

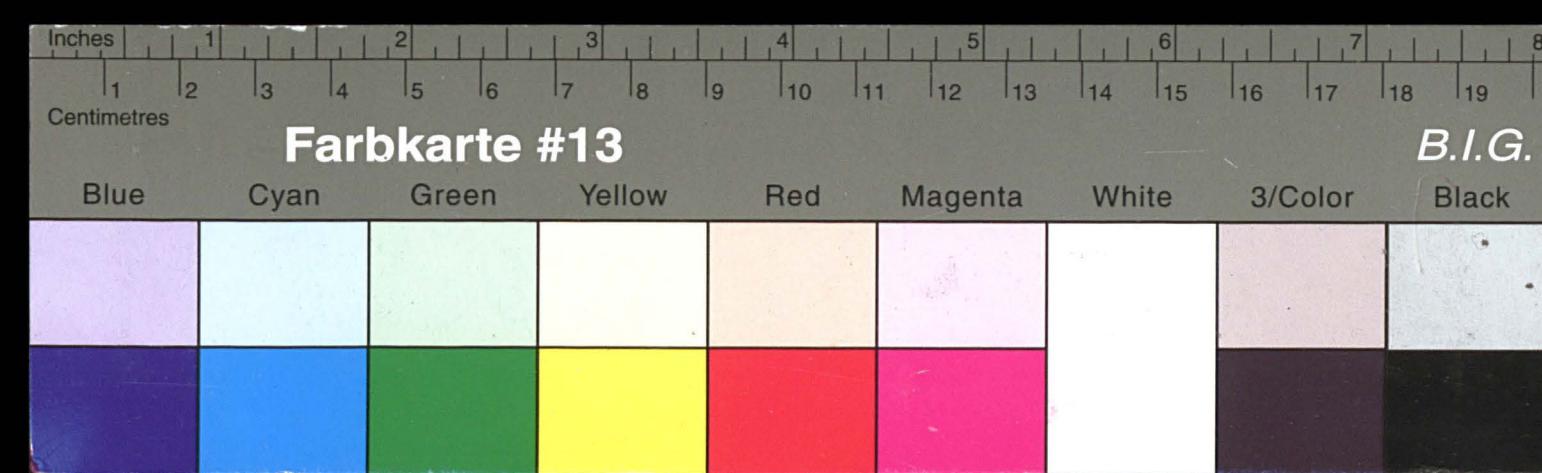
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

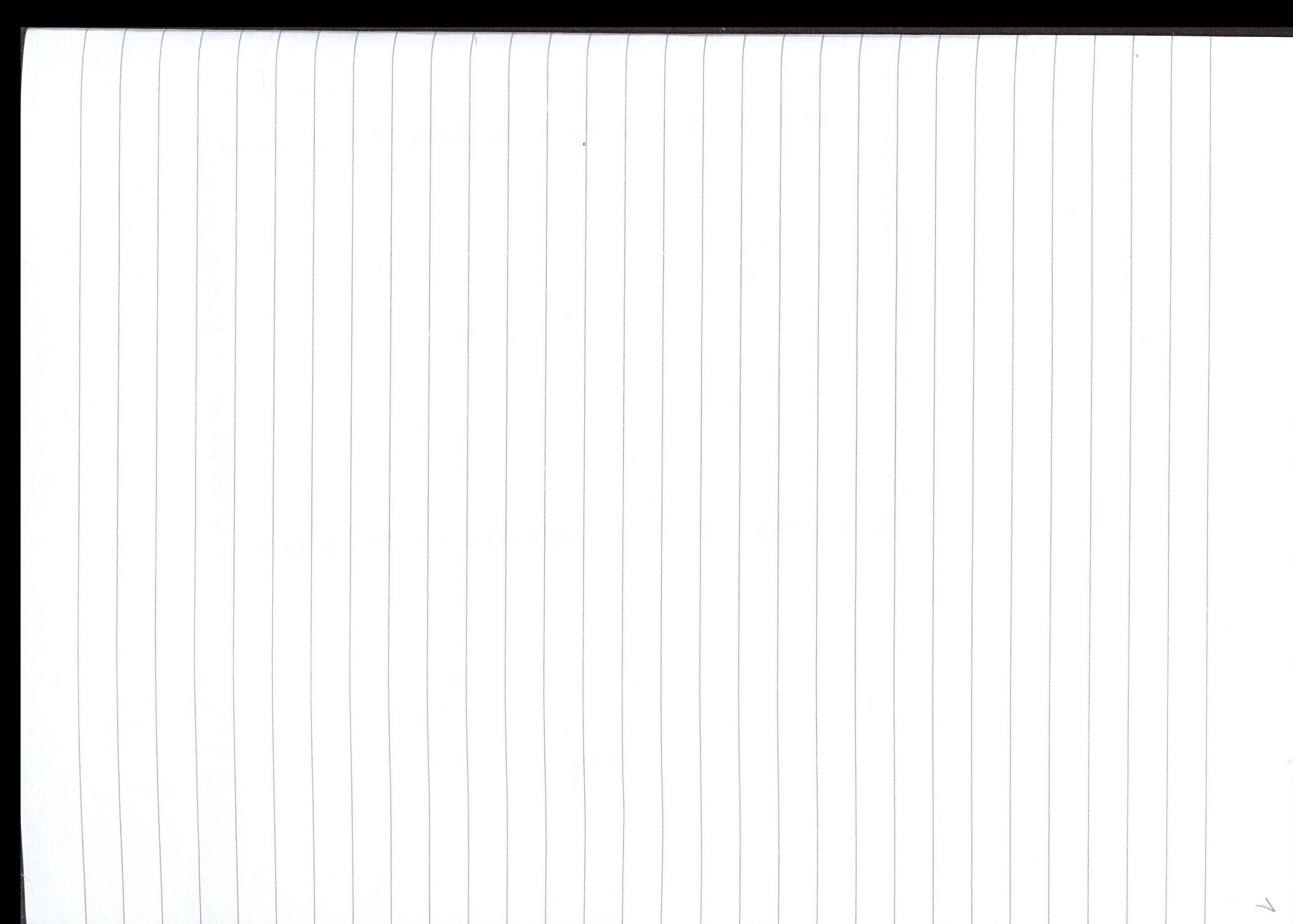
Bestand E 103

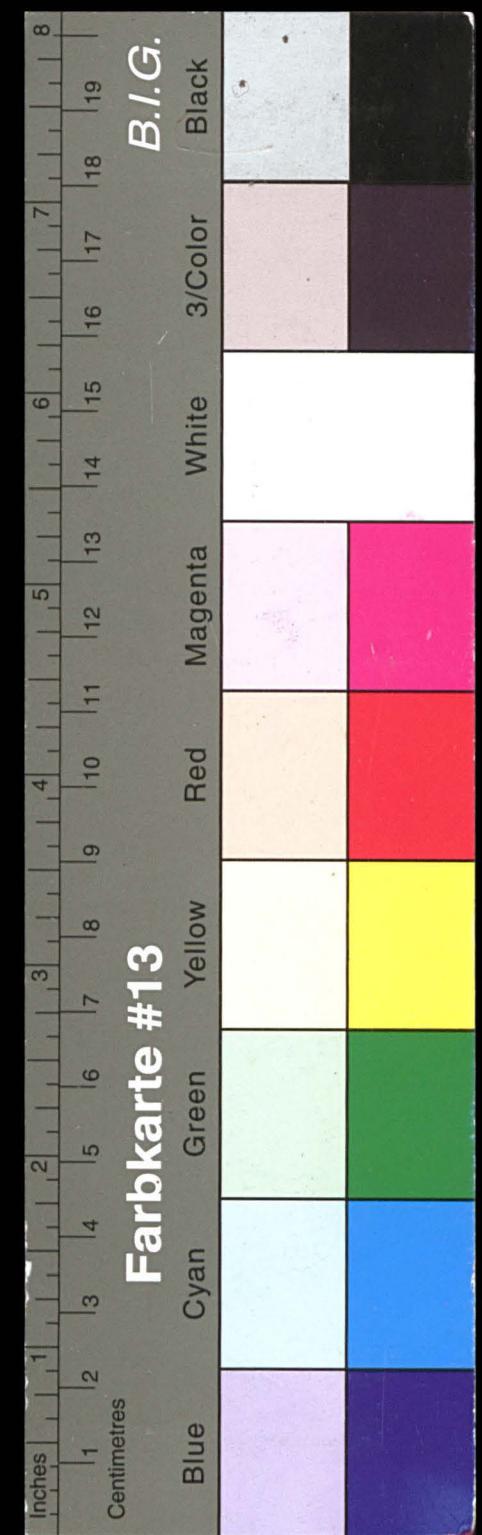
502



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

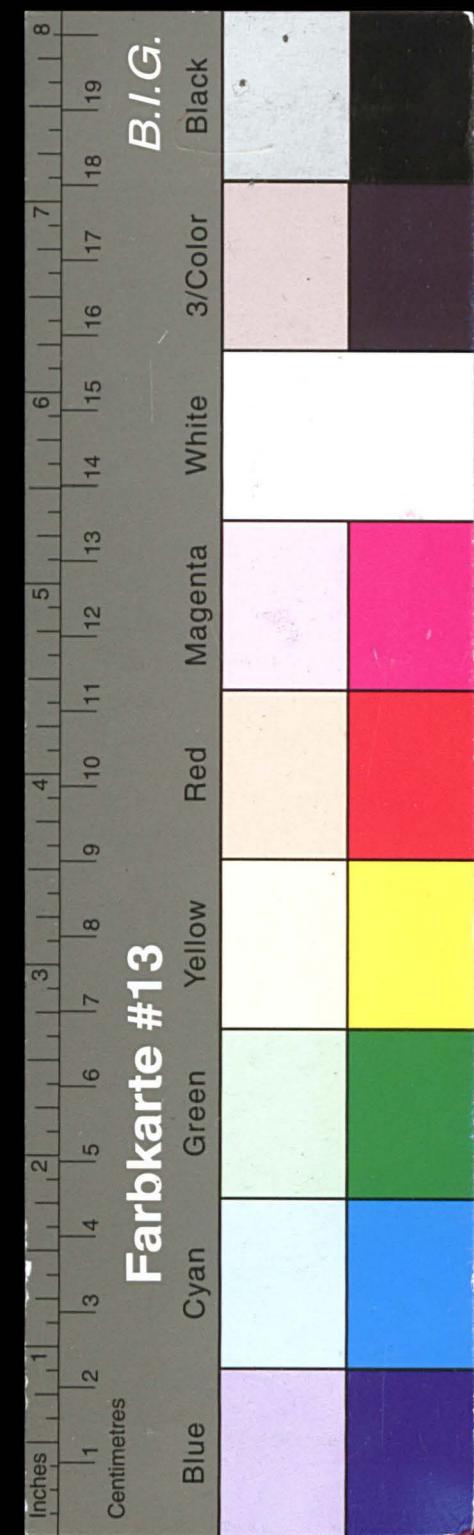




# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

卷之三

<b>Inhaltsverzeichnis.</b>		
<b>I. Allgemeine Bestimmungen.</b>		
§ 1.	Name, Sitz und Zweck	
§ 2.	Sparkassenvermögen, Haftung des Gewährverbandes, Anschluß an den Sparkassenverband u. die Girozentrale	
§ 3.	Nebenstellen	
<b>II. Verwaltung der Sparkasse.</b>		
§ 4.	Zusammensetzung des Vorstandes	
§ 5.	Rechte und Pflichten des Vorstandes	
§ 6.	Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses des Vorstandes	
§ 7.	Kreditausschuß	
§ 8.	Leiter der Sparkasse (Rendant)	
§ 9.	Beamte und Angestellte	
§ 10.	Amtsverschwiegenheit	
§ 11.	Urkunden	
§ 12.	Prüfungen	
§ 13.	Rechnungslegung	
<b>III. Geschäftswelge.</b>		
A. Sparverkehr.		
§ 14.	Sparbücher	
§ 15.	Verzinsung	
§ 16.	Rückzahlung	
§ 17.	Berechtigungsausw. Sicherstellg. d. Berechtigt. Mündelgelder	
§ 18.	Sperrung von Sparbüchern	
§ 19.	Übertragung von Spareinlagen	
§ 20.	Verfahren b. Verlust, Vernichtg. od. Fälschung v. Sparbüchern	
§ 21.	Sparsförderung	
B. Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr		
§ 22.	C. Sonstige Verpflichtungen.	
§ 23.	D. Anlegung der Sparkassenbestände.	
§ 24.	Allgemeines	
§ 25.	Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld	
§ 26.	Darlehen gegen Haupthand und Verpfändung von Rechten	
§ 27.	Darlehen gegen Schuldsschein, Bürgschaft oder Wechsel	
§ 28.	Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften	
§ 29.	Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	
§ 30.	Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Inhaber	
§ 31.	Anlegung in Zeitweilige Anlegung von Barbeständen	
§ 32.	E. Sonstige Geschäfte.	
§ 33.	F. Liquidität.	
§ 34.	G. Anlegung in flüssigen Werten	
V. Überschüsse.		
§ 35.	H. Verwendung der Überschüsse	
VI. Schlußbestimmungen.		
§ 36.	Anhang: <b>Beleihungsgrundsätze</b>	

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1.

(1) Die für den Sparkassenverband Trittau errichtete Sparkasse mit dem Siz in Trittau führt den Namen Spar- und Leihkasse in Trittau und bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung.

(2) Die Sparkasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche, gemeinnützige und mündelsichere Anstalt des Sparkassenverbandes Trittau unter dessen unbeschränkter Haftung.

(3) Die Sparkasse soll den Sparsinn fördern. Sie gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung der örtlichen Kreditbedürfnisse nach Maßgabe dieser Satzung und kann die in dieser Satzung zugelassenen Geldgeschäfte ausführen.

## Sparkassenvermögen, Haftung des Gewährverbandes, Anschluß an den Sparkassenverband und die Girozentrale.

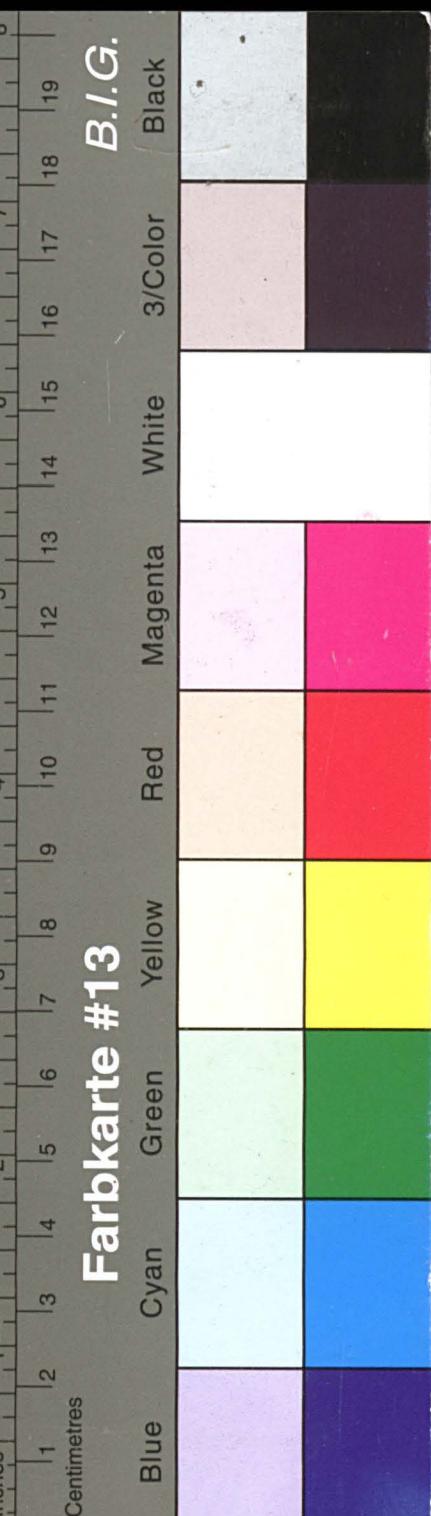
(1) Die Bestände der Sparkasse bilden ein von den Beständen anderer Kassen oder Vermögensmassen des Sparkassenverbandes Tittau getrennt zu haltendes Sondervermögen (Sparkassenvermögen).

(2) Die Verbindlichkeiten der Sparkasse sind unbeschadet der unbeschränkten Haftung des Sparkassenverbandes Trittau als des Gewährverbandes zunächst aus dem Sparkassenvermögen zu befriedigen.

(3) Die Kasse gehört dem Schleswig-Holsteinischen Spar-  
kassenverband als Mitglied an und wird an die zuständige  
Kirozentrale angeschlossen.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



(4) Die Sparkasse haftet nicht für Schäden, welche durch Störung des Betriebes infolge Aufruhrs, Verhüting von hoher Hand, Streiks oder Aussperrung entstanden sind.

## § 3.

### Nebenstellen.

Die Errichtung von Nebenstellen mit Ein- und Auszahlungsverkehr (Zweigstellen) oder lediglich mit Einzahlungsverkehr (Annahmestellen) bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes, wenn die Nebenstelle an einem Orte errichtet werden soll, an dem bereits eine öffentlich-rechtliche oder unter Staatsaufsicht stehende Privatsparkasse besteht, oder wenn dieser Ort außerhalb des Gewährverbandes liegt.

## II. Verwaltung der Sparkasse.

### § 4.

#### Zusammensetzung des Vorstandes.

(1) Die Verwaltung der Sparkasse wird unter Aufsicht des Verwaltungsrats des Gewährverbandes durch den Vorstand geführt.

(2) Die Spar- und Leihkasse wird durch einen Vorstand verwaltet. Derelbe besteht aus 9 von dem Verbandsausschuss auf 6 Jahre zu wählenden Mitgliedern.

Bon den Mitgliedern müssen  
4 im Bezirk 1, Gemeinde Trittaw,  
2 " 2, Grande, Grönwohld, Großensee, Ham-  
felde, Hohenfelde, Köthel, Lütjensee und  
Wijhavre,  
1 " 3, Hoisdorf, Kronshorst, Detjendorf, Pa-  
pendorf und Rausdorf,  
1 " 4, Eicchede, Mollhagen, Sprenge und To-  
dendorf,  
1 " 5, Neritz, Rohlfshagen und Rümpel  
ihren Wohnsitz haben.

Alle zwei Jahre scheiden 3 Mitglieder aus, zunächst nach Bestimmung des Loses, sodann nach dem Dienstalter. Für

den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest seiner Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Der Verbandsausschuss wählt aus den Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Trittaw haben.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang der Sparkasse und beruft die Versammlungen. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus und zeichnet alle Ausfertigungen.

(4) Als Mitglieder sollen nur solche Personen bestimmt oder gewählt werden, die wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und die nicht Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats-Vorstandsmitglieder oder Angestellte nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmungen sind, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehnsgeschäfte betreiben. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zum Eintritt der neu gewählten Mitglieder in Tätigkeit.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Gewährverbandes ist, auch wenn er nicht Vorsitzender des Vorstandes ist, berechtigt, jederzeit den Vorsitz zu übernehmen.

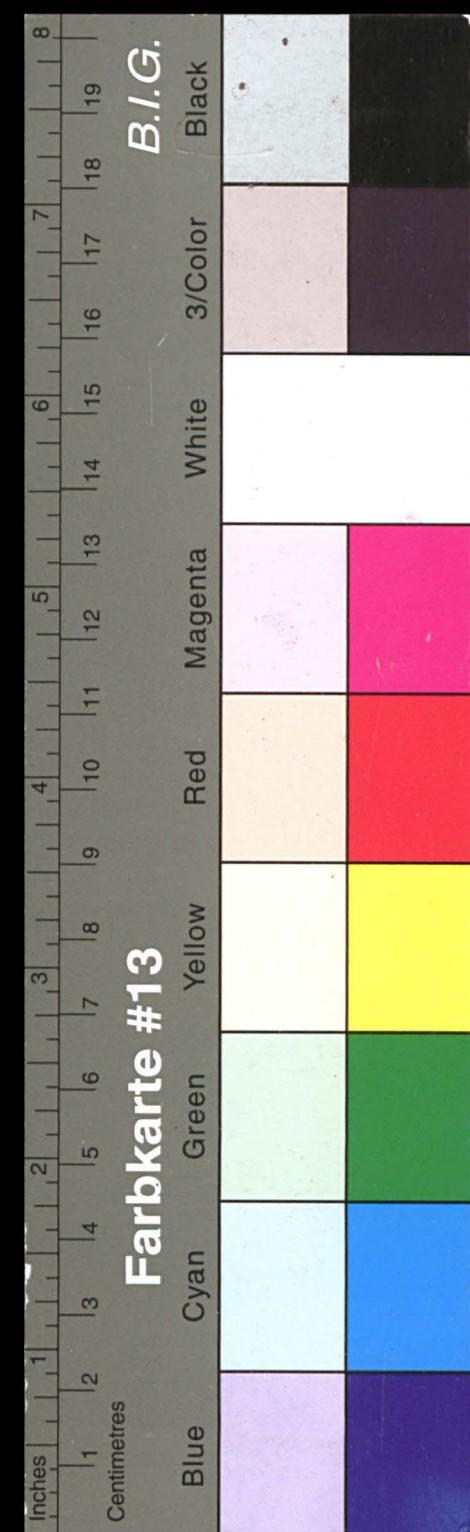
### § 5.

#### Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(1) Jedes Vierteljahr versammelt sich der Vorstand auf Laudung des Vorsitzenden im Kassenlokal zur Prüfung des Kreditgeschäfts der Sparkasse, der Jahresrechnung und des Kassenbestandes, sowie zur Beratung über die dem Verbandsausschuss zu machenden Vorschläge hinsichtlich des Zinsfußes und sonstiger Angelegenheiten der Sparkasse.

Wenigstens einmal im Jahre hat der Vorstand durch eine aus seiner Mitte zu wählenden Kommission von drei Mitgliedern, die nicht Vertreter des Kassenvorstandes sind, eine außerordentliche Kassenrevision und Prüfung der im abgelaufenen Jahre geschehenen Beleihungen und des gesamten Beleihungsbestandes auf Schuldschein und gegen Bürgschaft vornehmen zu lassen.

(2) Außerdem versammelt sich der Vorstand nach Bedarf, wenn der Vorsitzende ihn beruft. Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen und zwar innerhalb der nächsten 5 Tage nach Eingang des Antrages.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen mindestens 5 Vorstandsmitglieder mitwirken, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Beschluszbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(4) Der Vorstand wählt 3 seiner Mitglieder aus Trittau, darunter den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, zum geschäftsführenden Ausschuß — Kassenvorstand. — Das vierte Vorstandsmitglied aus Trittau tritt als Stellvertreter in Verhinderungsfällen eines der drei Mitglieder ein.

Der geschäftsführende Ausschuß ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

Er ist befugt, für einzelne und bestimmte Arten von Geschäften ein einzelnes Mitglied mit seiner Vertretung zu beauftragen.

Die Obliegenheiten des geschäftsführenden Ausschusses werden von dem Verbandsausschuß durch die Geschäftsanweisung bestimmt.

Der Nachweis seiner Vertretungsmacht wird erforderlichstens durch eine Becheinigung des Amtsvorsteigers oder des Gemeindevorsteigers in Trittau geführt.

(5) Der geschäftsführende Ausschuß beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Leiters der Sparkasse (§ 8), beschließt über alle Angelegenheiten der Sparkasse, soweit in der Satzung nicht ein anderes bestimmt ist, und erläßt die im § 8 vorgesehene Geschäftsanweisung. Hierbei hat er die Vorschriften der Satzung sowie die aussichtsbehördlichen Anordnungen zu beachten.

Gewinnbeteiligungen (Tantiemen u. dergl.) an Vorstandsmitglieder sind unzulässig.

Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder des Sparkassenvorstandes durch Handschlag zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten.

§ 6.

## Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses des Vorstandes.

Der geschäftsführende Ausschuß veranstaltet sich in der Regel einmal wöchentlich, außerdem nach Bedarf, wenn der

Vorsitzende ihn beruft oder die Hälfte der Mitglieder es beantragt und zwar dann innerhalb 3 Tagen.

In diesen Versammlungen, in denen die Beschlussfähigkeit von der Anwesenheit dreier Mitglieder abhängig ist und denen der Rendant mit beratender Stimme bewohnen muß, werden über die an die Spar- und Leihkasse gestellten Kredit-Anträge Beschlüsse gefasst und diese im Antrags- und Beschluszbuche eingetragen und unterzeichnet.

Die Beschlusffassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht satzungsmäßig eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Vorstandsmitglieder dürfen an der Beratung und Beschlusffassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie selbst oder ihre Angehörigen interessiert sind. Das gleiche gilt bezüglich solcher Angelegenheiten, an den privaten oder öffentlich-rechtlichen Rechtsverbindlichkeiten oder Unternehmungen, zu deren Organen die Vorstandsmitglieder gehören, interessiert sind, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährverbandes der Sparkasse handelt.

§ 7.

Die Besugnisse eines Kreditausschusses gemäß dieses § der Musterfassung sind bereits dem geschäftsführenden Ausschuß — Kassenvorstand — übertragen.

§ 8.

## Leiter der Sparkasse (Rendant).

Der Leiter der Sparkasse (Rendant) führt verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der aussichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsanweisung. Zu den laufenden Geschäften gehört nicht die Bewilligung irgendwelcher Kredite, es sei denn, daß in einer von der Aussichtsbehörde ausdrücklich genehmigten Geschäftsanweisung dem Leiter der Sparkasse eine solche Befugnis für kleinere Kredite unter Festsetzung eines Höchstbetrages übertragen ist. Der Leiter der Sparkasse nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Satz 2 und des § 6 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

5

7



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

B.I.G.								
Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
1	2	3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16	17	18
19								

6

## § 9.

### Beamte und Angestellte.

(1) Die Annahme, Anstellung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der Beamten und Angestellten der Sparkasse erfolgt nach Anhörung des Sparkassenvorstandes durch das Verwaltungsorgan des Gewährverbandes, die Festsetzung der Anstellungsbedingungen durch die verfassungsmäßig zuständigen Organe des Gewährverbandes. Bezuglich der Angestellten können diese Bejugnisse von den Organen des Gewährverbandes auf den Sparkassenvorstand übertragen werden. Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Die Vertretung verhindelter Beamten sowie die Annahme von Hilfskräften regelt der Vorstand, in eiligen Fällen der Vorsitzende.

(2) Die Beamten und Angestellten der Sparkasse haben die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsanweisung zu beachten.

(3) Zahlungen dürfen sie, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, nur im Kassenraum entgegennehmen und leisten.

## § 10.

### Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Leiter sowie die übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet.

## § 11.

### Urkunden.

(1) Für Urkunden, welche die Sparkasse verpflichtet, sowie für sämtliche Urkunden in Grundstücks- und Grundbucheangelegenheiten, Vollmachten und Bürgschaftserklärungen genügt unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Satzes die Unterschrift des Zweckverbandsvorstehers oder seines Stellvertreters gemeinsam mit der des Leiters der Sparkasse oder seines Stellvertreters unter Beifügung des Siegels der Sparkasse. Auf Wechseln, Schecks, Akkreditiven Anweisun-

gen, Ausweisen, Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücke über Geschäfte nach den §§ 22 und 34 sowie bei Eintragungen in den Sparbüchern (§ 14) genügen die Unterschriften vom zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten.

(2) Urkunden, die den vorstehenden Formvorschriften genügen, sind für die Sparkasse ohne Rücksicht auf die Innenhaftung sonstiger sahungsmaßiger Bestimmungen im Einzelfall rechtsverbindlich.

(3) Die Unterschriften nach Abs. 1 Satz 1 sollen unter der Bezeichnung „Der Vorstand der Spar- und Leihkasse in Trittau“, die Unterschriften nach Abs. 1 Satz 2 unter der Bezeichnung „Die Spar- und Leihkasse in Trittau“ erfolgen.

(4) Namen und Unterschriften der nach Abs. 1 Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

(5) Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften nach Abs. 1 zu vollziehen, wird erforderlichenfalls durch den Vorsitzenden des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes becheinigt.

## § 12.

### Prüfungen.

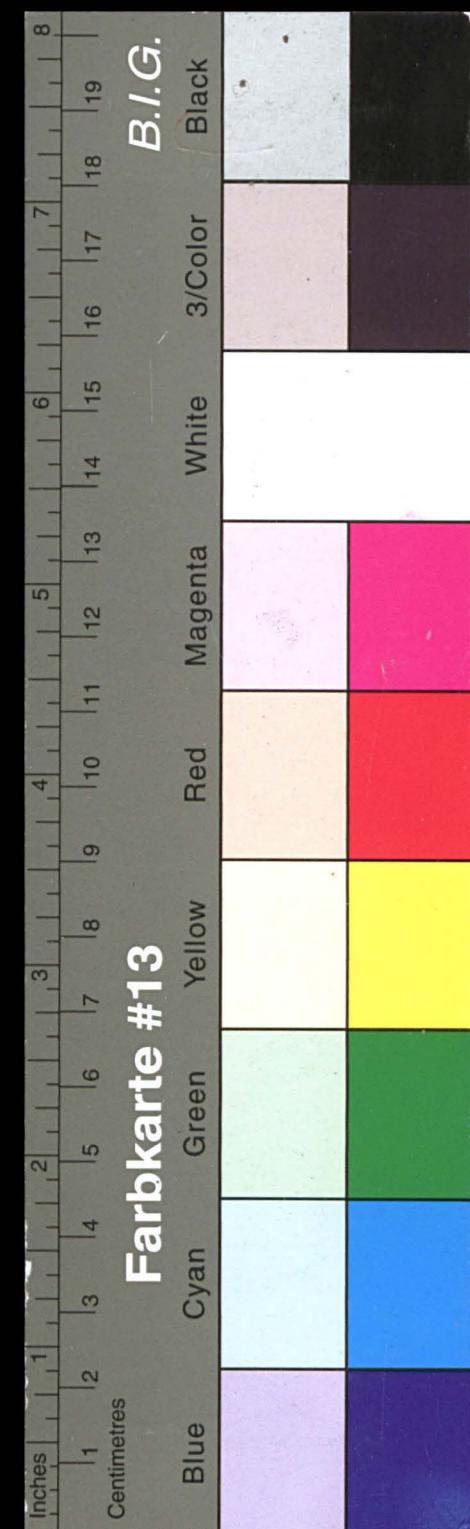
(1) Der Vorstand oder von ihm beauftragte Mitglieder haben neben den ordentlichen Prüfungen, die der Vorstand andereramt, mindestens viermal im Jahre eine unvermutete Prüfung der Sparkasse vorzunehmen. Hierbei sind außer den Geschäftsbüchern, der Kasse und den Wechseln einschließlich des Wechselobligos insbesondere die Umlagewerte und die Unterlagen für größere Kredite und mindestens stichprobenweise die übrigen Kreditakte zu prüfen.

(2) Daneben ist die Sparkasse verpflichtet, sich den durch die Aufsichtsbehörde selbst oder den in ihrem Auftrage durch den zuständigen Sparkassenverband erfolgenden, unvermuteten fachmännischen Prüfungen zu unterwerfen, und zwar jährlich. Die Kosten der Prüfungen durch die Organe des Sparkassenverbandes hat die Sparkasse zu tragen.

## § 13.

### Rechnungslegung.

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.  
(2) Spätestens 3 Monate nach Schluß eines jeden Rech-



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

nungsjahres hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstand eine Jahresrechnung sowie eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (sowie einen Verwaltungsbericht) vorzulegen.

(3) Die Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (sowie der Verwaltungsbericht) werden vom Vorstand geprüft und festgestellt und sodann dem Verwaltungsorgan des Gewährverbandes (nebst Verwaltungsbericht) zwecks Herbeiführung der Genehmigung und Entlastung durch die Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes vorgelegt. Zur Vorprüfung der Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung kann sich der Vorstand der Revisionseinrichtung des Sparkassenverbandes bedienen.

(4) Spätestens 6 Monate nach Schluß des Rechnungsjahres ist die Bilanz durch Aushang im Kassenraum oder durch Bekanntmachung gemäß § 37 zu veröffentlichen.

### III. Geschäftszweige.

#### A. Sparverkehr.

##### § 14.

###### Sparbücher.

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1 RM an.

(2) Jeder Sparger erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Spargers sowie die Nummer der für ihn angelegter Rechnung angibt und mit dem Siegel der Sparkasse versehen ist. Das Sparbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Bezeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen.

(3) Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages, der Tagebuchnummer und eigenhändiger Unterschrift in das Sparbuch eingetragen. Bei maschinellen Eingriffen werden Art und Weise der Quittungsleistung und Sicherung der Aushang in der Sparkasse bzw. im Anhang des Sparbücher bekanntgegeben. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Scheckübersendung und dergl. werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuches eingetragen.

(4) Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

##### § 15.

###### Verzinsung.

(1) Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch den Vorstand festgelegt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Der Zinsfuß hat sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.

(2) Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie 2 Wochen lang durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist, soweit nicht Differenz 3 Platz greift.

(3) In Einzelfällen kann der Vorstand einen andern als den allgemeinen Zinsfuß vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(4) Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

(5) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresende dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

(6) Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.

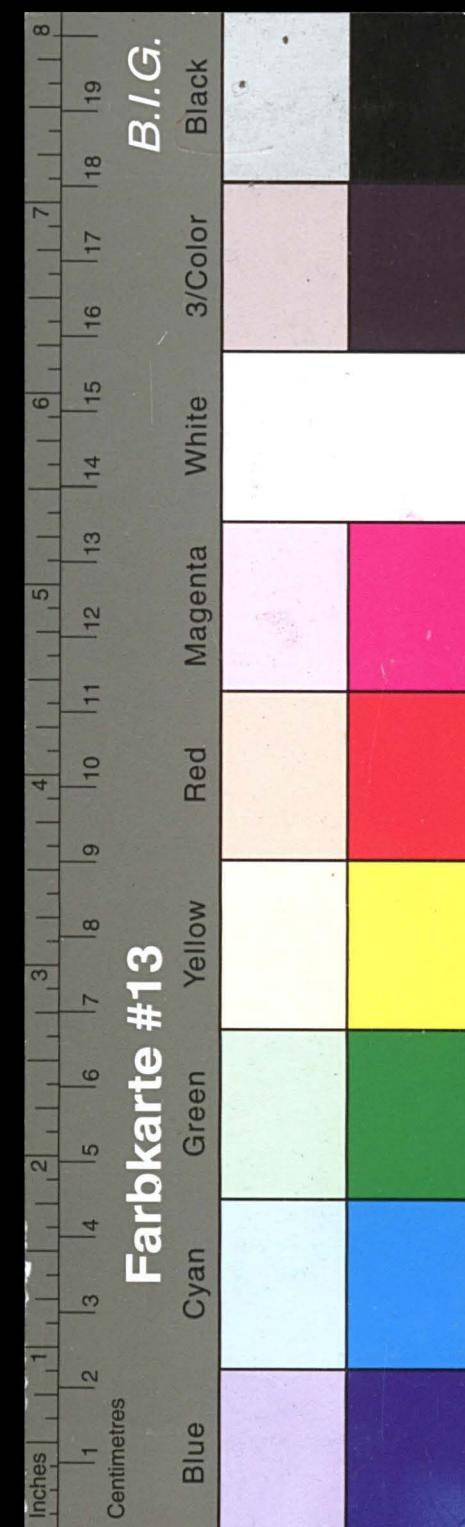
(7) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verflossen, so kann nach vorausgegangener, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlichter Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperrre.

##### § 16.

###### Rückzahlung.

(1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 300 RM ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Abs. 2) erfolgt ist.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als 300 RM bis 1000 RM einen Monat, für Beträge über 1000 RM drei Monate.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 RM gekündigt werden.  
(3) Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparger das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.

(4) Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Fälligkeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Erlassen der Sparkasse.

(5) In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(6) Bei Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen soll regelmäßig das Sparbuch vorgelegt werden.

(7) Hat die Sparkasse das Sparbuch durch einen Vermerk zum Zwecke des Überweisungsverkehrs gesperrt, so kann der Einleger auch ohne jedesmalige Vorlegung des Sparbuchs durch Überweisung oder durch Scheck über sein Guthaben verfügen.

(8) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.

## § 17.

### Berechtigungsausweis.

#### Sicherstellung der Berechtigten. Mündelgelder.

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung zu leisten.

(2) Um unbedeute Abhebung der Spareinlagen zu verhüten, kann der Sparger bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Er hat dafür eine Gebühr zu entrichten, die der Vorstand festlegt.

(3) Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes — Beistandes — oder des

Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

## § 18.

### Sperrung von Sparbüchern.

(1) Auf Antrag des Spargers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.

(2) Der Sperrvermerk wird aufgehoben, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperrung nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

(3) Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

## § 19.

### Übertragung von Spareinlagen.

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

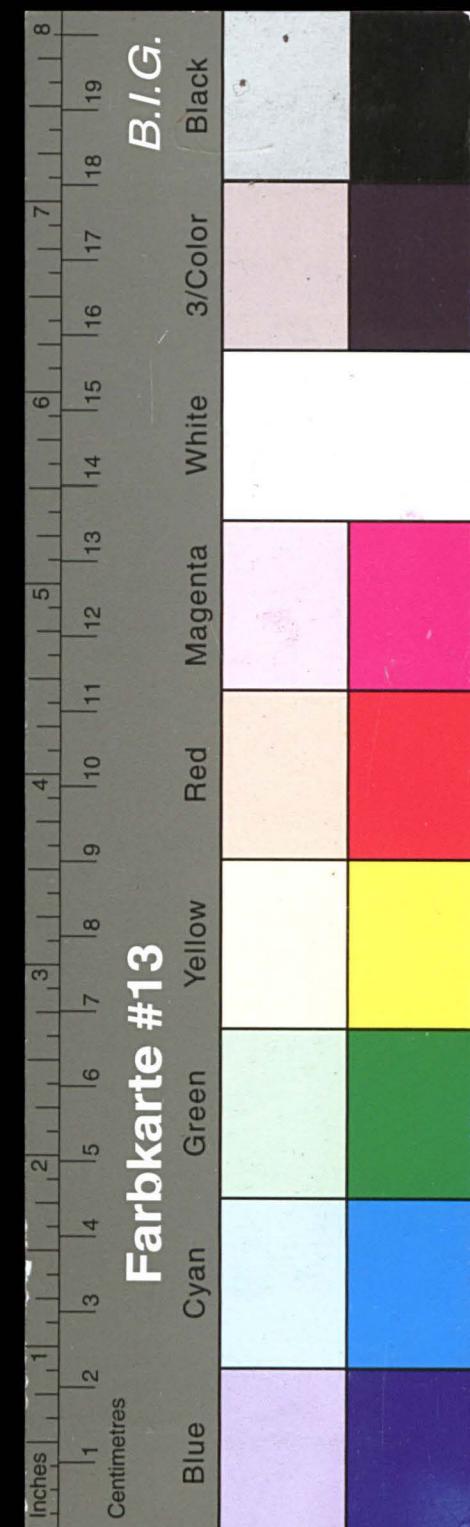
## § 20.

### Verfahren bei Verlust, Vernichtung oder Fälschung von Sparbüchern.

(1) Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuchs ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(2) Wird die Vernichtung eines Sparbuchs dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgestellt werden.

(3) Wird die Vernichtung des Sparbuchs nicht überzeugend nachgewiesen, so steht es dem Vorstande frei, entweder selbst das Sparbuch auf Kosten des Spargers aufzubieten und für kraftlos zu erklären oder ihn an das zuständige Gericht zu verweisen. Das Gleiche gilt beim Verlust des Sparbuchs.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

(4) Übernimmt die Kasse das Aufgebot, so hat sie es zweimal mit einer Zwischenfrist von vier Wochen in den im § 37 der Satzung genannten Blättern bekanntzugeben. Die erste Bekanntmachung darf erst drei Monate nach der Anmeldung des Verlustes erfolgen, nachdem der Sparter schriftlich erklärt hat, daß das Sparbuch noch nicht wieder aufgefunden ist. Wird binnen vier Wochen nach der zweiten Bekanntmachung kein Wider spruch erhoben, so kann dem Sparter ein neues Sparbuch ausgefertigt werden. Andernfalls sind die streitenden Parteien an die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

(5) Wenn ein verlorenes Sparbuch vor Durchführung des Aufgebotverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlung leisten, sofern sich nicht entweder der Sparter selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.

(6) Entsteht der Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparbuchs erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Beleidigung zurückzuhalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

§ 21.

## Sparförderung.

Zur Förderung der Spartätigkeit kann der Vorstand besondere Einrichtungen schaffen, wie: Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Vereinsparkassen, Sparmarken, Heimspärchsen, Sparautomaten, Geschenksparbücher, Abholungsverfahren.

## B. Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr.

§ 22.

(1) Die Sparkasse betreibt den Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr nach den ergangenen ministeriellen Anordnungen und nimmt in diesem Verkehr Einlagen, über die Sparbücher nicht ausgestellt werden, entgegen. Über diese Einlagen kann durch Scheck- oder Giroüberweisung verfügt werden. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Kredite im Kontokorrentverkehr müssen nach den für die Anlegung der Sparkassenbestände geltenden Bestimmungen (§§ 24 ff.) gedeckt und in der Regel fristlos kündbar sein.

## C. Sonstige Verpflichtungen.

§ 23.

(1) Darlehen, insbesondere solche zur Verstärkung der Betriebsmittel, dürfen nicht aufgenommen werden, abgesehen von besonderen Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt. Lediglich zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen entsprechend kurzfristige Kredite bei den in § 33 bezeichneten Stellen auf Grund Vorstandbeschlusses aufgenommen werden.

(2) Beteiligungen sind nur bei der zuständigen Girozentrale zulässig.

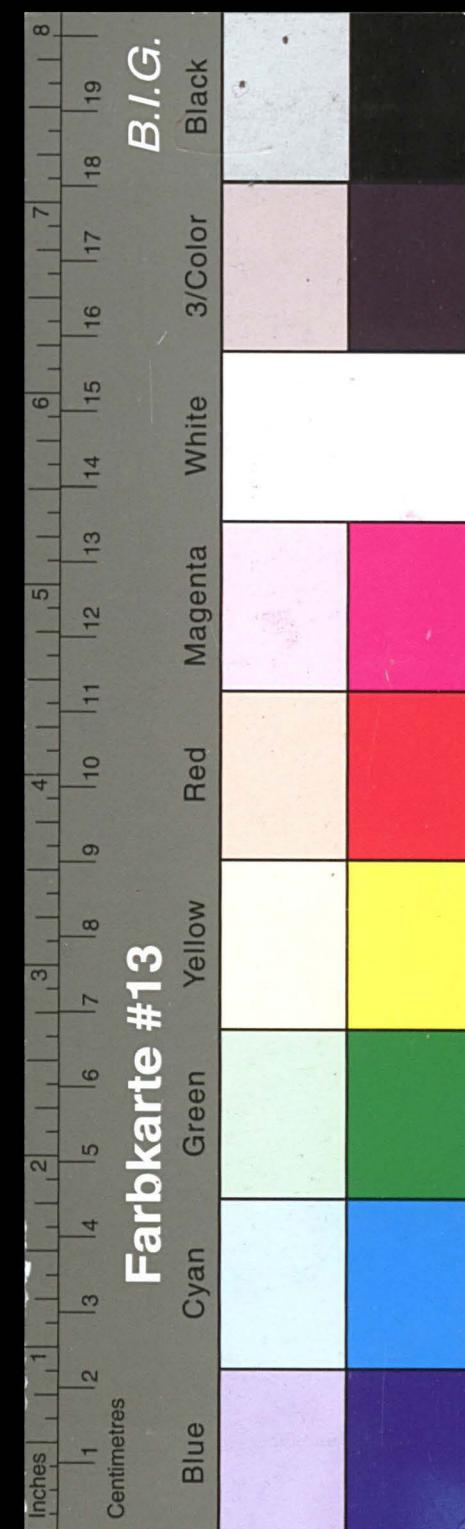
(3) Bürgschaften dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Darlehen satzungsmäßig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

## D. Anlegung der Sparkassenbestände.

§ 24.

### Allgemeines.

- (1) Die Bestände der Sparkasse dürfen nur angelegt werden:
  - in Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenpfänden (§ 25),
  - in Personalkredit an den Mittelstand und die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise durch Gewährung von
    - Darlehen gegen Faustpfand (§ 26),
    - Darlehen gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel (§ 27),
  - in Darlehen an Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 29),
  - in Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Ausnahme der Kredit- und Waren genossenschaften (§ 30),
  - in Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 31),
  - in Erwerb ausstehender Geldforderungen (§ 32),



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

7. kurzfristig bei Bankanstalten (§ 33),  
8. in eigenen Verwaltungsgebäuden sowie erforderlichenfalls in Grundstücken, die im Wege der Zwangsvorsteigerung erworben werden müssen.

(2) Die Anlegung der Sparkassenbestände in Krediten zu Spekulationszwecken ist unzulässig.

(3) Bei der Gewährung von Krediten sind sämtliche Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse, insbesondere auch solche aus Bürgschaften und Wechseln zu berücksichtigen.

## § 25.

### Darlehen

gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld.

(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden auf Grundstücke, die im Bezirk des Gewährverbandes und in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken Schwarzenbek, Reinbek, Ahrensburg, Bargteheide, Bad Oldesloe und Steinhorst belegen sind, nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Beleihungsgrundsätze gewährt werden.

(2) Darlehen können auch gegen Bestellung einer Rentenschuld an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablözungswert der Rentenschuld als ihr Kapitalbetrag.

(3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange die Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einer inländischen privaten Versicherungsgeellschaft bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind und, sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten sazungsgemäß die erforderliche Sicherheit gewähren, ein Hypothekensicherungsschein beigebracht wird.

(4) Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.

(5) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 72) dürfen auch Erbbaurechte beliehen werden.

## § 26.

### Darlehen

gegen Haupthaftpfand und Verpfändung von Rechten.

(1) Darlehen, die jederzeit zurückgefordert werden können, sind zulässig gegen Verpfändung

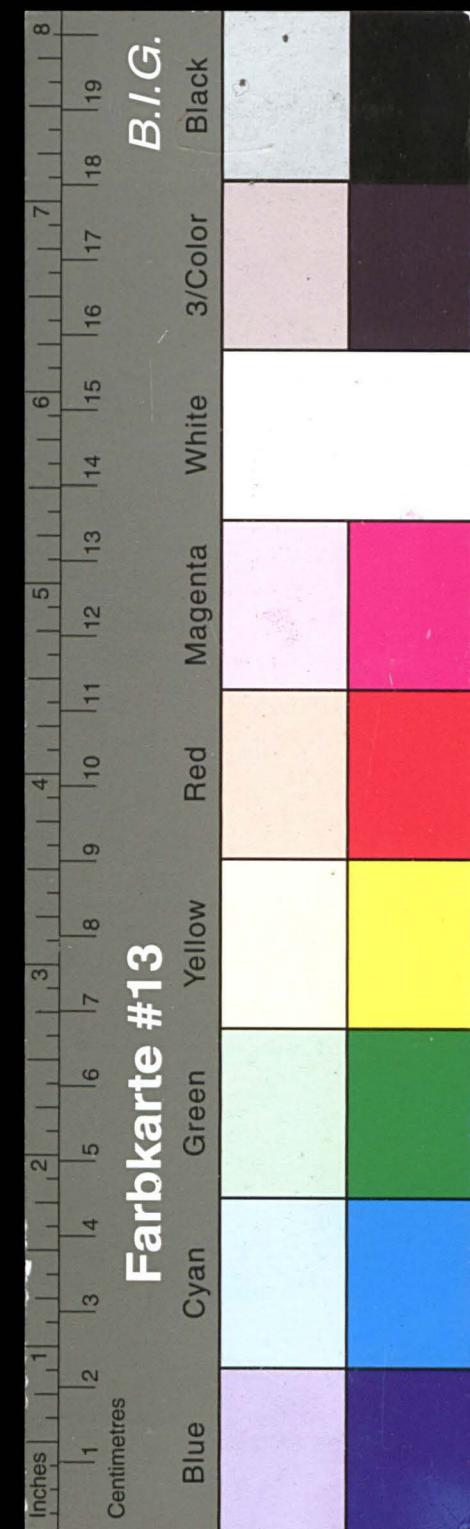
a) beweglicher Werte (Lombardgeschäft) nach den für die Reichsbank gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 3a—c des Bankgesetzes vom 30. August 1924 — Reichsgesetzblatt S. 235 — geltenden Bestimmungen. Außerdem sind die Schuldbeschreibungen des Reiches, der Länder, der inländischen Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sämtlich bis zu 80 v. H. ihres Kurswertes beleihungsfähig. Eine Beleihung von Aktien darf nur nach den für die Preußische Staatsbank jeweils geltenden Bestimmungen, aber nur bis zu  $\frac{3}{4}$  des nach diesen jeweils geltenden Beleihungsfazess erfolgen. Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort zurückzuzahlen.

Die Sparkasse entschädigt die Verpfändeter nicht für Nachteile, die durch Auslösung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere entstehen;

b) von Forderungen gegenüber deutschen öffentlichen Sparkassen, einschließlich der eigenen, bis zur Höhe des eingeszahlten Betrages. Das Darlehen darf nicht ausgezahlt werden, bevor die Sparkasse, die das Sparbuch ausgestellt hat, durch den Einleger von der Verpfändung benachrichtigt ist und hiervon unter Bestätigung der Richtigkeit des Sparbuchhabens Mitteilung gemacht hat. Sparbücher über 20 000 RM dürfen nur beliehen werden, wenn der Vorstand der Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, die Ordnungsmäßigkeit der Einlage bescheinigt;

c) von Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldforderungen mit der im § 25 verlangten Sicherheit, wobei es der Sparkasse überlassen bleibt, dem Hypotheken- oder Grundschuldnern zugleich namens des Pfandbestellers Mitteilung zu machen;

d) von Forderungen aus Lebensversicherungen in Deutschland zugelassener Gesellschaften, jedoch nur bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rückkaufwertes;



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

- e) von Wechseln, die den Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 entsprechen (Wechsellombard);
- f) von anderen Forderungen, die die Sparkasse erwerben darf, bis zu 90 v. H. des Nennwertes;
- g) von Kaufmannswaren, insbesondere des mittleren und Kleingewerbestandes, die im Inlande lagern und nicht dem Verderben unterliegen, bis zu 30 v. H. des von einem vereidigten Handelskamersachverständigen festgestellten jeweiligen Handelswertes.

(2) Als zulässige Sicherungen neben einer anderen fassungsmöglichen können dienen: Sicherungsbereignungen und Abtretungen, sowie Verpfändungen sicherer Werte, insbesondere von Gehalts-, Lohn- und anderen Forderungen, bis zur Hälfte, von Maschinen, Einrichtungsgegenständen und anderen beweglichen Sachen, nur bis zu einem Viertel ihres jederzeit erzielbaren Wertes; Verpfändungen solcher Art dürfen nur erfolgen, wenn es der Vorstand im Einzelfall mit mindestens  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit beschließt.

## § 27.

### Darlehen

#### gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel.

(1) Darlehen gegen Schuldschein können auf höchstens 6 Monate oder als Tilgungsdarlehen auf längere Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt einer jederzeit zulässigen Kündigung von 14 Tagen, gewährt werden, wenn eine oder mehrere sichere Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldnner bürgen oder mithaften. Die Sicherheit der Schuldner und Bürgen hat der Vorstand jährlich zu prüfen.

(2) Gegen einfachen Handchein ohne weitere Sicherheit dürfen Darlehen im Einzelfalle bis zu 3000 RM nur auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes bewilligt werden; sie sind jederzeit fristlos kündbar. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf nicht über 4 v. H. des Gesamteinlagenbestandes hinausgehen. Der Vorstand hat die Sicherheit solcher Darlehen vierjährlich zu prüfen.

(3) Darlehen gegen Wechsel dürfen nur gewährt werden, wenn neben dem Darlehnsnehmer noch eine oder mehrere sichere Personen wechselseitig haften. Der Wechsel muss auf die Sparkasse lauten und spätestens drei Monate nach dem Datum der Ausstellung zahlbar gestellt sein.

(4) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen nur gewährt werden, wenn die Wechsel in Deutschland zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen. Sie können von der Sparkasse weitergegeben oder rediskontiert werden, jedoch nur an die im § 33 bezeichneten Stellen (s. § 34).

(5) Bei den in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse als Bürgen oder Wechselverpflichtete gemäß Abs. 3 überhaupt nicht und als Schuldner oder Wechselverpflichtete gemäß Abs. 4 nur auf Grund eines mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit gesetzten Vorstandsbeschlusses zugelassen werden.

(6) Die in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen und Kredite dürfen nur an solche Personen gewährt werden, die im Bezirke des Gewährverbandes und in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken Schwarzenbek, Reinbek, Ahrensburg, Bargteheide, Bad Oldesloe und Steinhorst ihren Wohnsitz haben.

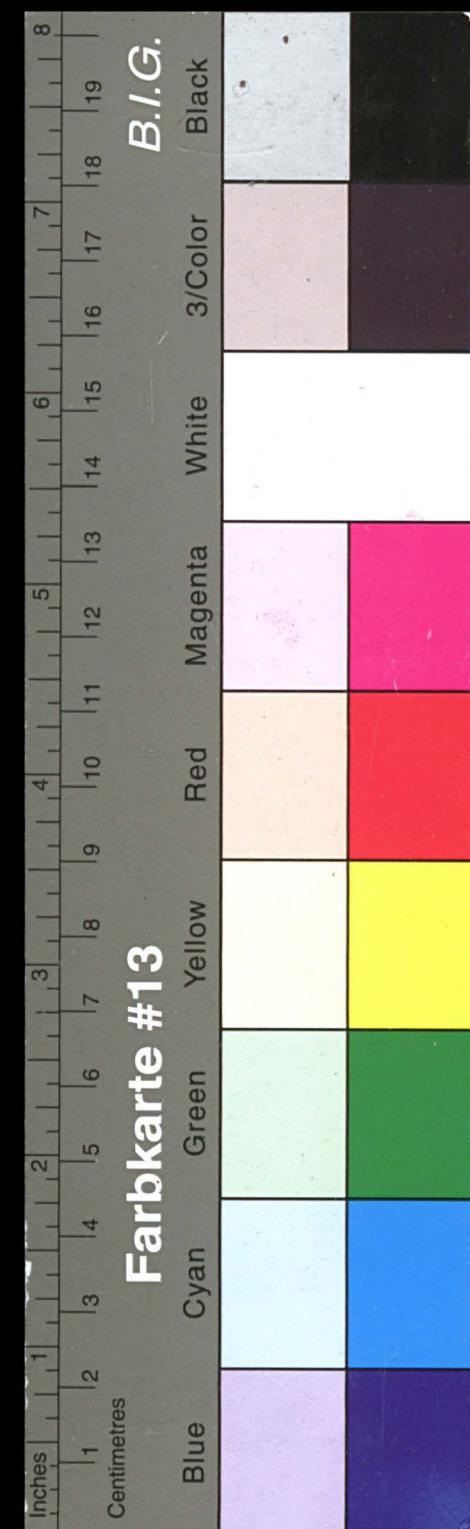
## § 28.

Der Gesamtbetrag der einem einzelnen Darlehnsnehmer nach den beiden vorstehenden Paragraphen gewährten Darlehen darf in Gemäßheit der in § 24 Abs. 1 Ziffer 2 getroffenen Abgrenzung des Kreises der Kreditnehmer, sofern es sich nicht um Beträge bis zu 20 000 RM handelt, den Satz von 1 v. H. der gesamten Spare-, Depositen-, Giro- und Kontokorrenteinlagen der Sparkasse nicht übersteigen.

## § 29.

### Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften.

(1) An Gemeinden, Gemeindeverbänden und andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften des deutschen Reiches, insbesondere an öffentlich-rechtliche wasserwirtschaftliche Verbände und Bodenverbesserungsgenossenschaften, an die Gesamtheit der an einer Zusammenlegung von Grundstücken Beteiligten sowie an Kirchengemeinden und Gesamt-



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

schulverbände können Darlehen gewährt werden. Die Darlehen sollen in der Regel nur an Schuldner innerhalb der Provinz, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, ausgegeben werden. Sofern diese Darlehen langfristig gewährt werden, ist eine regelmäßige Tilgung festzusezen, eine förmliche Schuldurkunde auszustellen sowie die etwa erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. In der gleichen Weise können Darlehen unter Bürgschaft des Reiches, eines deutschen Landes oder eines kommunalen Verbandes gewährt werden.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Darlehen dürfen insgesamt nicht mehr als 50 v. H. der gesamten Einlagen betragen und dürfen höchstens zur Hälfte des hier nach zulässigen Beitrages langfristig sein. An den eigenen Gewährverband dürfen Beiträge in Höhe von höchstens insgesamt 25 v. H. der gesamten Einlagen ausgleichen werden, wobei der Bestand an Inhaberanleihen des Gewährverbandes sowie Bürgschaften und Wechselobligo für diesen mit einzurechnen sind.

§ 30.

#### Darlehen an Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften.

(1) Die Sparkasse kann Darlehen ohne besondere Sicherheit gewähren an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschulpflicht bis zu 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis 75 v. H. der gesamten Haftsumme der Genossen, wobei die Haftsumme jedes Genossen mit nicht mehr als 20 v. H. seines Vermögens oder auf höchstens 100 RM anzusezen ist, jedoch nur

- an Betriebs- (Produktiv-) Genossenschaften, die im Bezirk des Gewährverbandes und in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken Schwarzenbek, Reinbek, Ahrensburg, Bargteheide, Bad Oldesloe und Steinhorst bestehen und einem Revisionsverband angegeschlossen sind, nicht aber an Kredit- und Waren- genossenschaften,
- gegen Verpflichtung der Genossenschaften, jährlich die Bilanz, den Bericht über die Prüfung durch den Revisionsverband und ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen, das die im Laufe des Jahres Ein- und Ausgetretenen namentlich aufführt,
- auf kurze oder höchstens sechsmonatige Frist kündbar, bei längerer Frist gegen Tilgungszwang.

(2) Die Gesamthöhe der ohne besondere Sicherheit an Genossenschaften gewährten Darlehen darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

(3) Wird ein solches Darlehen einer Genossenschaft gewährt, die durch eine Verbandskasse an die Preußische Zentralgenossenschaftskasse angeschlossen ist, so ist dies dem Direktorium dieser Kasse unter Angabe der bewilligten Darlehnssumme mitzuteilen.

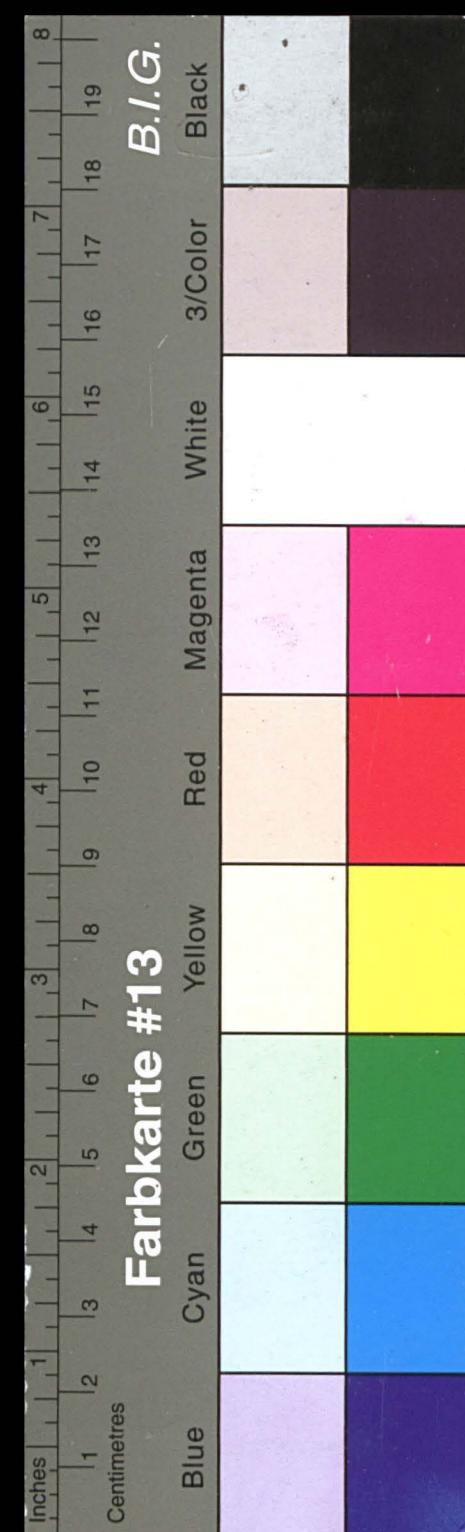
(4) Der Vorstand der Sparkasse hat mindestens jährlich die Vermögenslage der beliehenen Genossenschaften eingehend zu prüfen.

§ 31.

#### Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Die Bestände der Sparkasse und der Sicherheitsrücklage können in folgenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber angelegt werden, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften mündelicher sind:

- in Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reichs oder eines deutschen Landes;
  - in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, deren Verzinsung das Deutsche Reich oder ein deutsches Land gewährt;
  - in Rentenbriefen der zur Rentenablösung in Preußen bestehenden Rentenbanken;
  - in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer deutschen kommunalen Körperschaft, einem Sparkassen- und Giroverband oder deren Kreditanstalten ausgestellt sind;
  - in Pfandbriefen oder gleichartigen Schuldverschreibungen, die eine deutsche öffentliche und infolge staatlicher Verleihung rechtsfähige Kreditanstalt ver einer Grundbesitzer oder eine preußische provinzial (kommunal-) ständische öffentliche Grundkreditanstalt mit staatlicher Genehmigung ausgegeben hat;
  - in Inhaberschuldverschreibungen einer deutschen Hypothekenaktienbank auf Darlehen an deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf Darlehen, für die eine solche Körperschaft die Gewähr leistet.
- Über Art und Mindestbetrag der anzuschaffenden Schuldverschreibungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1912 (Gesetzamml. 1913, S. 3).



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

13

**§ 32.**  
Die Sparkasse ist befugt, Geldforderungen aus dem Verkaufe oder der Versteigerung von Grundstücken oder Gebäuden, die im Bezirk des Gewährverbandes und in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken Schwarzenbek, Reinbek, Ahrensburg, Bargteheide, Bad Oldesloe und Steinhorst belegen sind, zu erwerben, vorausgesetzt, daß eine den Bestimmungen der §§ 25—27 entsprechende Sicherheit gewährt wird.

**§ 33.**  
**Zeitweilige Anlegung von Barbeständen.**  
Die Sparkasse kann vorübergehend verfügbare Gelder bei deutschen öffentlichen Bankanstalten, insbesondere Girozentralen und Landesbanken, ausnahmsweise auch bei benachbarten öffentlichen Sparkassen und solchen Privatsparkassen und Privatbanken anlegen, die die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des zuständigen Sparkassenvorstandes zuläßt oder sie zum Ankauf solcher Wechsel verwenden, die an der Börse oder im offenen Markt als Privatdiskonten gehandelt werden. Die Wechsel müssen spätestens nach 3 Monaten fällig sein.

**E. Sonstige Geschäfte.**

**§ 34.**  
Die Sparkasse ist befugt, die folgenden sonstigen Geschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung. Beim Kauf muß eine sahngsmäßig ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die Verkaufswerte vorher geliefert sein. Vom An- und Verkauf ausgeschlossen sind solche Wertpapiere, die an den deutschen Börsen nicht notiert werden; [von Wertpapieren, die zwar dort nicht notiert, aber gehandelt werden, darf die Sparkasse nur Anleihen öffentlich-rechtlicher Verbände, Schulverschreibungen und junge Aktien bewährter und sicherer Unternehmungen sowie ähnliche Papiere, die nicht offensichtlich Spekulationspapiere sind, für ihre Kunden an- und verkaufen].

13

Soweit die Sparkasse für An- und Verkauf von Wertpapieren und ihre Aufbewahrung keine eigenen Einrichtungen besitzt, benutzt sie dazu öffentliche Bankanstalten (oder solche Privatbanken, die der Sparkassenvorstand nach Anhörung des zuständigen Sparkassenvorstandes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dafür zuläßt).

2. An- und Verkauf von Devisen und Sorten für fremde Rechnung. Die Bestimmungen in Ziffer 1 gelten entsprechend.
3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren unter den vom Vorstand festzulegenden Bedingungen.
4. Vermietung von Schrankfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots.
5. Ein- und Auszahlungsverkehr sowie Einziehung von Forderungen.
6. Aufnahme von Hypothekenurkunden und Frachtbriefen sowie von sonstigen Dokumenten.
7. Weiterbegebung von Wechselfn, die den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 oder § 33 entsprechen, jedoch nur an die im § 33 bezeichneten Stellen; Ausstellung und Akzeptierung von Wechselfn ist unzulässig.
8. Abschluß von Verträgen über eine Arbeitsgemeinschaft mit Verbänden öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten im Deutschen Reich oder mit Provinzialversicherungsanstalten, insbesondere über Aufnahme von Anträgen und Einziehung von Beiträgen und sonstigen Leistungen.
9. Weiterleitung von Darlehen, die von öffentlichen Körperschaften oder deren Kreditanstalten zu bestimmten Zwecken zur Verfügung gestellt werden, zu den von diesen vorgegebenen Bedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**IV. Liquidität.**

**§ 35.**  
**Anlegung in flüssigen Werten.**

(1) Ein Betrag, der mindestens 30 v. H. des Gesamteinlagenbestandes der Sparkasse entspricht, muß in flüssigen Werten angelegt werden. Als solche gelten:



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

- a) Kassenbestand, Sorten und Rupons,  
 b) Guthaben bei der Reichsbank, bei Privatnotenbanken oder auf Postcheckkonto;  
 c) vorübergehende Umlagen bei öffentlichen Bankanstalten (und Sparkassen sowie bei Privatbanken gemäß § 33); hierbei sind mindestens 10 v. H. des Gesamteinlagenbestandes bei der zuständigen Girozentrale anzulegen;  
 d) zum Privatdiskont an der Börse gehandelte Wechsel, § 33;  
 e) Wechsel gemäß § 27 Abs. 4, die jederzeit bei der Reichsbank diskontierbar sind, soweit sie sich innerhalb des der Sparkasse von der Reichsbank oder einer anderen öffentlichen Bankanstalt eingeräumten Wechselkontingents halten;  
 f) Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die bei der Reichsbank oder einer anderen öffentlichen Bank lombardfähig sind;  
 g) kurzfristige Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Verbände und  
 h) jederzeit kündbare Faustpfanddarlehen, soweit sie nach § 26 Abs. 1a und b gesichert sind.
- (2) Bei der Anlegung sämtlicher im Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr der Sparkasse vorhandenen fremden Gelder dürfen, soweit diese Gelder nicht in börsengängigen Papieren nach dem Tageskurs und in Wechselform Deckung finden, keine längeren Kündigungsfristen gewährt werden, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiva gewährt sind.

## V. Überschüsse.

### § 36.

#### Verwendung der Überschüsse.

- (1) Aus den Überschüssen, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, wird eine Sicherheitsrücklage gebildet.  
 (2) Bezüglich der Höhe der Sicherheitsrücklage gelten die Vorschriften des § 7 des Gesetzes betr. die Anlegung von Sparkassenbeständen in Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 23. Dezember 1912 (Gesetzsammlung 1913, S. 3), sowie die Bestimmungen der Ziffer 14 bis 17 der zu diesem

Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen (Minist.-Bl. d. B. 1913 S. 77, 1914 S. 285).

(3) Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zugerechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu anlegenden Kursrücklage so lange zuzuführen, bis sie die Höhe von 5 v. H. des Einlagebestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind künftige Kursverluste vorzugsweise zu decken.

(4) Soweit die Überschüsse, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, nicht der Sicherheitsrücklage zuzuführen, werden sie unbeschadet der Vorschrift des § 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 27. Februar 1926 (Gesetzsammlung, S. 98) an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehörende gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abgeführt.

## VI. Schlußbestimmungen.

### § 37.

#### Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungen der Sparkasse werden durch die Trittauer Zeitung und den Oldesloer Landboten veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung Aushang im Kassenraum genügt.

### § 38.

#### Satzungsänderungen.

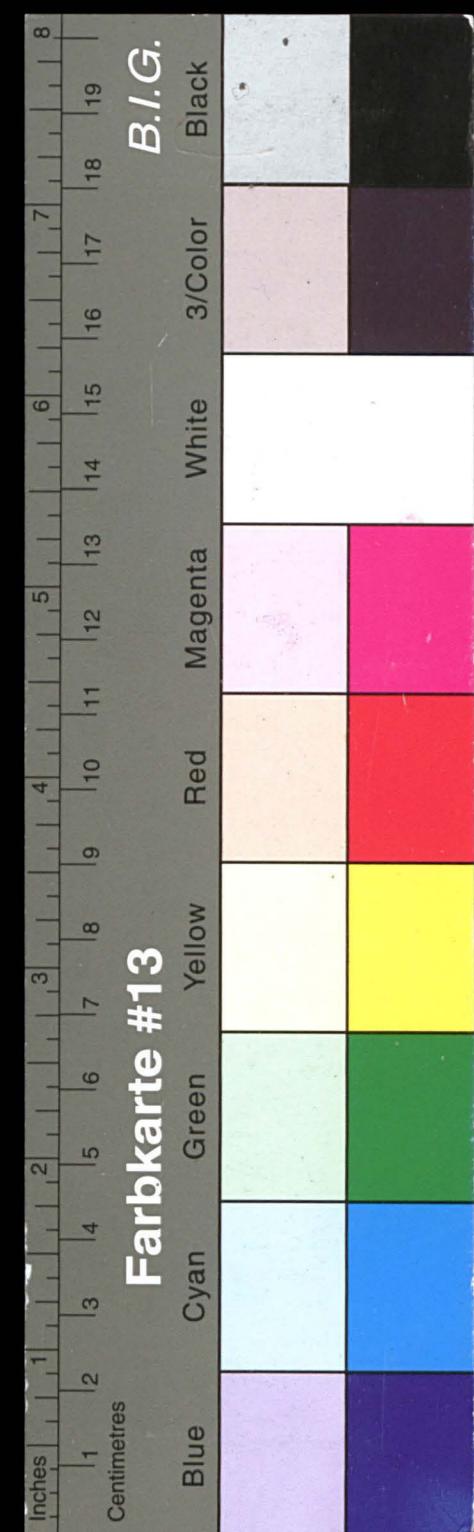
(1) Die zuständigen Organe des Gewährverbandes können diese Satzung mit Genehmigung des Oberpräsidenten ändern.

(2) Jede Änderung ist für die Sparer verbindlich, wenn diese nicht 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung ihr Guthaben zurückfordern. In der öffentlichen Bekanntmachung kann darauf verwiesen werden, daß die geänderten Bestimmungen im Kassenraum der Sparkasse aushängen.

### § 39.

#### Auflösung der Sparkasse.

(1) Die Auflösung der Sparkasse kann von den zuständigen Organen des Gewährverbandes mit Genehmigung des Oberpräsidenten beschlossen werden.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

(2) Der Vorstand hat die Auflösung dreimal mit Zwischenfristen von je 4 Wochen öffentlich bekanntzumachen und zu gleich die Guthaben zu einem mindestens 3 Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Ablauf der Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. Forderungen, die 30 Jahre nach der Hinterlegung nicht geltend gemacht worden sind, verfallen zugunsten des Gewährverbandes.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Sparkasse ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehörende gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abzuführen.

(5) Die Vorschriften der Ziffern 2-4 gelten nicht für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge, wenn ein anderer Kommunalverband die Sparkasse übernimmt.

## § 40.

### Inkrafttreten der Satzung.

(1) Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch den Oberpräsidenten durch Aushang im Kassenraum, auf den durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen ist, in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

verschlossen in der Versammlung des Verbandsausschusses in Trittau, den 14. Juli 1928.

### Der Verbandsausschuss

(2. S.) ges. Benn.  
Vorsitzender,

15  
Beleihungsgrundsätze<sup>1)</sup> für öffentliche Sparkassen gemäß § 25<sup>1</sup> ihrer der Mustersatzung.

### A. Für die Beleihung von Hausgrundstücken.

I. Bei Hypotheken (Grund- und Rentenschulden) auf Hausgrundstücken, die nicht in der Hauptfache land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, muß sich die Beleihung innerhalb der ersten Hälfte des durch Schätzung festgestellten jederzeit erzielbaren Wertes (Verkehrswertes) halten.

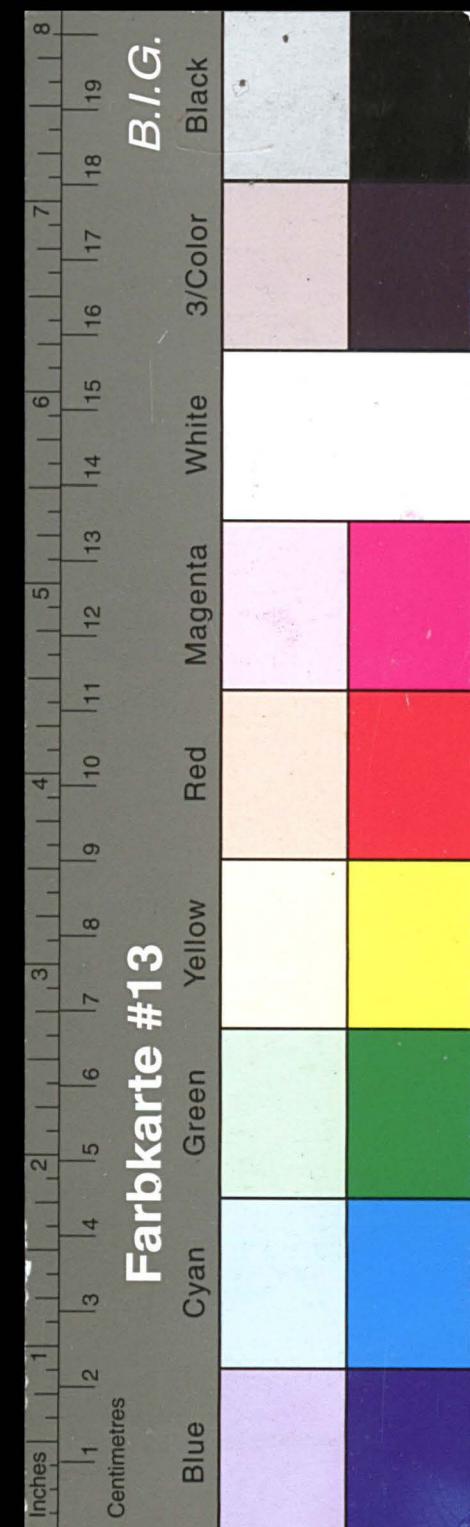
Der Wert der Grundstücke und Gebäude ist unter Berücksichtigung aller wertbestimmenden Umstände und dauernden Eigenarten, insbesondere der Lage und Größe des Grundstücks, der Höhe der Feuerversicherung, des baulichen Zustandes der Gebäude, der letzten nach der Inflation erzielten Erwerbspreise und der in letzter Zeit für Grundstücke in gleicher Lage erzielten Preise sowie des Pacht- und Miettrittes, der Zinslasten sowie der öffentlichen Lasten durch den Vorstand festzulegen.

Als Grundlage für die Festlegung der Beleihungsgrenze haben dem Vorstand Schätzung zu dienen, welche

1. den Vorschriften des Artikels 73 § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (G. S. 177) entsprechen, oder

2. durch ein öffentliches Schätzungsamt oder, solange ein solches nicht errichtet ist, durch zwei von den Organen des Gewährverbandes ernannte und vereidigte Sachverständige abgegeben sind.

<sup>1)</sup> Rds. d. MdJ. v. 10. 2. 1928 — IV b 132.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Bei erststiligen Hypotheken bis zu 10000 RM<sup>1)</sup> darf, falls das Pfandgrundstück dem Vorstande hinreichend bekannt ist, von einer besonderen Schätzung abgesehen werden. Bei solchen bis zu 50000 RM genügt bei dem Vorstande bekannten Grundstücken die Schätzung durch einen Schäfer.

II. Bei Hypotheken (Grund- und Rentenschulden) auf Neubauten muß sich die Beleihung innerhalb von 40 v. H. des nachgewiesenen Bau- und Bodenwertes (Baukosten, zuzüglich Grunderwerbs- und Aufschließungskosten) halten und darf 60 v. H. des durch Schätzung ermittelten Verkehrswertes nicht übersteigen. Der über 50 v. H. des Verkehrswertes liegende Teil der Hypothek ist mit mindestens  $\frac{1}{2}$  v. H. des Gesamtkapitals jährlich zu tilgen.

Bei Kleinwohnungs-Neubauten kann eine erststilige Beleihung bis 60 v. H. des Bau- und Bodenwertes oder 70 v. H. der nachgewiesenen Baukosten allein, jedoch nicht über 90 v. H. des durch Schätzung ermittelten Verkehrswertes gewährt werden, wenn

a) diese Hypotheken getilgt werden, und zwar mit mindestens jährlich 1 v. H. des ursprünglichen Hypothekenkapitals so lange, bis sich dieses auf 60 v. H. des Verkehrswertes verringert hat und von da ab mit mindestens  $\frac{1}{2}$  v. H. des ursprünglichen Hypothekenkapitals jährlich bis zur Erreichung einer Beleihungsgrenze von 50 v. H. des Verkehrswertes,

b) für den Teil der Hypothek, der über der nach Abs. II Abs. 1 festgestellten Beleihungsgrenze liegt, die verbindliche Erklärung einer Gemeinde (Gemeindeverbandes) darüber beigebracht wird, daß von ihr ein in Ansichtung dieses Hypothekenteiles etwa entstehender Verlust an Kapital, Zinsen oder Kosten der Sparkasse zu erstatten ist (gegebenenfalls zunächst aus den hierfür gebildeten kommunalen Fonds).

Verlust ist hierbei der Betrag an Kapital, Zinsen und Kosten, der nach einer Zwangsversteigerung nicht durch einen auf die Sparkasse entfallenden Zwangsversteigerungserlös abgedeckt sein wird, wobei die Sparkasse nicht verpflichtet sein soll, für den Fall einer Zwangsversteigerung selbst zu bieten.

<sup>1)</sup> Bei großen Sparkassen kann dieser Betrag erhöht werden, jedoch keinesfalls über 20000 RM.

III. Gewerblich genutzte Grundstücke und Gebäude dürfen nur bei zusammenhängender Bewirtschaftung mit Wohnhäusern oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und nur unter Berücksichtigung des von der jeweiligen Benutzungsart unabhängigen dauernden Wertes mitbeliehen werden. Hierzu bedarf es eines mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gefaßten Vorstandesbeschlusses.

IV. Es dürfen nicht beliehen werden:

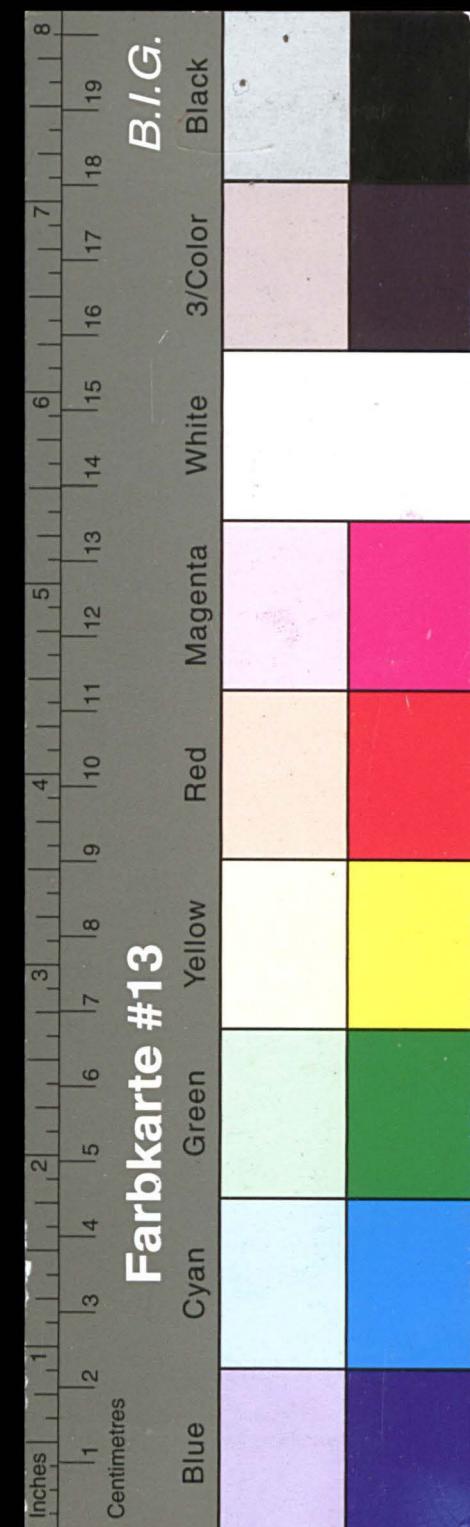
1. Baugrundstücke an noch nicht anbaufähigen Straßen; für Baugrundstücke an anbaufähigen Straßen gelten die Bestimmungen A1;
2. Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung im Werte vermindert werden (Lehme, Ton- oder Kiesgruben, Torfstiche usw.);
3. Theater, Tanzsäle, Lichtspielhäuser, Garagen und ähnlichen Zwecken dienende Baulichkeiten.

## B. Für die Beleihung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Bei Hypotheken (Grund- und Rentenschulden) auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gelten folgende Beleihungsgrundsätze:

### I. Beleihung auf Grund einer Schätzung.

1. Die Schätzung erfolgt durch einen von den Organen des Gewährverbandes ernannten und vereidigten, mit den örtlichen und land- bzw. forstwirtschaftlichen Verhältnissen vertrauten Schäfer und, soweit eine Belastung des Grundstückes über die ersten 50000 RM hinaus in Frage steht, durch zwei solche Schäfer. Für die Bewertung ist der Ertragswert zugrunde zu legen (Ausnahme siehe unter 2). Als Ertragswert gilt das 25fache des Reinertrages, den das Grundstück jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle Umstände, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind oder von denen die Bewertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesondere Bodengüte, Bodenlage, klimatische Verhältnisse, Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebes, Verkehrswert und Absatz-



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

verhältnisse zu berücksichtigen. Zinsen und öffentliche Lasten sind bei der Wertermittlung zu berücksichtigen.

2. a) Sofern der für Grundstücke ähnlicher Art und Lage in letzter Zeit vor der Beleihung erzielte regelmäßige Kaufpreis (voraussichtlich zu erzielende „Verkaufswert“) hinter dem nach Ziff. 1 ermittelten Ertragswert zurückbleibt, ist lediglich der Verkaufswert der Beleihung zugrunde zu legen.

b) Sofern der Verkaufswert den Ertragswert übersteigt, kann er bei Vorliegen besonders günstiger Verkehrs- und Abfahrtshälften zu 8 v. H. mitberücksichtigt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die zu gewährende Beleihung insgesamt den Betrag von 20 000 RM nicht überschreitet, daß ferner mindestens die Hälfte des zu beleihenden Grundstücks weizen- oder gartenbauähnlicher Boden ist, daß weiter der zugrunde zu legende Beleihungswert das Doppelte des Ertragswertes (I Ziff. 1) nicht überschreitet und daß endlich bei einer Beleihung zu einem höheren Zinsfuß als 8 v. H. der vorgenannte Höchstbetrag von 20 000 RM entsprechend herabzusezen ist. Jedwede derartige Ausnahmabeleihung bedarf eines mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses.

c) Für die Ermittlung des Verkaufswertes (siehe oben a und b) sind die in Betracht kommenden Angaben, insbesondere über die lebhaft erzielten Kaufpreise, in der Schätzung glaubhaft darzulegen, so daß sie in allen Einzelheiten nachgeprüft werden können.

II. 2. Die der Beleihung zugrunde zu legenden Werte werden auf Grund der vorgenannten Schätzungen durch den Vorstand besonders festgesetzt.

II. Beleihung ohne eine Schätzung:

1. Bei Belastung des Grundstücks nicht über die ersten 5000 RM<sup>1)</sup> hinaus kann der Vorstand auf die Vorlage einer Schätzung verzichten, wenn ihm selbst der Wert der Grundstücke zuverlässig bekannt ist.

2. Ferner kann auf eine Schätzung verzichtet werden, wenn die Beleihung sich hält:

<sup>1)</sup> Bei großen Sparkassen kann dieser Betrag erhöht werden, jedoch keinesfalls über 20 000 RM.

bei einem Zinsfuß von 8 v. H. innerhalb des 10-fachen Grundsteuer-[reinertrages]<sup>2)</sup>,  
 " " " " 7 " " " 11 "  
 " " " " 6 " " " 12 "  
 wobei bei Grundstücken von weniger als 100 ha vorstehende Säze auf das 11-, 12- und 13-fache des Grundsteuerreinertrages erhöht werden können.

III. Von dem gemäß Ziff. I u. II ermittelten Beleihungswert dürfen — abgesehen von der Sonderregelung in II Ziff. 2 — beliehen werden:  
 bei einem Zinsfuß von 8 v. H. bis zu 35 v. H. des Beleihungswertes,  
 " " " " 7 " " " 40 "  
 " " " " 6 " " " 45 "  
 wobei bei Grundstücken unter 100 ha auf diese Hundertsäze 10-prozentige Zuschläge, mithin insgesamt 38,5 v. H., 44 v. H. und 49,5 v. H. des ermittelten Beleihungswertes, gewährt werden dürfen.

Über diese Säze darf ausnahmslos nicht hinausgegangen werden.

<sup>2)</sup> Bei der Feststellung dieser Säze ist davon auszugehen worden, daß in der Vorkriegszeit bei einem Landeszinsfuß von 4 v. H. eine Beleihung regelmäßig innerhalb des 20-fachen des Grundsteuerreinertrages zulässig war. Sofern bei einzelnen Sparkassen in der Vorkriegszeit die Beleihung innerhalb eines höheren Vielfachen des Grundsteuerreinertrages zulässig war, können bei diesen Sparkassen die obigen Säze im entsprechenden Verhältnis erhöht werden. (Z. B. bei Beleihbarkeit vor dem Kriege innerhalb des 30-fachen jetzt: bei 8 v. H. innerhalb des 15-, bei 7 v. H. innerhalb des 16- und bei 6 v. H. innerhalb des 17-fachen.)

Vorstehende Schätzung wird bestätigt.

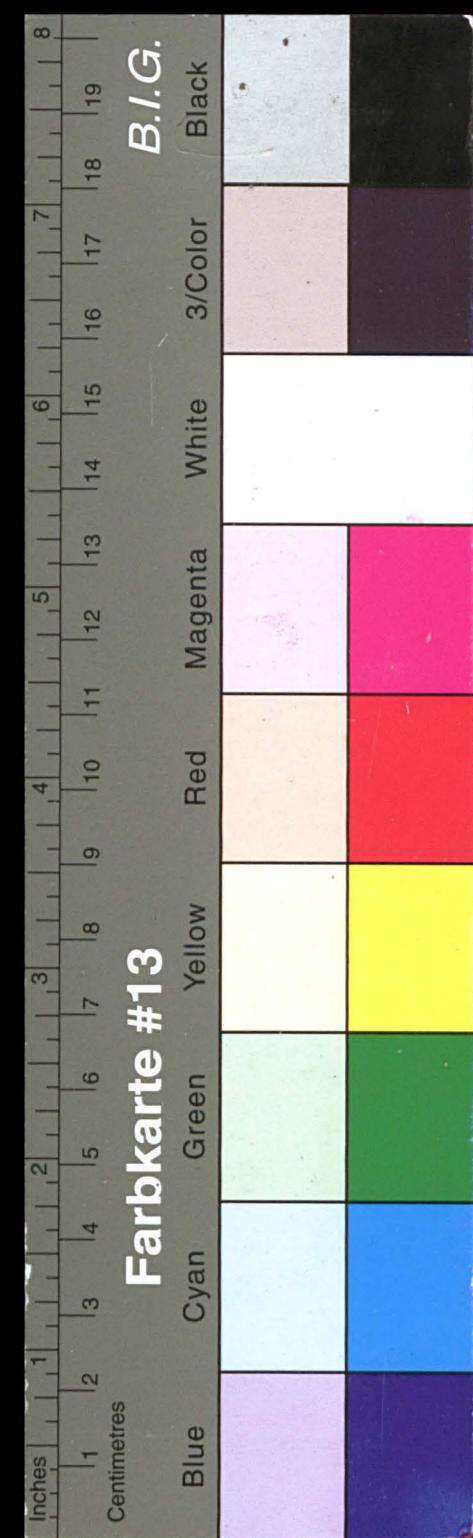
Kiel, den 15. Juli 1929.

Der Oberpräsident  
der Provinz Schleswig-Holstein

(L. S.) In Vertretung:  
gez. Dr. Thon.

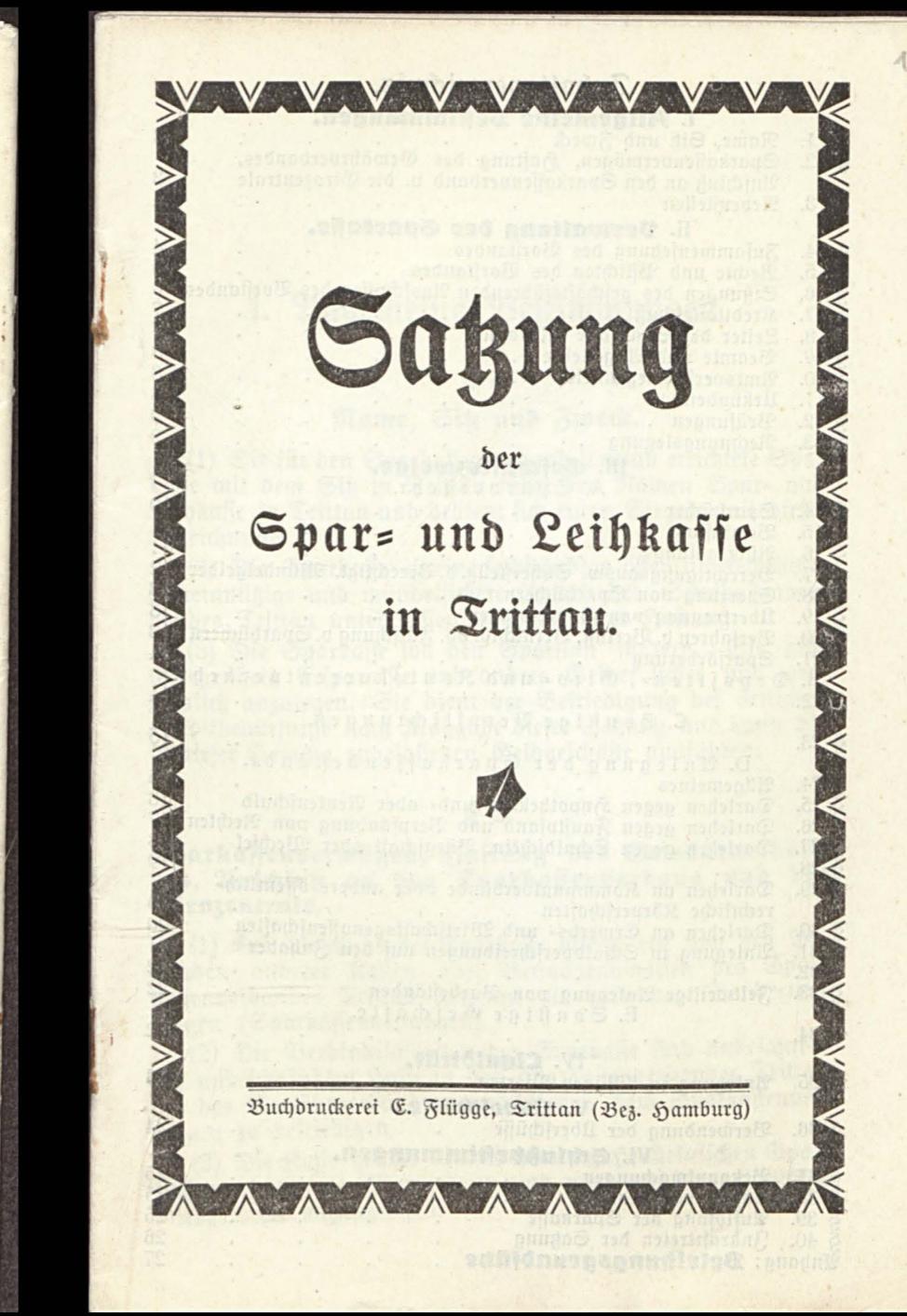
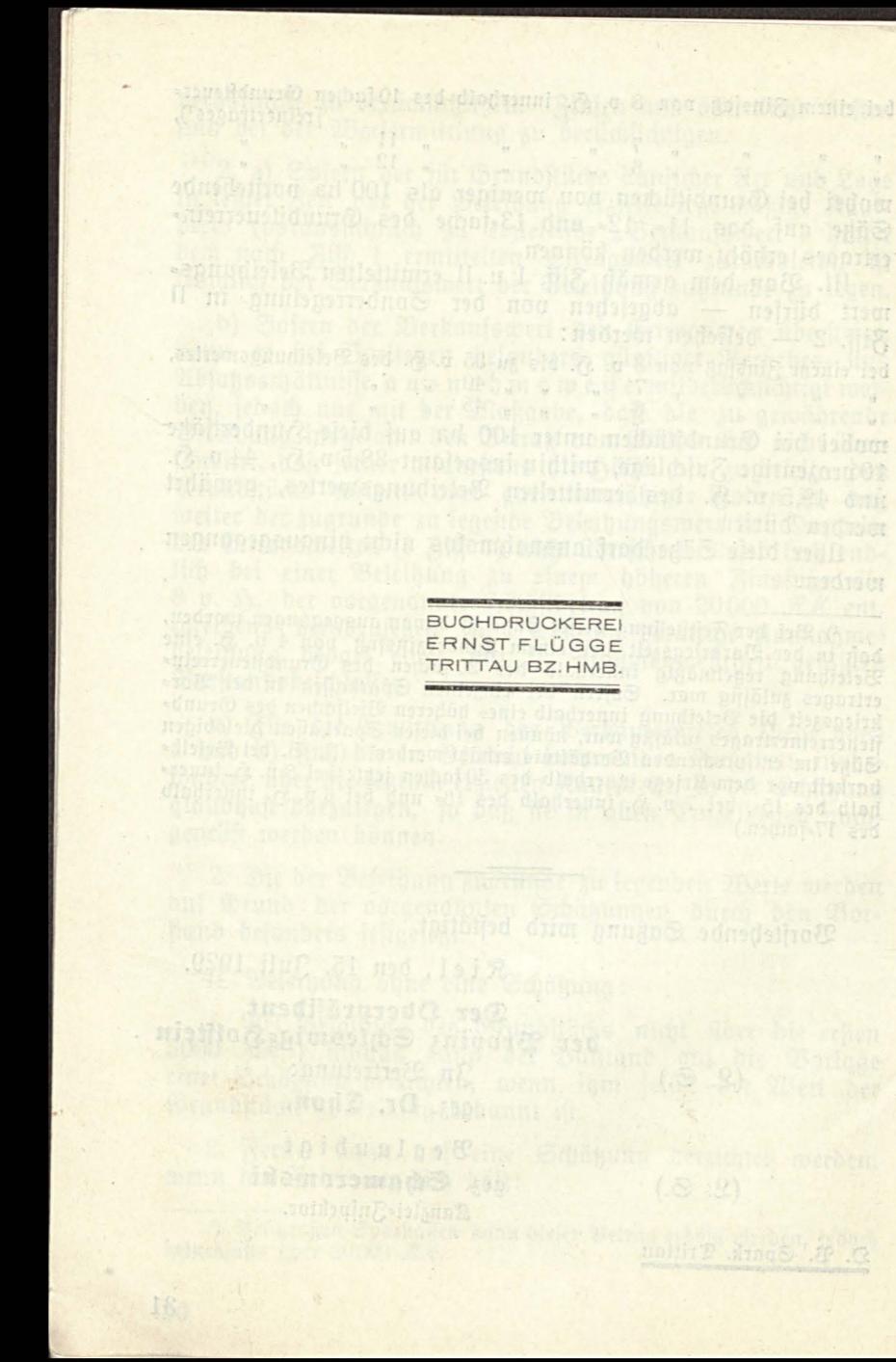
Beglauigt  
gez. Schamerowski  
Kanzlei-Inspektor.

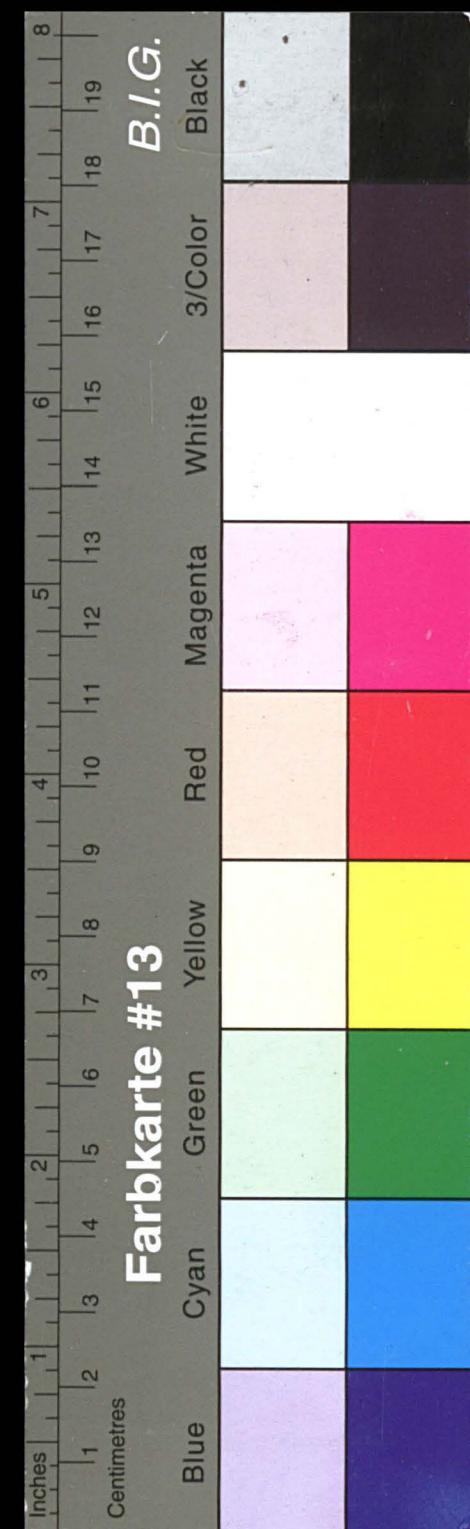
D. P. Spark. Trittau



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



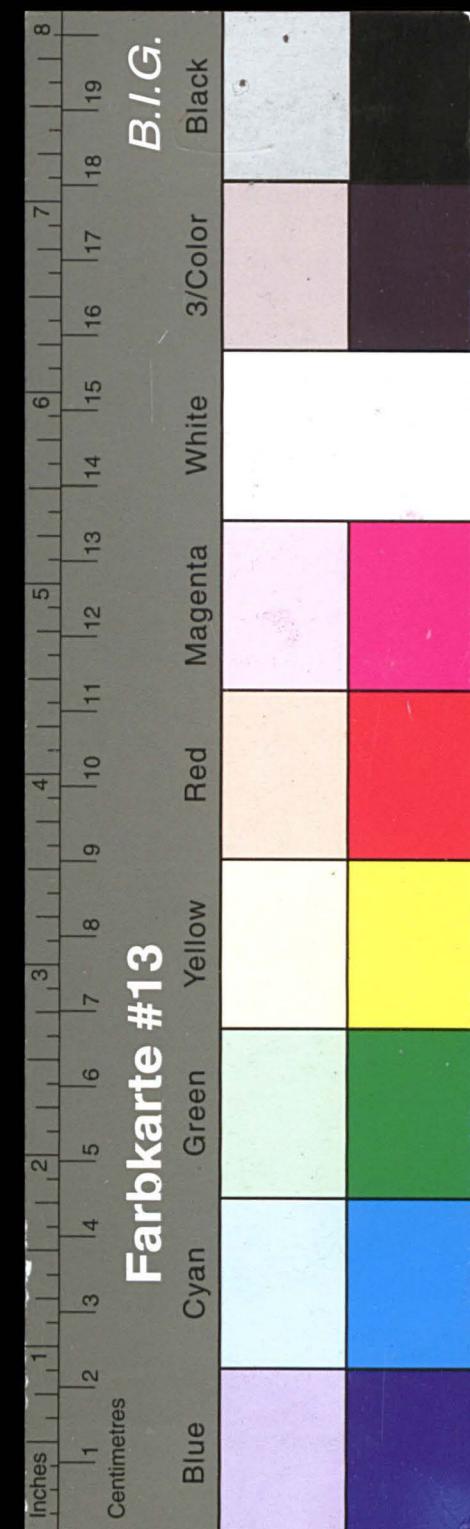


# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Inhaltsverzeichnis.		
<b>I. Allgemeine Bestimmungen.</b>		
§ 1.	1. Name, Sitz und Zweck	3
§ 2.	2. Sparkassenvermögen, Haftung des Gewährverbandes, Anschluß an den Sparkassenverband u. die Girozentrale	3
§ 3.	3. Nebenstellen	4
<b>II. Verwaltung der Sparkasse.</b>		
§ 4.	4. Zusammensetzung des Vorstandes	4
§ 5.	5. Rechte und Pflichten des Vorstandes	5
§ 6.	6. Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses des Vorstandes	6
§ 7.	7. Kreditauschuß	7
§ 8.	8. Leiter der Sparkasse (Rendant)	7
§ 9.	9. Beamte und Angestellte	8
§ 10.	10. Amtsverschwiegenheit	8
§ 11.	11. Urkunden	8
§ 12.	12. Prüfungen	9
§ 13.	13. Rechnungslegung	9
<b>III. Geschäftszweige.</b>		
A. Sparverkehr.		
§ 14.	14. Sparbücher	10
§ 15.	15. Verzinsung	11
§ 16.	16. Rückzahlung	11
§ 17.	17. Berechnungsausw. Sicherstellg. d. Berechtigt. Mündelgelder	12
§ 18.	18. Sperrung von Sparbüchern	13
§ 19.	19. Übertragung von Spareinlagen	13
§ 20.	20. Verfahren b. Verlust, Vernichtg. od. Fälschung v. Sparbüchern	13
§ 21.	21. Sparförderung	14
§ 22.	22. Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr	14
B. Sonstige Verpflichtungen.		
§ 23.	23. C. Sonstige Verpflichtungen.	15
D. Anlegung der Sparkassenbestände.		
§ 24.	24. Allgemeines	15
§ 25.	25. Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld	16
§ 26.	26. Darlehen gegen Hauptfond und Verpfändung von Rechten	17
§ 27.	27. Darlehen gegen Schuldsschein, Bürgschaft oder Wechsel	18
§ 28.	28. Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften	19
§ 29.	29. Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	19
§ 30.	30. Darlehen in Schulverschreibungen auf den Inhaber	20
§ 31.	31. Anlegung in Schulverschreibungen auf den Inhaber	21
§ 32.	32. Zeitweilige Anlegung von Barbeständen	22
§ 33.	33. E. Sonstige Geschäfte.	22
§ 34.	34.	22
<b>IV. Liquidität.</b>		
§ 35.	35. Anlegung in flüssigen Werten	23
<b>V. Überstüsse.</b>		
§ 36.	36. Verwendung der Überstüsse	24
<b>VI. Schlußbestimmungen.</b>		
§ 37.	37. Bekanntmachungen	25
§ 38.	38. Sitzungsänderungen	25
§ 39.	39. Auflösung der Sparkasse	25
§ 40.	40. Inkrafttreten der Satzung	26
Anhang: Belehrungsgrundsätze		
	27	

19		
<b>I. Allgemeine Bestimmungen.</b>		
§ 1.		
Name, Sitz und Zweck.		
(1) Die für den Sparkassenverband Trittau errichtete Sparkasse mit dem Sitz in Trittau führt den Namen Spar- und Leihkasse in Trittau und bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung.		
(2) Die Sparkasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche, gemeinnützige und mündelsichere Anstalt des Sparkassenverbandes Trittau unter dessen unbeschränkter Haftung.		
(3) Die Sparkasse soll den Sparinn fördern. Sie gibt Gelegenheit, Erspartisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung der örtlichen Kreditbedürfnisse nach Maßgabe dieser Satzung und kann die in dieser Satzung zugelassenen Geldgeschäfte ausführen.		
§ 2.		
Sparkassenvermögen, Haftung des Gewährverbandes, Anschluß an den Sparkassenverband und die Girozentrale.		
(1) Die Bestände der Sparkasse bilden ein von den Beständen anderer Kassen oder Vermögensmassen des Sparkassenverbandes Trittau getrennt zu haltendes Sondervermögen (Sparkassenvermögen).		
(2) Die Verbindlichkeiten der Sparkasse sind unbeschadet der unbeschränkten Haftung des Sparkassenverbandes Trittau als des Gewährverbandes zunächst aus dem Sparkassenvermögen zu befriedigen.		
(3) Die Kasse gehört dem Schleswig-Holsteinischen Sparkassenverband als Mitglied an und wird an die zuständige Girozentrale angeschlossen.		
3		



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

(4) Die Sparkasse haftet nicht für Schäden, welche durch Störung des Betriebes infolge Aufruhrs, Verfüzung von hoher Hand, Streiks oder Aussperrung entstanden sind.

## § 3. Nebenstellen.

Die Errichtung von Nebenstellen mit Ein- und Auszahlungsverkehr (Zweigstellen) oder lediglich mit Einzahlungsverkehr (Annahmestellen) bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes, wenn die Nebenstelle an einem Ort errichtet werden soll, an dem bereits eine öffentlich-rechtliche oder unter Staatsaufsicht stehende Privatsparkasse besteht, oder wenn dieser Ort außerhalb des Gewährverbandes liegt.

## II. Verwaltung der Sparkasse.

### § 4.

#### Zusammensetzung des Vorstandes.

(1) Die Verwaltung der Sparkasse wird unter Aufsicht des Verwaltungsgremiums des Gewährverbandes durch den Vorstand geführt.

(2) Die Spar- und Leihkasse wird durch einen Vorstand verwaltet. Derselbe besteht aus 9 von dem Verbandsausschuss auf 6 Jahre zu wählenden Mitgliedern.

Von den Mitgliedern müssen 4 im Bezirk 1, Gemeinde Trittau,

2 " 2, Grande, Grönwohld, Großensee, Ham-

felde, Hohenfelde, Köthel, Lütjensee und

Wighave,

1 " 3, Hoisdorf, Kronshorst, Detjendorf, Pa-

pendorf und Rausdorf,

1 " 4, Eichede, Mollhagen, Sprenge und Do-

dendorf,

1 " 5, Neritz, Rohlschagen und Rümpel

ihren Wohnsitz haben.

Alle zwei Jahre scheiden 3 Mitglieder aus, zunächst nach Bestimmung des Loses, sodann nach dem Dienstalter. Für

den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest seiner Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Der Verbandsausschuss wählt aus den Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Trittau haben.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang der Sparkasse und beruft die Versammlungen. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus und zeichnet alle Ausfertigungen.

(4) Als Mitglieder sollen nur solche Personen bestimmt oder gewählt werden, die wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen und die nicht Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats-Vorstandsmitglieder oder Angestellte nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmungen sind, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehensgeschäfte betreiben. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zum Eintritt der neu gewählten Mitglieder in Tätigkeit.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsgremiums des Gewährverbandes ist, auch wenn er nicht Vorsitzender des Vorstandes ist, berechtigt, jederzeit den Vorsitz zu übernehmen.

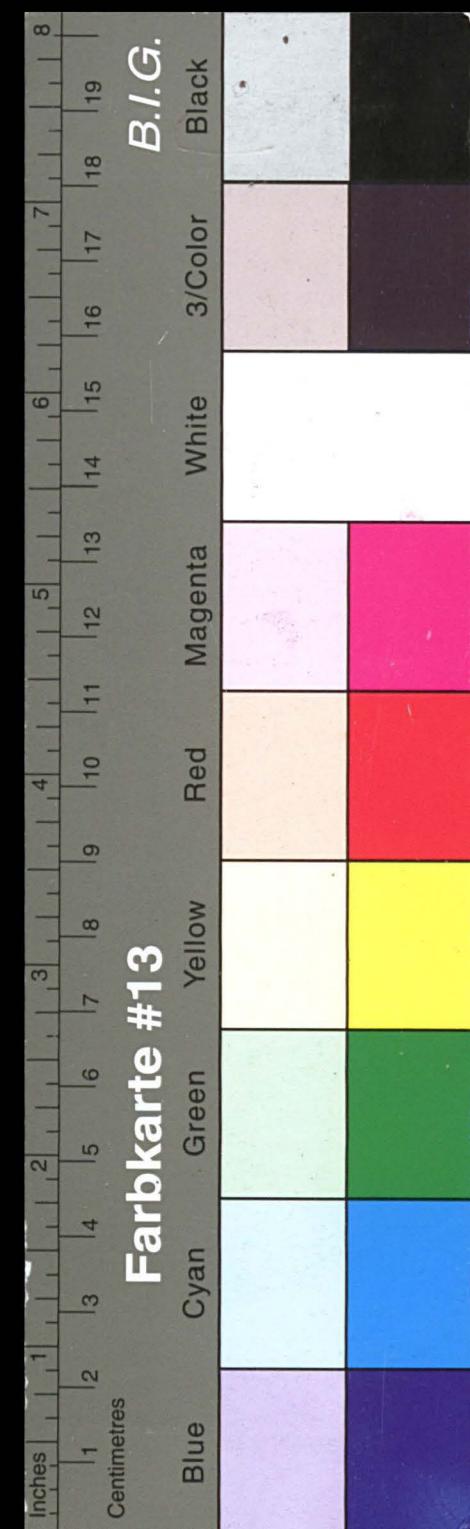
### § 5.

#### Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(1) Jedes Vierteljahr versammelt sich der Vorstand auf Laudung des Vorsitzenden im Kassenlokal zur Prüfung des Kreditgeschäfts der Sparkasse, der Jahresrechnung und des Kassenbestandes, sowie zur Beratung über die dem Verbandsausschuss zu machenden Vorschläge hinsichtlich des Zinsfußes und sonstiger Angelegenheiten der Sparkasse.

Wenigstens einmal im Jahre hat der Vorstand durch eine aus seiner Mitte zu wählenden Kommission von drei Mitgliedern, die nicht Vertreter des Kassenvorstandes sind, eine außerordentliche Kassenrevision und Prüfung der im abgelaufenen Jahre geschehenen Beleihungen und des gesamten Beleihungsbestandes auf Schuldchein und gegen Bürgschaft vornehmen zu lassen.

(2) Außerdem versammelt sich der Vorstand nach Bedarf, wenn der Vorsitzende ihn beruft. Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen und zwar innerhalb der nächsten 5 Tage nach Eingang des Antrages.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen mindestens 5 Vorstandsmitglieder mitwirken, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Beschluszbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(4) Der Vorstand wählt 3 seiner Mitglieder aus Trittau, darunter den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, zum geschäftsführenden Ausschuß — Kassenvorstand. — Das vierte Vorstandsmitglied aus Trittau tritt als Stellvertreter in Verhinderungsfällen eines der drei Mitglieder ein.

Der geschäftsführende Ausschuß ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

Er ist befugt, für einzelne und bestimmte Arten von Geschäften ein einzelnes Mitglied mit seiner Vertretung zu beauftragen.

Die Obigkeiten des geschäftsführenden Ausschusses werden von dem Verbandsausschuß durch die Geschäftsanweisung bestimmt.

Der Nachweis seiner Vertretungsmacht wird erforderlichfalls durch eine Bescheinigung des Amtsvorsteigers oder des Gemeindevorsteigers in Trittau geführt.

(5) Der geschäftsführende Ausschuß beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Leiters der Sparkasse (§ 8), beschließt über alle Angelegenheiten der Sparkasse, soweit in der Säzung nicht ein anderes bestimmt ist, und erlässt die im § 8 vorgehobene Geschäftsanweisung. Hierbei hat er die Vorschriften der Säzung sowie die aussichtsbehördlichen Anordnungen zu beachten.

Gewinnbeteiligungen (Tantiemen u. dergl.) an Vorstandsmitglieder sind unzulässig.

Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder des Sparkassenvorstandes durch Handschlag zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten.

§ 6.

**Sitzungen  
des geschäftsführenden Ausschusses des Vorstandes.**

Der geschäftsführende Ausschuß versammelt sich in der Regel einmal wöchentlich, außerdem nach Bedarf, wenn der

Vorsitzende ihn beruft oder die Hälfte der Mitglieder es beantragt und zwar dann innerhalb 3 Tagen.

In diesen Versammlungen, in denen die Beschlussfähigkeit von der Anwesenheit dreier Mitglieder abhängig ist und denen der Rendant mit beratender Stimme beiwohnen muß, werden über die an die Spar- und Leihkasse gestellten Kredit-Anträge Beschlüsse gefasst und diese im Antrags- und Beschluszbuche eingetragen und unterschrieben.

Die Beschlusffassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht satzungsmäßig eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Vorstandsmitglieder dürfen an der Beratung und Beschlusffassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie selbst oder ihre Angehörigen interessiert sind. Das gleiche gilt bezüglich solcher Angelegenheiten, an den private oder öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeiten oder Unternehmungen, zu deren Organen die Vorstandsmitglieder gehören, interessiert sind, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährverbandes der Sparkasse handelt.

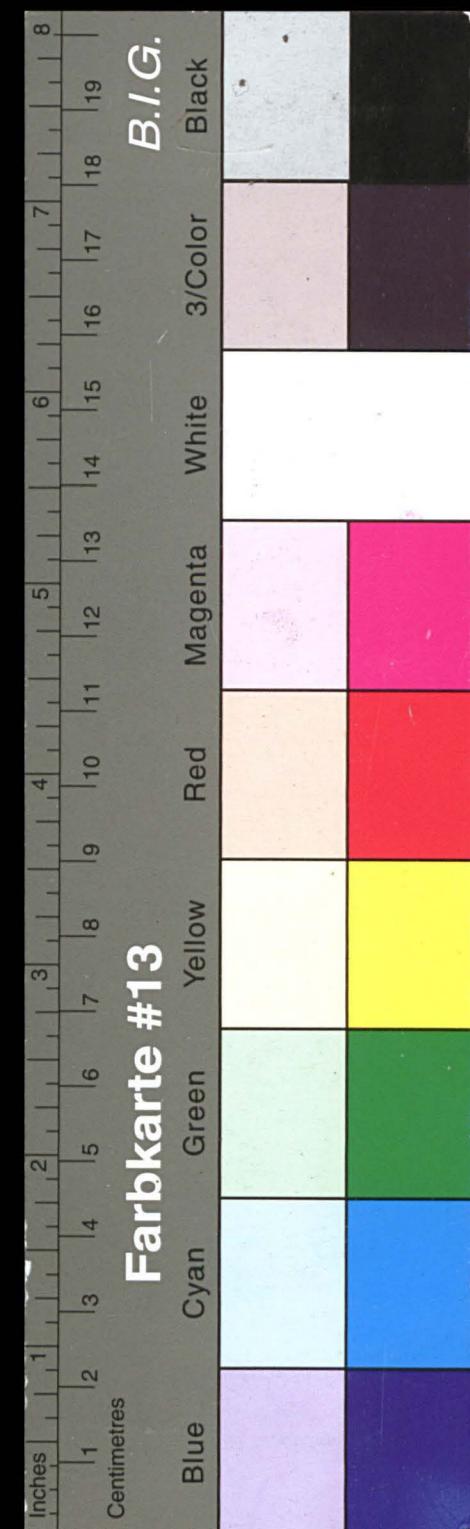
§ 7.

Die Befugnisse eines Kreditausschusses gemäß dieses § der Rücksichtnahme sind bereits dem geschäftsführenden Ausschuß — Kassenvorstand — übertragen.

§ 8.

**Leiter der Sparkasse (Rendant).**

Der Leiter der Sparkasse (Rendant) führt verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Säzung, der aussichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsanweisung. Zu den laufenden Geschäften gehört nicht die Billigung irgendwelcher Kredite, es sei denn, daß in einer von der Aussichtsbehörde ausdrücklich genehmigten Geschäftsanweisung dem Leiter der Sparkasse eine solche Befugnis für kleinere Kredite unter Festsetzung eines Höchstages übertragen ist. Der Leiter der Sparkasse nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Satz 2 und des § 6 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

§ 9.

**Beamte und Angestellte.**

(1) Die Annahme, Anstellung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der Beamten und Angestellten der Sparkasse erfolgt nach Anhörung des Sparkassenvorstandes durch das Verwaltungsorgan des Gewährverbandes, die Feststellung der Anstellungsbedingungen durch die verfassungsmäßig zuständigen Organe des Gewährverbandes. Beüglich der Angestellten können diese Befugnisse von den Organen des Gewährverbandes auf den Sparkassenvorstand übertragen werden. Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Die Vertretung verhindelter Beamten sowie die Annahme von Hilfskräften regelt der Vorstand, in eiligen Fällen der Vorsitzende.

(2) Die Beamten und Angestellten der Sparkasse haben die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsanweisung zu beachten.

(3) Zahlungen dürfen sie, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, nur im Kassenraum entgegennehmen und leisten.

§ 10.

**Amtsverschwiegenheit.**

Die Mitglieder des Vorstandes, der Leiter sowie die übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsvorkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet.

§ 11.

**Urkunden.**

(1) Für Urkunden, welche die Sparkasse verpflichtet, so wie für sämtliche Urkunden in Grundstücks- und Grundbucheinheiten, Vollmachten und Bürgschaftserklärungen genügt unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Satzes die Unterschrift des Zweckverbandsvorstehers oder seines Stellvertreters gemeinsam mit der des Leiters der Sparkasse oder seines Stellvertreters unter Beifügung des Siegels der Sparkasse. Auf Wechslen, Schecks, Akkreditiven Anweisun-

22

gen, Ausweisen, Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücken über Geschäfte nach den §§ 22 und 34 sowie bei Eintragungen in den Sparbüchern (§ 14) genügen die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten.

(2) Urkunden, die den vorstehenden Formvorschriften genügen, sind für die Sparkasse ohne Rücksicht auf die Innehaltung sonstiger fassungsmäßiger Bestimmungen im Einzelfall rechtsverbindlich.

(3) Die Unterschriften nach Abs. 1 Satz 1 sollen unter der Bezeichnung „Der Vorstand der Spar- und Leihkasse in Trittau“, die Unterschriften nach Abs. 1 Satz 2 unter der Bezeichnung „Die Spar- und Leihkasse in Trittau“ erfolgen.

(4) Namen und Unterschriften der nach Abs. 1 Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

(5) Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften nach Abs. 1 zu vollziehen, wird erforderlichenfalls durch den Vorsitzenden des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes bescheinigt.

§ 12.

**Prüfungen.**

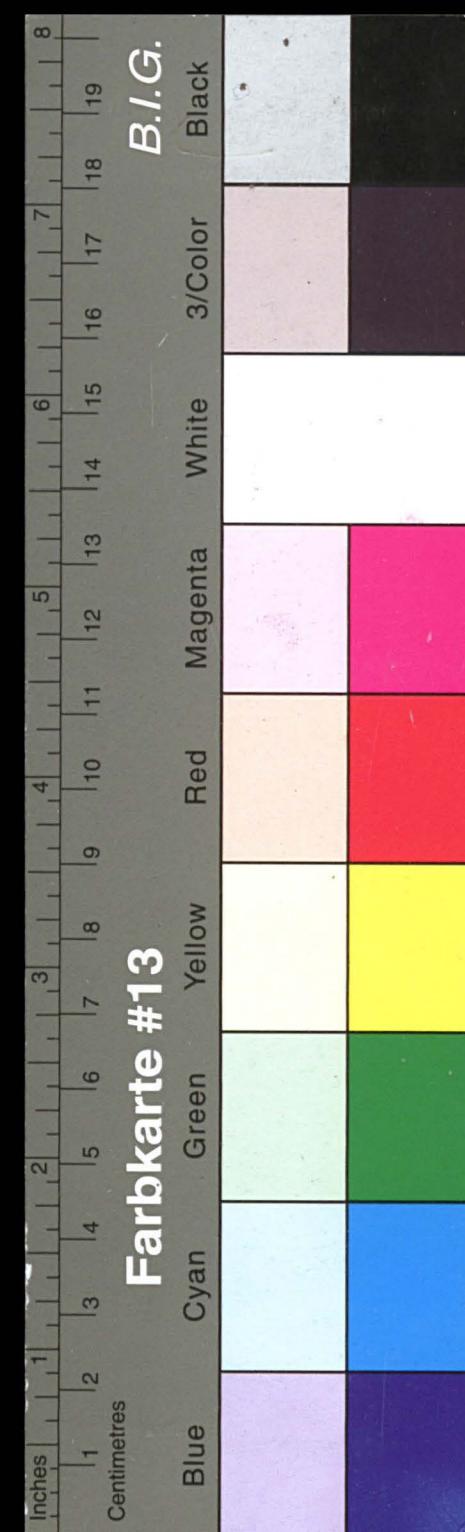
(1) Der Vorstand oder von ihm beauftragte Mitglieder haben neben den ordentlichen Prüfungen, die der Vorstand anderermaut, mindestens viermal im Jahre eine unvermutete Prüfung der Sparkasse vorzunehmen. Hierbei sind außer den Geschäftsbüchern, der Kasse und den Wechslen einschließlich des Wechselobligos insbesondere die Anlagewerte und die Unterlagen für größere Kredite und mindestens stichprobenweise die übrigen Kreditanträge zu prüfen.

(2) Daneben ist die Sparkasse verpflichtet, sich den durch die Aufsichtsbehörde selbst oder den in ihrem Auftrage durch den zuständigen Sparkassenverband erfolgenden, unvermuteten fachmännischen Prüfungen zu unterwerfen, und zwar jährlich. Die Kosten der Prüfungen durch die Organe des Sparkassenverbandes hat die Sparkasse zu tragen.

§ 13.

**Rechnungslegung.**

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.  
(2) Spätestens 3 Monate nach Schluß eines jeden Rech-



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

nungsjahres hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstand eine Jahresrechnung sowie eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (sowie einen Verwaltungsbericht) vorzulegen.

(3) Die Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (sowie der Verwaltungsbericht) werden vom Vorstand geprüft und festgestellt und sodann dem Verwaltungsorgan des Gewährverbandes (nebst Verwaltungsbericht) zwecks Herbeiführung der Genehmigung und Entlastung durch die Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes vor-gelegt. Zur Vorprüfung der Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung kann sich der Vorstand der Revisionseinrichtung des Sparkassenverbandes bedienen.

(4) Spätestens 6 Monate nach Schluss des Rechnungsjahres ist die Bilanz durch Aushang im Kassenraum oder durch Bekanntmachung gemäß § 37 zu veröffentlichen.

### III. Geschäftszweige.

#### A. Sparverkehr.

§ 14.

##### Sparbücher.

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1 RM an.

(2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Sparers sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel der Sparkasse verlehen ist. Das Sparbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungs-berechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rück-zahlung und Verjährung der Spareinlagen.

(3) Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages, der Tagebuchnummer und eigenhändiger Unter-schrift in das Sparbuch eingetragen. Bei maschinellen Ein-tragungen werden Art und Weise der Quittungsleistung und Sicherung durch Aushang in der Sparkasse bzw. im An-hang der Sparbücher bekanntgegeben. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Scheckübersendung und dergl. werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuches eingetragen.

(4) Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

#### § 15. Verzinsung.

(1) Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch den Vor-stand festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekannt-gemacht. Der Zinsfuß hat sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.

(2) Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinla-gen erst in Kraft, nachdem sie 2 Wochen lang durch Aus-hang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist, soweit nicht Differenz 3 Platz greift.

(3) In Einzelfällen kann der Vorstand einen andern als den allgemeinen Zinsatz vereinbaren. Solche Vereinbarun-gen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(4) Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehen-den Werktag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

(5) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresende dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

(6) Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.

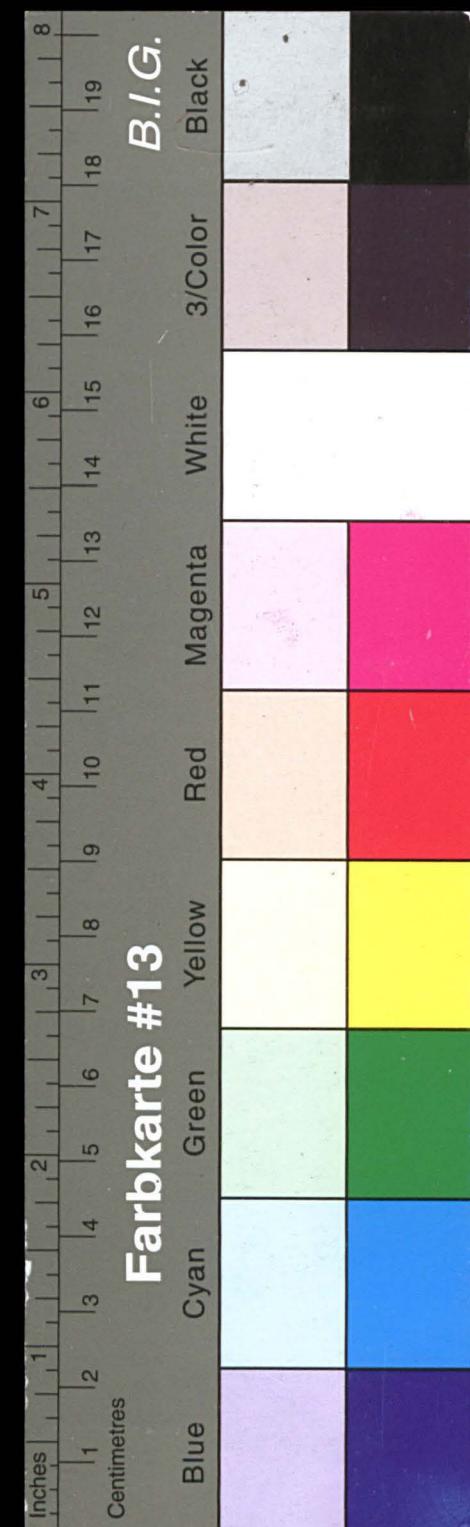
(7) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalender-jahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verflossen, so kann nach voraufgegangener, durch Aushang in den Kassen-räumen zu veröffentlichter Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperrerei.

§ 16.

#### Rückzahlung.

(1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 300 RM ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kün-digung (Abs. 2) erfolgt ist.

(2) Die Kündigungsschrift beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als 300 RM bis 1000 RM einen Monat, für Beträge über 1000 RM drei Monate.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 RM gekündigt werden.

(3) Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.

(4) Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Versalzeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermeessen der Sparkasse.

(5) In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgeesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(6) Bei Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen soll regelmäßig das Sparbuch vorgelegt werden.

(7) Hat die Sparkasse das Sparbuch durch einen Vermerk zum Zwecke des Überweisungsverkehrs gesperrt, so kann der Einleger auch ohne jedesmalige Vorlegung des Sparbuchs durch Überweisung oder durch Scheck über sein Guthaben verfügen.

(8) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 17.

**Berechtigungsausweis.**  
**Sicherstellung der Berechtigten. Mündelgelder.**

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung zu leisten.

(2) Um unbeugliche Abhebung der Spareinlagen zu verhüten, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Er hat dafür eine Gebühr zu entrichten, die der Vorstand festsetzt.

(3) Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kennlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenormundes — Beistandes — oder des

Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 18.

**Sperrung von Sparbüchern.**

(1) Auf Antrag des Sparers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.

(2) Der Sperrvermerk wird aufgehoben, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperr nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

(3) Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§ 19.

**Übertragung von Spareinlagen.**

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

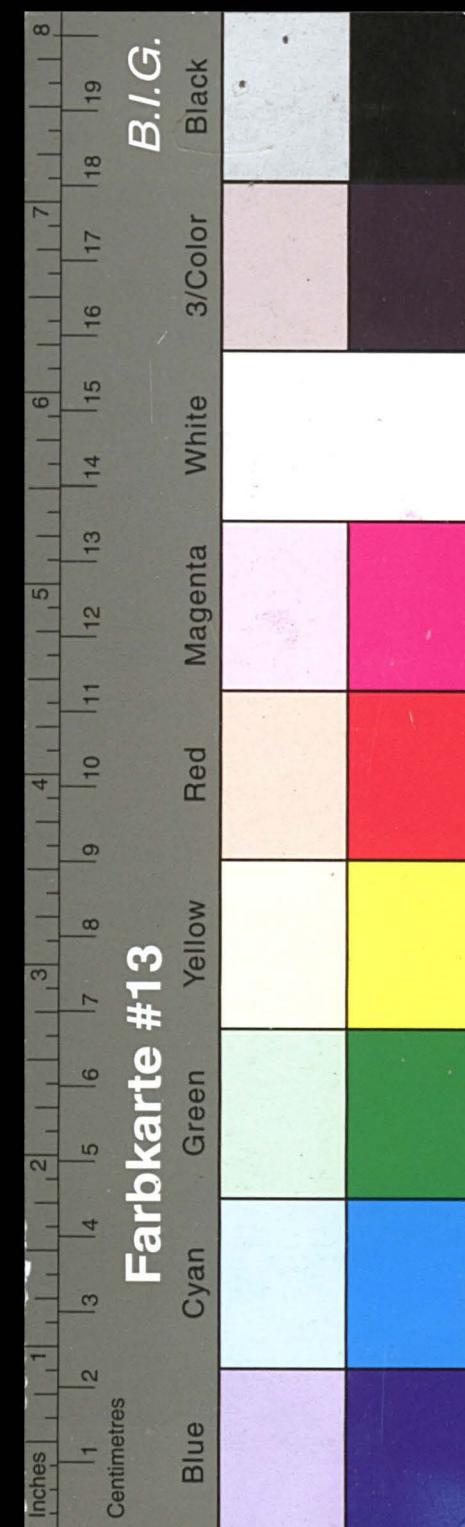
§ 20.

**Versfahren bei Verlust, Vernichtung oder Fälschung von Sparbüchern.**

(1) Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuchs ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(2) Wird die Vernichtung eines Sparbuchs dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgestellt werden.

(3) Wird die Vernichtung des Sparbuchs nicht überzeugend nachgewiesen, so steht es dem Vorstande frei, entweder selbst das Sparbuch auf Kosten des Sparers aufzubieten und für kraftlos zu erklären oder ihn an das zuständige Gericht zu verweisen. Das Gleiche gilt beim Verlust des Sparbuchs.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

(4) Übernimmt die Kasse das Aufgebot, so hat sie es zweimal mit einer Zwischenfrist von vier Wochen in den im § 37 der Satzung genannten Blättern bekanntzugeben. Die erste Bekanntmachung darf erst drei Monate nach der Anmeldung des Verlustes erfolgen, nachdem der Sparger schriftlich erklärt hat, daß das Sparbuch noch nicht wieder aufgefunden ist. Wird binnen vier Wochen nach der zweiten Bekanntmachung kein Widerspruch erhoben, so kann dem Sparger ein neues Sparbuch ausgefertigt werden. Andernfalls sind die streitenden Parteien an die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

(5) Wenn ein verlorenes Sparbuch vor Durchführung des Aufgebotverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlung leisten, sofern sich nicht entweder der Sparger selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.

(6) Entsteht der Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparbuchs erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Bescheinigung zurückzuhalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

§ 21. *Sparförderung.*

Zur Förderung der Spartätigkeit kann der Vorstand besondere Einrichtungen schaffen, wie: Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Vereinsparkassen, Sparmarken, Heimsparbücher, Sparautomaten, Geschenksparbücher, Abholungsverfahren.

## B. Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr.

§ 22.

(1) Die Sparkasse betreibt den Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr nach den ergangenen ministeriellen Anordnungen und nimmt in diesem Verkehr Einlagen, über die Sparbücher nicht ausgestellt werden, entgegen. Über diese Einlagen kann durch Scheck oder Giroüberweisung verfügt werden. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Kredite im Kontokorrentverkehr müssen nach den für die Anlegung der Sparkassenbestände geltenden Bestimmungen (§§ 24 ff.) gedeckt und in der Regel fristlos kündbar sein.

## C. Sonstige Verpflichtungen.

§ 23.

(1) Darlehen, insbesondere solche zur Verstärkung der Betriebsmittel, dürfen nicht aufgenommen werden, abgesehen von besonderen Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt. Lediglich zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen entsprechend kurzfristige Kredite bei den in § 33 bezeichneten Stellen auf Grund Vorstandbeschlusses aufgenommen werden.

(2) Beteiligungen sind nur bei der zuständigen Girozentrale zulässig.

(3) Bürgschaften dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Darlehen sazungsmäßig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

## D. Anlegung der Sparkassenbestände.

§ 24.

### Allgemeines.

(1) Die Bestände der Sparkasse dürfen nur angelegt werden:

1. in Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden (§ 25),

2. in Personalkredit an den Mittelstand und die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise durch Gewährung von

a) Darlehen gegen Faustpfand (§ 26),  
b) Darlehen gegen Schulschein, Bürgschaft oder Wechsel (§ 27),

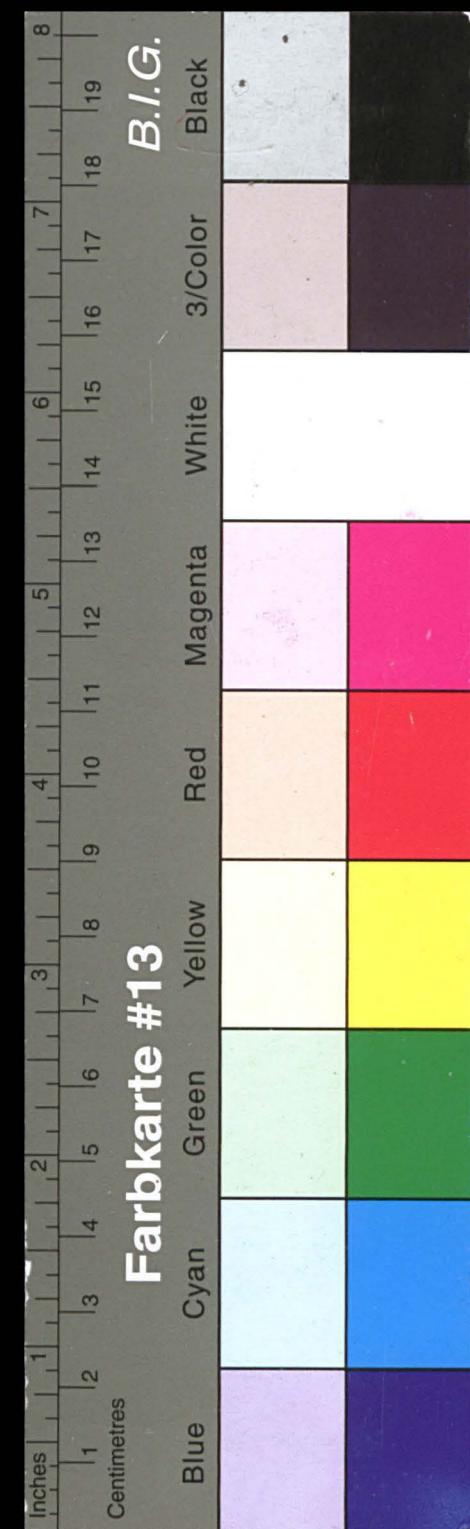
3. in Darlehen an Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 29),

4. in Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Ausnahme der Kredit- und Waren-

genossenschaften (§ 30),

5. in Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 31),

6. in Erwerb ausstehender Geldforderungen (§ 32),



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

7. kurzfristig bei Bankanstalten (§ 33),  
8. in eigenen Verwaltungsgebäuden sowie erforderlichen-  
falls in Grundstücken, die im Wege der Zwangs-  
versteigerung erworben werden müssen.

(2) Die Anlegung der Sparkassenbestände in Krediten zu Spekulationszwecken ist unzulässig.

(3) Bei der Gewährung von Krediten sind sämtliche Ver-  
bindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse,  
insbesondere auch solche aus Bürgschaften und Wechseln zu  
berücksichtigen.

## Darlehen

### gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld.

(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken  
oder Grundschulden auf Grundstücke, die im Bezirk des  
Gewährverbandes und in den angrenzenden Amtsgerichts-  
bezirken Schwarzenbek, Reinbek, Ahrensburg, Bargteheide,  
Bad Oldesloe und Steinhorst belegen sind, nach Maßgabe  
der aus der Anlage ersichtlichen Beleihungsgrundsätze gewährt  
werden.

(2) Darlehen können auch gegen Bestellung einer Renten-  
schuld an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Da-  
bei gilt der jeweilige Ablöswert der Rentenschuld als  
ihr Kapitalbetrag.

(3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden  
beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange  
diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt  
oder bei einer inländischen privaten Versicherungsgesellschaft  
bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes  
gegen Feuer versichert sind und, sofern nicht öffentliche Feuer-  
versicherungsanstalten sagungsgemäß die erforderliche Sicher-  
heit gewähren, ein Hypothekensicherungsschein beigebracht  
wird.

(4) Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel  
planmäßig getilgt werden.

(5) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Ver-  
ordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919  
(Reichsgesetzblatt S. 72) dürfen auch Erbbaurechte beliehen  
werden.

## § 26. Darlehen gegen Hauptpfand und Verpfändung von Rechten.

(1) Darlehen, die jederzeit zurückgesfordert werden können,  
sind zulässig gegen Verpfändung

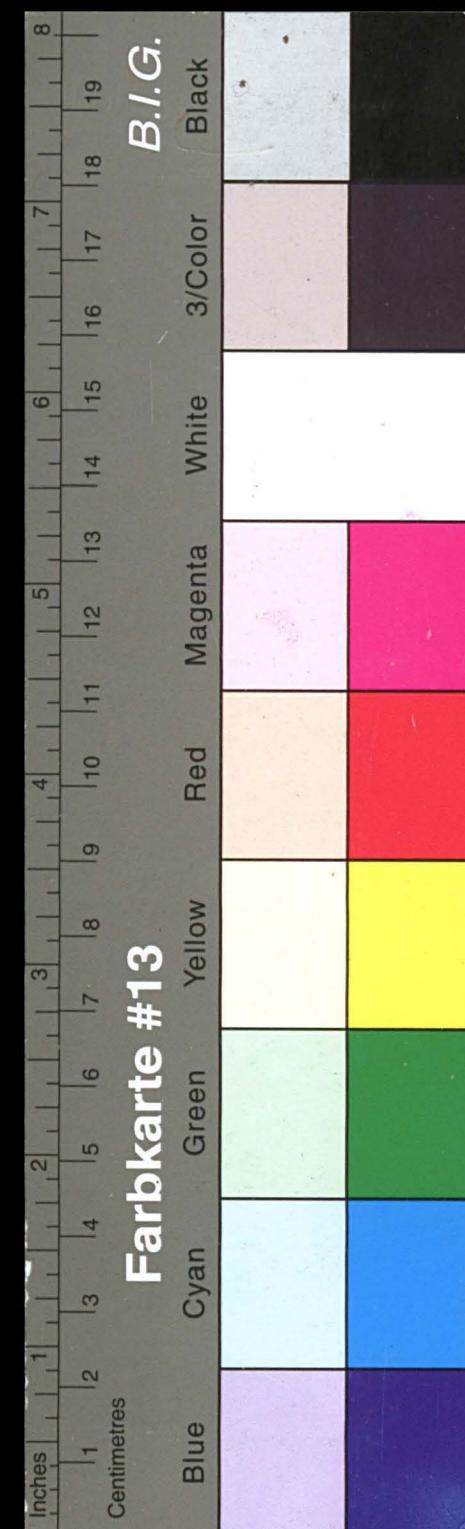
a) beweglicher Werte (Lombardgeschäft) nach den für  
die Reichsbank gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 3a-c des  
Bankgesetzes vom 30. August 1924 — Reichsgesetzblatt  
S. 235 — geltenden Bestimmungen. Außerdem sind  
die Schuldsverschreibungen des Reiches, der Länder,  
der inländischen Gemeinden, Gemeindverbände  
und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sämtlich bis  
zu 80 v. H. ihres Kurswertes beleihungsfähig. Eine  
Beleihung von Aktien darf nur nach den für die  
Preußische Staatsbank jeweils geltenden Bestimmun-  
gen, aber nur bis zu  $\frac{1}{4}$  des nach diesen jeweils  
geltenden Beleihungsfazess erfolgen. Sinkt der Kurs,  
so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das  
Darlehen sofort zurückzuzahlen.

Die Sparkasse entschädigt die Verpfändeter nicht  
für Nachteile, die durch Auslösung oder Kündigung  
der verpfändeten Wertpapiere entstehen;

b) von Forderungen gegenüber deutschen öffentlichen  
Sparkassen, einschließlich der eigenen, bis zur Höhe  
des eingezahlten Betrages. Das Darlehen darf nicht  
ausgezahlt werden, bevor die Sparkasse, die das  
Sparbuch ausgestellt hat, durch den Einleger von  
der Verpfändung benachrichtigt ist und hierauf unter  
Bestätigung der Richtigkeit des Sparguthabens Mit-  
teilung gemacht hat. Sparbücher über 20 000 RM  
dürfen nur beliehen werden, wenn der Vorstand der  
Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, die Ord-  
nungsmäßigkeit der Einlage bescheinigt;

c) von Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldsforde-  
rungen mit der im § 25 verlangten Sicherheit, wobei  
esd er Sparkasse überlassen bleibt, dem Hypotheken-  
oder Grundschuldner zugleich namens des Pfand-  
bestellers Mitteilung zu machen;

d) von Forderungen aus Lebensversicherungen in Deutsch-  
land zugelassener Gesellschaften, jedoch nur bis zu  
80 v. H. des jeweiligen Rückkaufwertes;



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

- e) von Wechseln, die den Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 entsprechen (Wechsellombard);  
 f) von anderen Forderungen, die die Sparkasse erwerben darf, bis zu 90 v. H. des Nennwertes;  
 g) von Kaufmannswaren, insbesondere des mittleren und Kleingewerbestandes, die im Inlande lagern und nicht dem Verderben unterliegen, bis zu 30 v. H. des von einem vereidigten Handelskammerfachverständigen festgestellten jeweiligen Handelswertes.
- (2) Als zulässige Sicherungen neben einer anderen saugungsmäßigen können dienen: Sicherungsübereignungen und Abtretungen, sowie Verpfändungen sicherer Werte, insbesondere von Gehalts-, Lohn- und anderen Forderungen, bis zur Hälfte, von Maschinen, Einrichtungsgegenständen und anderen beweglichen Sachen, nur bis zu einem Viertel ihrerzeit erzielbaren Wertes; Verpfändungen solcher Art dürfen nur erfolgen, wenn es der Vorstand im Einzelfall mit mindestens  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit beschließt.

§ 27.

## Darlehen gegen Schuldsschein, Bürgschaft oder Wechsel

(1) Darlehen gegen Schuldsschein können auf höchstens 6 Monate oder als Tilgungsdarlehen auf längere Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt einer jederzeit zulässigen Kündigung von 14 Tagen, gewährt werden, wenn eine oder mehrere sichere Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen oder mithaften. Die Sicherheit der Schuldner und Bürgen hat der Vorstand jährlich zu prüfen.

(2) Gegen einfachen Handschein ohne weitere Sicherheit dürfen Darlehen im Einzelfalle bis zu 3000 RM nur auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes bewilligt werden; sie sind jederzeit fristlos kündbar. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf nicht über 4 v. H. des Gesamteinlagenbestandes hinausgehen. Der Vorstand hat die Sicherheit solcher Darlehen vierteljährlich zu prüfen.

(3) Darlehen gegen Wechsel dürfen nur gewährt werden, wenn neben dem Darlehnsnehmer noch eine oder mehrere sichere Personen wechselseitig haften. Der Wechsel muss auf die Sparkasse lauten und spätestens drei Monate nach dem Datum der Ausstellung zahlbar gestellt sein.

(4) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen nur gewährt werden, wenn die Wechsel in Deutschland zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen. Sie können von der Sparkasse weitergegeben oder rediskontiert werden, jedoch nur an die im § 33 bezeichneten Stellen (s. § 34).

(5) Bei den in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse als Bürgen oder Wechselverpflichtete gemäß Abs. 3 überhaupt nicht und als Schuldner oder Wechselverpflichtete gemäß Abs. 4 nur auf Grund eines mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit gesetzten Vorstandesbeschlusses zugelassen werden.

(6) Die in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen und Kredite dürfen nur an solche Personen gewährt werden, die im Bezirke des Genährverbandes und in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken Schwarzenbek, Reinbek, Ahrensburg, Bargteheide, Bad Oldesloe und Steinhorst ihren Wohnsitz haben.

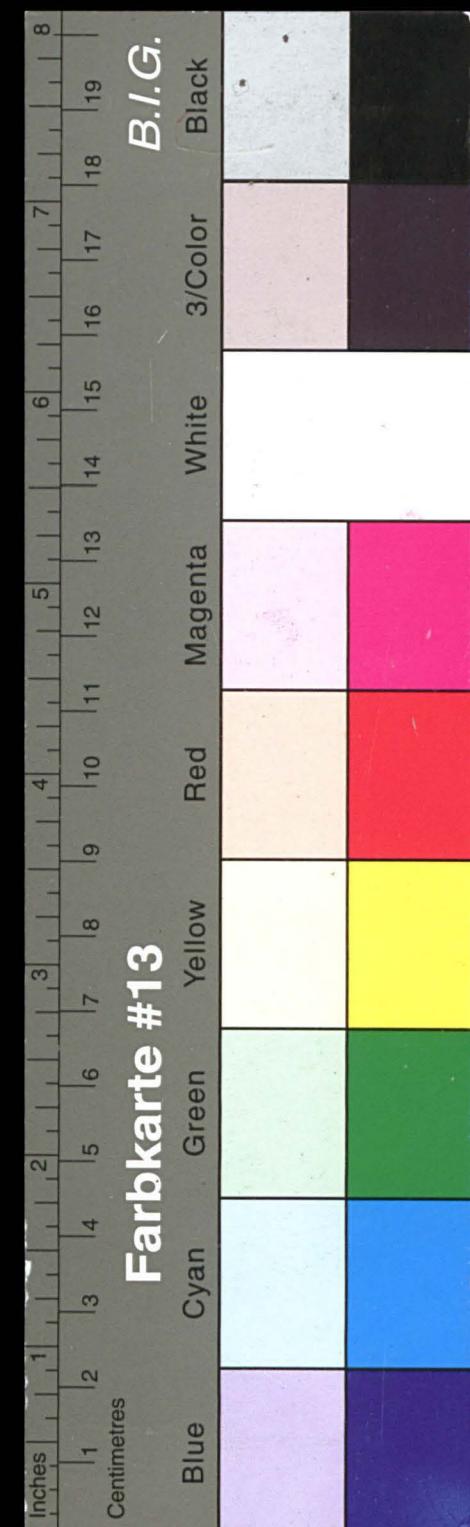
§ 28.

Der Gesamtbetrag der einem einzelnen Darlehnsnehmer nach den beiden vorstehenden Paragraphen gewährten Darlehen darf in Gemäßheit der in § 24 Abs. 1 Ziffer 2 getroffenen Abgrenzung des Kreises der Kreditnehmer, sofern es sich nicht um Beträge bis zu 20 000 RM handelt, den Satz von 1 v. H. der gesamten Sparte, Depositen, Giro- und Kontokorrenteinzlagen der Sparkasse nicht übersteigen.

§ 29.

## Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften.

(1) An Gemeinden, Gemeindeverbände und andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften des deutschen Reiches, insbesondere an öffentlich-rechtliche wasserwirtschaftliche Verbände und Bodenverbesserungsgenossenschaften, an die Gesamtheit der an einer Zusammenlegung von Grundstücken Beteiligten sowie an Kirchengemeinden und Gesamt-



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

schulverbände können Darlehen gewährt werden. Die Darlehen sollen in der Regel nur an Schuldner innerhalb der Provinz, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, ausgegeben werden. Sofern diese Darlehen langfristig gewährt werden, ist eine regelmäßige Tilgung festzusehen, eine formliche Schuldurkunde auszustellen sowie die etwa erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. In der gleichen Weise können Darlehen unter Bürgschaft des Reiches, eines deutschen Landes oder eines kommunalen Verbandes gewährt werden.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Darlehen dürfen insgesamt nicht mehr als 50 v. H. der gesamten Einlagen betragen und dürfen höchstens zur Hälfte des hierauf zulässigen Betrages langfristig sein. An den eigenen Gewährverband dürfen Verträge in Höhe von höchstens insgesamt 25 v. H. der gesamten Einlagen ausgeschlossen werden, wobei der Bestand an Inhaberanleihen des Gewährverbandes sowie Bürgschaften und Wechselobligo für diesen mit einzurechnen sind.

§ 30.

#### Darlehen an Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften.

(1) Die Sparkasse kann Darlehen ohne besondere Sicherheit gewähren an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht bis zu 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis 75 v. H. der gesamten Haftsumme der Genossen, wobei die Haftsumme jedes Genossen mit nicht mehr als 20 v. H. seines Vermögens oder auf höchstens 100 RM anzusezen ist, jedoch nur

- an Betriebs- (Produktive) Genossenschaften, die im Bezirk des Gewährverbandes und in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken Schwarzenbek, Reinbek, Ahrensburg, Bargteheide, Bad Oldesloe und Steinhorst bestehen und einem Revisionsverband angegeschlossen sind, nicht aber an Kredit- und Waren- genossenschaften,
- gegen Verpflichtung der Genossenschaften, jährlich die Bilanz, den Bericht über die Prüfung durch den Revisionsverband und ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen, das die im Laufe des Jahres Ein- und Ausgetretenen namentlich aufführt,
- auf kurze oder höchstens sechsmonatige Frist kündbar, bei längerer Frist gegen Tilgungszwang.

(2) Die Gesamthöhe der ohne besondere Sicherheit an Genossenschaften gewährten Darlehen darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

(3) Wird ein solches Darlehen einer Genossenschaft gewährt, die durch eine Verbandskasse an die Preußische Zentralgenossenschaftskasse angeschlossen ist, so ist dies dem Direktorium dieser Kasse unter Angabe der bewilligten Darlehnssumme mitzuteilen.

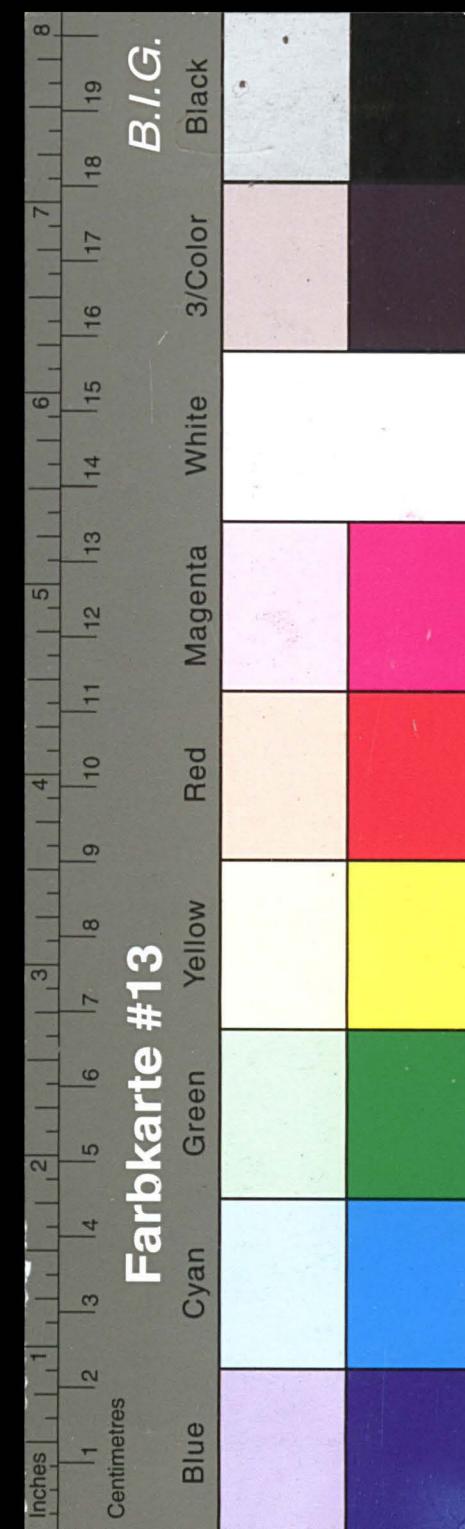
(4) Der Vorstand der Sparkasse hat mindestens jährlich die Vermögenslage der beliehenen Genossenschaften eingehend zu prüfen.

§ 31.

#### Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Die Bestände der Sparkasse und der Sicherheitsrücklage können in folgenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber angelegt werden, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften mündelnsicher sind:

- in Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reichs oder eines deutschen Landes;
  - in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, deren Verzinsung das Deutsche Reich oder ein deutsches Land gewährleistet;
  - in Rentenbriefen der zur Rentenablösung in Preußen bestehenden Rentenbanken;
  - in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer deutschen kommunalen Körperschaft, einem Sparkassen- und Giroverband oder deren Kreditanstalten ausgestellt sind;
  - in Pfandbriefen oder gleichartigen Schuldverschreibungen, die eine deutsche öffentliche und infolge staatlicher Verleihung rechtsfähige Kreditanstalt vor einer Grundbesitzer oder eine preußische provinzial- (kommunal-) ständische öffentliche Grundkreditanstalt mit staatlicher Genehmigung ausgegeben hat;
  - in Inhaberschuldverschreibungen einer deutschen Hypothekenaktienbank auf Darlehen an deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf Darlehen, für die eine solche Körperschaft die Gewähr leistet.
- Über Art und Mindestbetrag der anzuschaffenden Schuldverschreibungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1912 (Gesetzsammel. 1913, S. 3).



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

§ 32. Die Sparkasse ist befugt, Geldforderungen aus dem Verkaufe oder der Versteigerung von Grundstücken oder Gebäuden, die im Bezirk des Gewährverbandes und in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken Schwarzenbek, Reinbek, Ahrensburg, Bargteheide, Bah Oldesloe und Steinhorst belegen sind, zu erwerben, vorausgefecht, daß eine den Bestimmungen der §§ 25—27 entsprechende Sicherheit gewährt wird.

§ 33. **Zeitweilige Anlegung von Barbeständen.**  
Die Sparkasse kann vorübergehend verfügbare Gelder bei deutschen öffentlichen Bankanstalten, insbesondere Girozentralen und Landesbanken, ausnahmsweise auch bei benachbarten öffentlichen Sparkassen und solchen Privatsparkassen und Privatbanken anlegen, die die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes zuläßt oder sie zum Ankauf solcher Wechsel verwenden, die an der Börse oder im offenen Markt als Privatdiskonten gehandelt werden. Die Wechsel müssen spätestens nach 3 Monaten fällig sein.

E. Sonstige Geschäfte.

§ 34. Die Sparkasse ist befugt, die folgenden sonstigen Geschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung. Beim Kauf muß eine sagungsmäßig ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die Verkaufswerte vorher geliefert sein. Vom An- und Verkauf ausgeschlossen sind solche Wertpapiere, die an den deutschen Börsen nicht notiert werden; [von Wertpapieren, die zwar dort nicht notiert, aber gehandelt werden, darf die Sparkasse nur Anleihen öffentlich-rechtlicher Verbände, Schuldverschreibungen und junge Aktien bewährter und sicherer Unternehmungen sowie ähnliche Papiere, die nicht offensichtlich Spekulationspapiere sind, für ihre Kunden an- und verkaufen].

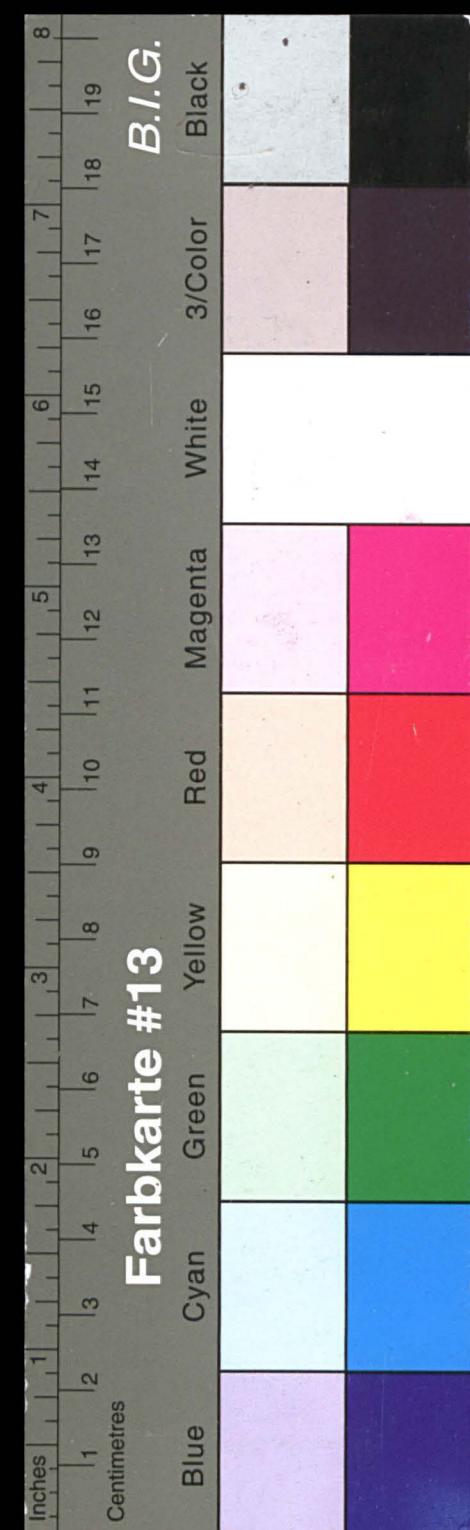
Soweit die Sparkasse für An- und Verkauf von Wertpapieren und ihre Aufbewahrung keine eigenen Einrichtungen besitzt, benutzt sie dazu öffentliche Bankanstalten (oder solche Privatbanken, die der Sparkassenvorstand nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dafür zuläßt).  
 2. An- und Verkauf von Devisen und Sorten für fremde Rechnung. Die Bestimmungen in Ziffer 1 gelten entsprechend.  
 3. Bewahrung und Verwaltung von Wertpapieren unter den vom Vorstand festzuhaltenden Bedingungen.  
 4. Vermietung von Schrankfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots.  
 5. Ein- und Auszahlungsverkehr sowie Einziehung von Forderungen.  
 6. Aufnahme von Hypothekenurkunden und Frachtbriefen sowie von sonstigen Dokumenten.  
 7. Weiterbegebung von Wechseln, die den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 oder § 33 entsprechen, jedoch nur an die im § 33 bezeichneten Stellen; Ausstellung und Akzeptierung von Wechseln ist unzulässig.  
 8. Abschluß von Verträgen über eine Arbeitsgemeinschaft mit Verbänden öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten im Deutschen Reich oder mit Provinzialversicherungsanstalten, insbesondere über Annahme von Anträgen und Einziehung von Beiträgen und sonstigen Leistungen.  
 9. Weiterleitung von Darlehen, die von öffentlichen Körperschaften oder deren Kreditanstalten zu bestimmten Zwecken zur Verfügung gestellt werden, zu den von diesen vorgesehenen Bedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## IV. Liquidität.

§ 35.

### Anlegung in flüssigen Werten.

(1) Ein Betrag, der mindestens 30 v. H. des Gesamteinlagenbestandes der Sparkasse entspricht, muß in flüssigen Werten angelegt werden. Als solche gelten:



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

1. a) Kassenbestand, Sorten und Kupons;  
 b) Guthaben bei der Reichsbank, bei Privatnotenbanken oder auf Postcheckkonto;  
 c) vorübergehende Anlagen bei öffentlichen Bankanstalten und Sparkassen sowie bei Privatbanken gemäß § 33; hierbei sind mindestens 10 v. H. des Gesamteinlagenbestandes bei der zuständigen Girozentrale anzulegen;  
 d) zum Privatdiskont an der Börse gehandelte Wechsel, § 33;  
 e) Wechsel gemäß § 27 Abs. 4, die jederzeit bei der Reichsbank diskontierbar sind, soweit sie sich innerhalb des der Sparkasse von der Reichsbank oder einer anderen öffentlichen Bankanstalt eingeräumten Wechselkontingente halten;  
 f) Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die bei der Reichsbank oder einer anderen öffentlichen Bank lombardfähig sind;  
 g) kurzfristige Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Verbände und  
 h) jederzeit kündbare Faustpandsdarlehen, soweit sie nach § 26 Abs. 1a und b geichert sind.
- (2) Bei der Anlegung sämtlicher im Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr der Sparkasse vorhandenen fremden Gelder dürfen, soweit diese Gelder nicht in börsengängigen Papieren nach dem Tageskurs und in Wechseln Deckung finden, keine längeren Kündigungsfristen gewährt werden, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiva gewährt sind.

## V. Überschüsse.

§ 36.

### Verwendung der Überschüsse.

- (1) Aus den Überschüssen, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, wird eine Sicherheitsrücklage gebildet.  
 (2) Bezüglich der Höhe der Sicherheitsrücklage gelten die Vorschriften des § 7 des Gesetzes betr. die Anlegung von Sparkassenbeständen in Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 28. Dezember 1912 (Gesetzsammlung 1913, S. 3), sowie die Bestimmungen der Ziffer 14 bis 17 der zu diesem

Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen (Minist.-Bl. d. B. 1913 S. 77, 1914 S. 285).

(3) Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu anzulegenden Kursrücklage so lange zuzuführen, bis sie die Höhe von 5 v. H. des Einlagebestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind künftige Kursverluste vorzugsweise zu decken.

(4) Soweit die Überschüsse, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, nicht der Sicherheitsrücklage zuzuführen, werden sie unbeschadet der Vorschrift des § 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 27. Februar 1926 (Gesetzsammlung, S. 98) an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehörende gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abgeführt.

## VI. Schlußbestimmungen.

§ 37.

### Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungen der Sparkasse werden durch die Trittauer Zeitung und den Oldesloer Landboten veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Säzung Aushang im Kassenraum genügt.

§ 38.

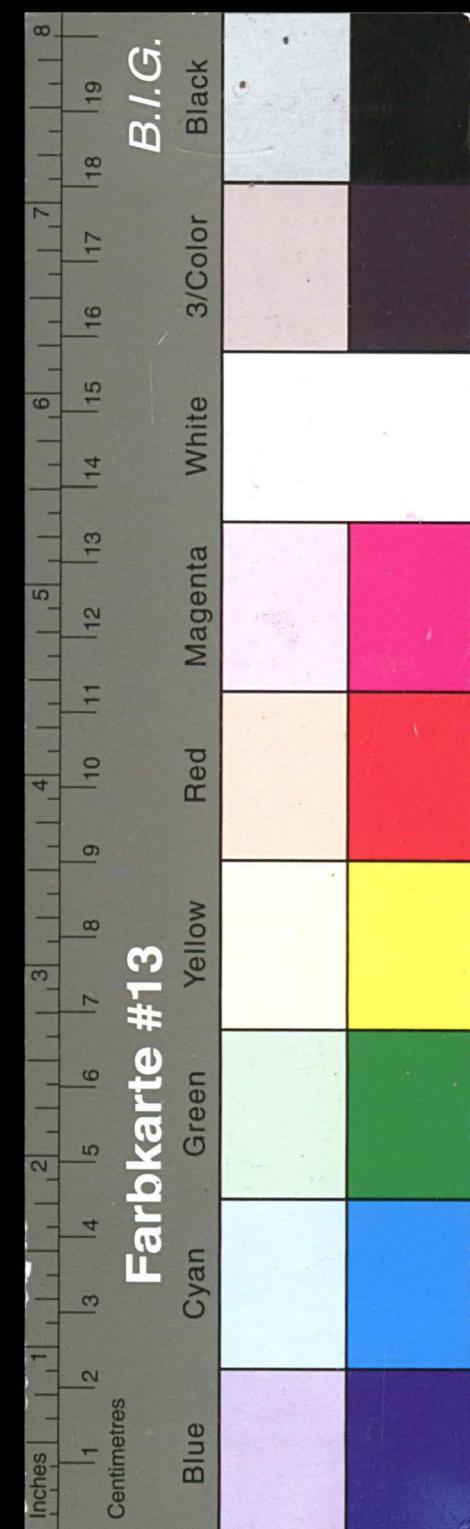
### Satzungsänderungen.

- (1) Die zuständigen Organe des Gewährverbandes können diese Säzung mit Genehmigung des Oberpräsidenten ändern.  
 (2) Jede Änderung ist für die Sparer verbindlich, wenn diese nicht 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung ihr Guthaben zurückfordern. In der öffentlichen Bekanntmachung kann darauf verwiesen werden, daß die geänderten Bestimmungen im Kassenraum der Sparkasse aushängen.

§ 39.

### Auflösung der Sparkasse.

- (1) Die Auflösung der Sparkasse kann von den zuständigen Organen des Gewährverbandes mit Genehmigung des Oberpräsidenten beschlossen werden.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

(2) Der Vorstand hat die Auflösung dreimal mit Zwischenfristen von je 4 Wochen öffentlich bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens 3 Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.  
 (3) Guthaben, die bei Ablauf der Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. Forderungen, die 30 Jahre nach der Hinterlegung nicht geltend gemacht worden sind, verfallen zugunsten des Gewährverbandes.  
 (4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Sparkasse ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehörende gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abzuführen.  
 (5) Die Vorschriften der Ziffern 2-4 gelten nicht für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge, wenn ein anderer Kommunalverband die Sparkasse übernimmt.

## § 40.

### Inkrafttreten der Satzung.

(1) Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch den Oberpräsidenten durch Aushang im Kassenraum, auf den durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen ist, in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Beschlossen in der Versammlung des Verbandsausschusses in Trittau, den 14. Juli 1928.

### Der Verbandsausschuss

(D. S. ges. Bem. Vorstehender,

31  
**Beleihungsgrundsätze<sup>1)</sup>** für öffentliche Sparkassen gemäß § 25<sup>10</sup> der Mustersatzung.

#### A. Für die Beleihung von Hausgrundstücken.

I. Bei Hypotheken (Grund- und Rentenschulden) auf Hausgrundstücken, die nicht in der Hauptfache land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, muß sich die Beleihung innerhalb der ersten Hälfte des durch Schätzung festgestellten jederzeit erzielbaren Wertes (Verkehrswertes) halten.

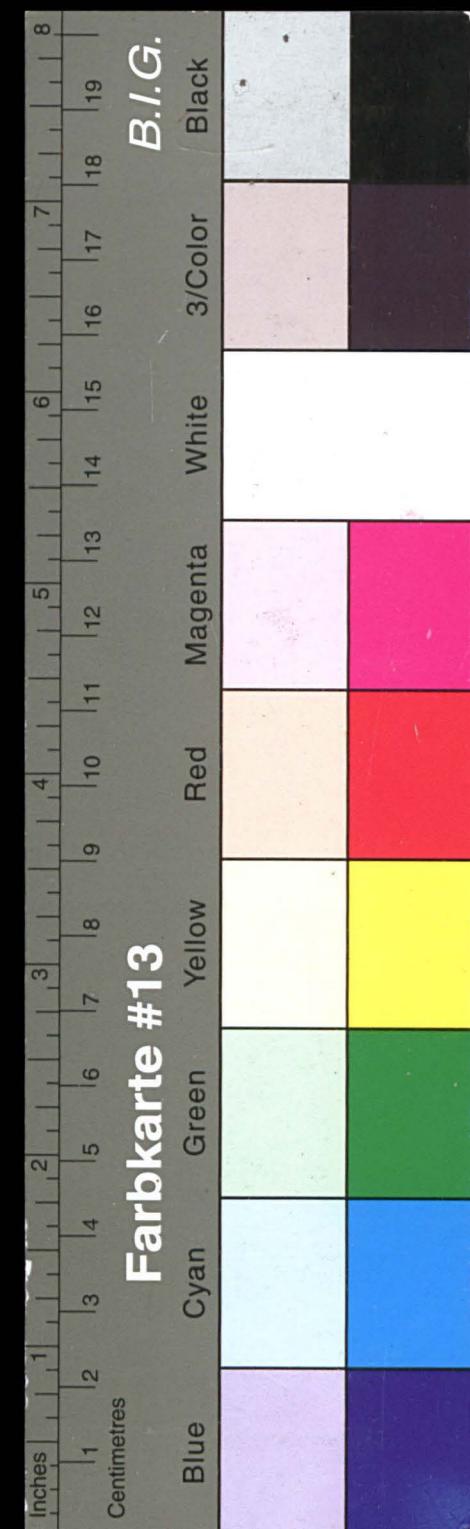
Dieser Wert der Grundstücke und Gebäude ist unter Berücksichtigung aller wertbestimmenden Umstände und dauernden Eigenschaften, insbesondere der Lage und Größe des Grundstücks, der Höhe der Feuerversicherung, des baulichen Zustandes der Gebäude, der letzten nach der Inflation erzielten Erwerbspreise und der in letzter Zeit für Grundstücke in gleicher Lage erzielten Preise sowie des Pacht- und Miettrittes, der Zinslasten sowie der öffentlichen Lasten durch den Vorstand festzusetzen.

Als Grundlage für die Festlegung der Beleihungsgrenze haben dem Vorstand Schätzung zu dienen, welche

1. den Vorschriften des Artikels 73 § 1 Abs. 2 des Ausführungsgeiges zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (G. S. 177) entsprechen, oder

2. durch ein öffentliches Schätzungsamt oder, solange ein solches nicht errichtet ist, durch zwei von den Organen des Gewährverbandes ernannte und vereidigte Sachverständige abgegeben sind.

<sup>1)</sup> RdErl. d. MdB. v. 10. 2. 1928 — IV b 132.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Bei erststiligen Hypotheken bis zu 10000 RM<sup>1)</sup> darf, falls das Pfandgrundstück dem Vorstande hinreichend bekannt ist, von einer besonderen Schätzung abgesehen werden. Bei solchen bis zu 50000 RM genügt bei dem Vorstande bekannten Grundstücken die Schätzung durch einen Schäfer.

II. Bei Hypotheken (Grund- und Rentenschulden) auf Neubauten muß sich die Beleihung innerhalb von 40 v. H. des nachgewiesenen Bau- und Bodenwertes (Baukosten, zugehörig Grunderwerbs- und Aufschließungskosten) halten und darf 60 v. H. des durch Schätzung ermittelten Verkehrswertes nicht übersteigen. Der über 50 v. H. des Verkehrswertes liegende Teil der Hypothek ist mit mindestens 1/2 v. H. des Gesamtkapitals jährlich zu tilgen.

Bei Kleinwohnungs-Neubauten kann eine erststilige Beleihung bis 60 v. H. des Bau- und Bodenwertes oder 70 v. H. der nachgewiesenen Baukosten allein, jedoch nicht über 90 v. H. des durch Schätzung ermittelten Verkehrswertes gewährt werden, wenn

a) diese Hypotheken getilgt werden, und zwar mit mindestens jährlich 1 v. H. des ursprünglichen Hypothekenkapitals so lange, bis sich dieses auf 60 v. H. des Verkehrswertes verringert hat und von da ab mit mindestens 1/2 v. H. des ursprünglichen Hypothekenkapitals jährlich bis zur Erreichung einer Beleihungsgrenze von 50 v. H. des Verkehrswertes,

b) für den Teil der Hypothek, der über der nach Abs. II Abs. 1 festgestellten Beleihungsgrenze liegt, die verbindliche Erklärung einer Gemeinde (Gemeindeverbandes) darüber beigebracht wird, daß von ihr ein in Anlehnung dieses Hypothekenteiles etwa entstehender Verlust an Kapital, Zinsen oder Kosten der Sparkasse zu erstatten ist (gegebenenfalls zunächst aus dem hierfür gebildeten kommunalen Fonds).

Verlust ist hierbei der Betrag an Kapital, Zinsen und Kosten, der nach einer Zwangsvorsteigerung nicht durch einen auf die Sparkasse entfallenden Zwangsvorsteigerungserlös abgedeckt sein wird, wobei die Sparkasse nicht verpflichtet sein soll, für den Fall einer Zwangsvorsteigerung selbst zu bieten.

<sup>1)</sup> Bei großen Sparkassen kann dieser Betrag erhöht werden, jedoch keinesfalls über 20000 RM.

III. Gewerblich genutzte Grundstücke und Gebäude dürfen nur bei zusammenhängender Bewirtschaftung mit Wohnstätten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und nur unter Berücksichtigung des von der jeweiligen Benutzungsart unabhängigen dauernden Wertes mitbeliehen werden. Hierzu bedarf es eines mit 3/4 Mehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses.

IV. Es dürfen nicht beliehen werden:

1. Baugrundstücke an noch nicht anbaufähigen Straßen; für Baugrundstücke an anbaufähigen Straßen gelten die Bestimmungen A1;

2. Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung im Werte vermindert werden (Lehm-, Ton- oder Kiesgruben, Torfstiche usw.);

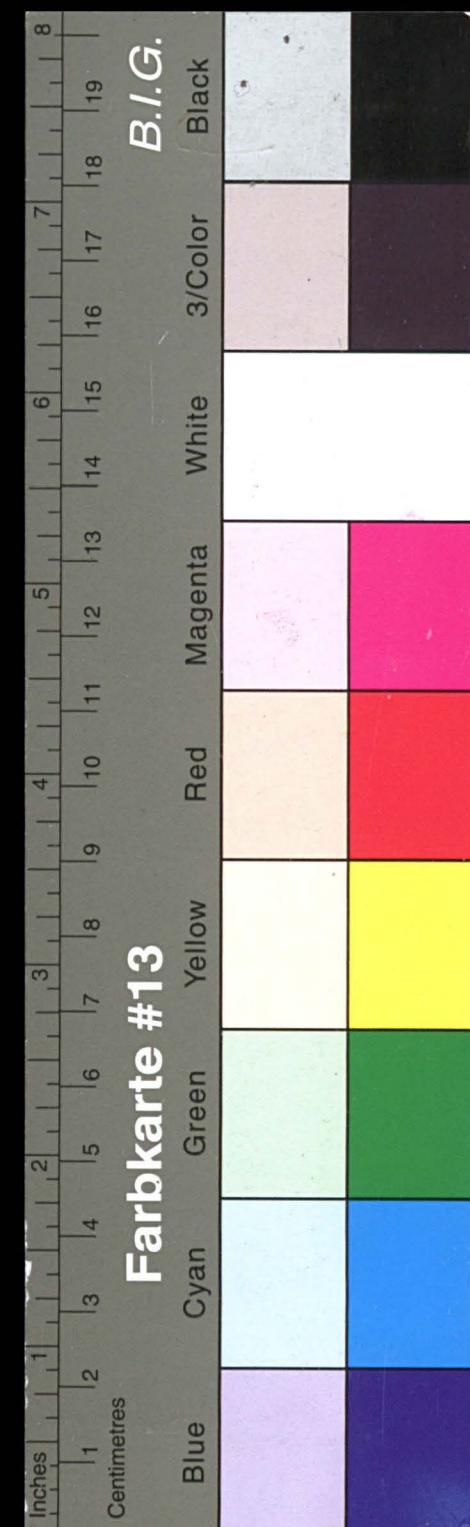
3. Theater, Tanzäle, Lichtspielhäuser, Garagen und ähnlichen Zwecken dienende Baulichkeiten.

## B. Für die Beleihung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Bei Hypotheken (Grund- und Rentenschulden) auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gelten folgende Beleihungsgrundsätze:

I. Beleihung auf Grund einer Schätzung.

1. Die Schätzung erfolgt durch einen von den Organen des Gewährverbandes ernannten und vereidigten, mit den örtlichen und land- bzw. forstwirtschaftlichen Verhältnissen vertrauten Schäfer und, soweit eine Belastung des Grundstückes über die ersten 50000 RM hinaus in Frage steht, durch zwei solche Schäfer. Für die Bewertung ist der Ertragswert zugrunde zu legen (Ausnahme siehe unter 2). Als Ertragswert gilt das 25fache des Reinetrages, den das Grundstück jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle Umstände, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind oder von denen die Bewertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesondere Bodenqualität, Bodenlage, klimatische Verhältnisse, Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebes, Verkehrs- und Abfaß-



# Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 115708552

10 JEMULU

verhältnisse zu berücksichtigen. Zinsen und öffentliche Löhne sind bei der Wertermittlung zu berücksichtigen.

2. a) Sofern der für Grundstücke ähnlicher Art und in letzter Zeit vor der Beleihung erzielte regelmäßige Preis (voraussichtlich zu erzielende „Verkaufswert“) höher nach Ziff. 1 ermittelten Ertragswert zurückbleibt lediglich der Verkaufswert der Beleihung zugrunde zu l.

b) Sosem der Verkaufswert den Ertragswert über kann er bei Vorliegen besonders günstiger Verkehrs-Absatzverhältnisse ausnahmsweise mitberücksichtigt den, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die zu gewährte Beleihung insgesamt den Betrag von 20000 RM nicht schreitet, daß ferner mindestens die Hälfte des zu beleihenden Grundstücks weizen- oder gartenbaufähiger Boden ist, weiter der zugrunde zu legende Beleihungswert das Doppelte des Ertragswertes (I. Ziff. 1) nicht überschreitet und daßlich bei einer Beleihung zu einem höheren Zinsfuß von 8 v. H. der vorgenannte Höchstbetrag von 20000 RM entsprechend herabzusehen ist. Jedwede derartige Ausnahmen bedarf eines mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses.

c) Für die Ermittlung des Verkaufswertes (siehe a und b) sind die in Betracht kommenden Angaben, insondere über die lezthin erzielten Kaufpreise, in der Schöglaubhaft darzulegen, so daß sie in allen Einzelheiten geprüft werden können.

2. Die der Beleihung zugrunde zu legenden Werte auf Grund der vorgenannten Schätzungen durch den stand besonders festgesetzt.

## II. Belebung ohne eine Schäku

1. Bei Belastung des Grundstücks nicht über die 5000 RM<sup>1)</sup> hinaus kann der Vorstand auf die V einer Schätzung verzichten, wenn ihm selbst der Wert Grundstücke zulässig bekannt ist.

2. Ferner kann auf eine Schätzung verzichtet werden, wenn die Beleihung sich hält:

1) Bei großen Sparkassen kann dieser Betrag erhöht werden,   
 keinesfalls über 20000 R.M.

bei einem Zinsatz von 8 v. H. innerhalb des 10-fachen Grundsteuer-	[reinertrages <sup>1)</sup>
" " " 7 "	" 11 "
" " " 6 "	" 12 "
wobei bei Grundstücken von weniger als 100 ha vorstehende Sätze auf das 11-, 12- und 13-fache des Grundsteuerrein-	" "
ertrages erhöht werden können.	

III. Von dem gemäß Ziff. I u. II ermittelten Beleihungswert dürfen — abgesehen von der Sonderregelung in II Ziff. 2 — beliehen werden:

bei einem Zinszah von 8 v. H. bis zu 35 v. H. des Beleihungswertes	7	40	"	"
"	"	"	6	45
"	"	"	"	"

wobei bei Grundstücken unter 100 ha auf diese Hundertsägen 10 prozentige Zuschläge, mithin insgesamt 38,5 v. H., 44 v. H. und 49,5 v. H. des ermittelten Beleihungswertes, gewährt werden dürfen.

Über diese Säze darf ausnahmslos nicht hinausgegangen werden.

1) Bei der Feststellung dieser Säze ist davon ausgegangen worden, daß in der Vorkriegszeit bei einem Landeszinsfuß von 4 v. H. eine Beleihung regelmäßig innerhalb des 20 fachen des Grundsteuererinnertrages zulässig war. Sofern bei einzelnen Sparkassen in der Vorkriegszeit die Beleihung innerhalb eines höheren Vielfachen des Grundsteuererinnertrages zulässig war, können bei diesen Sparkassen die obigen Säze im entsprechenden Verhältnis erhöht werden. (Z. B. bei Beleihbarkeit vor dem Kriege innerhalb des 30 fachen jetzt: bei 8 v. H. innerhalb des 15-, bei 7 v. H. innerhalb des 16- und bei 6 v. H. innerhalb des 17- fachen)

Baritehende Sakung wird bestätigt

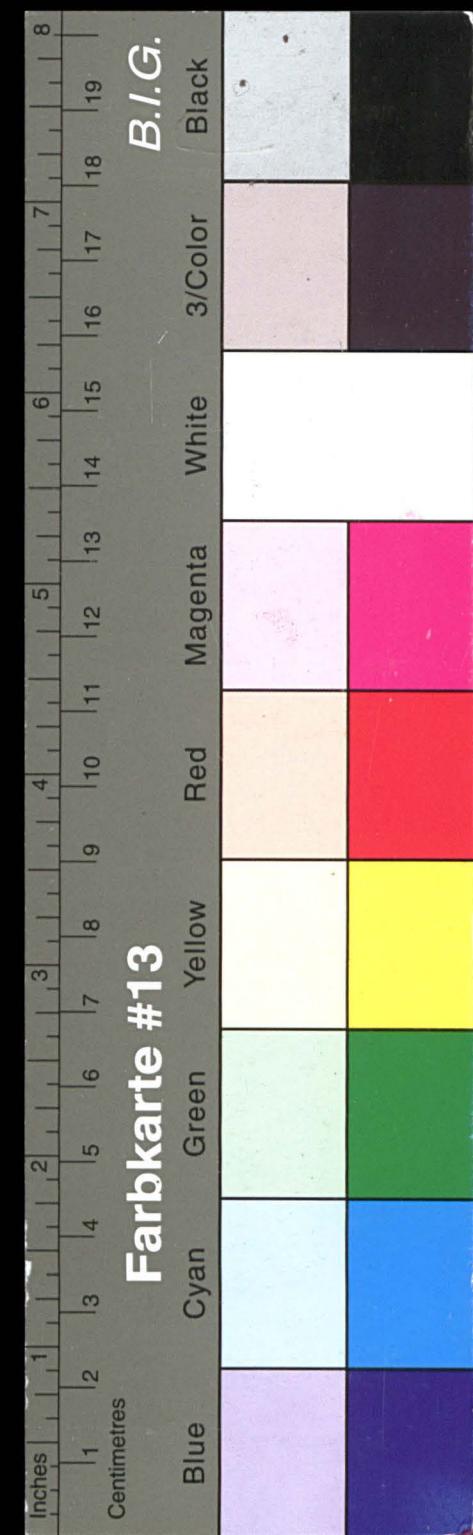
Kiel, den 15. Juli 1929.

Der Oberpräsidient  
der Provinz Schleswig-Holstein

In Vertretung:  
gez. Dr. Theodor

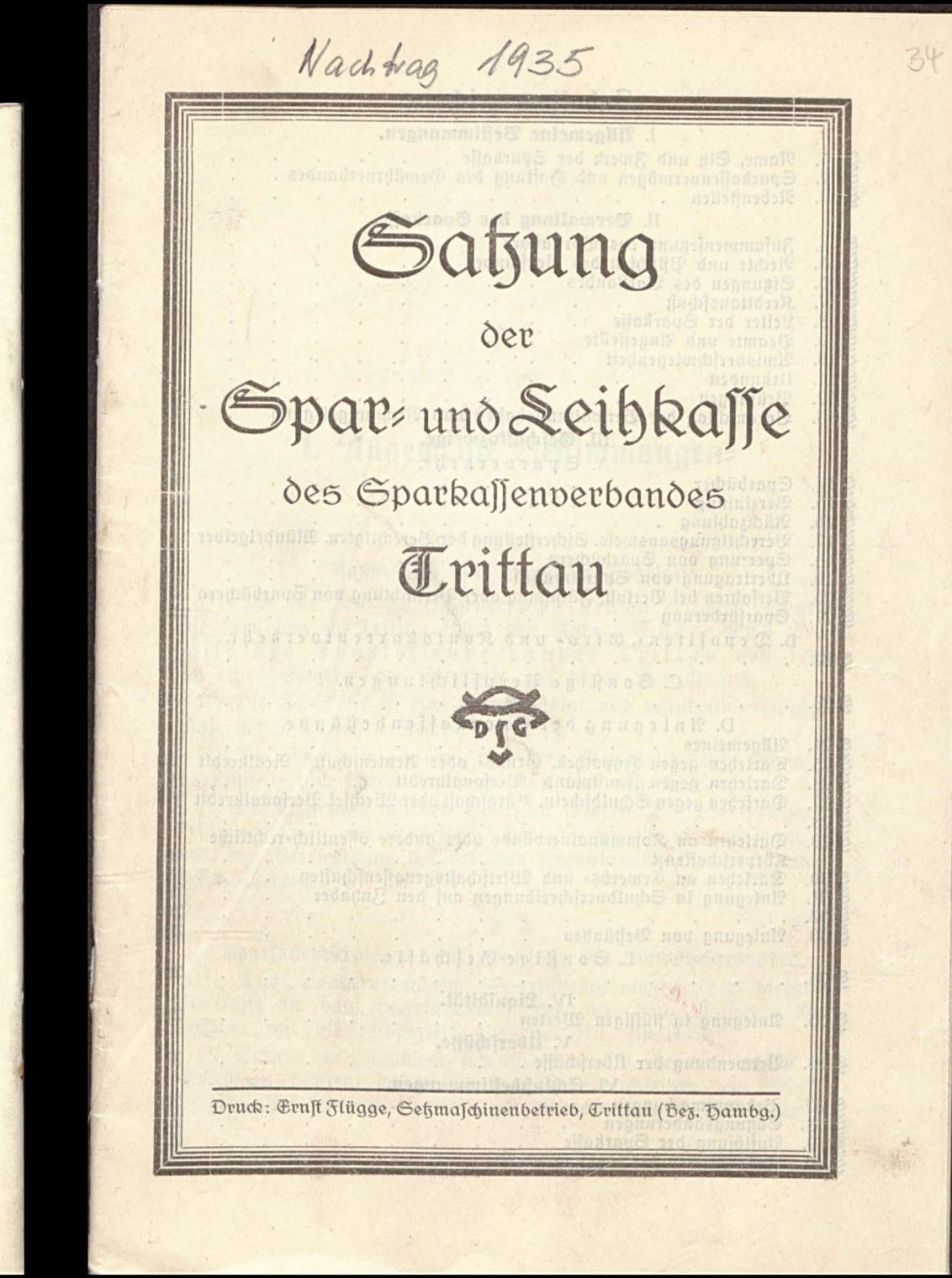
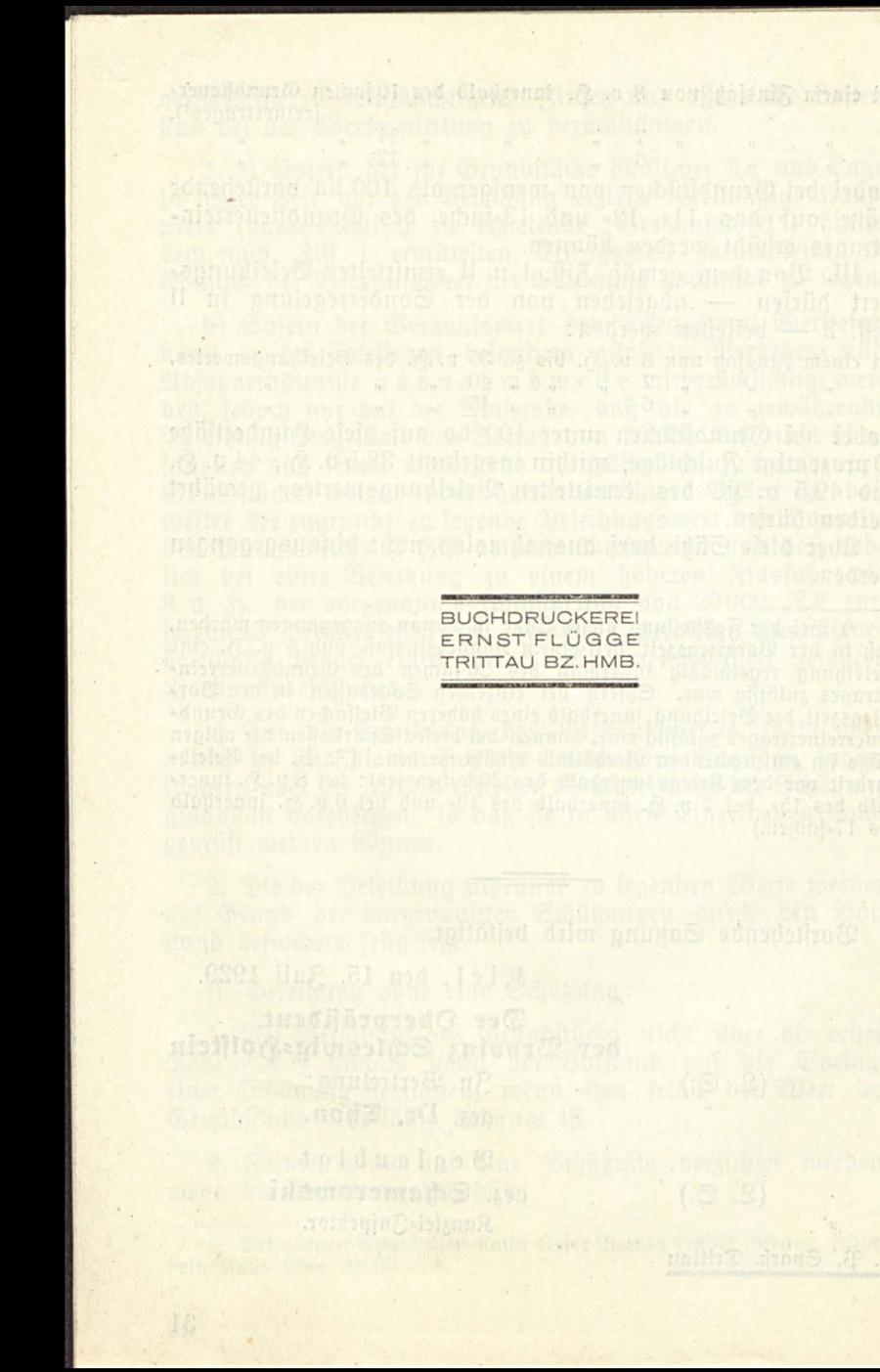
Begläubigt  
gez. Schamerowski  
General-Inspektor

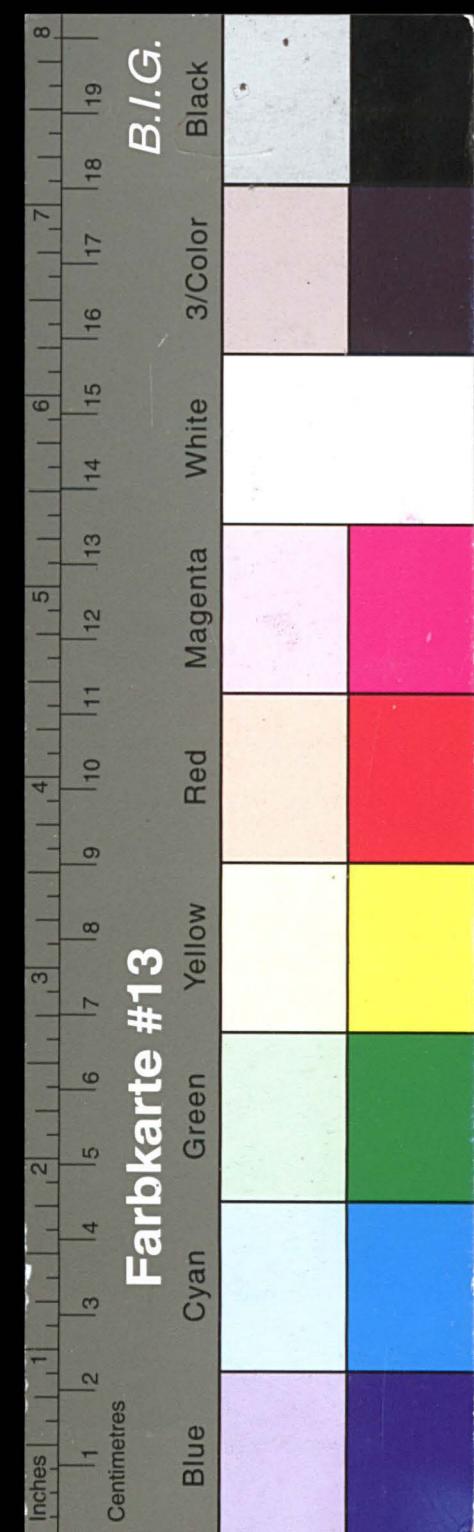
235 Frank Fr



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

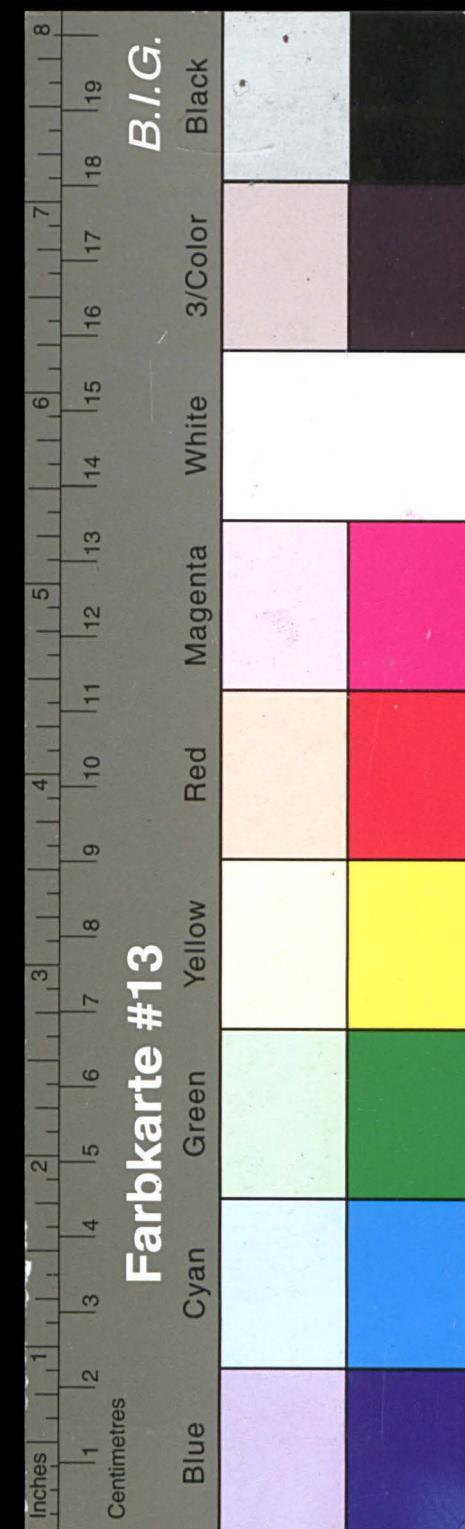
Inhaltsverzeichnis.		
I. Allgemeine Bestimmungen.		
1.	Name, Sitz und Zweck der Sparkasse	3
2.	Sparkassenvermögen und Haftung des Gewährverbandes	3
3.	Nebenstellen	4
II. Verwaltung der Sparkasse.		
4.	Zusammenfassung des Vorstandes	4
5.	Rechte und Pflichten des Vorstandes	5
6.	Sitzungen des Vorstandes	5
7.	Kreditausschuss	6
8.	Leiter der Sparkasse	7
9.	Beamte und Angestellte	7
10.	Amtsvertragsverhältnis	8
11.	Urkunden	8
12.	Prüfungen	8
13.	Voranschlag der Verwaltungskosten und Rechnungslegung	9
III. Geschäftszweige.		
A. Sparverkehr.		
14.	Sparbücher	9
15.	Verzinsung	10
16.	Rückzahlung	11
17.	Berechtigungsausweis. Sicherstellung der Berechtigten. Mündelgelder	11
18.	Sperre von Sparbüchern	12
19.	Übertragung von Spareinlagen	12
20.	Verschärfung bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparbüchern	12
21.	Sparförderung	13
B. Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr.		
22.	Depositen, Giro- und Kontokorrentverkehr	13
C. Sonstige Verpflichtungen.		
23.	...	14
D. Anlegung der Sparkassenbestände.		
24.	Allgemeines	14
25.	Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenverschuld. Realkredit	15
26.	Darlehen gegen Fauspfand. Personalkredit	15
27.	Darlehen gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel. Personalkredit	17
28.	Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche	
	Körperschaften	
29.	Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	18
30.	Anlegung in Schuldbeschrifungen auf den Inhaber	18
31.	Anlegung in Schuldbeschrifungen auf den Inhaber	19
32.	Anlegung von Beständen	20
33.	Anlegung von Beständen	20
E. Sonstige Geschäfte.		
34.	...	20
IV. Liquidität.		
35.	Anlegung in flüssigen Werten	21
V. Überschüsse.		
36.	Verwendung der Überschüsse	22
VI. Schlussbestimmungen.		
37.	Bekanntmachungen	23
38.	Satzungsänderungen	23
39.	Auflösung der Sparkasse	23
40.	Inkrafttreten der Satzung	24

35

**I. Allgemeine Bestimmungen.**

**§ 1.**  
Name, Sitz und Zweck der Sparkasse.  
(1) Die für den Sparkassenverband Trittau errichtete Sparkasse mit dem Sitz in Trittau führt den Namen Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes Trittau und bedient sich eines Siegels oder Stempels mit dieser Bezeichnung.  
(2) Die Sparkasse ist eine gemeinnützige und mündelsichere Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
(3) Die Sparkasse ist dem für ihren Gewährverband zuständigen Sparkassen- und Giroverband als Mitglied angehlossen.  
(4) Die Sparkasse soll den Sparzinn fördern. Sie gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und vergünstlich anzulegen. Sie dient der Befriedigung der örtlichen Kreditbedürfnisse nach Maßgabe dieser Satzung.

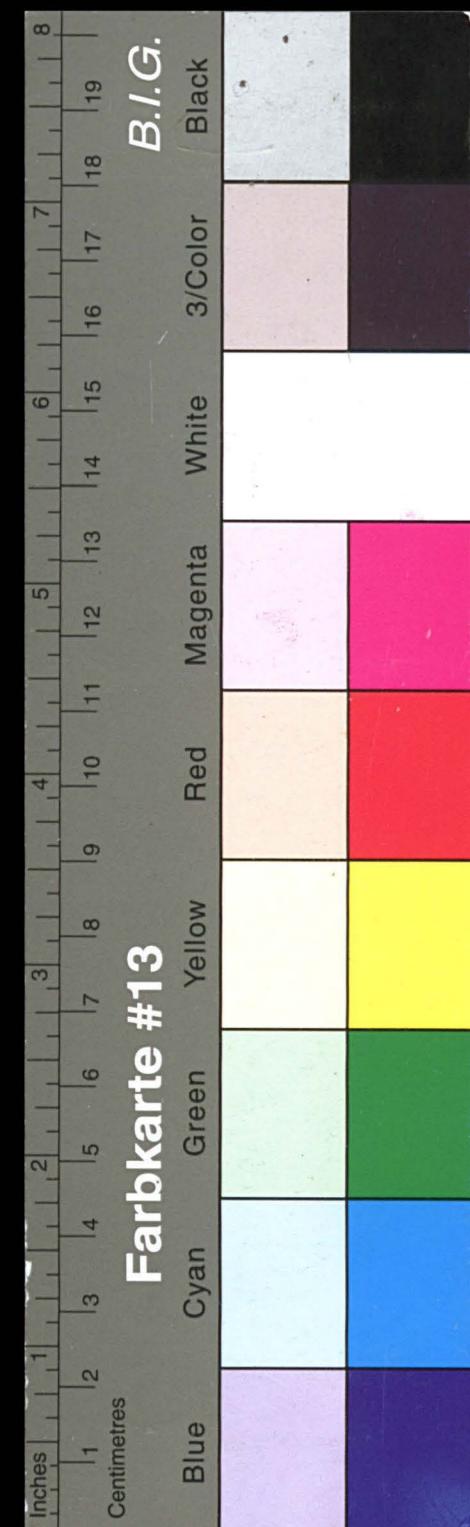
**§ 2.**  
Sparkassenvermögen und Haftung des Gewährverbandes.  
(1) Das Sondervermögen (Sparkassenvermögen) der bisherigen Sparkasse ist das Sparkassenvermögen der nach Maßgabe dieser Satzung mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Sparkasse.  
(2) Soweit die Gläubiger sich aus dem Sparkassenvermögen nicht befriedigen können, haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse der Sparkassenverband Trittau als Gewährverband unbeschränkt.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

§ 3.	360
<i>Nebenstellen.</i>	
Die Errichtung von Nebenstellen mit Ein- und Auszahlungsverkehr (Zweigstellen) oder lediglich mit Einzahlungsverkehr (Annahmestellen) bedarf der Genehmigung des Regierungspräfidenten nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes.	
<b>II. Verwaltung der Sparkasse.</b>	
<b>§ 4.</b>	
<i>Zusammensetzung des Vorstandes.</i>	
(1) Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Vorstand geführt.	
(2) Der Vorstand besteht aus:	
a) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Gewährverbandes als Vorsitzenden.	
Der Vorsitzende des Sparkassenverbandes wird im Falle seiner Behinderung durch seinen Vertreter im Hauptamt oder durch ein anderes von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrats des Gewährverbandes vertreten; der Vertreter ist berechtigt, an den übrigen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.	
b) vier zu der Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes wählbaren Angehörigen des Gewährverbandes, die dessen Vertretungskörperschaft auf die Dauer ihrer Wahlperiode nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts wählt.	
c) zwei Mitgliedern, die der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Gewährverbandes aus Angehörigen des Gewährverbandes für die gleiche Zeit wie zu b) bestellt.	
(3) Zu den unter (2) b) und c) aufgeführten Mitgliedern sollen nur solche Personen gewählt oder bestellt werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen; sie dürfen dem Verwaltungsrat des Gewährverbandes nicht angehören und weder Beamte noch Angestellte einer Sparkasse noch Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsräte, Vorstandesmitglieder oder Angestellte nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmungen sein, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehen geschäfte betreiben.	
(4) Wird ein gemäß (2) b) und c) in den Vorstand berufenes Mitglied in das Verwaltungsrat des Gewährverbandes gewählt,	
<i>so verliert es mit der Annahme der Wahl seine Mitgliedschaft im Sparkassenverband.</i>	
(5) Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie gewählt oder bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder in Tätigkeit.	
(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Gewährverbandes ist, auch wenn er nicht Vorsitzender des Vorstandes ist, berechtigt, jederzeit den Vorstand zu übernehmen.	
<b>§ 5.</b>	
<i>Rechte und Pflichten des Vorstandes.</i>	
(1) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Sparkassenverbandes sind, soweit sie nicht Beamte im Hauptamt sind, Beamte des Gewährverbandes im Ehrenamt.	
(2) Der Vorstand beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Leiters der Sparkasse (§ 8), beschließt über alle Angelegenheiten der Sparkasse, soweit in der Sitzung nicht ein anderes bestimmt ist, und erlässt die im § 8 vorgehene Geschäftsanweisung. Hierbei hat er die Vorschriften der Sitzung sowie die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu beachten.	
(3) Gewinnbeteiligungen (Tantiemen u. dgl.) an Vorstandesmitglieder sind unzulässig.	
(4) Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder des Sparkassenverbandes durch Handschlag zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten.	
<b>§ 6.</b>	
<i>Sitzungen des Vorstandes.</i>	
(1) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist bei Bedarf mindestens jedoch alle 4 Wochen und innerhalb von drei Tagen, wenn die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks der Verhandlung beantragt, einzuberufen.	
(2) Der Leiter der Sparkasse (§ 8) nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, soweit es sich um die Gewährung von Krediten sowie um die Anlage des Sparkassenvermögens handelt, mit beschließender, im übrigen mit beratender Stimme teil.	
(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, und unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.	



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

(4) Die Beschlusssfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit nicht durch diese Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Erhebt sich gegen einen Kreditantrag bei der Beratung Widerspruch, so bedarf es zur Genehmigung des beanstandeten Antrages einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder; erhebt der Vorsitzende Widerspruch, gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß sämtliche übrigen Stimmberechtigten zustimmen. Bei Widerspruch des Sparkassenleiters gegen einen die Anlage des Sparkassenvermögens betreffenden Antrag gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß der Vorsitzende mit der Mehrheit stimmt.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Leiter der Sparkasse dürfen an der Beratung und Beschlusssfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder ihre Angehörigen mit ihrem persönlichen Sonderinteresse beteiligt sind; das gleiche gilt bezüglich solcher Angelegenheiten, an denen private oder öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse oder Unternehmungen, zu deren Organen sie gehören, interessiert sind, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährverbandes der Sparkasse handelt.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Beschluszbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen; im Falle des Abs. 5 ist der Widerspruch und das Stimmenverhältnis bei der Beschlusssfassung besonders kenntlich zu machen. Auszüge aus dem Beschluszbuch sind zu den Vorgängen zu nehmen.

## § 7.

### Kreditausschuß.

(1) Der Vorstand kann die Bewilligung von Krediten der in den §§ 25, 26, 27 und 29 aufgeführten Art auf einen Kreditausschuß für solche Fälle übertragen, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung aufgeschoben werden können.

(2) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter, dem Leiter der Sparkasse und zwei vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit zu bestellenden Vorstandsmitgliedern, von denen eines zu den gemäß § 4 Abs. 2c bestimmten Vorstandsmitgliedern gehören muß; für die zwei Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, von denen einer ebenfalls zu den gemäß § 4 Abs. 2c bestimmten Vorstandsmitgliedern gehören muß.

(3) Der Kreditausschuß ist befähigt, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, 6 und 7 entsprechend und Absatz 5 mit der Maßgabe, daß die beanstandeten Kreditanträge dem Vorstande zur Beschlusssfassung zu unterbreiten sind.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Kreditausschusses sind dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Prüfung vorzulegen.

### Leiter der Sparkasse.

(1) Der Leiter der Sparkasse führt verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der auffichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsanweisung; zu den laufenden Geschäften gehört nicht die Bewilligung von Krediten, es sei denn, daß in einer von der Auffichtsbehörde ausdrücklich genehmigten Geschäftsanweisung dem Leiter der Sparkasse eine solche Bezugnis für kleinere Kredite unter Festlegung eines Höchstbetrages übertragen ist.

(2) Der Leiter der Sparkasse darf nicht persönlich haftender Gesellschafter, Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglied nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmungen sein, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehensgeschäfte vermitteln.

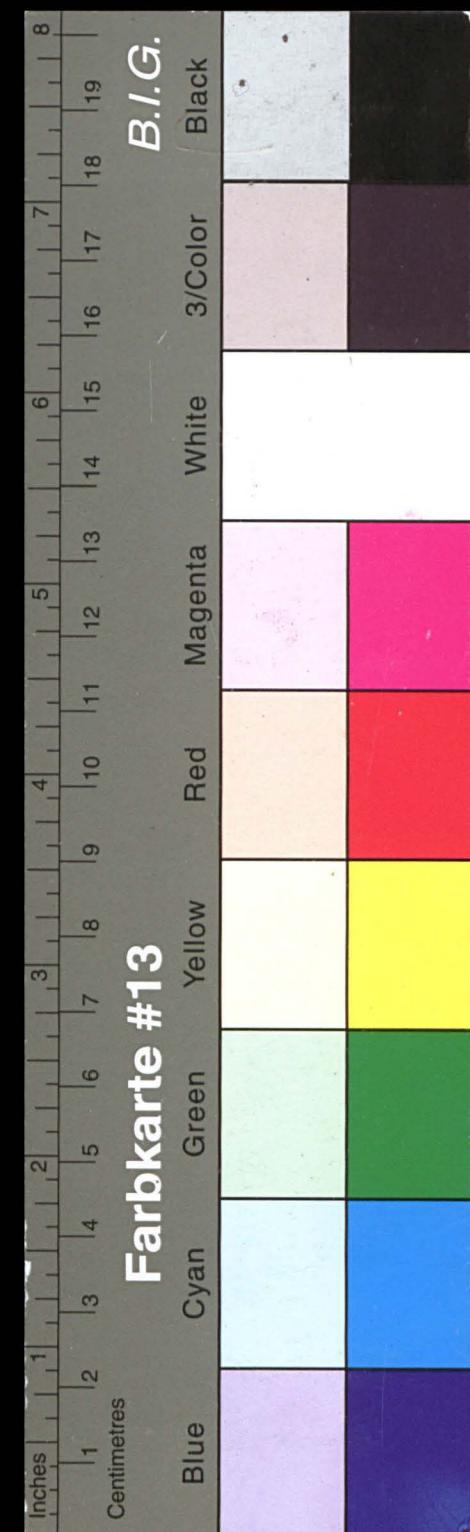
(3) Gewinnbeteiligungen (Tantieme u. dgl.) an den Sparkassenleiter sind unzulässig.

(4) Im Falle seiner Behinderung wird der Leiter der Sparkasse durch seinen vom Vorstand hierzu bestellten Stellvertreter und bei dessen Behinderung durch einen vom Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes bestimmten Sparkassenbeamten oder angestellten vertreten.

### Beamte und Angestellte.

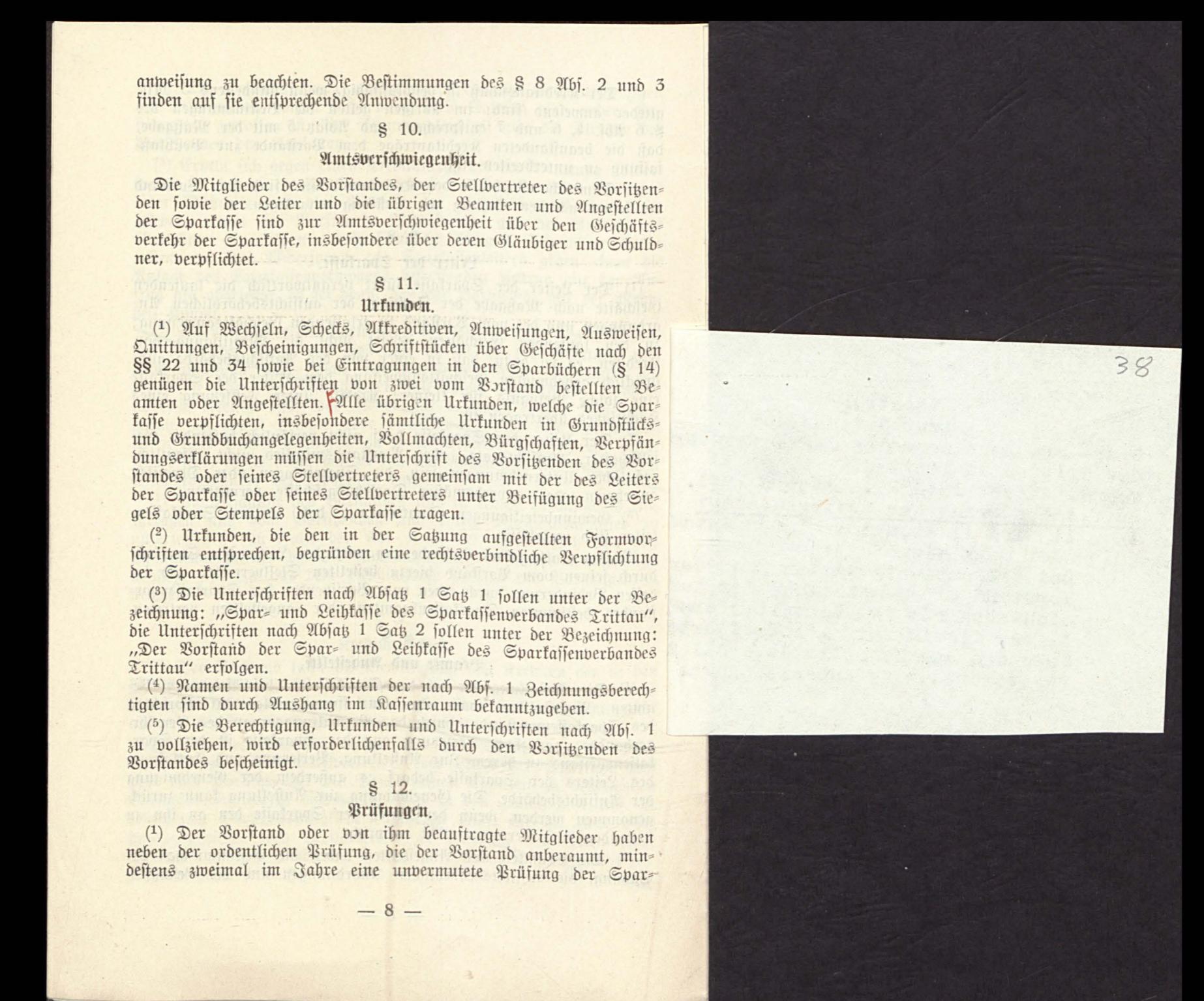
(1) Die Anstellung der bei der Sparkasse zu beschäftigenden Beamten (Angestellten) sowie ihre Entlassung erfolgt auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch das Verwaltungsorgan des Gewährverbandes; vor ihrer Verlegung aus der Sparkasse ist der Sparkassenvorstand zu hören. Zur Anstellung, Verlegung und Entlassung des Leiters der Sparkasse bedarf es außerdem der Genehmigung der Auffichtsbehörde. Die Genehmigung zur Anstellung kann zurückgenommen werden, wenn der Leiter der Sparkasse den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entspricht.

(2) Die Beamten und Angestellten haben die Bestimmungen der Satzung, die auffichtsbehördlichen Anordnungen und die Geschäftsanweisungen zu befolgen.



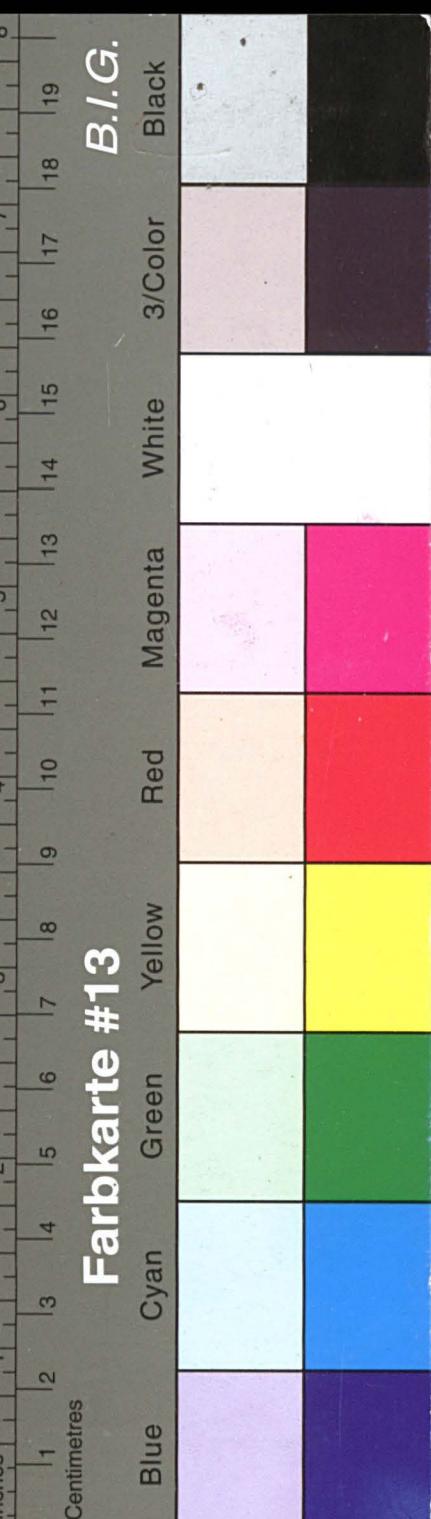
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



Nachtrag  
zur Satzung der  
Spar- und Leihkasse des Sparkassenverban-  
des Tittau in Tittau  
vom 5. August 1940/25. Oktober 1941.  
Betr.: Änderung der Mustersatzung:  
In § 11 wird im Absatz 1 hinter Satz 1  
folgender Satz eingefügt: F

Bei Einmannzweigstellen kann der  
Vorstand mit Genehmigung der Auf-  
sichtsbehörde den Verwalter ermäch-  
tigen, die in Satz 1 aufgeführten  
Urkunden und Schriftstücke allein  
rechtswirksam zu unterzeichnen.

39  
fasse vorzunehmen. Hierbei sind außer den Geschäftsbüchern, der  
Kasse und den Wechseln einschließlich des Wechselblätters, insbesondere  
die Anlagenwerte und die Unterlagen für größere Kredite und min-  
destens stichprobenweise die übrigen Kreditaufnahmen zu prüfen. Zu diesen  
Prüfungen können Revisoren des zuständigen Sparkassenverbandes  
oder sonstige Prüfungsgesellschaften augezogen werden.

(2) Daneben ist die Sparkasse verpflichtet, sich den durch die  
Aufsichtsbehörde selbst oder den in ihrem Auftrage durch den zu-  
ständigen Sparkassenverband erfolgenden unvermuteten fachmänni-  
schen Prüfungen zu unterwerfen. Die Kosten der Prüfungen hat die  
Sparkasse zu tragen.

## § 13. Voranschlag der Verwaltungskosten und Rechnungslegung.

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.  
(2) Vom Vorstand der Sparkasse ist vor Beginn des Rechnungs-  
jahres ein jährlicher Voranschlag der Verwaltungskosten aufzustellen  
und dem Verwaltungsorgan des Gewährverbandes vorzulegen; der  
Voranschlag gilt als vollzogen, wenn das Verwaltungsorgan nicht  
innerhalb 4 Wochen nach Vorlegung Einspruch erhoben hat. Kommt eine  
Einigung zwischen Vorstand und Verwaltungsorgan nicht zustande,  
so wird der Voranschlag der Verwaltungskosten durch die Aufsichts-  
behörde festgestellt.

(3) Spätestens 3 Monate nach Schluss eines jeden Rechnungs-  
jahres hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstand eine Jahres-  
rechnung sowie eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung  
sowie einen Verwaltungsbericht vorzulegen.

(4) Die Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlust-  
rechnung werden vom Vorstand geprüft und festgestellt und sodann  
den Organen des Gewährverbandes zur Genehmigung und Ent-  
lastung vorgelegt.

(5) Spätestens 6 Monate nach Schluss des Rechnungsjahres ist die  
Bilanz der Sparkasse durch Aushang im Kassenraum und durch Be-  
kanntmachung gemäß § 37 zu veröffentlichen.

## III. Geschäftszweige.

### A. Sparverkehr.

#### § 14. Sparbücher.

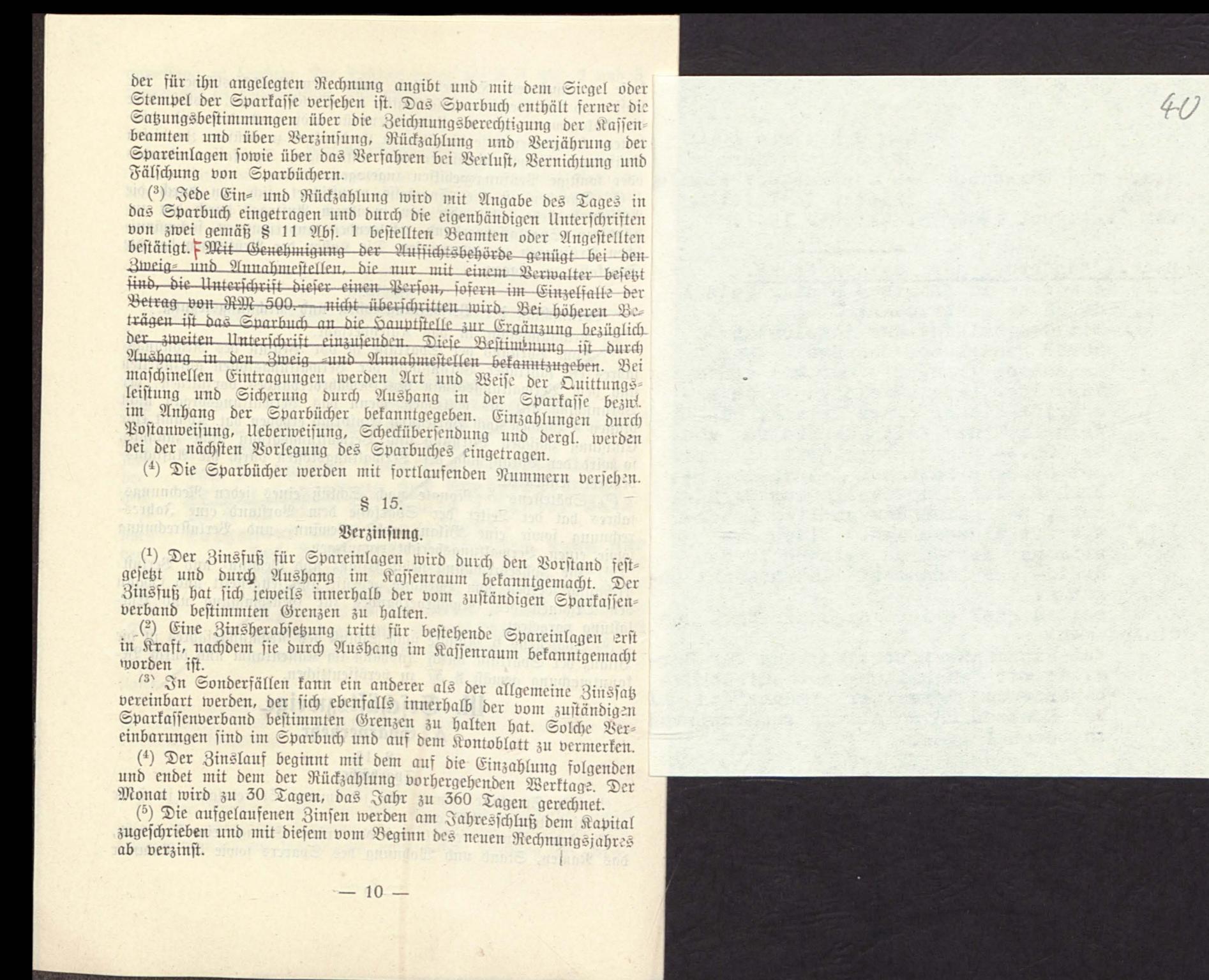
(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe  
von mindestens 1 RM an.

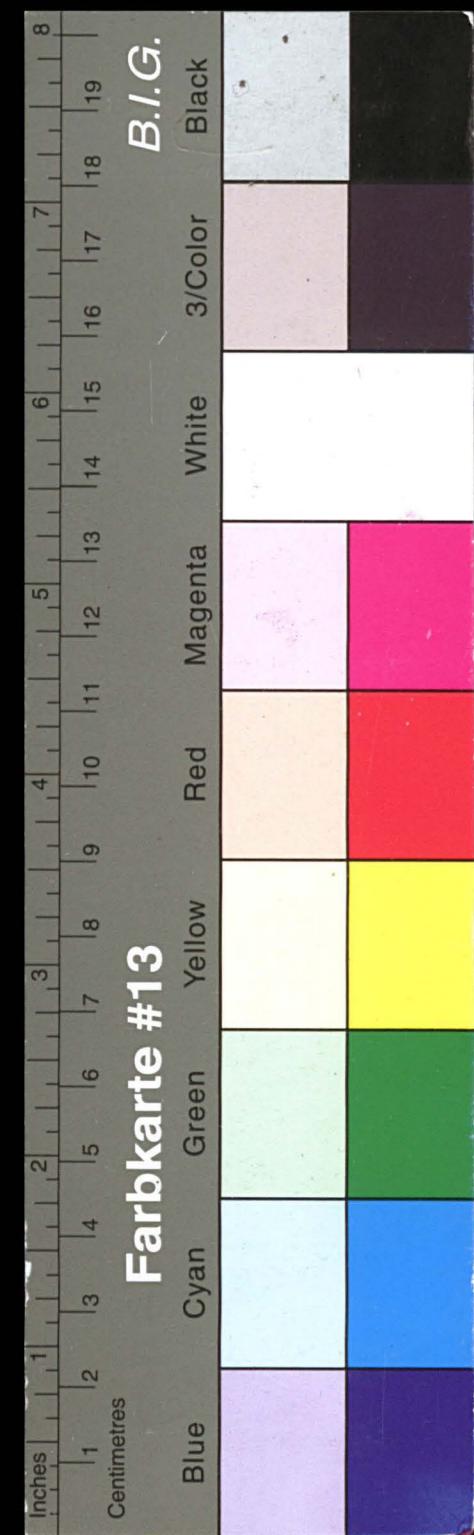
(2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch,  
das Namen, Stand und Wohnung des Sparters sowie die Nummer



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





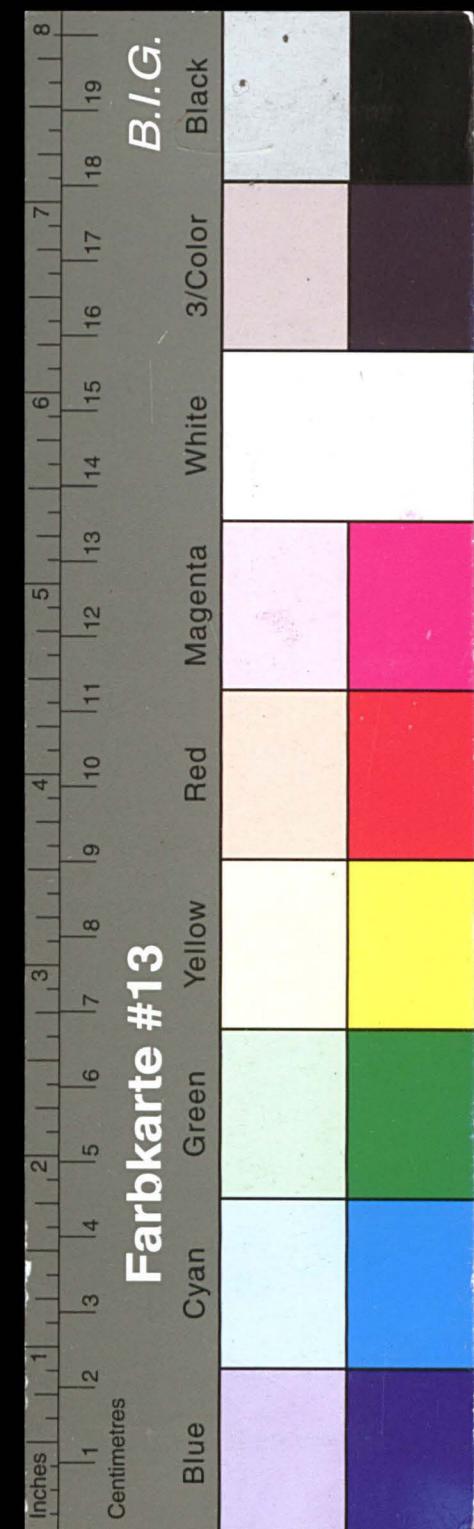
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

**N a c h t r a g**  
**zur Satzung der**  
**Spar- und Leihkasse des Sparkassenverbandes**  
**Trittau in Trittau**  
**vom 5. August 1940/25. Oktober 1941.**

Betr.: Änderung der Mustersatzung.  
 In § 14 werden im Absatz 3 hinter Satz 1 folgende Sätze gestrichen:  
 Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde genügt bei den Zweig- und Annahmestellen, die nur mit einem Verwalter besetzt sind, die Unterschrift dieser einen Person, sofern im Einzelfalle der Betrag von RM 500.— nicht überschritten wird. Bei höheren Beträgen ist das Sparbuch an die Hauptstelle zur Ergänzung, bezüglich der zweiten Unterschrift einzusenden. Diese Bestimmung ist durch Aushang in den Zweig- und Annahmestellen bekannt zu geben.  
 An derselben Stelle ist folgender Satz neu einzufügen:  
 Bei Einmannsweigstellen kann der Vorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Verwalter ermächtigen, Ein- und Rückzahlungen allein rechtswirksam zu bescheinigen.

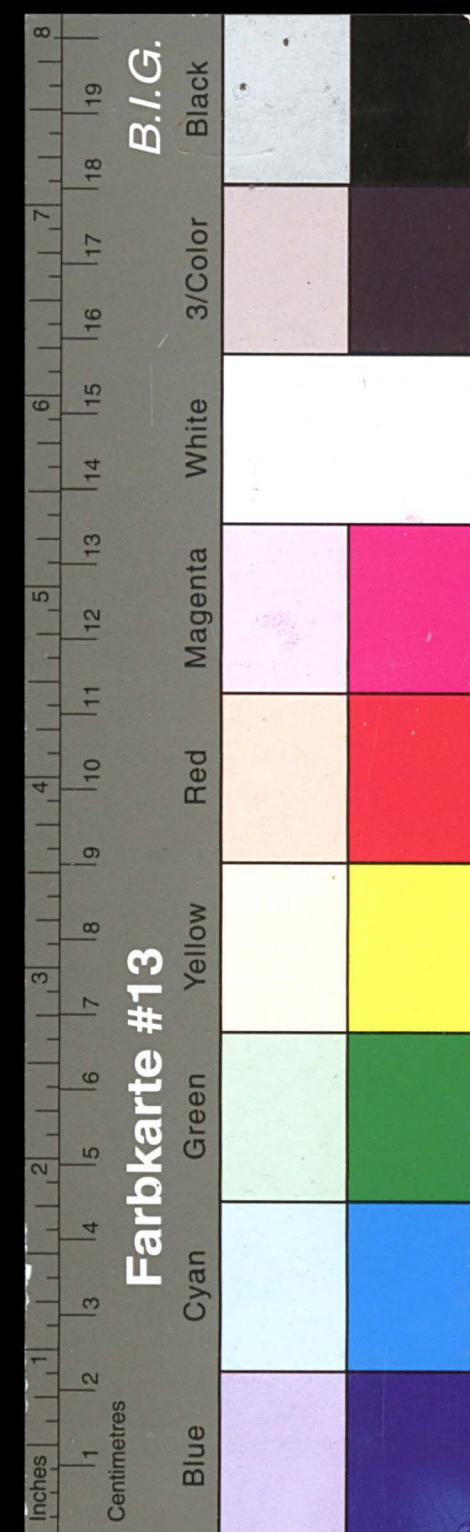
- 47
- (6) Nur ganze Reichsmarkbeträge werden veranlagt.  
 (7) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verflossen, so kann nach voraufgegangener, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlichter Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperre.
- § 16.
- Rückzahlung.
- (1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 300 RM ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Abf. 2) erfolgt ist.  
 (2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als 300 RM bis 1000 RM einen Monat, für Beträge über 1000 RM drei Monate.  
 Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 RM gekündigt werden.  
 (3) Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.  
 (4) Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Fälligkeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermeessen der Sparkasse.  
 (5) In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.  
 (6) Die Rückzahlung von Einlagen und die Auszahlung von Zinsen darf nur gegen Vorlage des Sparbuchs erfolgen.  
 (7) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.
- § 17.
- Berechtigungsausweis. Sicherstellung der Berechtigten. Mündelgelder.
- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung zu leisten.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

<p style="margin: 0;">(2) Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparger bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Die Sparkasse kann dafür eine Gebühr erheben, die der Vorstand festsetzt.</p> <p style="margin: 0;">(3) Sparbücher, auf die ein Wurmund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ färmlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenwurmundes — Beistandes — oder des Wurmundsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.</p> <p style="margin: 0; text-align: right;">§ 18.</p> <p style="margin: 0;">Sperrung von Sparbüchern.</p> <p style="margin: 0;">(1) Auf Antrag des Spargers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.</p> <p style="margin: 0;">(2) Der Sperrvermerk wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.</p> <p style="margin: 0;">(3) Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.</p> <p style="margin: 0; text-align: right;">§ 19.</p> <p style="margin: 0;">Übertragung von Spareinlagen.</p> <p style="margin: 0;">Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.</p> <p style="margin: 0; text-align: right;">§ 20.</p> <p style="margin: 0;">Verfahren bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparbüchern.</p> <p style="margin: 0;">(1) Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzugeben.</p> <p style="margin: 0;">(2) Wird die Vernichtung eines Sparbuches dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgefertigt werden.</p>	42	
(3) Wird die Vernichtung des Sparbuches nicht überzeugend nachgewiesen, so hat der Vorstand das Sparbuch auf Kosten des Spargers gerichtlich aufzubieten zu lassen.		



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

soweit diese Gelder nicht in börsengängigen Papieren nach dem Tageskurs und in Wechseln Deckung finden, keine längeren Kündigungsfristen gewährt werden, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiva gewährt sind.

## C. Sonstige Verpflichtungen.

§ 23.

(1) Darlehen, insbesondere solche zur Verstärkung der Betriebsmittel, dürfen nicht aufgenommen werden, abgesehen von besonderen Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt. Lediglich zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen entsprechend kurzfristige Kredite bei den in § 33 bezeichneten Stellen auf Grund Vorstandsbefluss aufgenommen werden.

(2) Beteiligungen sind nur bei der zuständigen Girozentrale zulässig.

(3) Bürgschaften dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Darlehen satzungsmäßig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

## D. Anlegung der Sparkassenbestände.

§ 24.

### Allgemeines.

(1) Die Bestände der Sparkasse dürfen nur angelegt werden:

1. in Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden (§ 25),
2. in Personalkredit an den Mittelstand und die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise durch Gewährung von
  - a) Darlehen gegen Faustpfand (§ 26),
  - b) Darlehen gegen Schuldchein, Bürgschaft oder Wechsel (§ 27),
3. in Darlehen an Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 29),
4. in Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Ausnahme der Kredit- und Waren genossenschaften (§ 30),
5. in Schuldverschreibungen auf den Zahaber (§ 31),
6. in Erwerb ausstehender Geldforderungen (§ 32),
7. bei Bankanstalten (§ 33),
8. in eigenen Verwaltungsbauten sowie erforderlichenfalls in Grundstücken, die im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden müssen.

(2) Die Anlegung der Sparkassenbestände in Krediten zu Spekulationszwecken ist unzulässig.

(3) Bei der Gewährung von Krediten sind sämtliche Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse, insbesondere auch solche aus Bürgschaften und Wechseln, zu berücksichtigen.

§ 25.

Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld (Realkredit).

(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden auf Grundstücke, die im Besitz des Gewährverbandes oder in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken Schleswig, Steinbek, Ahrensburg, Bargteheide, Bad Oldesloe und Steinhörst belegen sind, nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden.

(2) Darlehen können auch gegen Bestellung einer Rentenschuld an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungsvalue der Rentenschuld als ihr Kapitalbetrag.

(3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einer inländischen privaten Versicherungsgesellschaft bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind und, sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten satzungsgemäß die erforderliche Sicherheit gewähren, ein Hypothekensicherungsschein beigebracht wird.

(4) Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel plannmäßig getilgt werden.

(5) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72) dürfen auch Erbbaurechte beliehen werden.

(6) In Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden dürfen nicht mehr als insgesamt 40 v. H. der Spareinlagen angelegt werden.

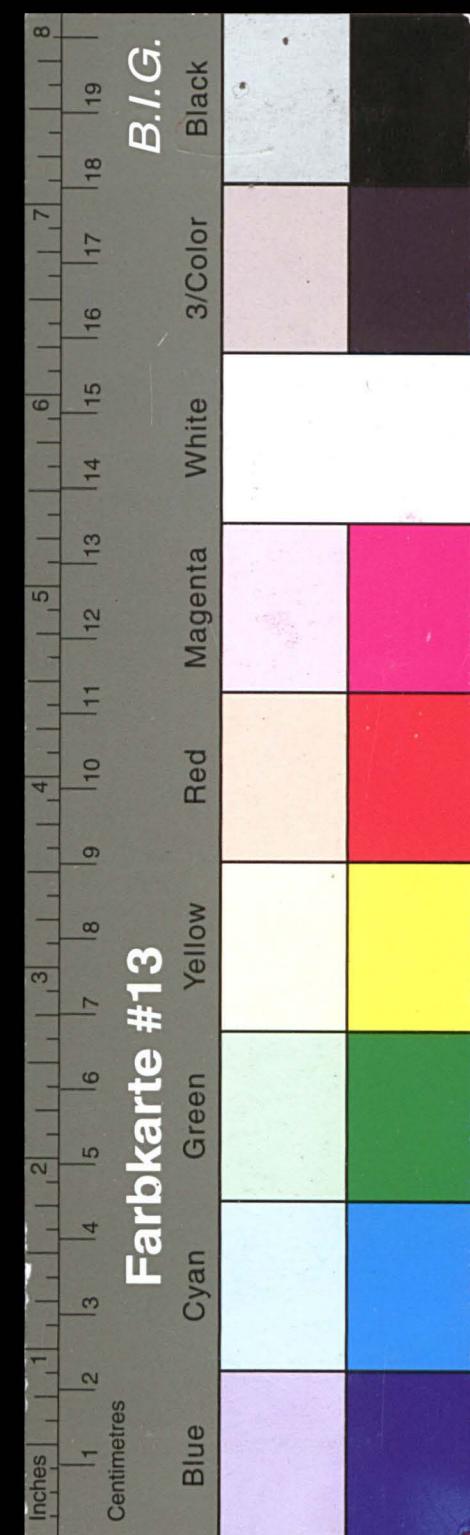
§ 26.

Darlehen gegen Faustpfand (Personalkredit).

Darlehen, die jederzeit zurückgefordert werden können, sind zu-

lässig gegen Bestellung folgender Sicherheiten:

- a) beweglicher Pfänder (Lombardgeschäft) nach den für die Reichsbank gemäß § 21 Abs. 1 Biff. 3a-c des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. Teil II S. 235), des Gesetzes zur Änderung des Bankgesetzes vom 8. Juli 1926 (RGBl. Teil II S. 355) und des Gesetzes zur Änderung des Bankgesetzes vom 13. März 1930 (RGBl. Teil II S. 355) geltenden Be- stimmungen. Außerdem sind die Schuldverschreibungen des Reiches, der Länder, der inländischen Gemeinden, Gemeinde-



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

verbände und öffentlich-rechtlichen Körperverträgen sämtlich bis zu 80 v. H. ihres Kurswertes beleihungsfähig. Eine Beleihung von Aktien darf nur nach den für die Preußische Staatsbank jeweils geltenden Bestimmungen, aber nur bis zu  $\frac{3}{4}$  des nach diesen jeweils geltenden Beleihungskurses erfolgen. Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort zurückzuzahlen.

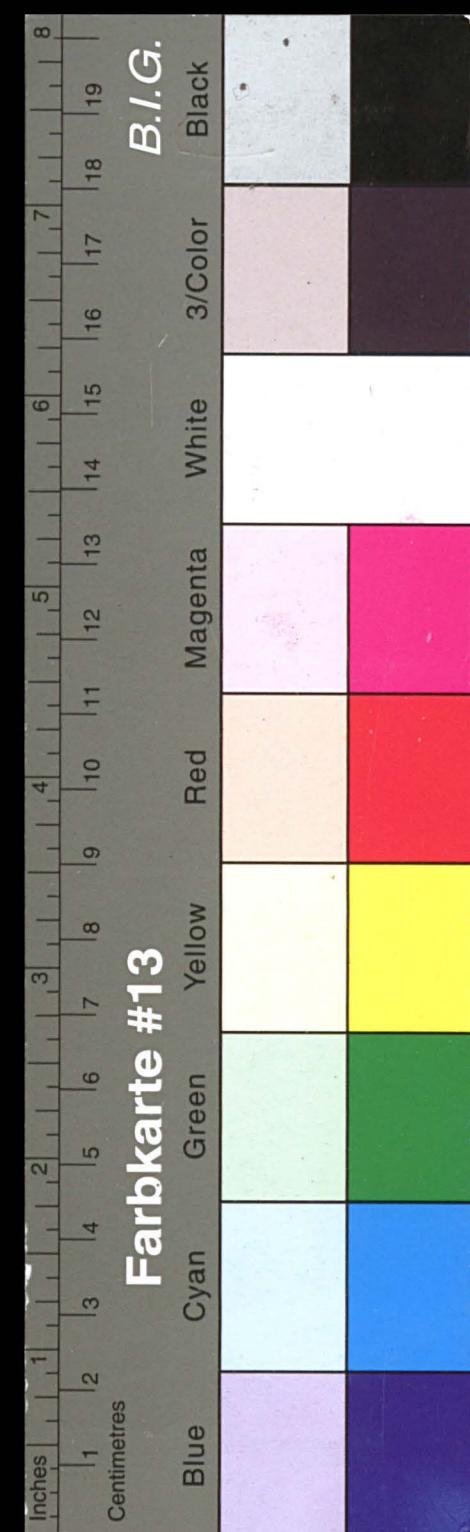
Die Sparkasse entschädigt die Verpfändeter nicht für Nachteile, die durch Auslösung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere entstehen;

- b) Sparbuchhaben deutscher öffentlicher Sparkassen einschließlich der eigenen, bis zur Höhe des eingezahlten Betrages. Das Darlehen darf nicht ausgezahlt werden, bevor die Sparkasse, die das Sparbuch ausgestellt hat, durch den Einleger von der Verpfändung benachrichtigt ist und hiervon unter Beistützung der Richtigkeit des Sparbuchhabens Mitteilung gemacht hat. Sparbücher über 20 000 RM dürfen nur beliehen werden, wenn der Vorstand der Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, die Ordnungsmäßigkeit der Einlage bescheinigt;
- c) Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbforderungen mit der im § 25 verlangten Sicherheit, wobei es der Sparkasse überlassen bleibt, dem Hypotheken- oder Grundschuldner zugleich namens des Pfandbestellers Mitteilung zu machen;
- d) Sicherungshypotheken;
- e) Forderungen aus Lebensversicherungen in Deutschland zugelassener Gesellschaften, jedoch nur bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rückkaufswertes;
- f) Wechsel, die den Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 entsprechen (Wechselkombination); die Bestimmungen des Bankgesetzes § 21 Ziff. 3 finden entsprechende Anwendung;
- g) anderer Forderungen, die die Sparkasse erwerben darf, bis zu 90 v. H. des Kennwertes;
- h) Kaufmannswaren, insbesondere des mittleren und Kleingewerbestandes, die im Inlande lagern und nicht dem Verderben unterliegen, bis zu 30 v. H. des von einem vereidigten Handelskammer Sachverständigen festgestellten jeweiligen Handelswertes;
- i) anderer sicherer Werte, insbesondere von Gehalts-, Lohn- und anderen Forderungen, bis zur Hälfte ihres Wertes; Verpfändungen solcher Art dürfen nur erfolgen, wenn es der Vorstand im Einzelfall mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit beschließt.

94  
Nachtrag  
zur Satzung  
der  
Spar- und Leihkasse des Sparkassen-  
verbandes Trittau vom  
26. Mai 1939.

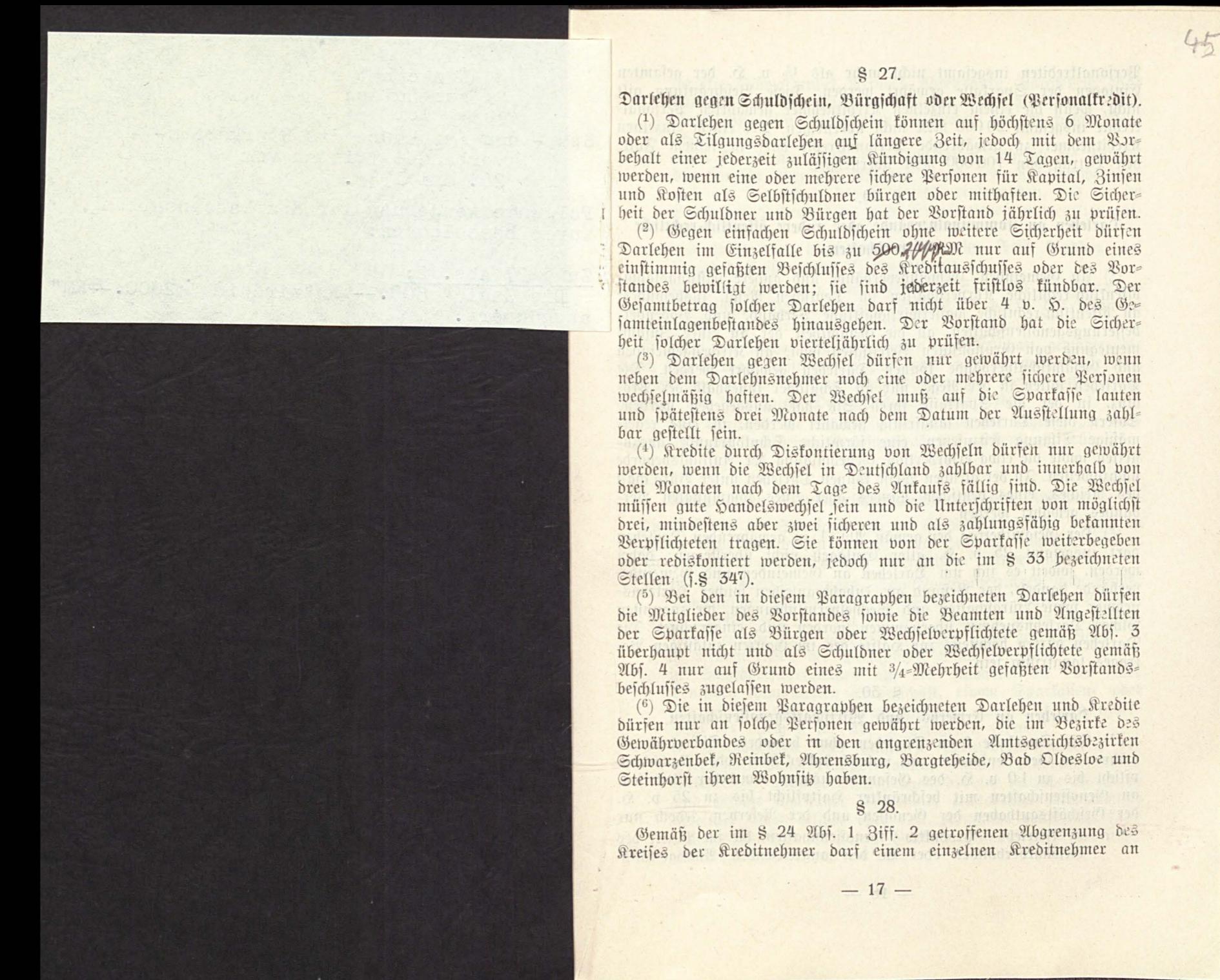
Folgende Änderung der Sparkassensatzung  
wurde beschlossen:

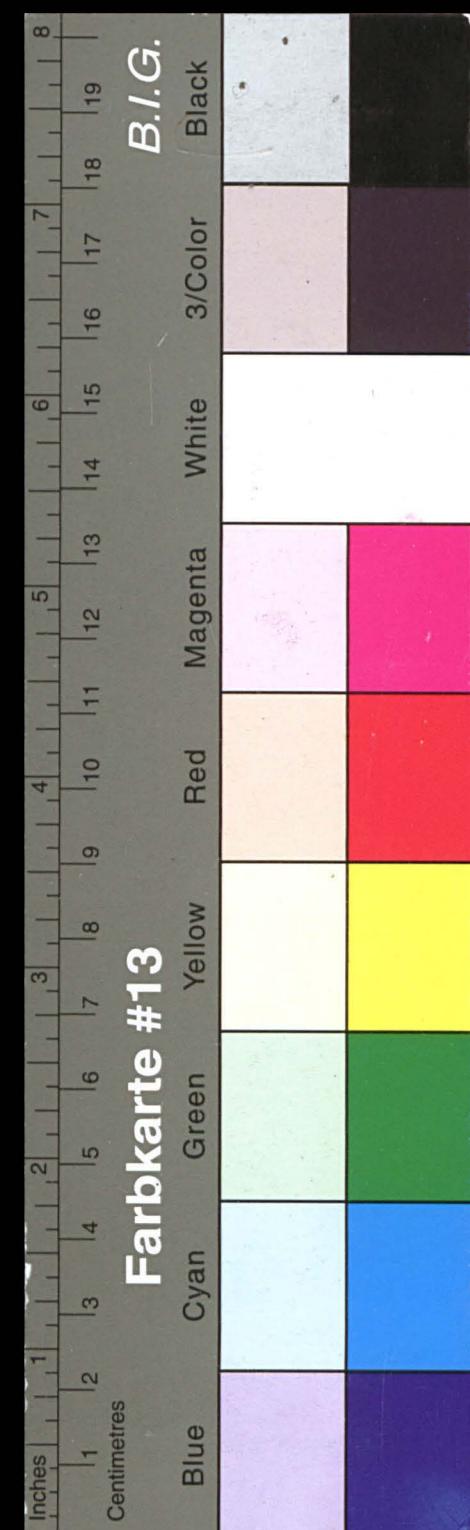
Zu § 27 Abs. 2:  
Die Zahl "500.--- RM" wird in "2000.---RM"  
abgeändert.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Personalkredite insgesamt nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt 20 000 RM nicht übersteigen. Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf in keinem Falle den Betrag von 100 000 RM übersteigen.

§ 29.

Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften.

(1) An Gemeinden, Gemeindeverbänden und andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften im Deutschen Reich, insbesondere an öffentlich-rechtliche wasserwirtschaftliche Verbände und Bodenverbesserungsgenossenschaften, an die Gesamtheit der an einer Zusammenlegung von Grundstücken Beteiligten sowie an Kirchengemeinden und Gemeinschulverbände können Darlehen gewährt werden. Die Darlehen sollen in der Regel nur an Schuldner innerhalb der Provinz, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, ausgegeben werden. Sofern diese Darlehen langfristig gewährt werden, ist eine regelmäßige Tilgung festzulegen, eine formelle Schuldurkunde auszustellen sowie die etwa erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. In der gleichen Weise können Darlehen unter Bürgschaft des Reiches, eines deutschen Landes oder eines kommunalen Verbandes gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag der gemäß Abs. 1 zu gewährenden Darlehen darf insgesamt 25 v. H. aller Einlagen nicht übersteigen; dabei werden, soweit es sich um Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände handelt, der Bestand an Inhaberanleihen jolcher Darlehnsnehmer sowie Bürgschaften und Wechselverpflichtungen, die zugunsten jolcher Darlehnsnehmer übernommen worden sind, eingerichtet. Die Darlehen dürfen höchstens zur Hälfte des im Ganzen zulässigen Beitrages langfristig sein.

§ 30.

Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(1) Die Sparkasse kann Darlehen ohne besondere Sicherheit gewähren an Genossenschaften mit unbefristeter Haft- oder Nachschußpflicht bis zu 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis zu 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven, jedoch nur

a) an Betriebs- (Produktiv-) Genossenschaften, die im Bezirk des Gewährverbandes oder in den angrenzenden Amtsgerichts-

bezirken Schwarzenbek, Reinbek, Ahrensburg, Bargteheide, Bad Oldesloe und Steinhorst bestehen und einem Revisionsverband angeschlossen sind, nicht aber an Kredit- und Warengenossenschaften,

b) gegen Verpflichtung der Genossenschaften, jährlich die Bilanz, den Bericht über die Prüfung durch den Revisionsverband und ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen, das die im Laufe des Jahres Ein- und Ausgetretenen namentlich auf- führt,

c) auf kurze oder höchstens sechsmonatige Frist kündbar, bei längerer Frist gegen Tilgungszwang.

(2) Die Gesamthöhe der ohne besondere Sicherheit an Genossenschaften gewährten Darlehen darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

(3) Wird ein solches Darlehen einer Genossenschaft gewährt, die durch eine Verbandskasse an die Preußische Centralgenossenschaftskasse angegeschlossen ist, so ist dies dem Direktorium dieser Kasse unter Angabe der bewilligten Darlehnssumme mitzuteilen.

(4) Der Vorstand der Sparkasse hat mindestens jährlich die Vermögenslage der beliebten Genossenschaften eingehend zu prüfen.

§ 31.

Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Die Bestände der Sparkasse und der Sicherheitsrücklage können in folgenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber angelegt werden, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften mündelicher sind:

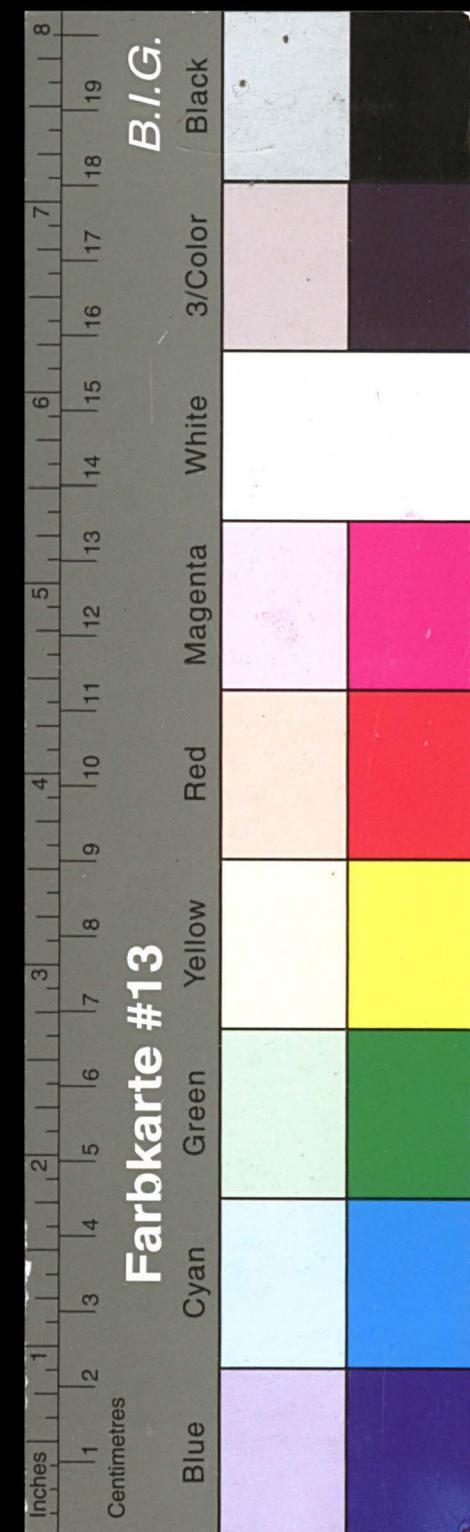
a) in Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schätz- anweisungen des Deutschen Reichs oder eines deutschen Landes;

b) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, deren Vergütung das Deutsche Reich oder ein deutsches Land gewährleistet;

c) in Rentenbriefen der Preußischen Landesrentenbank;

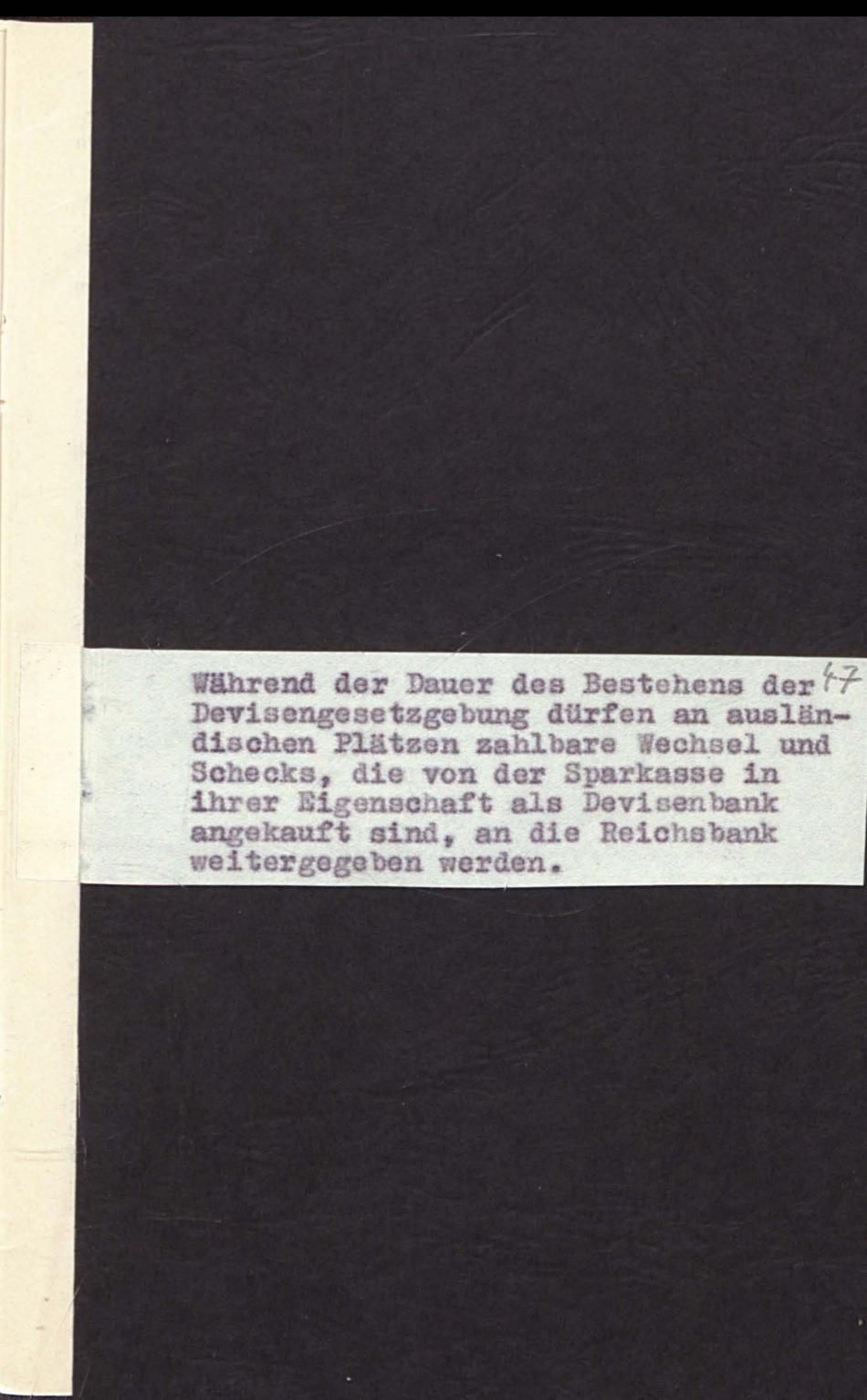
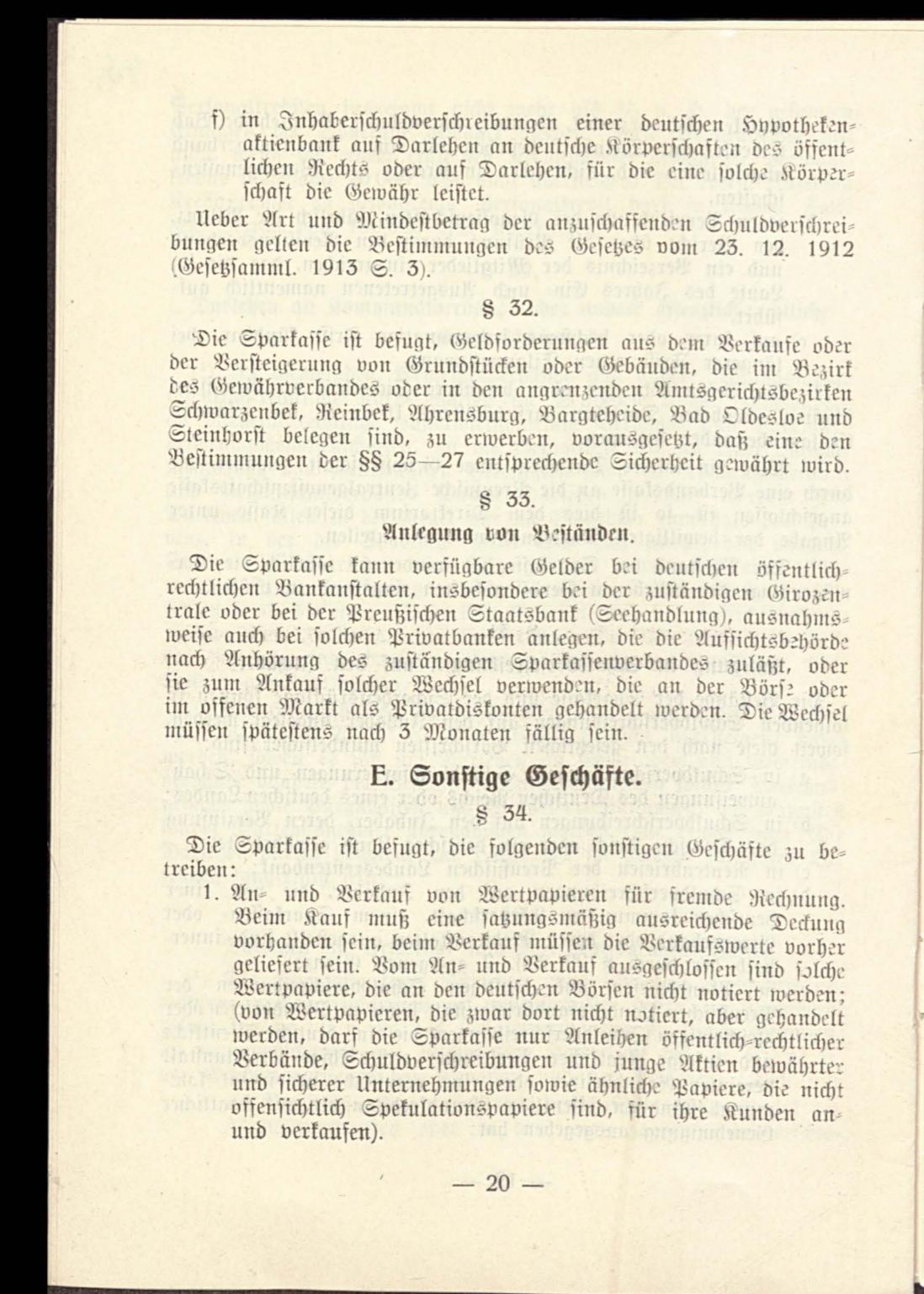
d) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer deutschen kommunalen Körperschaft, einem Sparkassen- oder Giroverband oder deren Kreditanstalten ausgestellt sind, innerhalb der durch § 29 Abs. 2 gesogenen Grenze;

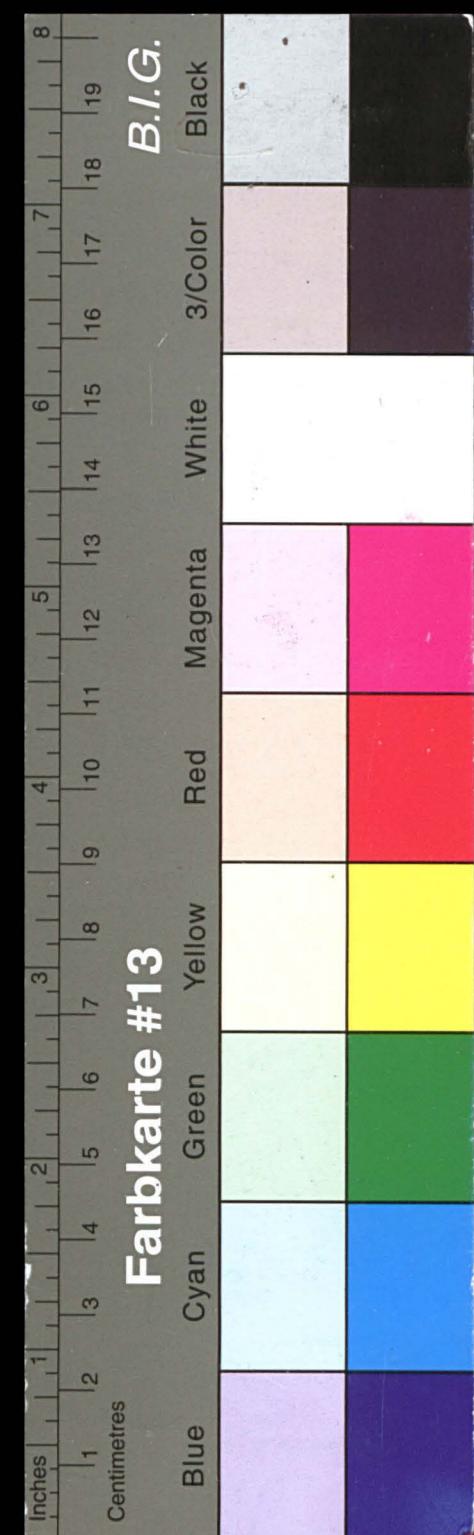
e) in Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen der Preußischen Landespfandbriefanstalt sowie in Pfandbriefen oder gleichartigen Schuldverschreibungen, die eine deutsche öffentliche und infolge staatlicher Verleihung rechtsfähige Kreditanstalt vereineter Grundbesitzer oder eine preußische provinzial-(kommunal-)ständische öffentliche Grundkreditanstalt mit staatlicher Genehmigung ausgegeben hat;



# Kreisarchiv Stormarn E103

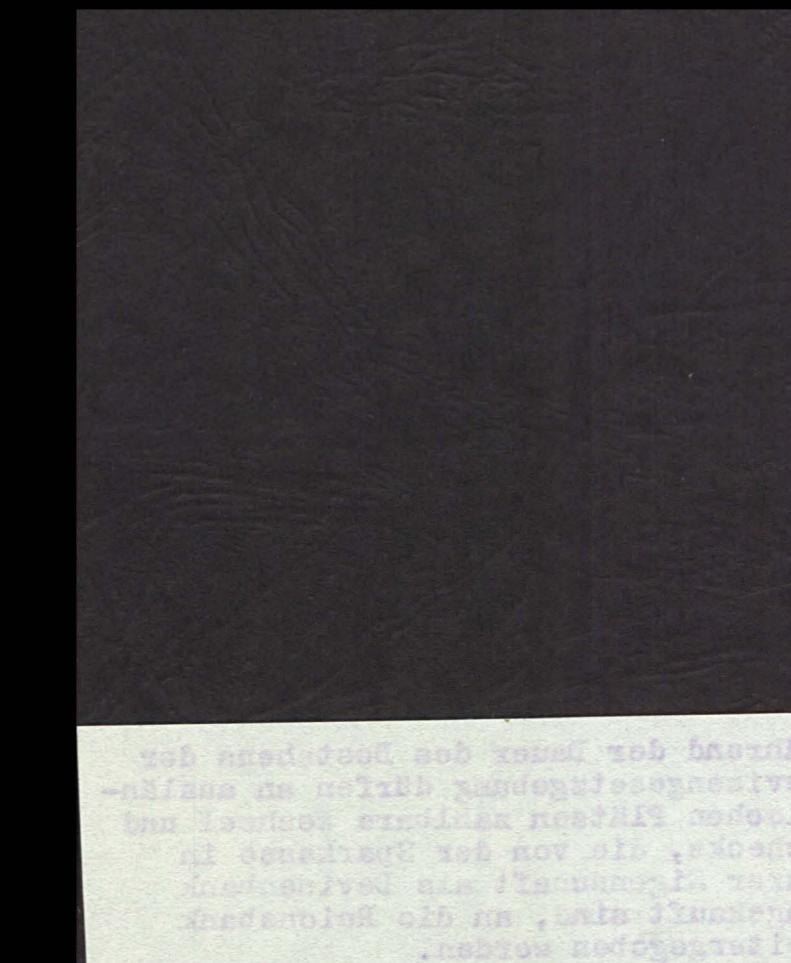
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



48

Soweit die Sparkasse für An- und Verkauf von Wertpapieren und ihre Aufbewahrung keine eigenen Einrichtungen befügt, benutzt sie dazu öffentliche Bankanstalten oder solche Privatbanken, die der Sparkassenvorstand nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dafür zuläßt.

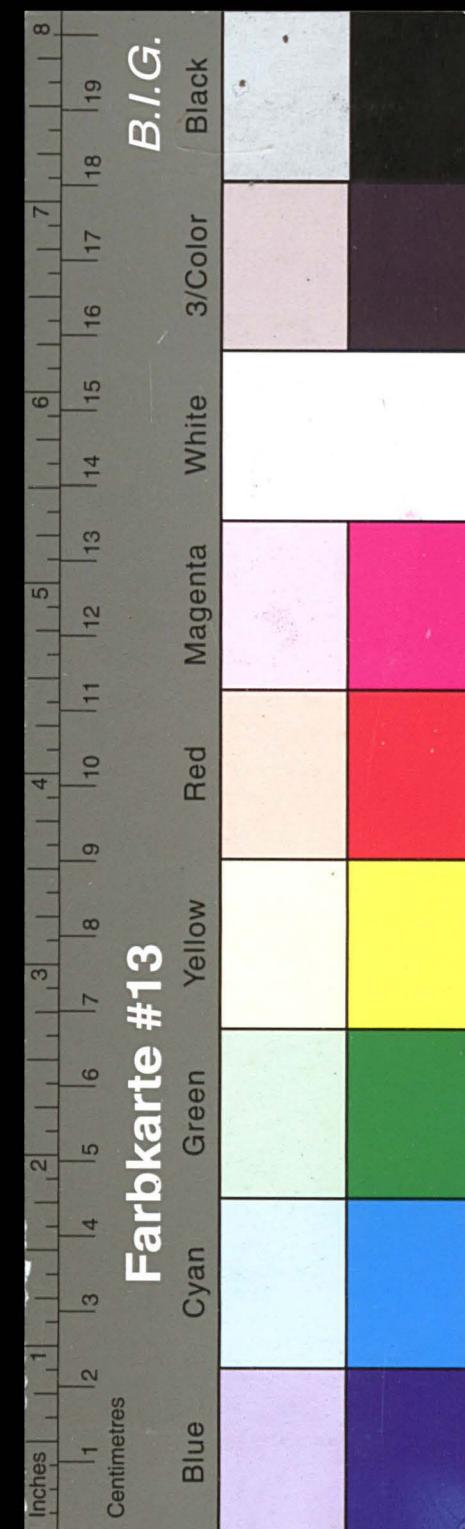
2. An- und Verkauf von Devisen und Sorten für fremde Rechnung. Die Bestimmungen in Ziffer 1 gelten entsprechend.
3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren unter den vom Vorstand festzulegenden Bedingungen.
4. Vermietung von Schrankfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots.
5. Ein- und Auszahlungsverkehr sowie Einziehung von Forderungen.
6. Aufnahme von Hypothekenurkunden und Frachtbriefen sowie von sonstigen Dokumenten.
7. Weiterbegebung von Wechseln, die den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 oder § 33 entsprechen, jedoch nur an die im § 33 bezeichneten Stellen; Ausstellung und Akzeptierung von Wechseln ist unzulässig.
8. Abschluß von Verträgen über eine Arbeitsgemeinschaft mit Verbänden öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten im Deutschen Reich oder mit Provinzialversicherungsanstalten, insbesondere über Annahme von Anträgen und Einziehung von Beiträgen und sonstigen Leistungen.
9. Weiterleitung von Darlehen, die von öffentlichen Körperschaften oder deren Kreditanstalten zu bestimmten Zwecken zur Verfügung gestellt werden, zu den von diesen vorgezogenen Bedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**IV. Liquidität.**

§ 35.

Anlegung in flüssigen Werten.

(1) Die Sparkasse hat 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen. Dabei sind mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und mindestens 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserven zu unterhalten, davon 65 v. H. bei der zuständigen Girozentrale und 35 v. H. wahlweise bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung), oder bei der zuständigen Girozentrale.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

(2) Als flüssige Werte gelten außer der in Abs. 1 Satz 2 genannten Liquiditätsreserve bei der Girozentrale und der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) noch  
 a) Kassenbestand, Guthaben bei der Reichsbank, bei der Staatsbank, bei Privatnotenbanken oder auf Postcheckkonto;  
 b) zum Privatkonto an der Börse gehandelte Wechsel, § 33;  
 c) vorübergehende Anlagen bei öffentlich-rechtlichen Bankanstalten sowie bei Privatbanken gemäß § 33;  
 d) Wechsel gemäß § 27 Abs. 4;  
 e) Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von der Reichsbank oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Bank zum Lombardverkehr zugelassen sind;  
 f) jederzeit fändbare Faustpfanddarlehen, soweit sie nach § 26 Abs. 1a und b gesichert sind.  
 Die unter a—e aufgeführten Anlagen müssen in angemessenem Verhältnis zueinander stehen; die unter f aufgeführten Anlagen dürfen nicht mehr als ein Zehntel sämtlicher übriger Liquiditätsanlagen betragen.  
 (3) Solange die Liquiditätsreserve nicht die im Abs. 1 bezeichnete Mindesthöhe erreicht hat, hat die Sparkasse mindestens 50 v. H. der jeweils verfügbaren Mittel der Liquiditätsreserve zuzuführen.  
 (4) Die Liquiditätsreserve ist zum 1., 11. und 21. eines jeden Monats gesondert auszuweisen.

## V. Überschüsse.

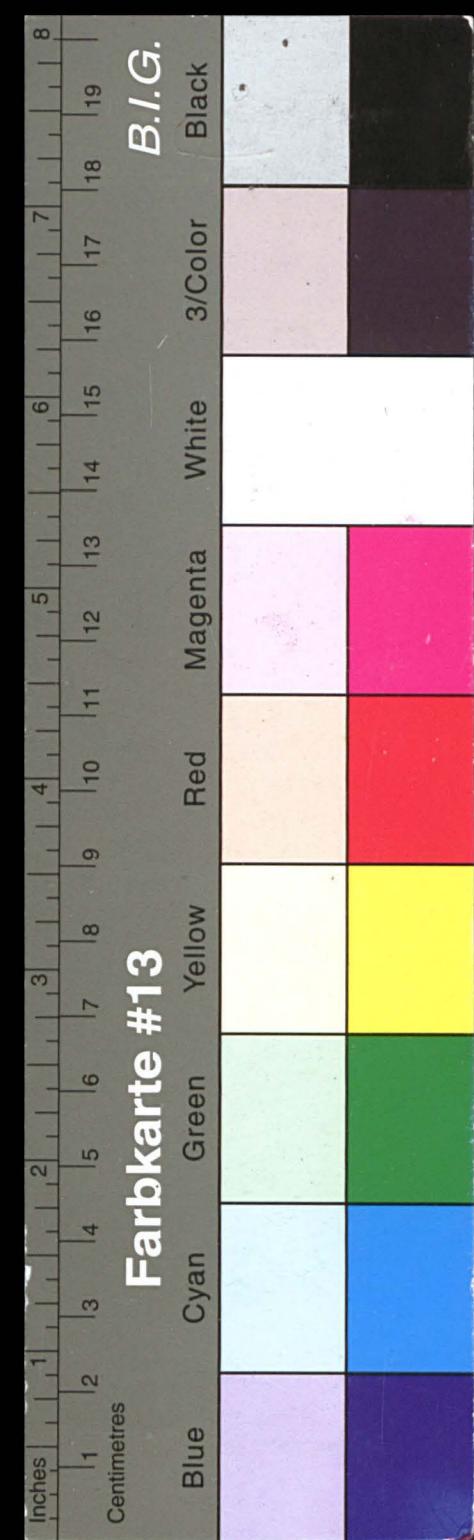
Verwendung der Überschüsse.

(1) Aus den Überschüssen, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, wird eine Sicherheitsrücklage gebildet.

(2) Durchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern den vorhandenen oder einer neu anzulegenden Kursrücklage zuzuführen, bis sie die Höhe von 5 v. H. des Einlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind künftige Kursverluste vorsichtigweise zu decken.

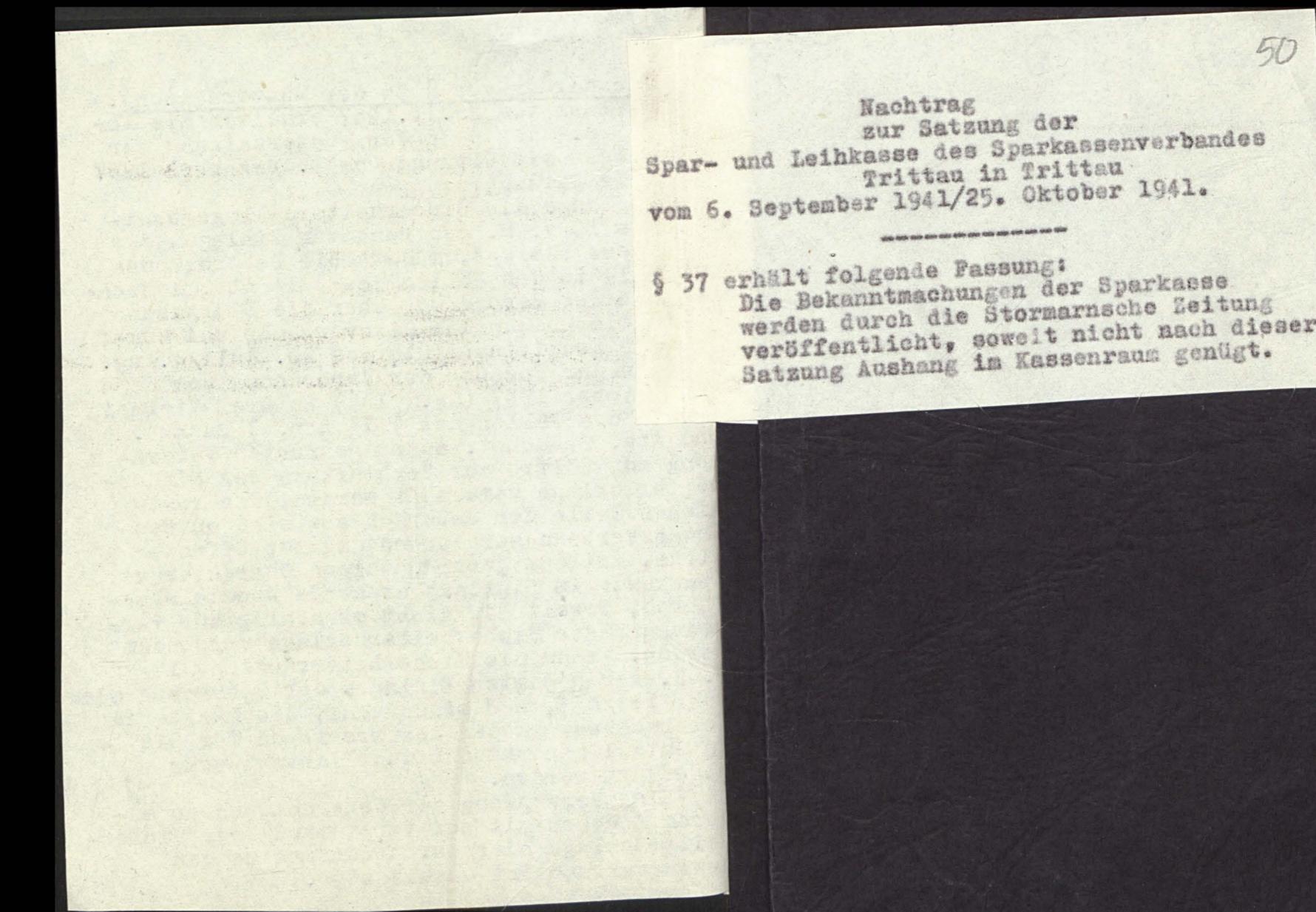
(3) Bezuglich der Höhe der Sicherheitsrücklage gelten die Vorschriften der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. 7./4. 8. 1932 (G.S. S. 241, 275) sowie soweit gemäß die Bestimmungen der Ziffern 14—17 der zu dem Gesetz betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 23. De-

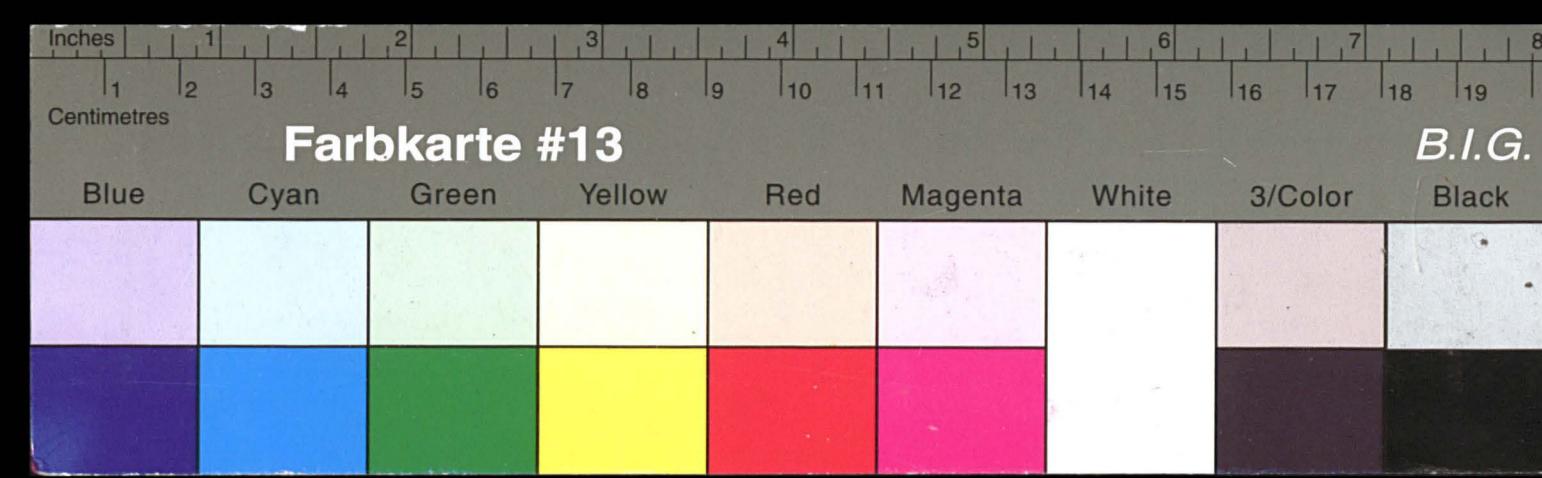
49  
 Änderung von § 36 der Mustersatzung.  
 Gem. Erlass vom 26.11.1937 erhalten die Absätze 3 u. 4 des § 36 der Mustersatzung für Sparkassen mit Wirkung vom 1. Dezember 1937 folgende Fassung:  
 "(3) Solange die Sicherheitsrücklage weniger als 10 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse beträgt, müssen die Überschüsse (Abs. 1) in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. Aug. 1932 in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1937 (G.S. S. 105) zu drei Vierteln und in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. a der genannten Verordnung zur Hälfte zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage verwendet werden, die restlichen Teile der Überschüsse sind an den Gewährverband zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke abzuführen, soweit sie nicht ebenfalls zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage verwendet werden. Wenn die Sicherheitsrücklage 10 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse oder mehr beträgt, muß mindestens, die Hälfte der Überschüsse an den Gewährverband für die in Satz 1 genannten öffentlichen Zwecke abgeführt werden.  
 (4) Eine Verwendung der Überschüsse zu anderen Zwecken als zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage oder zur Abführung an den Gewährverband ist unzulässig".



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



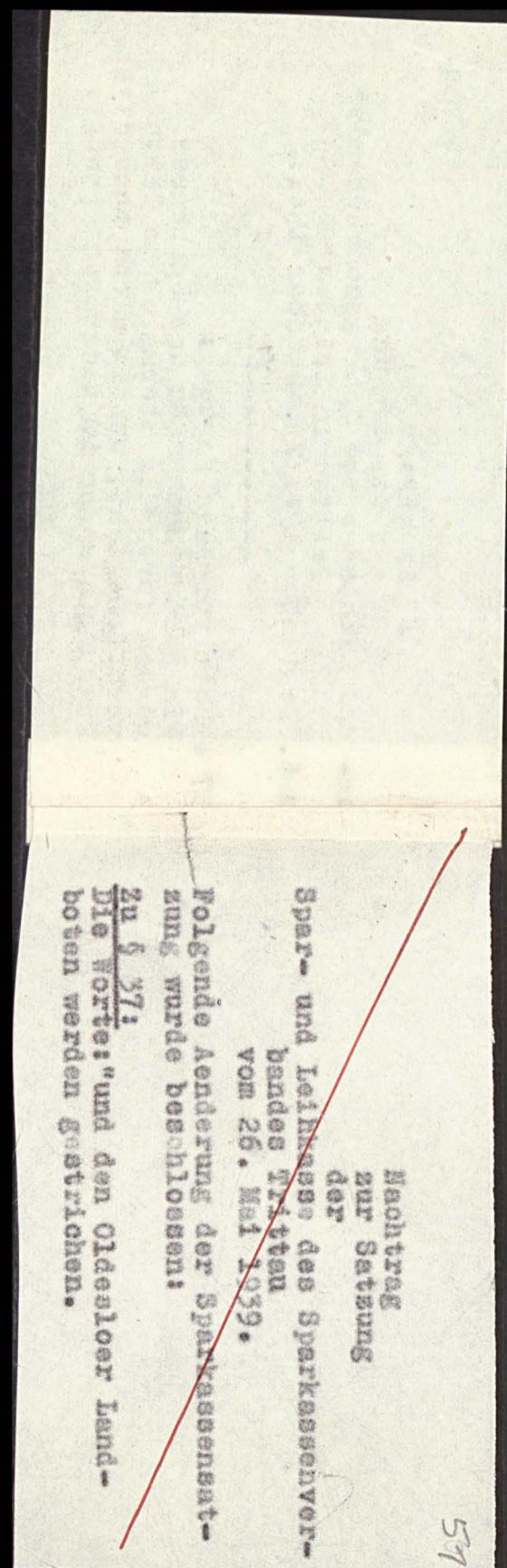


Farbkarte #13

B.I.G.

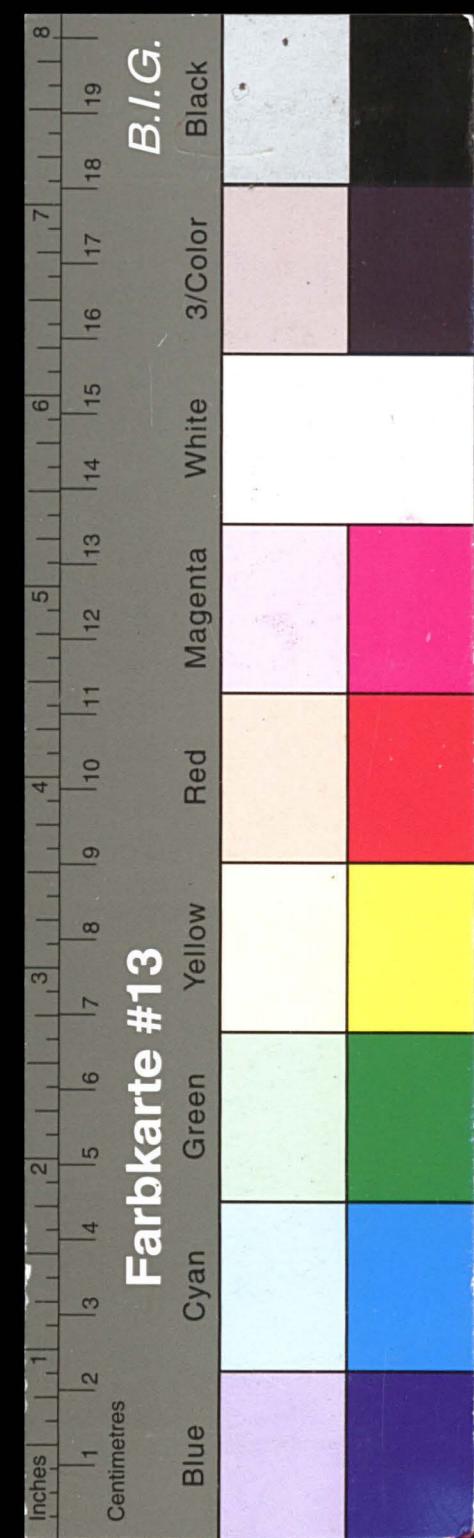
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



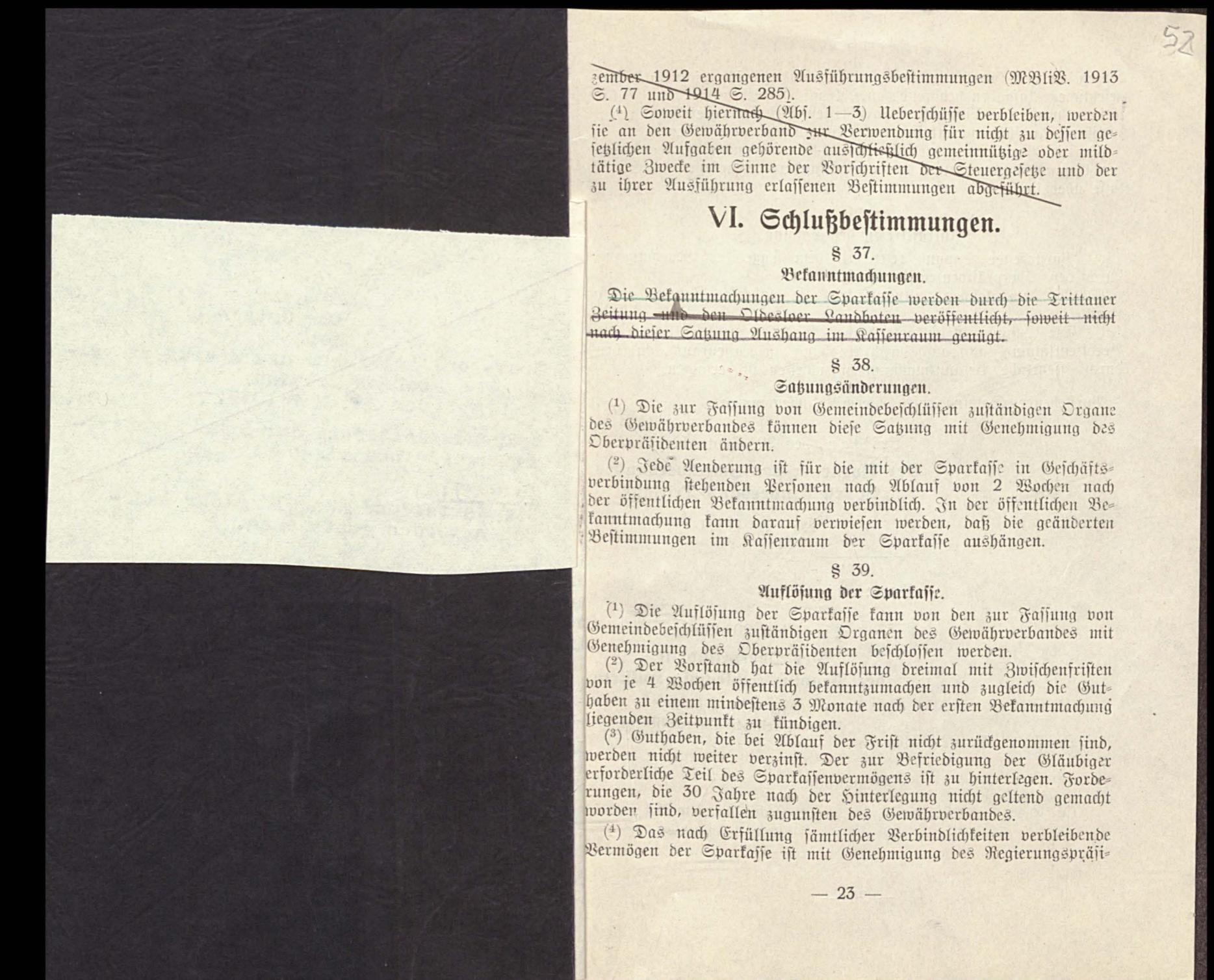
Nachtrag  
zur Satzung  
der  
Spar- und Leihkasse des Sparkassenver-  
bandes Mittel-  
vom 26. Mai 1939.

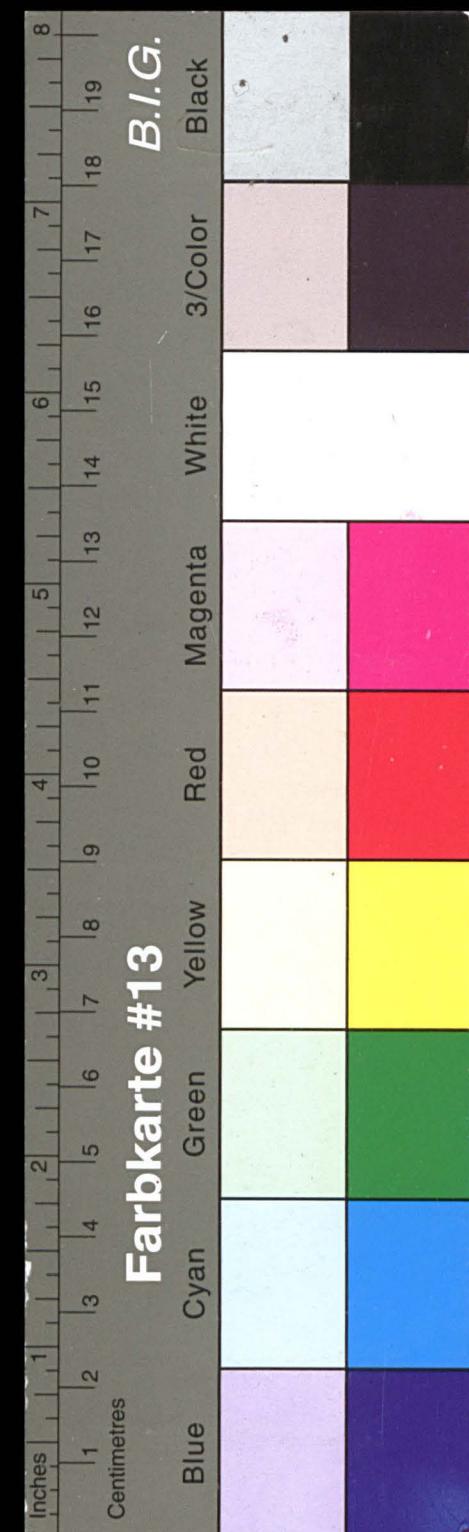
57  
Folgende Änderung der Sparkassensat-  
zung wurde beschlossen:  
zu § 27:  
Die Worte: "und den Oldesloer Land"  
boten werden gestrichen.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

denten an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehörende ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abzuführen.

(3) Die Vorschriften der Ziffern 2—4 gelten nicht für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge, wenn eine andere Sparkasse die Sparkasse übernimmt.

§ 40.  
Intratretende der Satzung.

(1) Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Oberpräsidenten in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

(3) Die Satzung ist in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen; die Veröffentlichung kann auch durch Aushang im Kassenraum, auf den durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen ist, erfolgen.

Vorstehende Satzung wird hiermit angenommen.

Trittau, den 20. September 1932.

Der Vorsteher des Zweckverbandes  
„Sparkassenverband Trittau“  
(L. S.) gez.: Jessen

Genehmigt,  
Kiel, den 20. Oktober 1932.

Der Oberpräsident  
der Provinz Schleswig-Holstein  
(L. S.) gez.: Dr. Thon  
Kommissarischer Oberpräsident  
Da. P. 12 C. 3/2-45-  
Begläubigt.  
(L. S.) gez.: Schamerowski  
Kanzlei-Inspektor.

— 24 —

53

**Nachtrag zur Satzung**  
der  
**Spar- und Leihkasse**  
**des Sparkassenverbandes Trittau**

Vom 14. Februar 1935.

§ 4 der Satzung

erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Vorstand geführt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

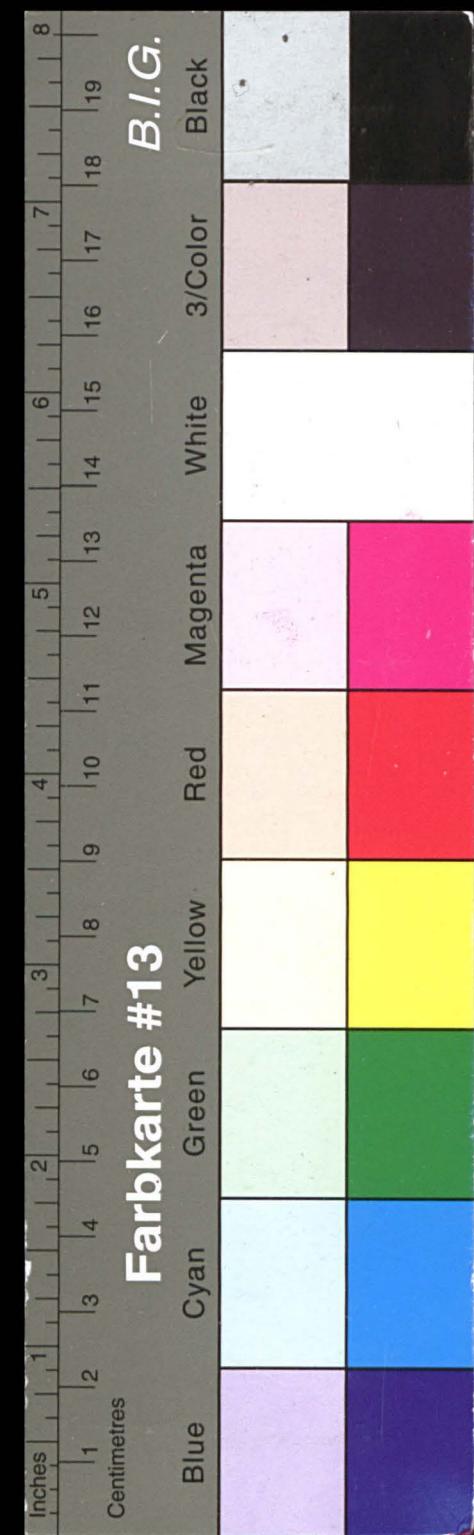
- dem Leiter des Gewährverbandes als Vorsitzenden,
- 6 Mitgliedern, die der Leiter des Gewährverbandes nach näherer Maßgabe des § 7 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli / 4. August 1932 (Gesetzesamml. S. 241, 275) in der Fassung der Verordnung vom 19. November 1934 (Gesetzesamml. S. 434) sowie der nachfolgenden Absätze 4—7 auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.

(3) Der Leiter des Gewährverbandes hat den Vorstand der Sparkasse persönlich zu führen. Im Falle seiner Behinderung wird er durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten; der Vertreter ist berechtigt, an den übrigen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Als Mitglieder dürfen nur solche Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern. Die Zusammensetzung des Sparkassenvorstandes muß Gewähr dafür bieten, daß die Sparkasse ihre Aufgaben bei der Förderung der Spartätigkeit und der sicheren Anlage der Einlagen unter Berücksichtigung insbesondere der Betreuung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise erfüllt.

(5) Als Mitglieder dürfen nicht berufen werden:

- Beigeordnete, Schöffen und sonstige hauptamtliche Beamte, sowie Angestellte und Arbeiter des Gewährverbandes;
- Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Vorstandsmitglieder oder Beamte



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

oder Angestellte von Banken und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Tritt ein derartiger Tatbestand während der Amtsdauer ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Vorstand der Sparkasse; wird streitig, ob diese Voraussetzung vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes endgültig.

(6) Unter den Mitgliedern des Vorstandes dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit dem Leiter der Sparkasse in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden; ist einer der Beteiligten der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Leiter der Sparkasse, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte aus.

(7) Dem Vorstand dürfen nicht solche Personen angehören, über deren Vermögen während der letzten 5 Jahre das Konfus- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet haben. Tritt ein Tatbestand nach Satz 1 während der Amtsdauer ein, so muß das Mitglied aus dem Vorstand ausscheiden.

(8) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

(9) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Tätigkeit.

§ 6 Absatz 6 der Satzung

erhält folgenden Wortlaut:

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und der Leiter der Sparkasse dürfen an der Beratung und Beschlusffassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder ihre Ehegatten oder Personen, mit denen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. Ebenso dürfen sie an der Beratung und Beschlusffassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder

Standesorganisation, die Interessenvertretung oder sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährverbandes der Sparkasse handelt. Ein Sonderinteresse liegt nicht schon dann vor, wenn die in Satz 1 genannten Personen einem Beruf, einem Gewerbe oder einer Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. Wird streitig, ob die Voraussetzung des Satz 1 oder Satz 2 vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes endgültig. Wer nach Satz 1 oder nach Satz 2 von der Teilnahme an der Beratung und Beschlusffassung ausgeschlossen ist, hat während der Beratung über die Angelegenheit das Beratungszimmer zu verlassen.

## § 7 Absatz 2 der Satzung

erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Kreditauschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter, dem Leiter der Sparkasse und 2 vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit zu bestellenden Vorstandsmitgliedern. Für die 2 Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Vorstand angehören müssen.

## § 9 Absatz 1, Satz 1 der Satzung

erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Anstellung der bei der Sparkasse zu beschäftigenden Beamten (Angestellten) sowie ihre Entlassung erfolgt auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch den Leiter des Gewährverbandes; vor ihrer Verfehlung aus der Sparkasse ist der Sparkassenvorstand zu hören.

## § 13 der Satzung

erhält folgenden Wortlaut:

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

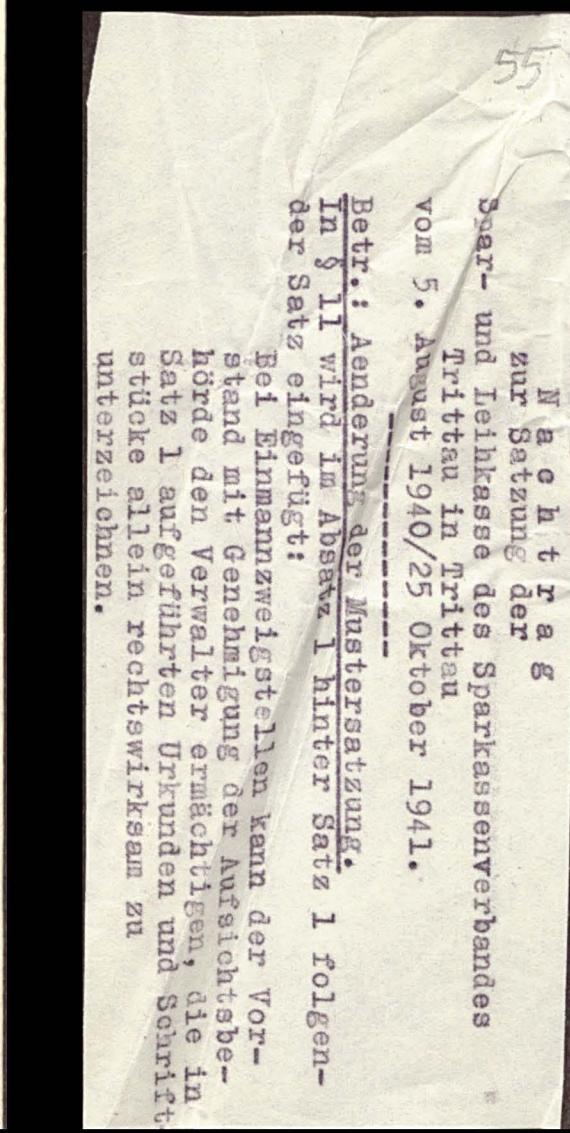
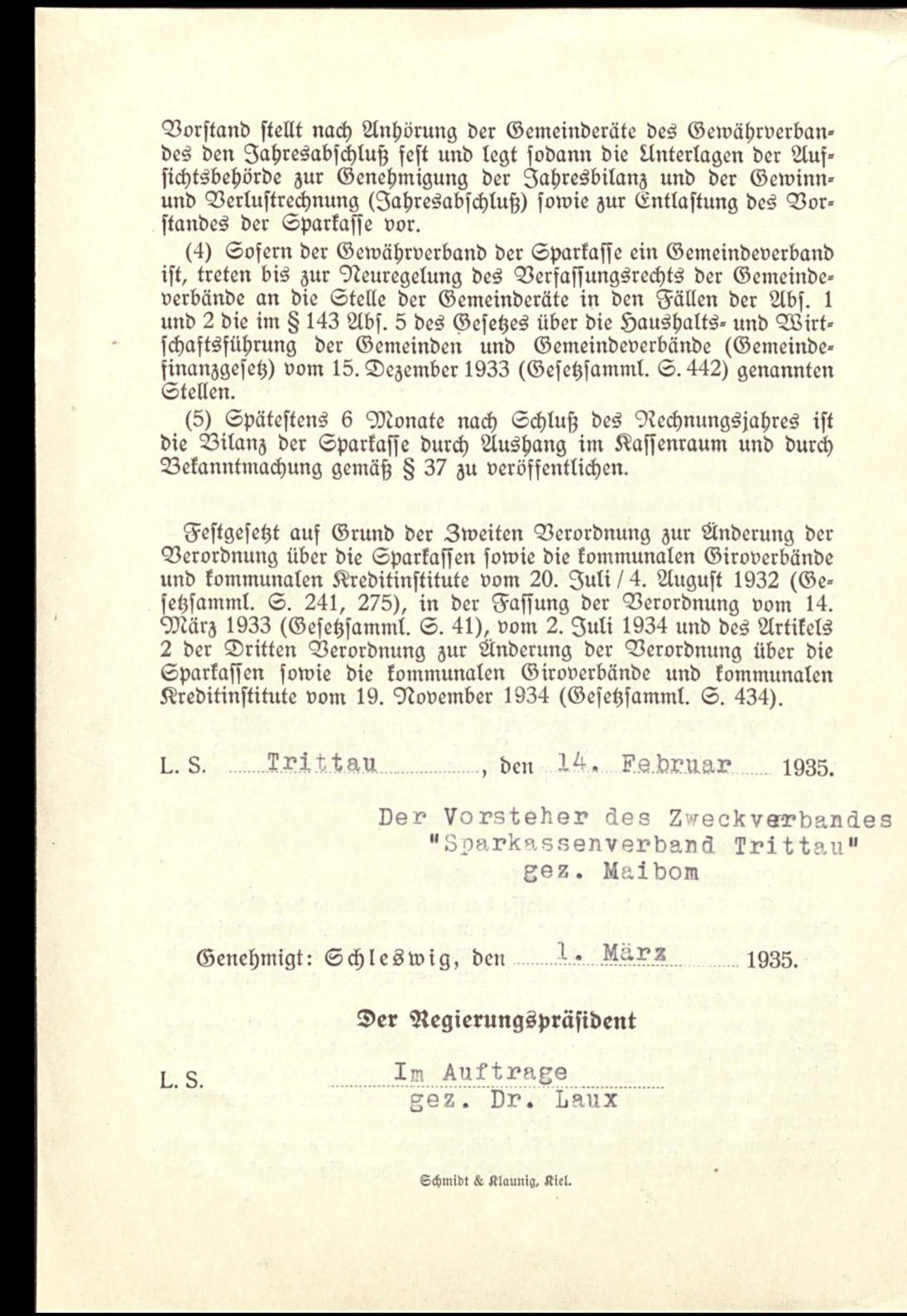
(2) Der Vorstand der Sparkasse hat nach Anhörung der Gemeinderäte des Gewährverbandes vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen jährlichen Voranschlag der Verwaltungskosten aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die den Voranschlag genehmigt, oder wenn sie nicht einverstanden ist, festsetzt.

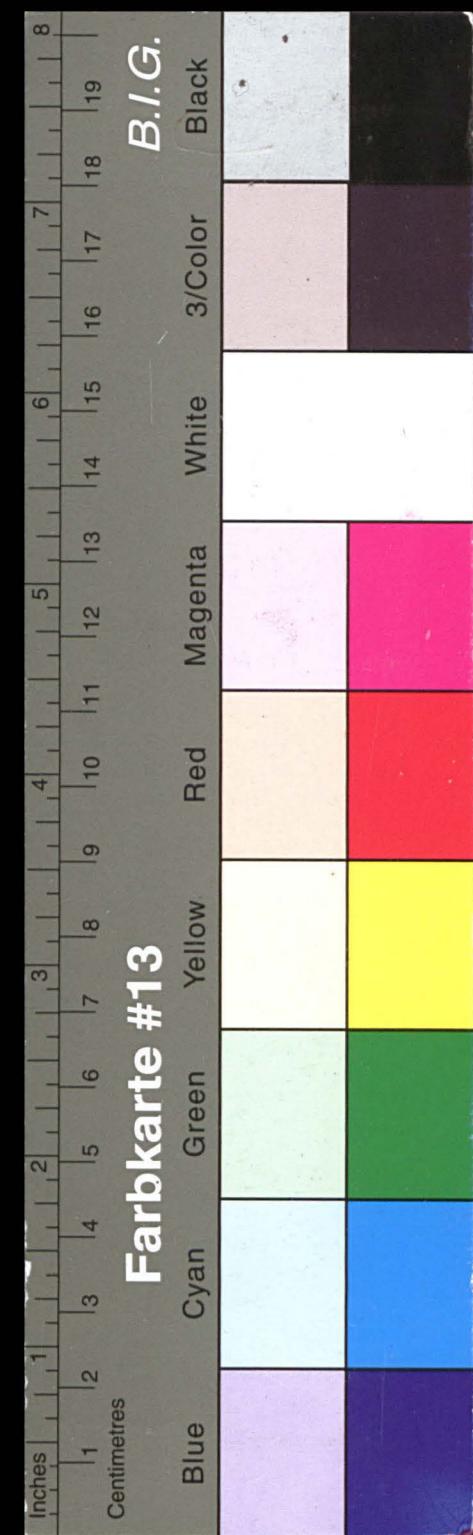
(3) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstande die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Verwaltungsbericht vorzulegen. Der Jahresabschluß wird unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Verwaltungsberichts nach näherer Anordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit geprüft und mit dem Prüfungsbericht dem Vorstande der Sparkasse vorgelegt. Der

Centimeters	1	2	3	4	5	6	7	8
Inches	1	2	3	4	5	6	7	8
Blue								
Cyan								
Green								
Yellow								
Red								
Magenta								
White								
3/Color								
Black								

# Kreisarchiv Stormarn E103

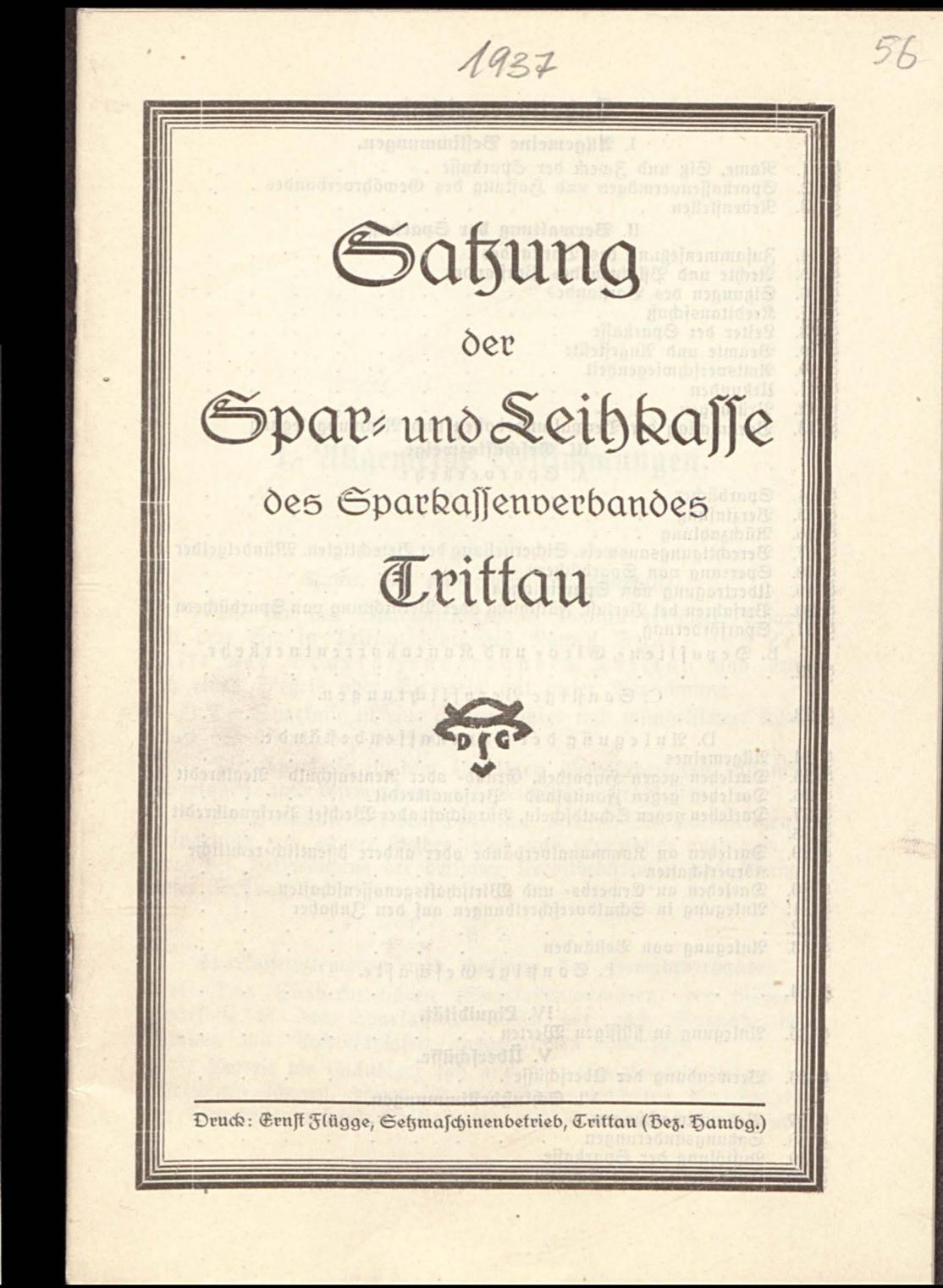
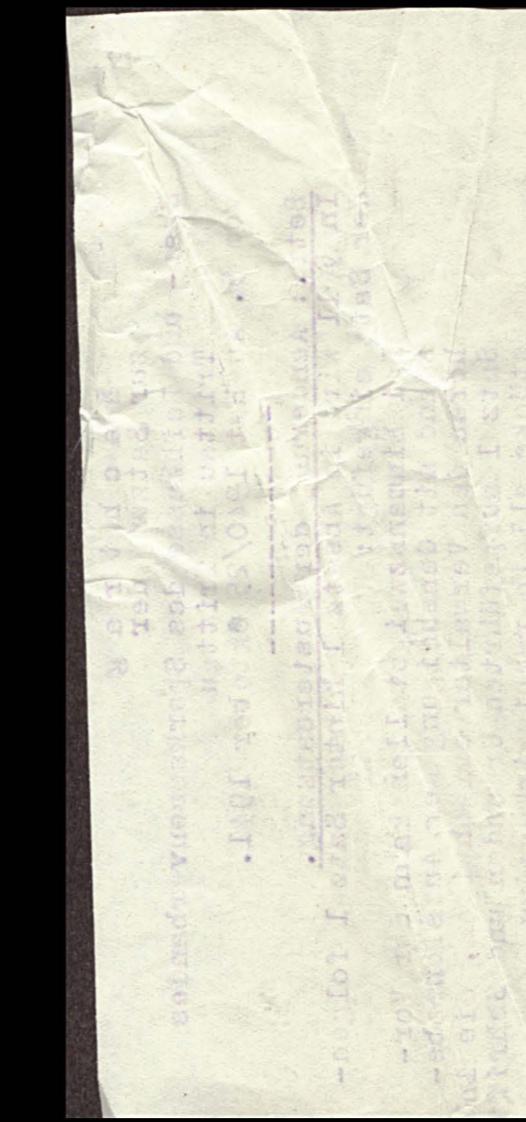
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

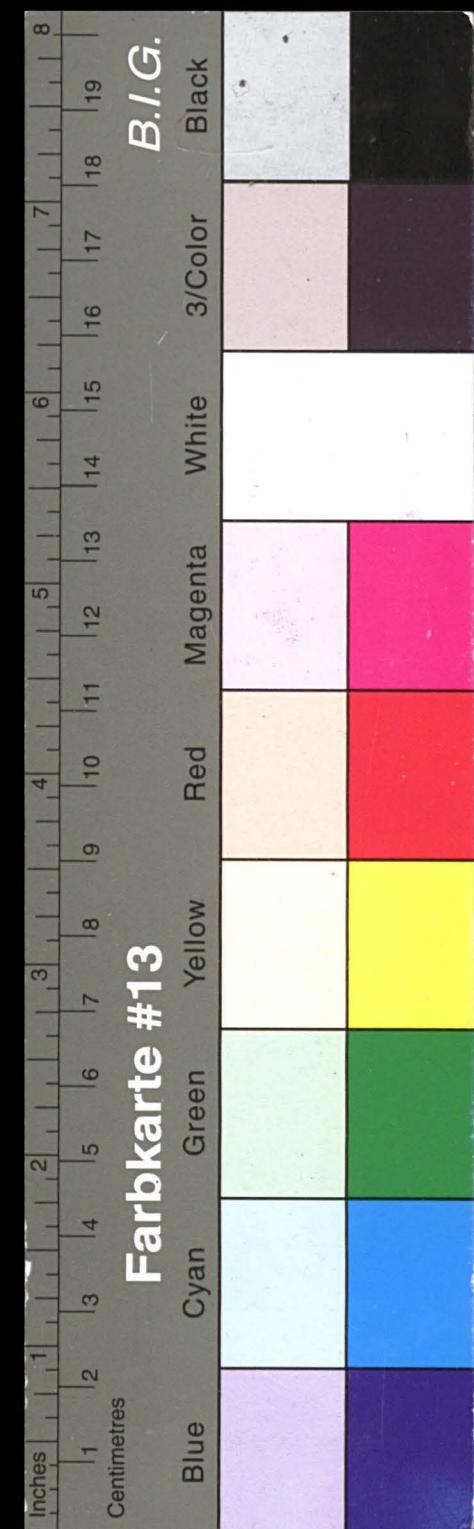




# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Inhaltsverzeichnis.		
I. Allgemeine Bestimmungen.		
1.	Name, Sitz und Zweck der Sparkasse . . . . .	3
2.	Sparkassenvermögen und Haftung des Gewährverbandes . . . . .	3
3.	Nebenstellen . . . . .	4
II. Verwaltung der Sparkasse.		
4.	Zusammensetzung des Vorstandes . . . . .	4
5.	Rechte und Pflichten des Vorstandes . . . . .	5
6.	Sitzungen des Vorstandes . . . . .	5
7.	Kreditaufschuß . . . . .	6
8.	Leiter der Sparkasse . . . . .	7
9.	Beamte und Angestellte . . . . .	7
10.	Amtsvorbeherrschung . . . . .	8
11.	Urkunden . . . . .	8
12.	Prüfungen . . . . .	8
13.	Borananschlag der Verwaltungskosten und Rechnungslegung . . . . .	9
III. Geschäftszweige.		
A. Sparverkehr.		
14.	Sparbücher . . . . .	9
15.	Verzinsung . . . . .	10
16.	Rückzahlung . . . . .	11
17.	Berechtigungsausweis, Sicherstellung der Berechtigten. Mündelgelder . . . . .	11
18.	Sperren von Sparbüchern . . . . .	12
19.	Übertragung von Spareinlagen . . . . .	12
20.	Verfahren bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparbüchern . . . . .	12
21.	Sparförderung . . . . .	13
22.	Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr . . . . .	13
B. Sonstige Verpflichtungen.		
23.	§ 23. Anlegung der Sparkassenbestände . . . . .	14
C. Sonstige Verpflichtungen.		
24.	§ 24. Allgemeines . . . . .	14
25.	Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenverschuld. Realkredit . . . . .	15
26.	Darlehen gegen Haupthypothek, Personalkredit . . . . .	15
27.	Darlehen gegen Schuhbriefe, Bürgschaft oder Wechsel. Personalkredit . . . . .	17
28.	Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften . . . . .	17
29.	Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften . . . . .	18
30.	Darlehen an Schuldverschreibungen auf den Inhaber . . . . .	18
31.	Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Inhaber . . . . .	19
32.	Anlegung von Beständen . . . . .	20
33.	§ 33. Anlegung von Beständen . . . . .	20
E. Sonstige Geschäfte.		
34.	§ 34. . . . .	20
IV. Liquidität.		
35.	§ 35. Anlegung in flüssigen Werten . . . . .	21
V. Überschüsse.		
36.	§ 36. Verwendung der Überschüsse . . . . .	22
VI. Schlussbestimmungen.		
37.	§ 37. Bekanntmachungen . . . . .	23
38.	§ 38. Sanktionsänderungen . . . . .	23
39.	§ 39. Auflösung der Sparkasse . . . . .	23
40.	§ 40. Inkrafttreten der Satzung . . . . .	24

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1. Name, Sitz und Zweck der Sparkasse.

(1) Die für den Sparkassenverband Trittau errichtete Sparkasse mit dem Sitz in Trittau führt den Namen Spar- und Leihfasse des Sparkassenverbandes Trittau und bedient sich eines Siegels oder Stempels mit dieser Bezeichnung.

(2) Die Sparkasse ist eine gemeinnützige und mündelssichere Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Sparkasse ist dem für ihren Gewährverband zuständigen Sparkassen- und Giroverband als Mitglied angegeschlossen.

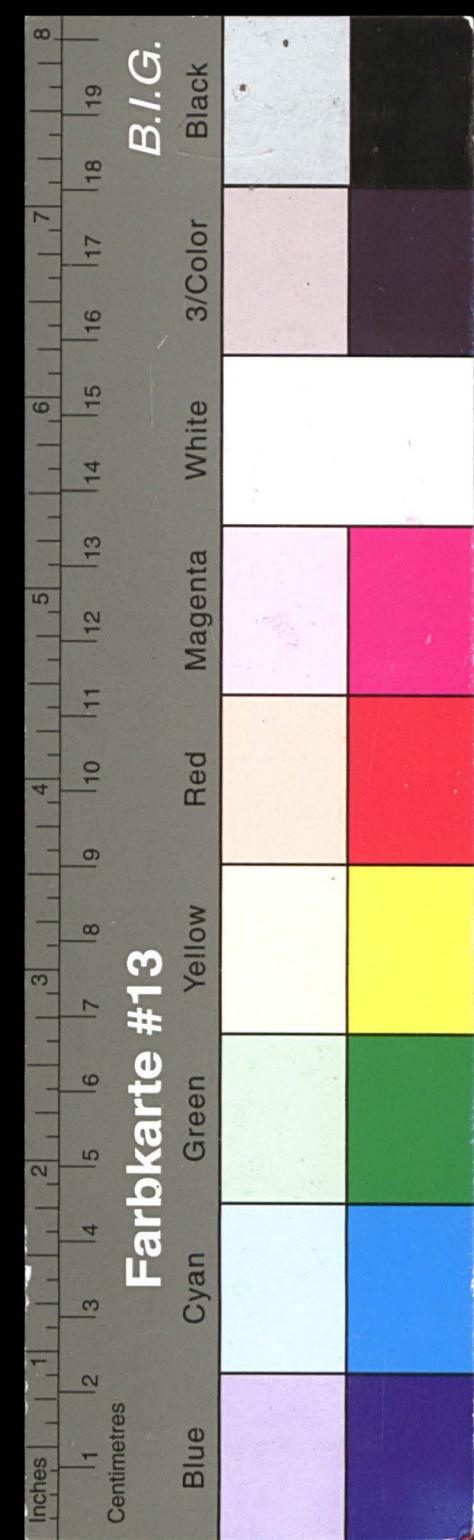
(4) Die Sparkasse soll den Sparinn fördern. Sie gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung der örtlichen Kreditbedürfnisse nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2.

#### Sparkassenvermögen und Haftung des Gewährverbandes.

(1) Das Sondervermögen (Sparkassenvermögen) der bisherigen Sparkasse ist das Sparkassenvermögen der nach Maßgabe dieser Satzung mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Sparkasse.

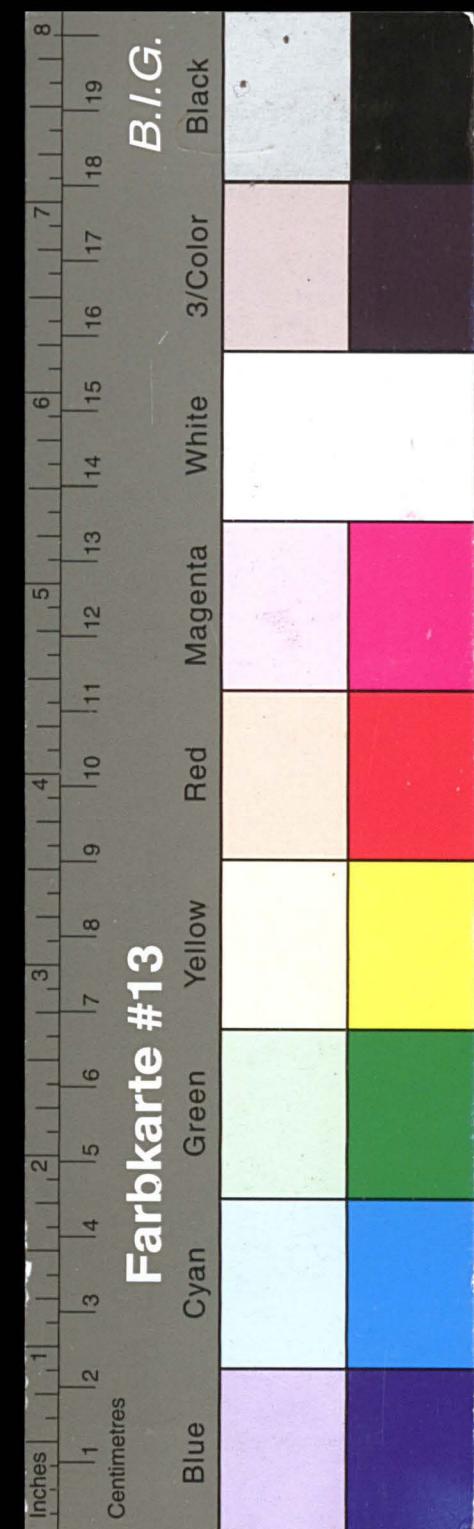
(2) Soweit die Gläubiger sich aus dem Sparkassenvermögen nicht befriedigen können, haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse der Sparkassenverband Trittau als Gewährverband unbeschränkt.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

§ 3.	
Nebenstellen.	
Die Errichtung von Nebenstellen mit Ein- und Auszahlungsverkehr (Zweigstellen) oder lediglich mit Einzahlungsverkehr (Annahmestellen) bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes.	
<b>II. Verwaltung der Sparkasse.</b>	
§ 4.	
Zusammensetzung des Vorstandes.	
(1) Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Vorstand geführt.	
(2) Der Vorstand besteht aus:	
a) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Gewährverbandes als Vorsitzenden.	
Der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes wird im Falle seiner Behinderung durch seinen Vertreter im Hauptamt oder durch ein anderes von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrats des Gewährverbandes vertreten; der Vertreter ist berechtigt, an den übrigen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.	
b) vier zu der Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes wählbaren Angehörigen des Gewährverbandes, die dessen Vertretungskörperschaft auf die Dauer ihrer Wahlperiode nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts wählt.	
c) zwei Mitgliedern, die der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Gewährverbandes aus Angehörigen des Gewährverbandes für die gleiche Zeit wie zu b) bestellt.	
(3) Zu den unter (2) b) und c) aufgeführten Mitgliedern sollen nur solche Personen gewählt oder bestellt werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen; sie dürfen dem Verwaltungsrat des Gewährverbandes nicht angehören und weder Beamte noch Angestellte einer Sparkasse noch Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsräte, Vorstandesmitglieder oder Angestellte nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmungen sein, die Sparkasseinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehensgeschäfte betreiben.	
(4) Wird ein gemäß (2) b) und c) in den Vorstand berufenes Mitglied in das Verwaltungsrat des Gewährverbandes gewählt,	
§ 5.	
so verliert es mit der Annahme der Wahl seine Mitgliedschaft im Sparkassenvorstand.	
(5) Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie gewählt oder bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder in Tätigkeit.	
(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Gewährverbandes ist, auch wenn er nicht Vorsitzender des Vorstandes ist, berechtigt, jederzeit den Vorstand zu übernehmen.	
§ 6.	
Rechte und Pflichten des Vorstandes.	
(1) Der Vorstand ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes sind, soweit sie nicht Beamte im Hauptamt sind, Beamte des Gewährverbandes im Ehrenamt.	
(2) Der Vorstand beauftragt die laufende Geschäftsführung des Leiters der Sparkasse (§ 8), beschließt über alle Angelegenheiten der Sparkasse, soweit in der Satzung nicht ein anderes bestimmt ist, und erlässt die im § 8 vorgehene Geschäftsanweisung. Hierbei hat er die Vorschriften der Satzung sowie die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu beachten.	
(3) Gewinnbeteiligungen (Tantiemen u. dgl.) an Vorstandsmitglieder sind unzulässig.	
(4) Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder des Sparkassenvorstandes durch Handschlag zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten.	
Sitzungen des Vorstandes.	
(1) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist bei Bedarf mindestens jedoch alle 4 Wochen und innerhalb von drei Tagen, wenn die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks der Verhandlung beantragt, einzuberufen.	
(2) Der Leiter der Sparkasse (§ 8) nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, soweit es sich um die Gewährung von Krediten sowie um die Anlage des Sparkassenvermögens handelt, mit beschließender, im übrigen mit beratender Stimme teil.	
(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, und unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.	



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

(4) Die Beschlusffassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Erwachsenen, soweit nicht durch diese Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehenden den Ausschlag.

(5) Erhebt sich gegen einen Kreditantrag bei der Beratung Widerspruch so bedarf es zur Genehmigung des beanstandeten Antrages einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vorstandsmitglieder; erhebt der Vorstehende Widerspruch, gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß sämtliche übrigen Stimmberechtigten zustimmen. Bei Widerspruch des Sparkassenleiters gegen einen die Anlage des Sparkassenvermögens betreffenden Antrag gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß der Vorstehende mit der Mehrheit stimmt.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorstehenden sowie der Leiter der Sparkasse dürfen an der Beratung und Beschlusffassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder ihre Angehörigen mit ihrem persönlichen Sonderinteresse beteiligt sind; das gleiche gilt bezüglich solcher Angelegenheiten, an denen private oder öffentlich-rechtliche Rechtsverbindlichkeiten oder Unternehmungen, zu deren Organen sie gehören, interessiert sind, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährverbandes der Sparkasse handelt.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Beschlusbuch einzutragen und vom Vorstehenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen; im Falle des Abs. 5 ist der Widerspruch und das Stimmenverhältnis bei der Beschlusffassung besonders kennlich zu machen. Auszüge aus dem Beschlusbuch sind zu den Vorgängen zu nehmen.

## § 7.

### Kreditausschuß.

(1) Der Vorstand kann die Bewilligung von Krediten der in den §§ 25, 26, 27 und 29 aufgeführten Art auf einen Kreditausschuß für solche Fälle übertragen, die wegen ihrer Einbedürftigkeit nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung aufgehoben werden können.

(2) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorstehenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter, dem Leiter der Sparkasse und zwei vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit zu bestellenden Vorstandsmitgliedern, von denen eines zu den gemäß § 4 Abs. 2c bestimmten Vorstandsmitgliedern gehören muß; für die zwei Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, von denen einer ebenfalls zu den gemäß § 4 Abs. 2c bestimmten Vorstandsmitgliedern gehören muß.

(3) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, 6 und 7 entsprechend und Absatz 5 mit der Maßgabe, daß die beanstandeten Kreditanträge dem Vorstande zur Beschlusffassung zu unterbreiten sind.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Kreditausschusses sind dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Prüfung vorzulegen.

### Leiter der Sparkasse.

(1) Der Leiter der Sparkasse führt verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der auffichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Vorstand zu erlagenden Geschäftsanweisung; zu den laufenden Geschäften gehört nicht die Bewilligung von Krediten, es sei denn, daß in einer von der Auffichtsbehörde ausdrücklich genehmigten Geschäftsanweisung dem Leiter der Sparkasse eine solche Befugnis für kleinere Kredite unter Festsetzung eines Höchstbetrages übertragen ist.

(2) Der Leiter der Sparkasse darf nicht persönlich haftender Gesellschafter, Auffichtsrats- oder Vorstandsmitglied nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmungen sein, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehensgeschäfte vermitteln.

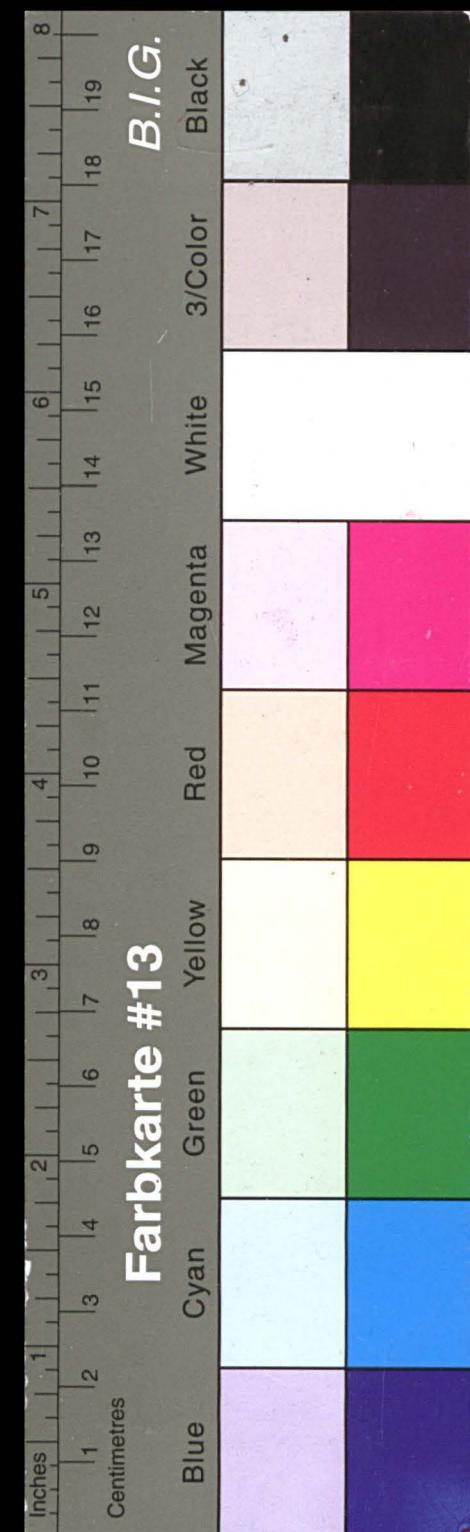
(3) Gewinnbeteiligungen (Tantiemen u. dgl.) an den Sparkassenleiter sind ungültig.

(4) Im Falle seiner Behinderung wird der Leiter der Sparkasse durch seinen vom Vorstand hierzu bestellten Stellvertreter und bei dessen Behinderung durch einen vom Vorstehenden des Sparkassenvorstandes bestimmten Sparkassenbeamten oder angestellten vertreten.

### Beamte und Angestellte.

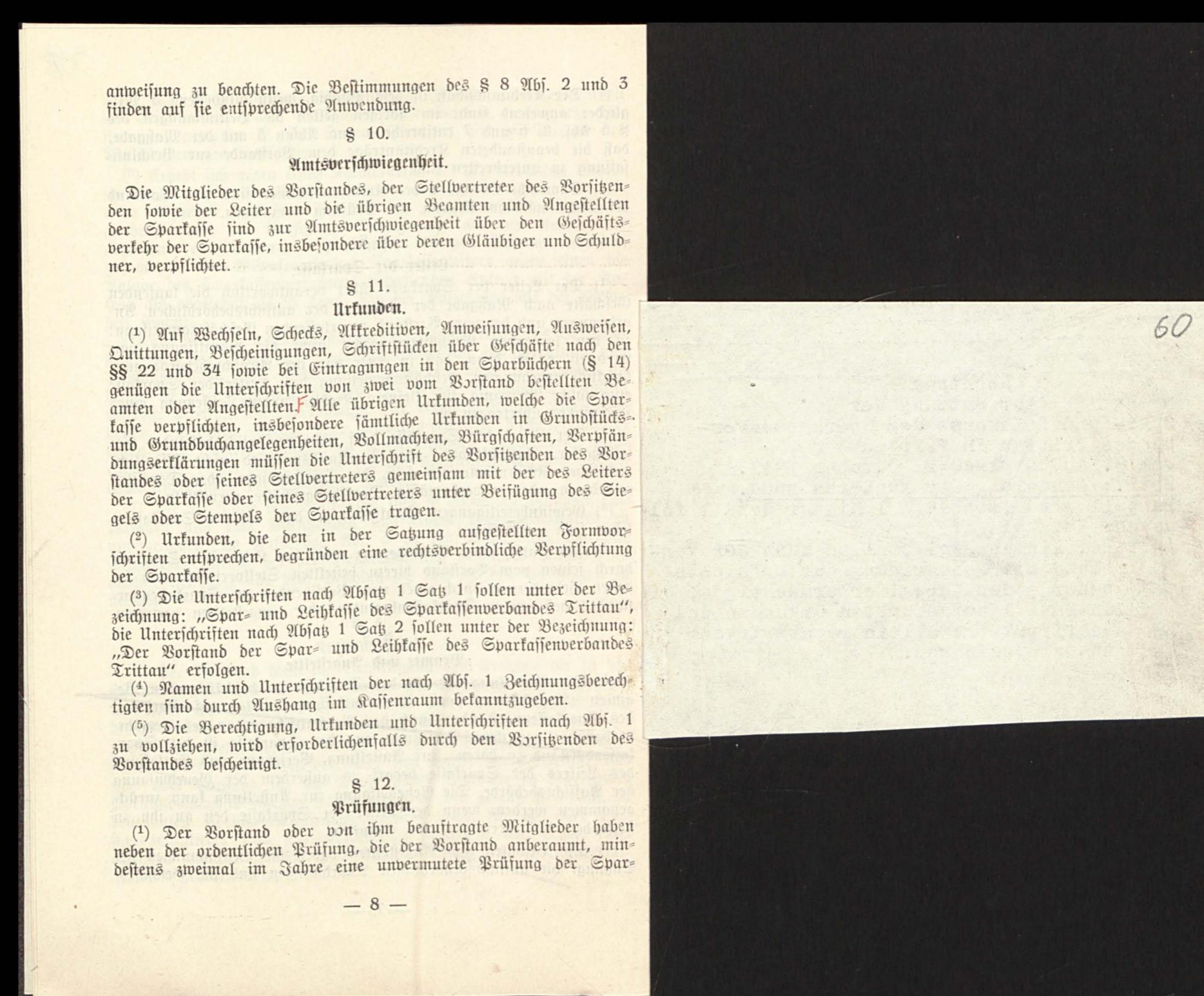
(1) Die Anstellung der bei der Sparkasse beschäftigenden Beamten (Angestellten) sowie ihre Entlassung erfolgt auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch das Beauftragungsorgan des Gewährverbandes; vor ihrer Begebung aus der Sparkasse ist der Sparkassenvorstand zu hören. Zur Anstellung, Begebung und Entlassung des Leiters der Sparkasse bedarf es außerdem der Genehmigung der Auffichtsbehörde. Die Genehmigung zur Anstellung kann zurückgenommen werden, wenn der Leiter der Sparkasse den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entspricht.

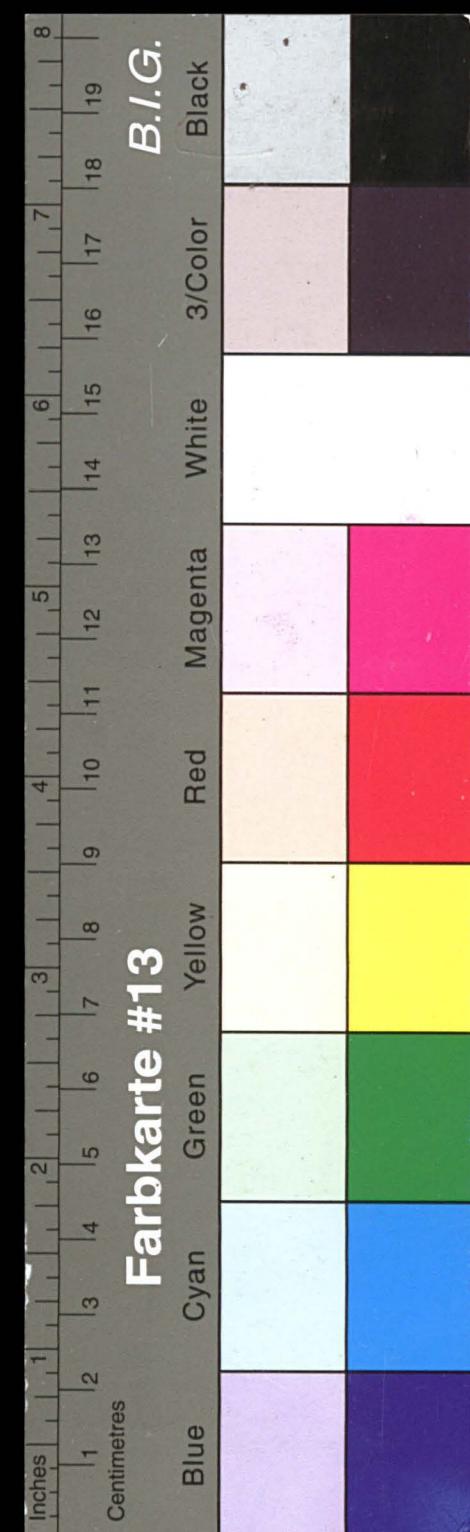
(2) Die Beamten und Angestellten haben die Bestimmungen der Satzung, die auffichtsbehördlichen Anordnungen und die Geschäfts-



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

anweisung zu beachten. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3 finden auf sie entsprechende Anwendung.

## § 10.

### Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Leiter und die übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsvorkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet.

## § 11.

**Nachtrag**  
zur Satzung der  
Spar- und Leihkasse des Sparkassenver-  
bandes Trittau in Trittau  
vom 5. August 1940/25 Oktober 1941.  
Betr.: Änderung der Mustersatzung.  
In § 11 wird im Absatz 1 hinter Satz 1 fol-  
gender Satz eingefügt:

Bei Einmannzweigstellen kann der Vor-  
stand mit Genehmigung der Aufsichts-  
behörde den Verwalter ermächtigen, die  
in Satz 1 aufgeführten Urkunden und  
Schriftstücke allein rechtmäßig  
zu unterzeichnen.

zu vollziehen, wird erforderlichenfalls durch den Vorjungenen des  
Vorstandes becheinigt.

## § 12.

### Prüfungen.

(1) Der Vorstand oder von ihm beauftragte Mitglieder haben  
neben der ordentlichen Prüfung, die der Vorstand anberaumt, min-  
destens zweimal im Jahre eine unvermutete Prüfung der Spar-

kafe vorzunehmen. Hierbei sind außer den Geschäftsbüchern, der Kasse und den Wechseln einschließlich des Wechselobligos, insbesondere die Anlagewerte und die Unterlagen für größere Kredite und min-  
destens stichprobeweise die übrigen Kreditarten zu prüfen. Zu diesen Prüfungen können Revisoren des zuständigen Sparkassenverbandes oder sonstige Prüfungsgehilfen zugezogen werden.

(2) Daneben ist die Sparkasse verpflichtet, sich den durch die Aufsichtsbehörde selbst oder den in ihrem Auftrage durch den zuständigen Sparkassenverband erfolgenden unvermuteten fachmännischen Prüfungen zu unterwerfen. Die Kosten der Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.

## § 13.

### Voranschlag der Verwaltungskosten und Rechnungslegung.

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Vom Vorstand der Sparkasse ist vor Beginn des Rechnungsjahrs ein jährlicher Voranschlag der Verwaltungskosten aufzustellen und dem Verwaltungsrat des Gewährverbandes vorzulegen; der Voranschlag gilt als vollzogen, wenn das Verwaltungsrat nicht binnen 4 Wochen nach Vorlegung Einspruch erhoben hat. Kommt eine Einigung zwischen Vorstand und Verwaltungsrat nicht zustande, so wird der Voranschlag der Verwaltungskosten durch die Aufsichtsbehörde festgestellt.

(3) Spätestens 3 Monate nach Schluss eines jeden Rechnungsjahrs hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstand eine Jahresrechnung sowie eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Verwaltungsbericht vorzulegen.

(4) Die Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung werden vom Vorstand geprüft und festgestellt und sodann den Organen des Gewährverbandes zur Genehmigung und Entlastung vorgelegt.

(5) Spätestens 6 Monate nach Schluss des Rechnungsjahrs ist die Bilanz der Sparkasse durch Aushang im Kassenraum und durch Bekanntmachung gemäß § 37 zu veröffentlichen.

## III. Geschäftszweige.

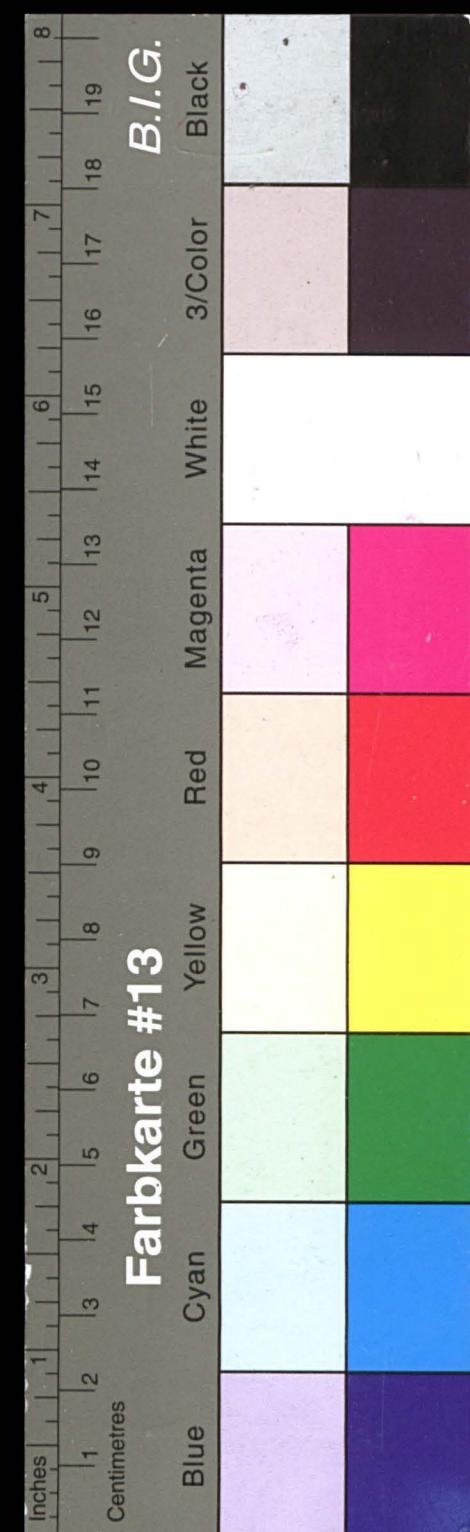
### A. Sparverkehr.

#### § 14.

##### Sparbücher.

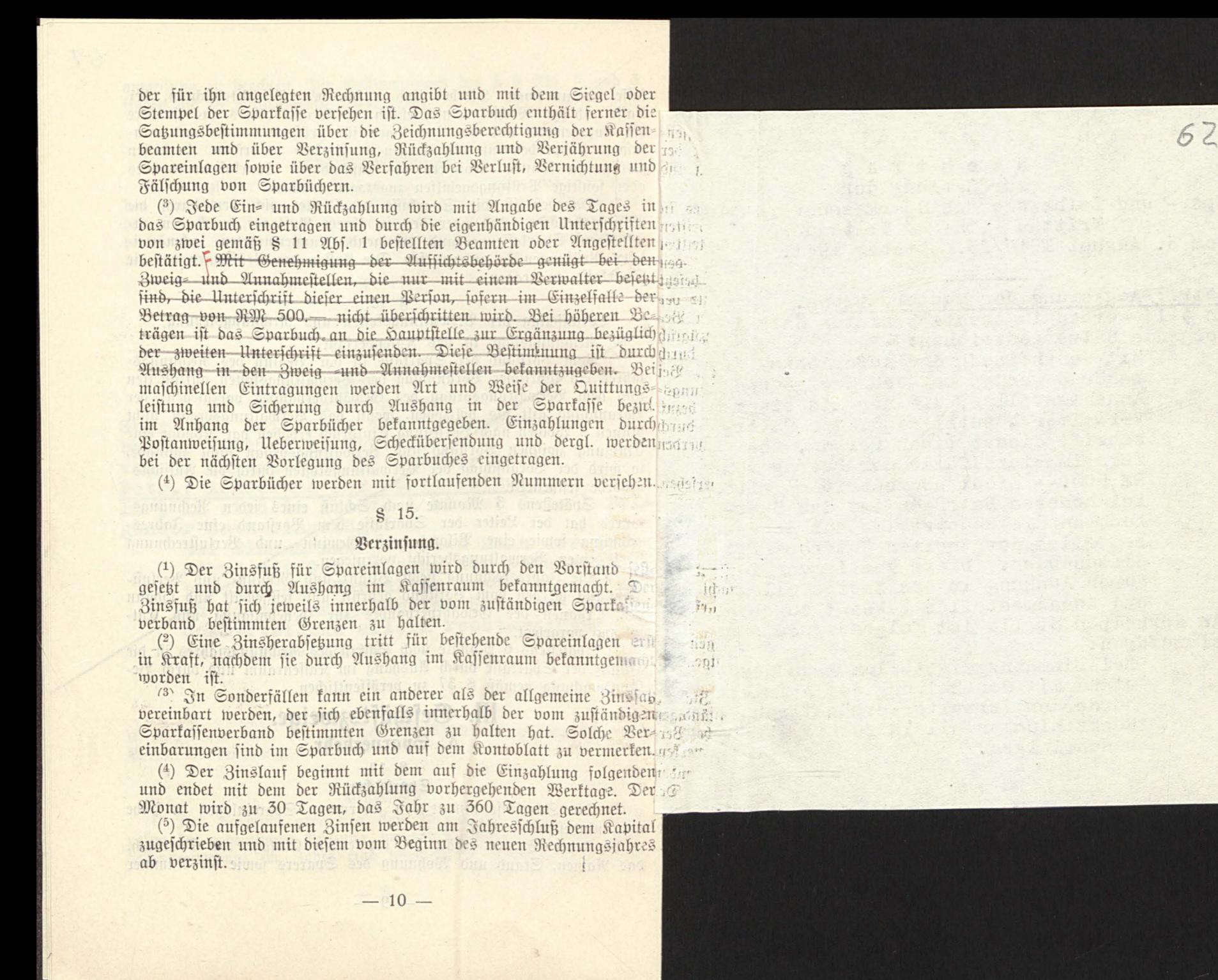
(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1 RM an.

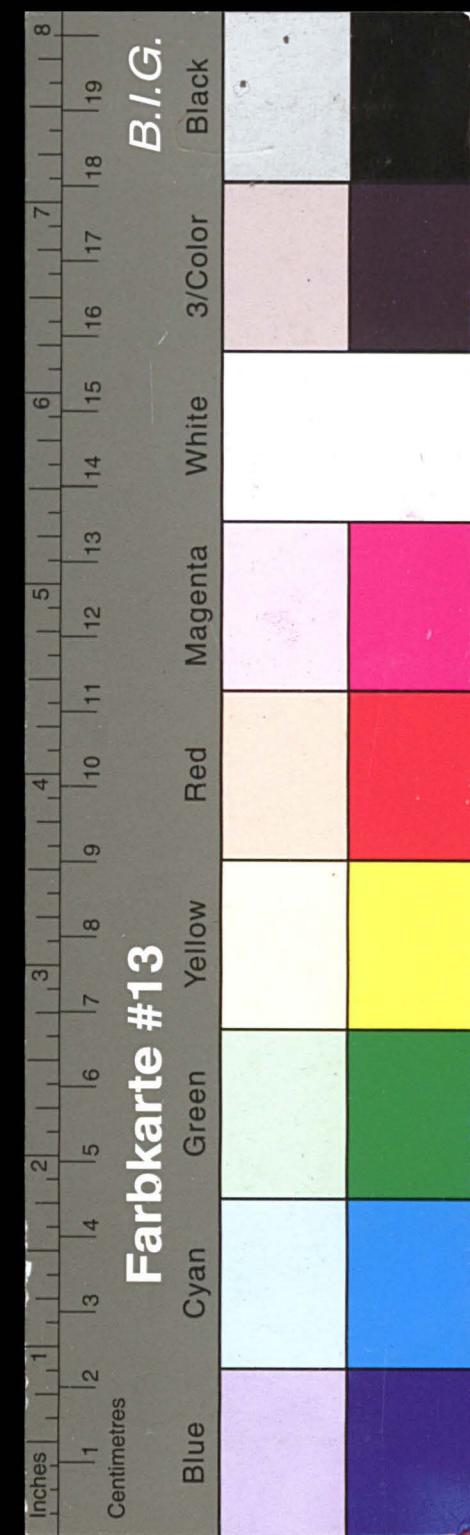
(2) Jeder Sparger erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Spargers sowie die Nummer



# Kreisarchiv Stormarn E103

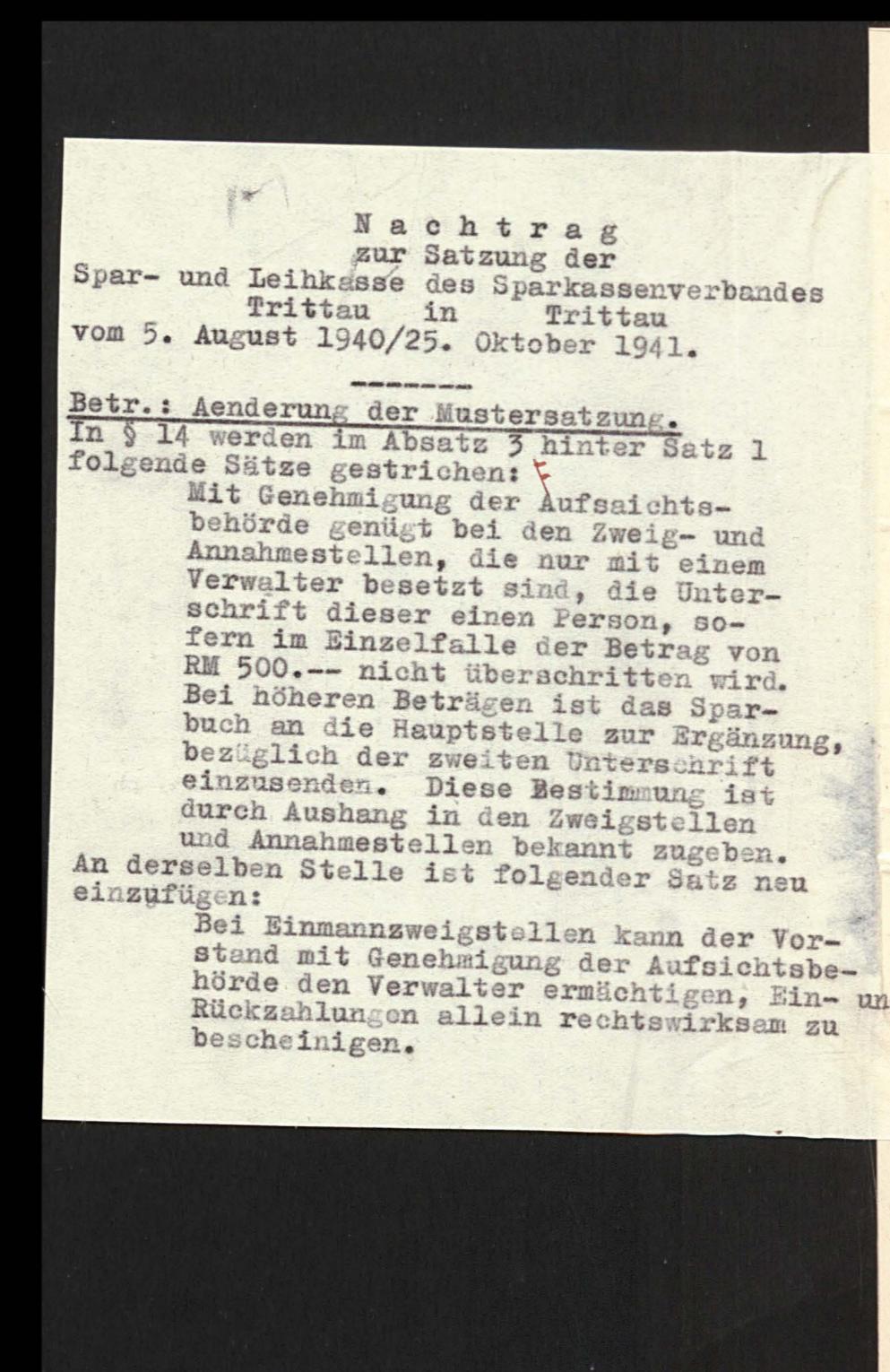
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



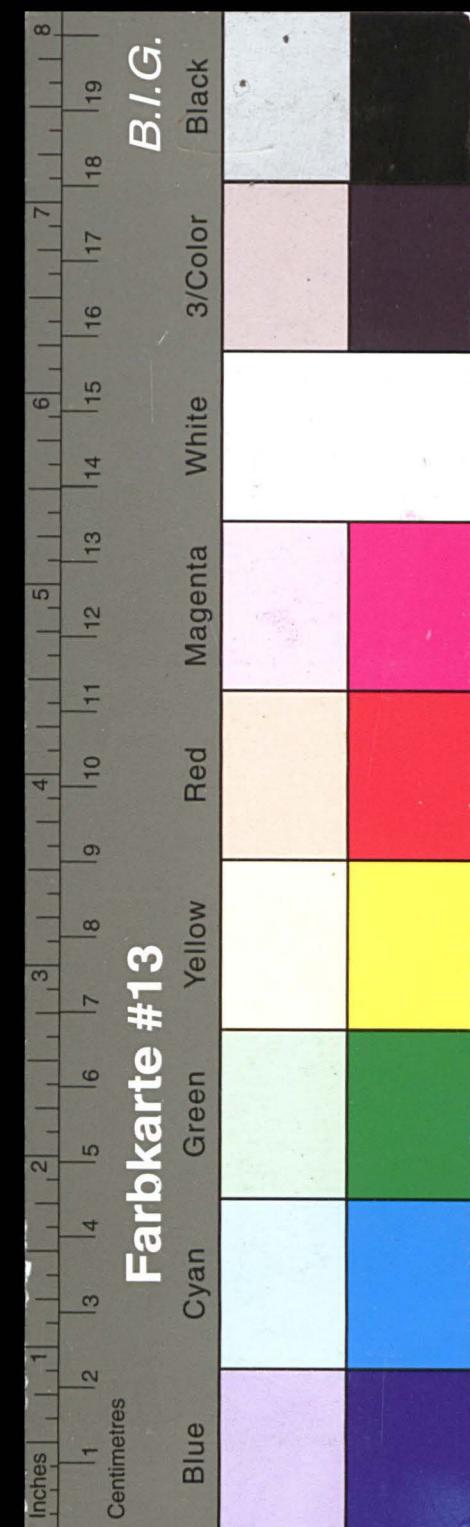


# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 63
- (6) Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.  
 (7) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verflossen, so kann nach vorausgegangener, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlichter Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperre.
- § 16.
- Rückzahlung.**
- (1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 300 RM ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Abs. 2) erfolgt ist.  
 (2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als 300 RM bis 1000 RM einen Monat, für Beträge über 1000 RM drei Monate.  
 Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 RM gekündigt werden.  
 (3) Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Spender das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.  
 (4) Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Verfallszeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermessen der Sparkasse.  
 (5) In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgegebenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.  
 (6) Die Rückzahlung von Einlagen und die Auszahlung von Zinsen darf nur gegen Vorlage des Sparbuchs erfolgen.  
 (7) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.
- § 17.
- Berechtigungsausweis. Sicherstellung der Berechtigten. Mündgelder.**
- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung zu leisten.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

(2) Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhindern, kann der Späher bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Die Sparkasse kann dafür eine Gebühr erheben, die der Vorstand festsetzt.

(3) Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Münbgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes — Vorstandes — oder des Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 18.

## Sperrung von Sparbüchern.

(1) Auf Antrag des Späters kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.

(2) Der Sperrvermerk wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperr nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

(3) Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§ 19.

## Übertragung von Spareinlagen.

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

§ 20.

## Verfahren bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparbüchern.

(1) Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuziehen.

(2) Wird die Vernichtung eines Sparbuches dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgesetzt werden.

(3) Wird die Vernichtung des Sparbuches nicht überzeugend nachgewiesen, so hat der Vorstand das Sparbuch auf Kosten des Späters gerichtlich aufzubieten zu lassen.

(4) Wenn ein verlorenes Sparbuch vor Durchführung des Aufgaboverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darii aber an den Dritten feinerlei Zahlungen leisten, sofern sich nicht entweder der Späher selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.

(5) Entsteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparbuches erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Leicheinigung zurückzuhalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuhören. Auf jöliche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

§ 21.

## Sparförderung.

Zur Förderung der Sparaktivität kann der Vorstand besondere Einrichtungen schaffen, wie: Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Vereinsparkassen, Sparmarken, Heimsparbüchsen, Sparautomaten, Geschenksparbücher, Abholungsverfahren.

## B. Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr.

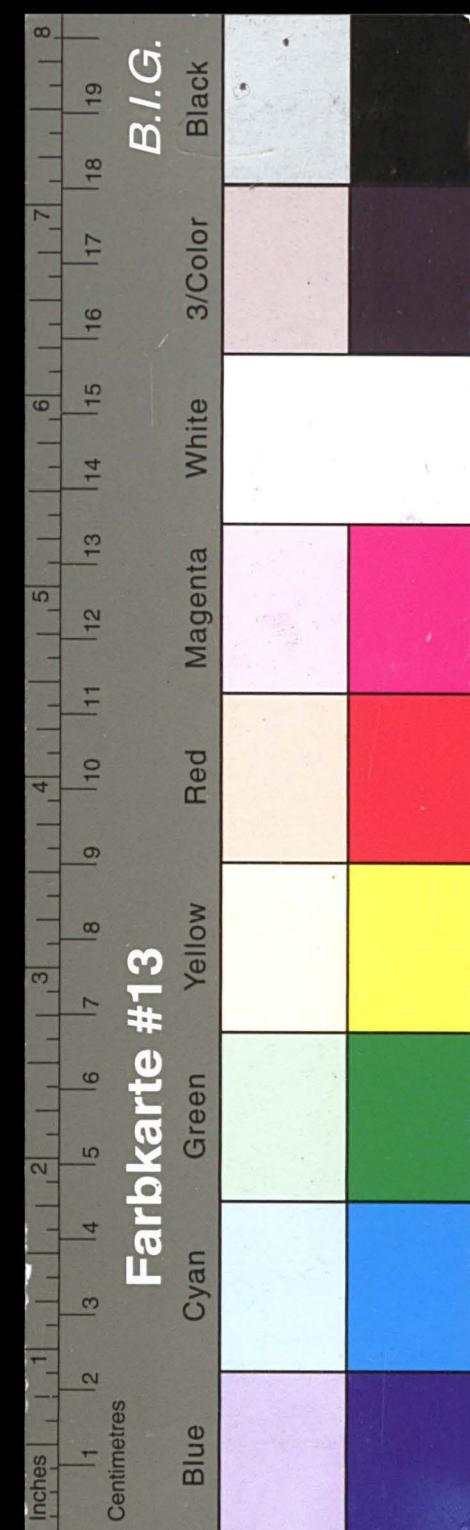
§ 22.

(1) Die Sparkasse betreibt den Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr nach den ergangenen ministeriellen Anordnungen und nimmt in diesem Verkehr Einlagen, über die Sparbücher nicht ausgestellt werden („sonstige Einlagen“), entgegen. Über diese Einlagen kann durch Scheid oder Giroüberweisung verfügt werden. Die Bestimmungen des § 15, Abs. 1 und Abs. 3, Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Sparkasse hat in ihren Büchern und Bilanzen die „sonstigen Einlagen“ (Biffer 1) von den Spareinlagen getrennt auszuweisen.

(3) Die Kredite, die aus sonstigen Einlagen gewährt werden, müssen nach den für die Anlegung der Sparkassenbestände geltenden Bestimmungen (§§ 24 ff.) gedeckt und in der Regel fristlos kündbar sein.

(4) Bei der Anlegung sämtlicher im Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr der Sparkasse vorhandenen fremden Gelder dürfen,



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

65

sowohl diese Gelder nicht in börsengängigen Papieren nach dem Tageskurs und in Wechseln Deckung finden, keine längeren Fälligkeitsfristen gewährt werden, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiva gewährt sind.

**C. Sonstige Verpflichtungen.**

§ 23.

(1) Darlehen, insbesondere solche zur Verstärkung der Betriebsmittel, dürfen nicht aufgenommen werden, abgesehen von besonderen Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt. Lediglich zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen entsprechend kurzfristige Kredite bei den in § 33 bezeichneten Stellen auf Grund Vorlandsbeschlusses aufgenommen werden.

(2) Beteiligungen sind nur bei der zuständigen Girozentrale zulässig.

(3) Bürgschaften dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Darlehen satzungsmäßig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

**D. Anlegung der Sparkassenbestände.**

§ 24.

**Allgemeines.**

(1) Die Bestände der Sparkasse dürfen nur angelegt werden:

1. in Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden (§ 25),
2. in Personalkredit an den Mittelstand und die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise durch Gewährung von
  - a) Darlehen gegen Haftpfand (§ 26),
  - b) Darlehen gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel (§ 27),
3. in Darlehen an Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 29),
4. in Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Ausnahme der Kredit- und Warengenossenschaften (§ 30),
5. in Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 31),
6. in Erwerb ausstehender Geldforderungen (§ 32),
7. bei Bankanstalten (§ 33),
8. in eigenen Verwaltungsgebäuden sowie erforderlichenfalls in Grundstücken, die im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden müssen.

(2) Die Anlegung der Sparkassenbestände in Krediten zu Spekulationszwecken ist unzulässig.

(3) Bei der Genährung von Krediten sind sämtliche Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse, insbesondere auch solche aus Bürgschaften und Wechseln, zu berücksichtigen.

§ 25.

Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld (Realkredit).

(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden auf Grundstücks, die im Bezirk des Gewährerbandes oder in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken Schwarzenbek, Reinbek, Ahrensburg, Bargteheide, Bad Oldesloe und Steinhorst belegen sind, nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden.

(2) Darlehen können auch gegen Bestellung einer Rentenschuld an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungsvertrag der Rentenschuld als ihr Kapitalbetrag.

(3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerver sicherungsanstalt oder bei einer inländischen privaten Versicherungsgesellschaft bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind und, sofern nicht öffentliche Feuerver sicherungsanstalten satzungsgemäß die erforderliche Sicherheit gewähren, ein Hypotheken sicherungsschein beigebracht wird.

(4) Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.

(5) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72) dürfen auch Erbbaurechte beleihen werden.

(6) In Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden dürfen nicht mehr als insgesamt 40 v. H. der Spareinlagen angelegt werden.

§ 26.

Darlehen gegen Haftpfand (Personalkredit).

Darlehen, die jederzeit zurückfordert werden können, sind zulässig gegen Bestellung folgender Sicherheiten:

- a) beweglicher Pfänder (Lombardgeschäft) nach den für die Reichsbank gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 3a-c des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (RGBl. Teil II S. 235), des Gesetzes zur Änderung des Bankgesetzes vom 8. Juli 1926 (RGBl. Teil II S. 355) und des Gesetzes zur Änderung des Bankgesetzes vom 13. März 1930 (RGBl. Teil II S. 355) geltenden Bestimmungen. Außerdem sind die Schuldverschreibungen des Reiches, der Länder, der inländischen Gemeinden, Gemeinde-



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

verbände und öffentlich-rechtlichen Körperbehörden sämtlich bis zu 80 v. H. ihres Kurswertes beleihungsfähig. Eine Beleihung von Aktien darf nur nach den für die Preußische Staatsbank jeweils geltenden Bestimmungen, aber nur bis zu  $\frac{3}{4}$  des nach diesen jeweils geltenden Beleihungswertes erfolgen. Sint der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort zurückzuzahlen.

Die Sparkasse entschädigt die Verpfändeter nicht für Nachteile, die durch Auslösung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere entstehen;

b) Sparguthaben deutscher öffentlicher Sparkassen einschließlich der eigenen, bis zur Höhe des eingezahlten Betrages. Das Darlehen darf nicht ausgezahlt werden, bevor die Sparkasse, die das Sparbuch ausgestellt hat, durch den Einleger von der Verpfändung benachrichtigt ist und hieron unter Bezeugung der Richtigkeit des Sparguthabens Mitteilung gemacht hat. Sparbücher über 20.000 RM dürfen nur befreit werden, wenn der Vorstand der Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, die Ordnungsmäßigkeit der Einlage becheinigt;

c) Hypotheken-, Grund- und Rentenfuchlsforderungen mit der im § 25 verlangten Sicherheit, wobei es der Sparkasse überlassen bleibt, dem Hypotheken- oder Grundschuldner zugleich namens des Pfandbesitzers Mitteilung zu machen;

d) Sicherungshypotheken;

e) Forderungen aus Lebensversicherungen in Deutschland zugelassener Gesellschaften, jedoch nur bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rückkaufswertes;

f) Wechsel, die den Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 entsprechen (Wechsellombard); die Bestimmungen des Bankgesetzes § 21 Ziff. 3e finden entsprechende Anwendung;

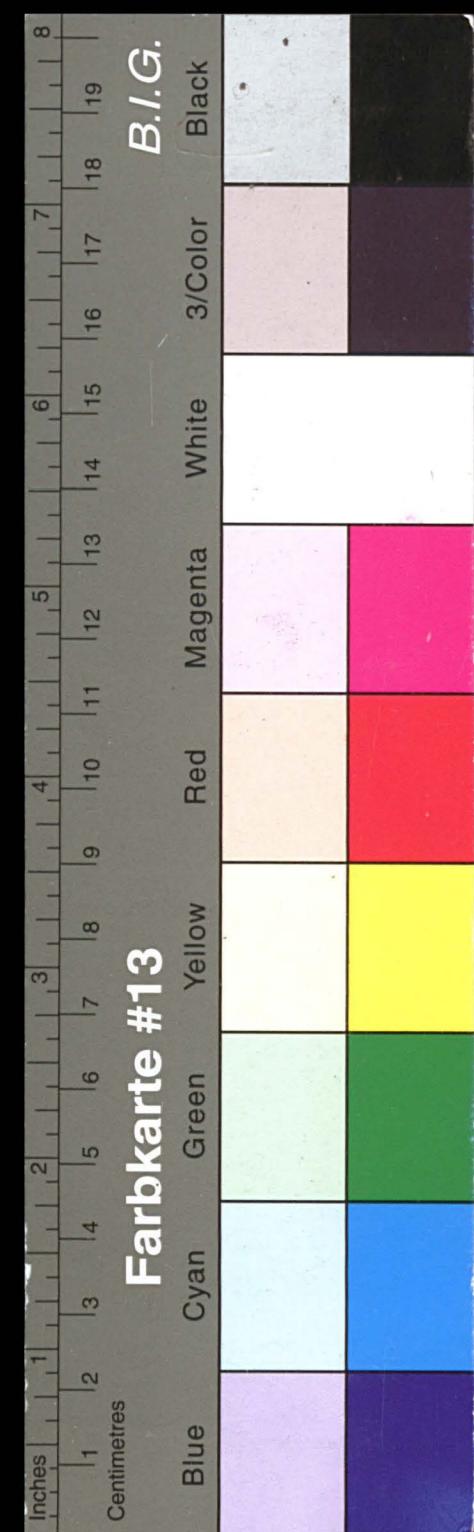
g) anderer Forderungen, die die Sparkasse erwerben darf, bis zu 90 v. H. des Nennwertes;

h) Kaufmannswaren, insbesondere des mittleren und Kleingewerbestandes, die im Inlande lagern und nicht dem Verderben unterliegen, bis zu 30 v. H. des von einem vereidigten Handelskammertschverständigen festgestellten jeweiligen Handelswertes;

i) anderer sicherer Werte, insbesondere von Gehalts-, Lohn- und anderen Forderungen, bis zur Hälfte ihres Wertes; Verpfändungen jöller Art dürfen nur erfolgen, wenn es der Vorstand im Einzelfall mit mindestens  $\frac{3}{4}$ -Stimmennmehrheit beschließt.

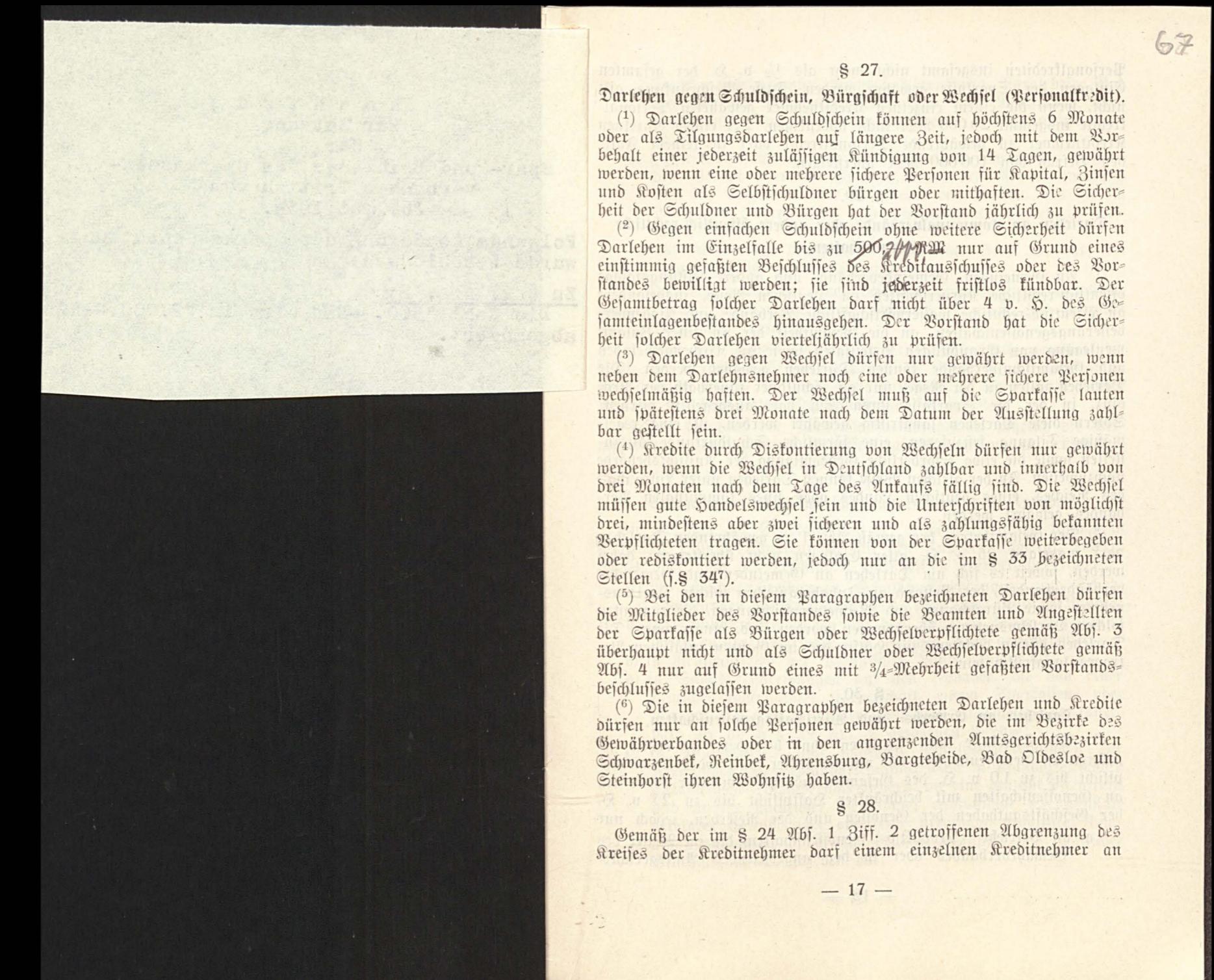
66  
Nachtrag  
zur Satzung  
der  
Spar- und Leihkasse des Sparkassen-  
verbandes Trittau vom  
26. Mai 1939.

Folgende Änderung der Sparkassensatzung  
wurde beschlossen:  
Zu § 27 Abs. 2:  
Die Zahl "500.---RM" wird in "2.000.---RM"  
geändert.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



§ 27. Darlehen gegen Schuldchein, Bürgschaft oder Wechsel (Personalstradi).

(1) Darlehen gegen Schuldchein können auf höchstens 6 Monate oder als Tilgungsdarlehen auf längere Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt einer jederzeit zulässigen Kündigung von 14 Tagen, gewährt werden, wenn eine oder mehrere sichere Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldnier bürgen oder mithaften. Die Sicherheit der Schuldner und Bürgen hat der Vorstand jährlich zu prüfen.

(2) Gegen einfachen Schuldchein ohne weitere Sicherheit dürfen Darlehen im Einzelfalle bis zu 500 Mark nur auf Grund eines einstimmig gefassten Beschlusses des Kreditausschusses oder des Vorstandes bewilligt werden; sie sind jederzeit fristlos kündbar. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf nicht über 4 v. H. des Gesamteinlagenbestandes hinausgehen. Der Vorstand hat die Sicherheit solcher Darlehen vierteljährlich zu prüfen.

(3) Darlehen gegen Wechsel dürfen nur gewährt werden, wenn neben dem Darlehnsnehmer noch eine oder mehrere sichere Personen wechselmäßig haften. Der Wechsel muss auf die Sparkasse lauten und spätestens drei Monate nach dem Datum der Ausstellung zahlbar gestellt sein.

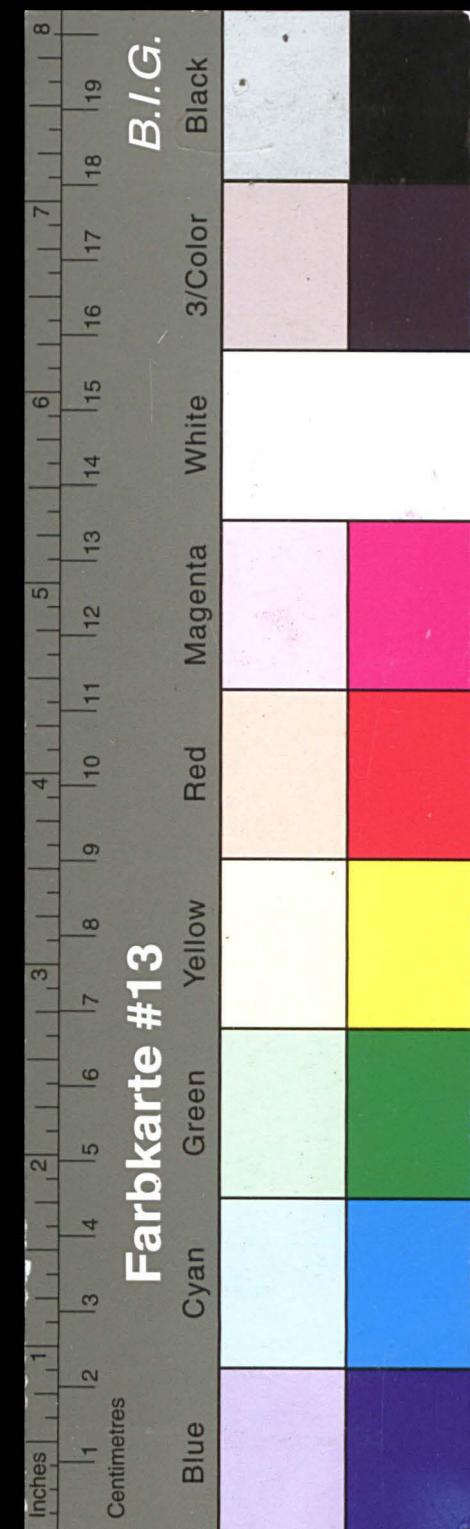
(4) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen nur gewährt werden, wenn die Wechsel in Deutschland zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen. Sie können von der Sparkasse weiterbegeben oderredisponiert werden, jedoch nur an die im § 33 bezeichneten Stellen (§ 34).

(5) Bei den in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse als Bürgen oder Wechselverpflichtete gemäß Abs. 3 überhaupt nicht und als Schuldner oder Wechselverpflichtete gemäß Abs. 4 nur auf Grund eines mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit gefassten Vorstandesbeschlusses zugelassen werden.

(6) Die in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen und Kredite dürfen nur an solche Personen gewährt werden, die im Bezirke des Gewährverbandes oder in den angrenzenden Amtsgerichtsbezirken Schwarzenbek, Reinbek, Ahrensburg, Bargteheide, Bad Oldesloe und Steinhorst ihren Wohnsitz haben.

§ 28.

Gemäß der im § 24 Abs. 1 Bzff. 2 getroffenen Abgrenzung des Kreises der Kreditnehmer darf einem einzelnen Kreditnehmer an



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Personalkredite insgesamt nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt 20 000 RM nicht übersteigen. Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf in keinem Falle den Betrag von 100 000 RM übersteigen.

§ 29.

## Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften.

(1) An Gemeinden, Gemeindeverbänden und andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften im Deutschen Reich, insbesondere an öffentlich-rechtliche wasserwirtschaftliche Verbände und Bodenverbesserungsgenossenschaften, an die Gesamtheit der an einer Zusammensetzung von Grundstücken Beteiligten sowie an Kirchengemeinden und Gesamtschulverbände können Darlehen gewährt werden. Die Darlehen sollen in der Regel nur an Schuldner innerhalb der Provinz, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, ausgegeben werden. Sofern diese Darlehen langfristig gewährt werden, ist eine regelmäßige Tilgung festzusetzen, eine formelle Schuldurkunde auszustellen sowie die etwa erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. In der gleichen Weise können Darlehen unter Bürgschaft des Reiches, eines deutschen Landes oder eines kommunalen Verbandes gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag der gemäß Abs. 1 zu gewährenden Darlehen darf insgesamt 25 v. H. aller Einlagen nicht übersteigen; dabei werden, soweit es sich um Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände handelt, der Bestand an Inhaberanleihen solcher Darlehnsenehmer sowie Bürgschaften und Wechselverpflichtungen, die zugunsten solcher Darlehnsenehmer übernommen worden sind, eingerichtet. Die Darlehen dürfen höchstens zur Hälfte des im Ganzen zulässigen Betrages langfristig sein.

§ 30.

## Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(1) Die Sparkasse kann Darlehen ohne besondere Sicherheit gewähren an Genossenschaften mit unbefristeter Haft- oder Nachschußpflicht bis zu 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis zu 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven, jedoch nur

a) an Betriebs- (Produktiv-) Genossenschaften, die im Bezirk des Gewährverbandes oder in den angrenzenden Amtsgerichts-

bezirken Schwarzenbek, Neimke, Ahrensburg, Bargteheide, Bad Oldesloe und Steinhörst bestehen und einem Revisionsverband angeschlossen sind, nicht aber an Kredit- und Warenengenossenschaften,

b) gegen Verpflichtung der Genossenschaften, jährlich die Bilanz, den Bericht über die Prüfung durch den Revisionsverband und ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen, das die im Laufe des Jahres Ein- und Ausgetretenen namentlich aufführt,

c) auf kurze oder höchstens sechsmonatige Frist kündbar, bei längerer Frist gegen Tilgungszwang.

(2) Die Gesamthöhe der ohne besondere Sicherheit an Genossenschaften gewährten Darlehen darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

(3) Wird ein solches Darlehen einer Genossenschaft gewährt, die durch eine Verbandskasse an die Preußische Centralgenossenschaftskasse angechlossen ist, so ist dies dem Direktorium dieser Kasse unter Angabe der bewilligten Darlehnssumme mitzuteilen.

(4) Der Vorstand der Sparkasse hat mindestens jährlich die Vermögenslage der beliebten Genossenschaften eingehend zu prüfen.

§ 31.

## Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

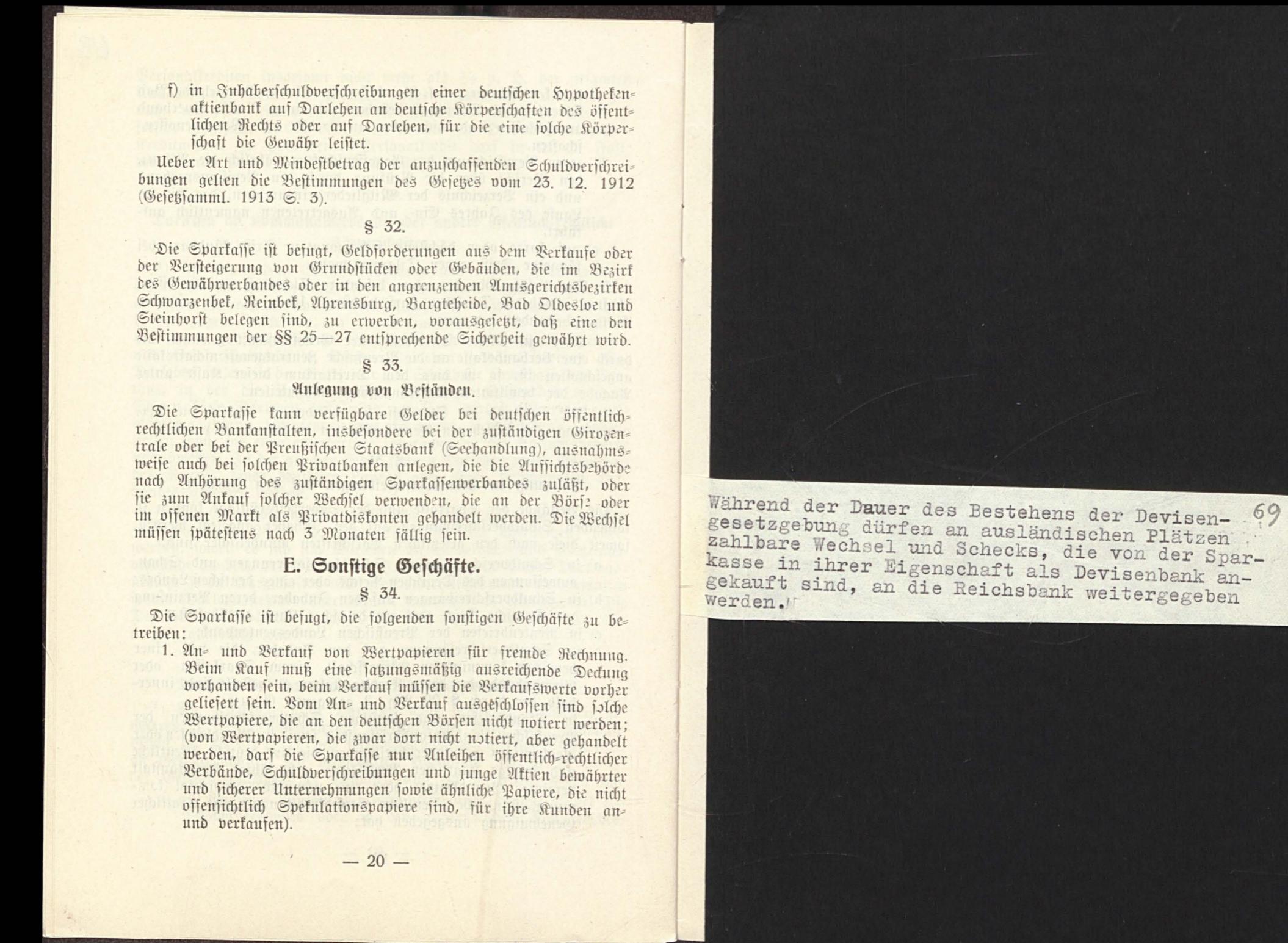
Die Bestände der Sparkasse und der Sicherheitsrücklage können in folgenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber angelegt werden, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften mündlicher sind:

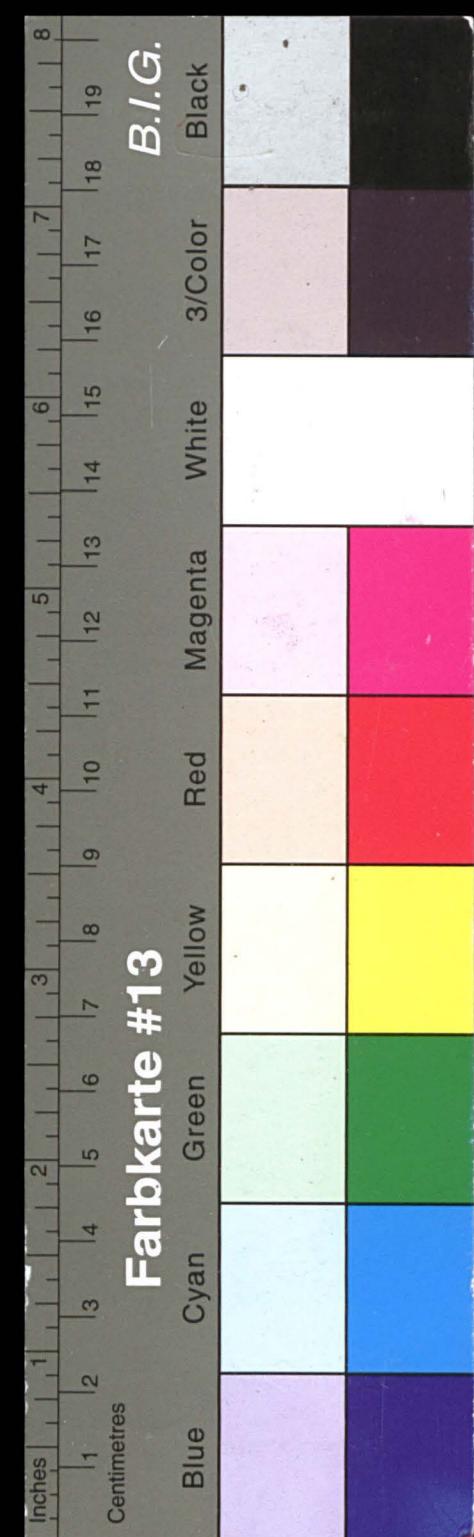
- in Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reichs oder eines deutschen Landes;
- in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, deren Verzinsung das Deutsche Reich oder ein deutsches Land gewährleistet;
- in Rentenbriefen der Preußischen Landesrentenbank;
- in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer deutschen kommunalen Körperschaft, einem Sparkassen- oder Giroverband oder deren Kreditanstalten ausgestellt sind, innerhalb der durch § 29 Abs. 2 gezogenen Grenze;
- in Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen der Preußischen Landespandbriefanstalt sowie in Pfandbriefen oder gleichartigen Schuldverschreibungen, die eine deutsche öffentliche und infolge staatlicher Verleihung rechtsfähige Kreditanstalt vereineter Grundbesitzer oder eine preußische provinial-(kommunale) öffentliche Grundkreditanstalt mit staatlicher Genehmigung ausgegeben hat;



# Kreisarchiv Stormarn E103

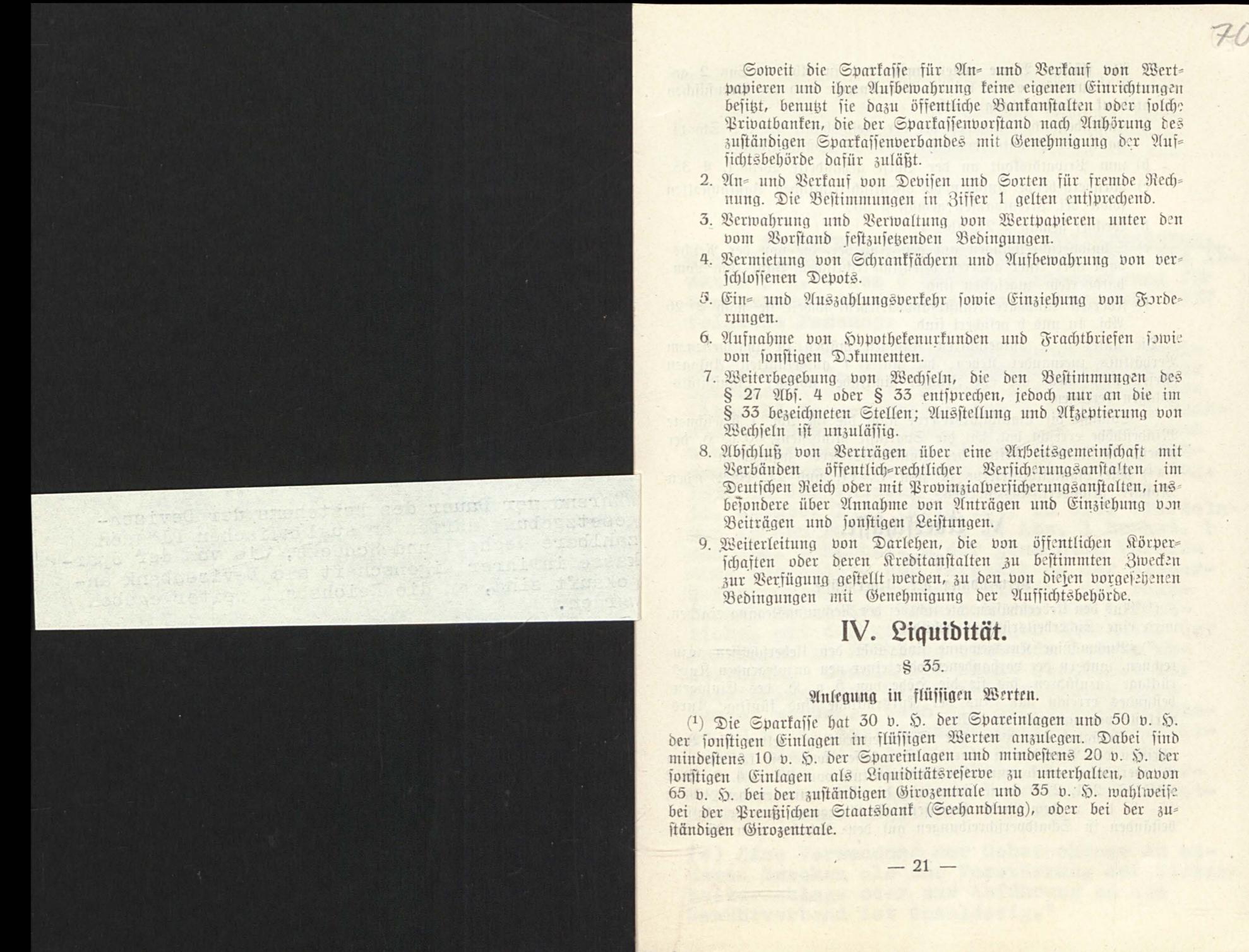
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

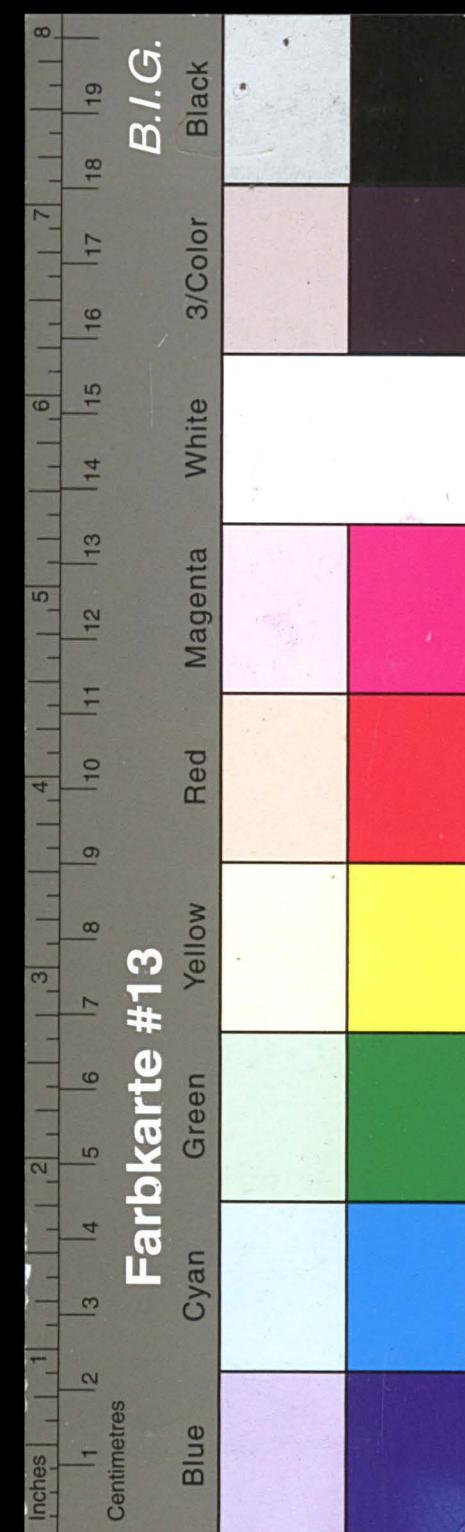




# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

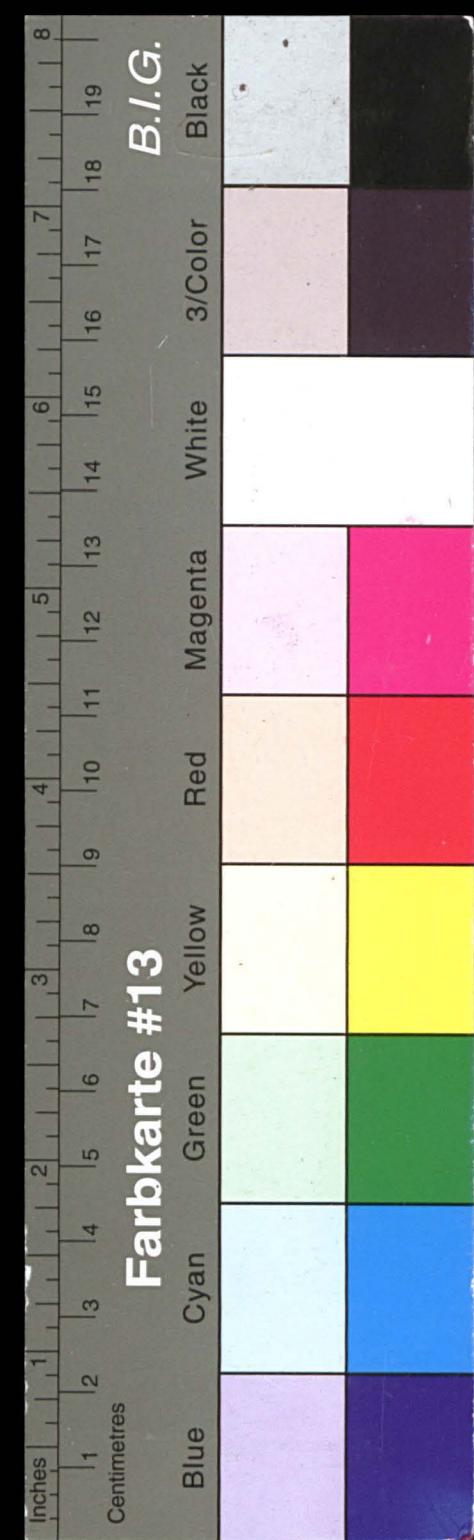
- (2) Als flüssige Werte gelten außer der in Abs. 1 Satz 2 genannten Liquiditätsreserve bei der Girozentrale und der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) noch
- Kassenbestand, Guthaben bei der Reichsbank, bei der Staatsbank, bei Privatnotenbanken oder auf Postscheckkonto;
  - zum Privatdiskont an der Börse gehandelte Wechsel, § 33;
  - vorübergehende Anlagen bei öffentlich-rechtlichen Bankanstalten sowie bei Privatbanken gemäß § 33;
  - Wechsel gemäß § 27 Abs. 4;
  - Schuldbewilligungen auf den Inhaber, die von der Reichsbank oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Bank zum Lombardverkehr zugelassen sind;
  - jederzeit fändbare Faustfanddarlehen, soweit sie nach § 26 Abs. 1a und b gesichert sind.
- Die unter a—e aufgeführten Anlagen müssen in angemessenem Verhältnis zueinander stehen; die unter f aufgeführten Anlagen dürfen nicht mehr als ein Zehntel sämtlicher übriger Liquiditätsanlagen betragen.
- (3) Solange die Liquiditätsreserve nicht die im Abs. 1 bezeichnete Mindesthöhe erreicht hat, hat die Sparkasse mindestens 50 v. H. der jeweils verfügbaren Mittel der Liquiditätsreserve einzuführen.
- (4) Die Liquiditätsreserve ist zum 1., 11. und 21. eines jeden Monats gesondert auszuweisen.

## V. Überschüsse.

Aenderung von § 36 der Mustersatzung.  
Gem. Erlass vom 26. III. 1937 erhalten die Absätze 3 u. 4 des § 36 der Mustersatzung für Sparkassen mit Wirkung vom 1. Dezember 1937 folgende Fassung:

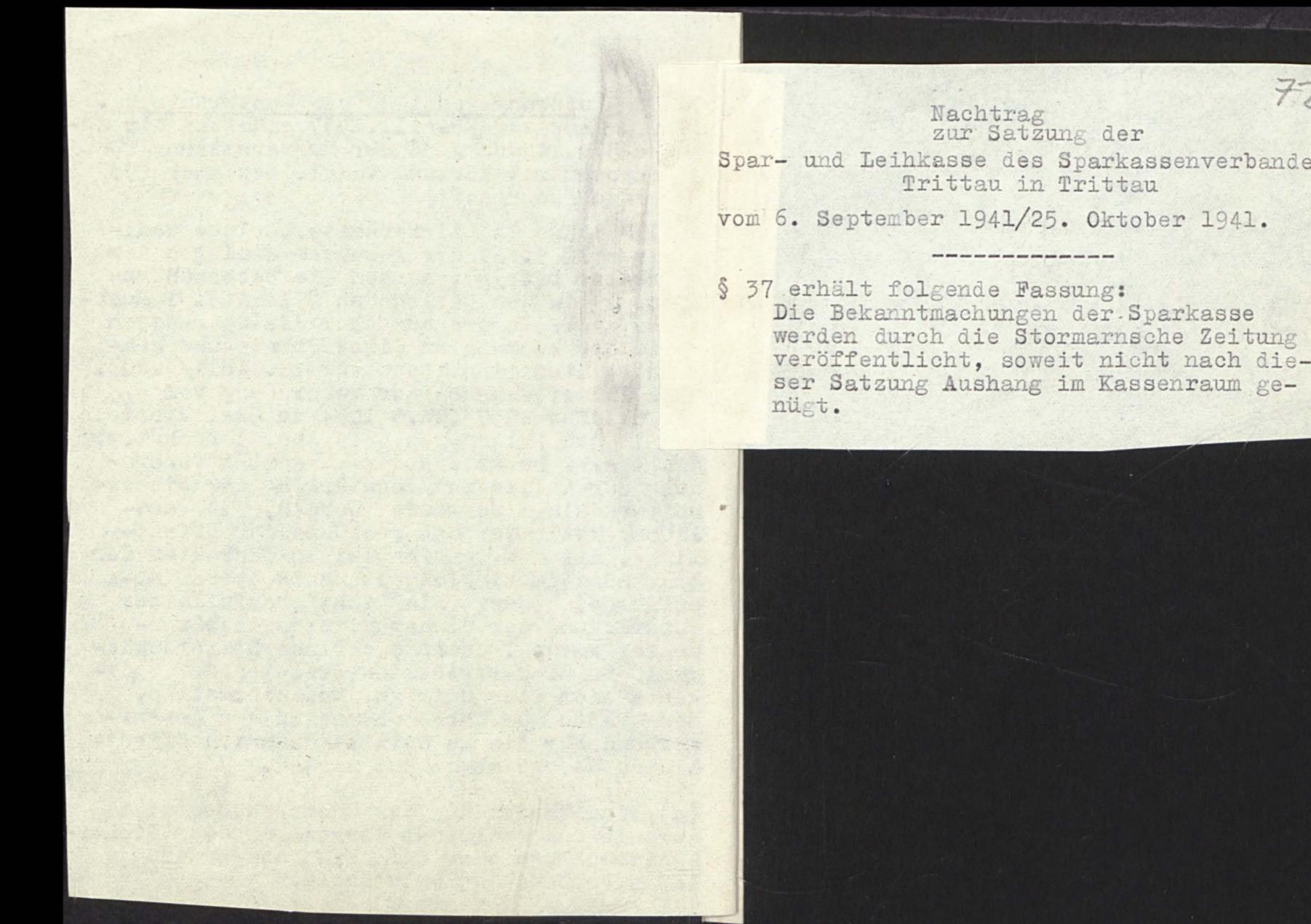
"(3) Solange die Sicherheitsrücklage weniger als 10 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse beträgt, müssen die Überschüsse (Abs. 1) in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunale Kreditinstitute vom 20. Juli/4. Aug. 1932 in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1937 (G.S. 105) zu drei Vierteln und in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. a der genannten Verordnung zur Hälfte zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage verwendet werden, die restlichen Teile der Überschüsse für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke aufzuführen. Soweit sie nicht ebenfalls zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage verwendet werden. Wenn die Sicherheitsrücklage 10 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse oder mehr beträgt, muß mindestens, die Hälfte der Überschüsse an den Gewährverband für die in Satz 1 genannten öffentlichen Zwecke abgeführt werden.

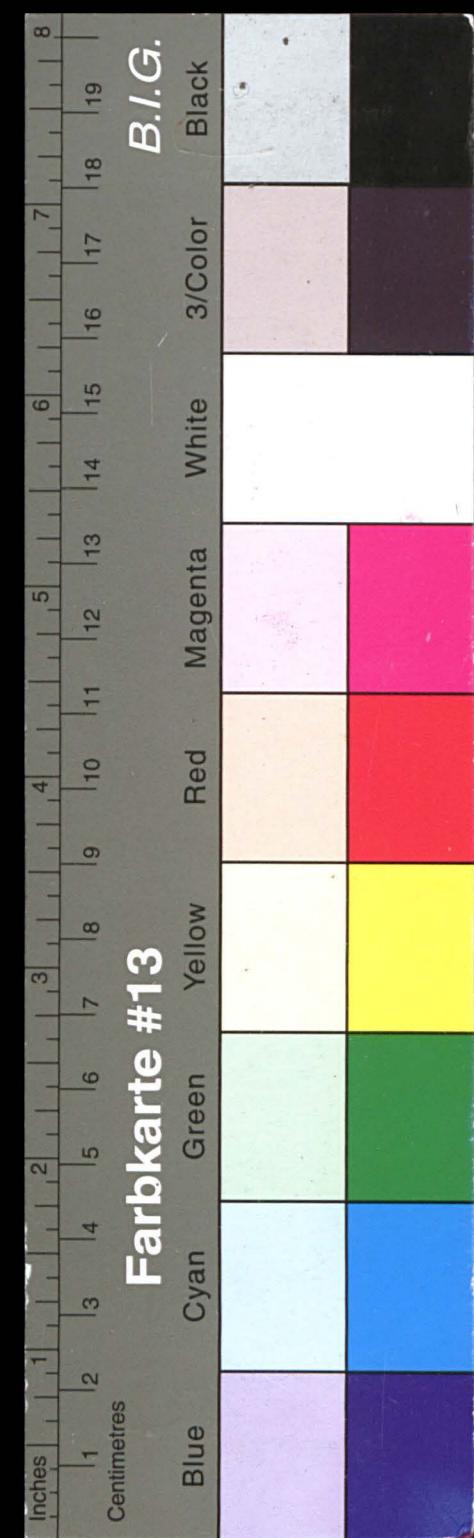
(4) Eine Verwendung der Überschüsse zu anderen Zwecken als zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage oder zur Abführung an den Gewährverband ist unzulässig."



# Kreisarchiv Stormarn E103

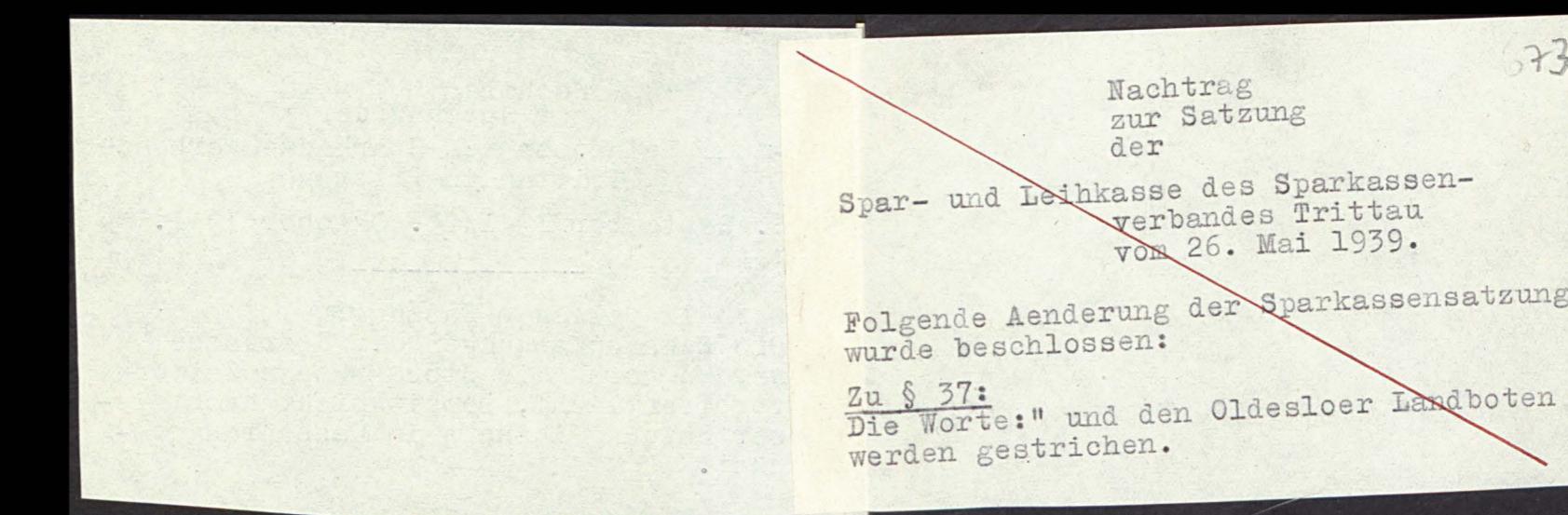
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

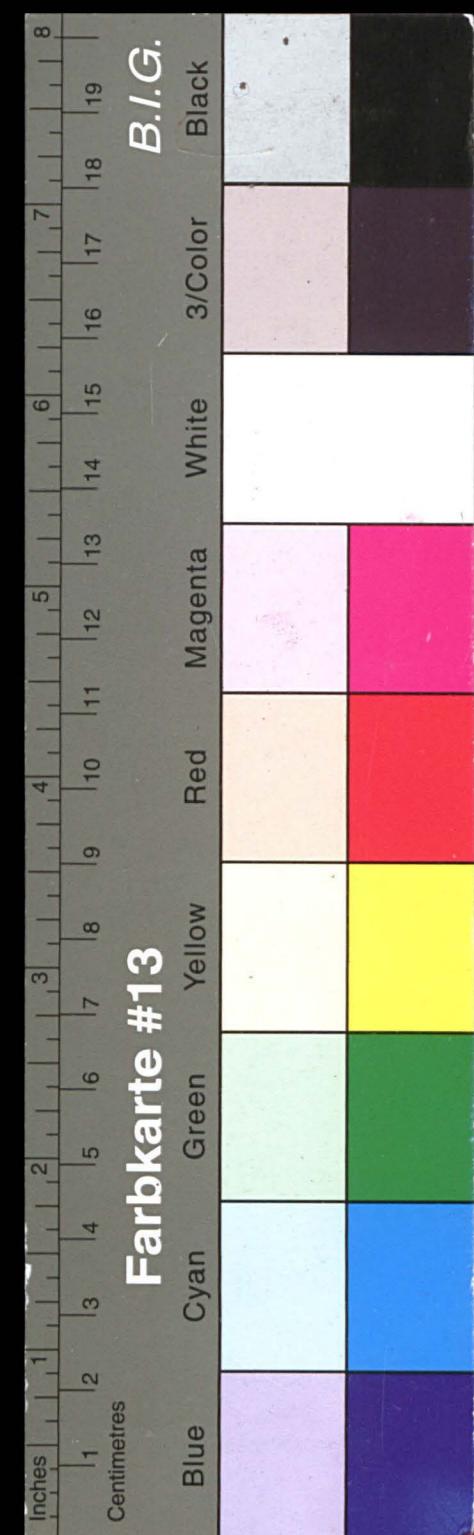




# Kreisarchiv Stormarn E103

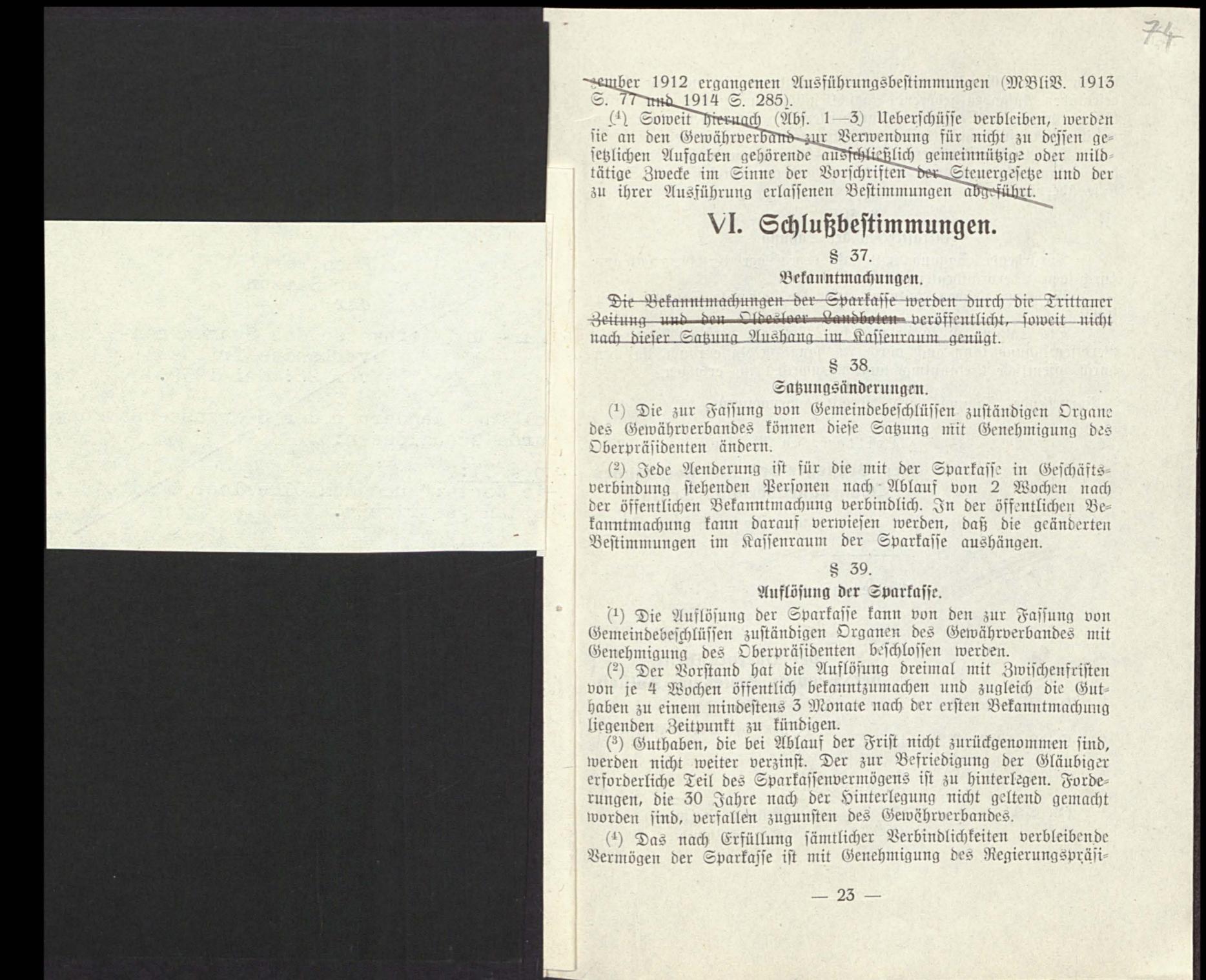
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

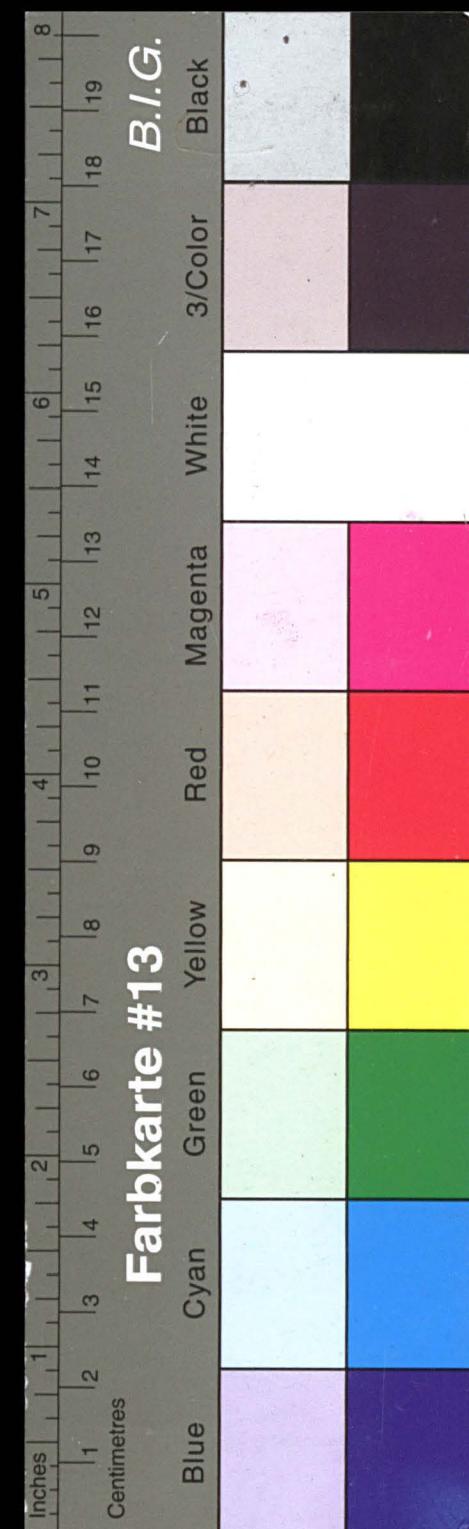




# Kreisarchiv Stormarn E103

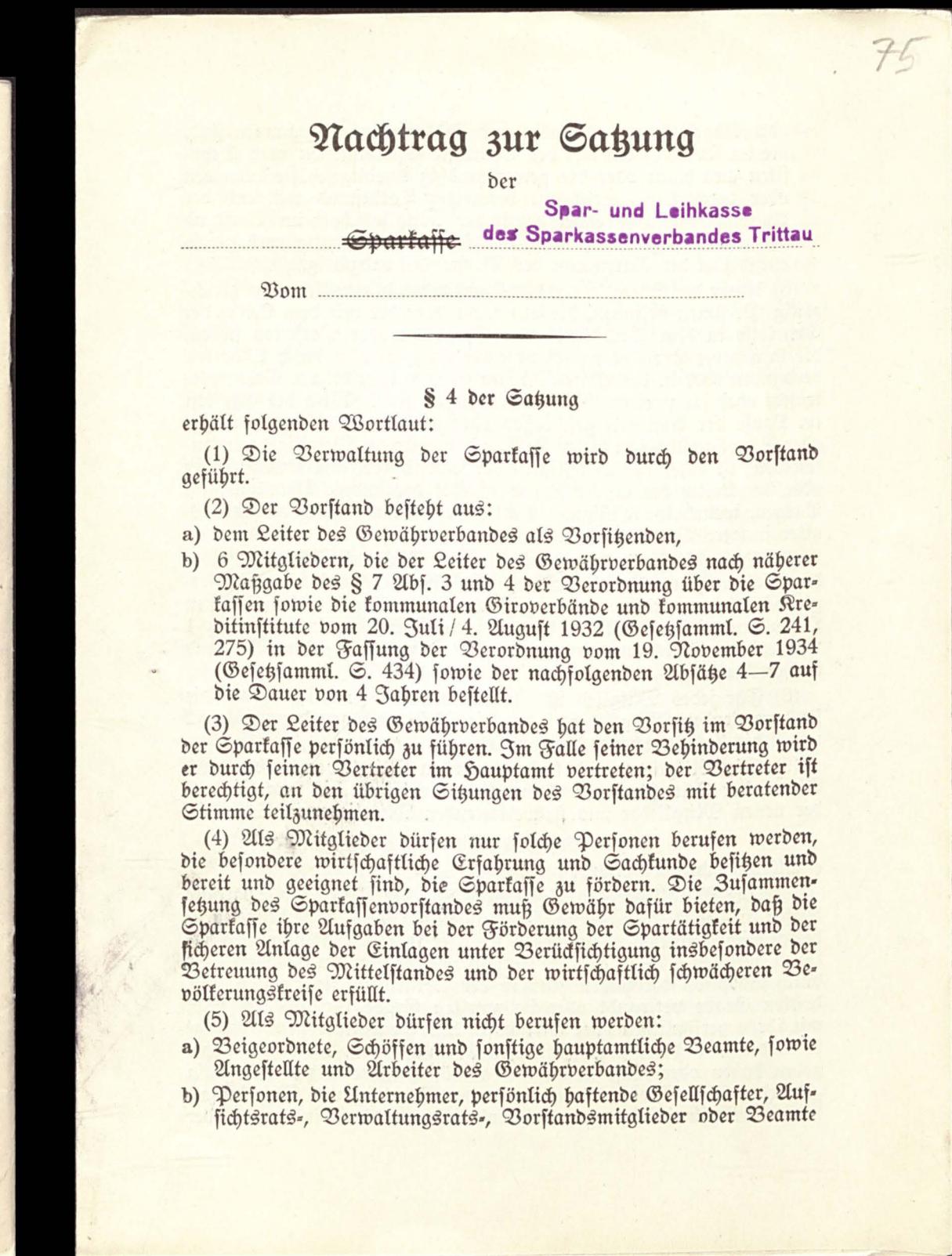
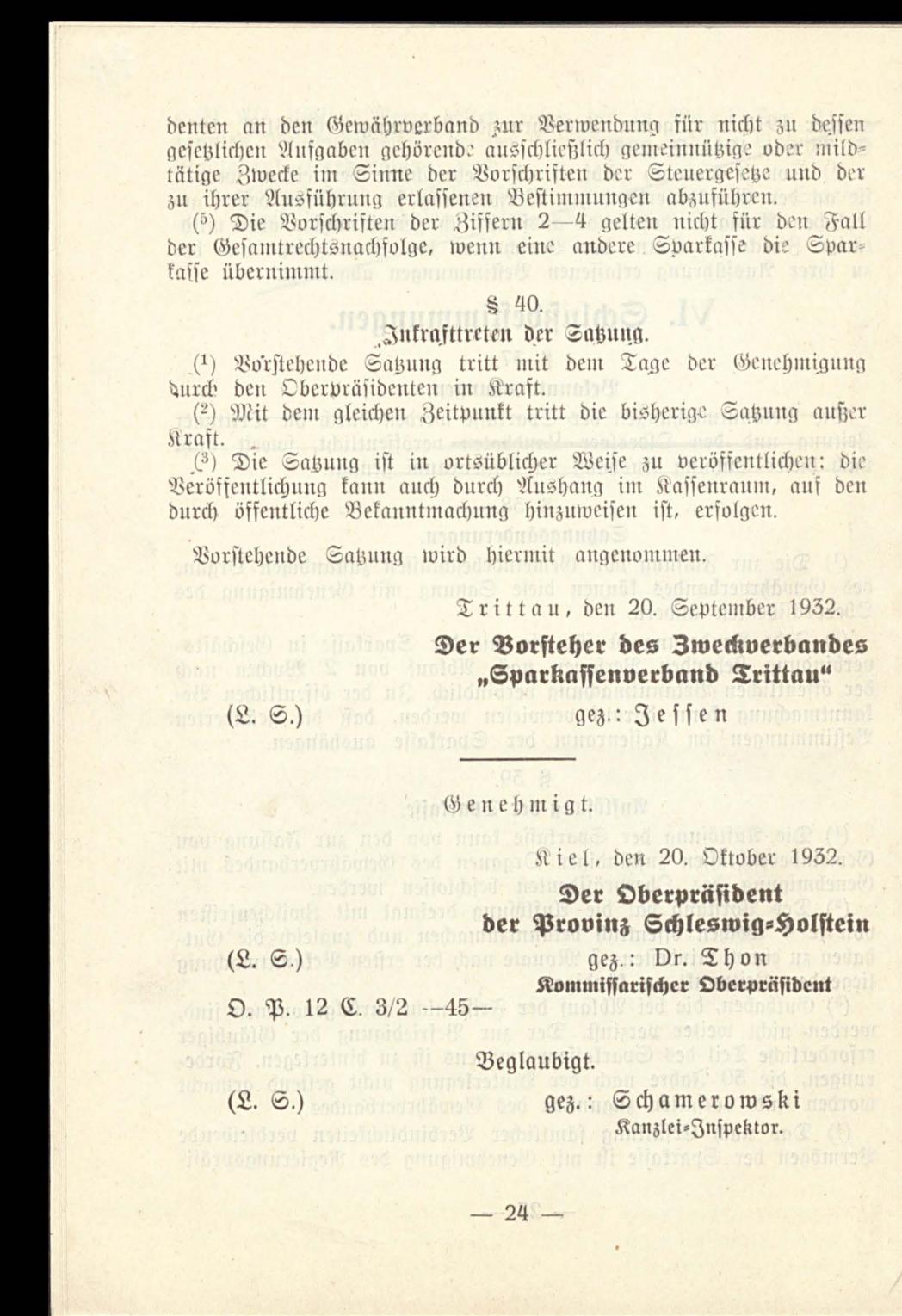
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552





# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



## Nachtrag zur Satzung

der

**Spar- und Leihkasse  
des Sparkassenverbandes Trittau**

Vom

### § 4 der Satzung

erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Vorstand geführt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

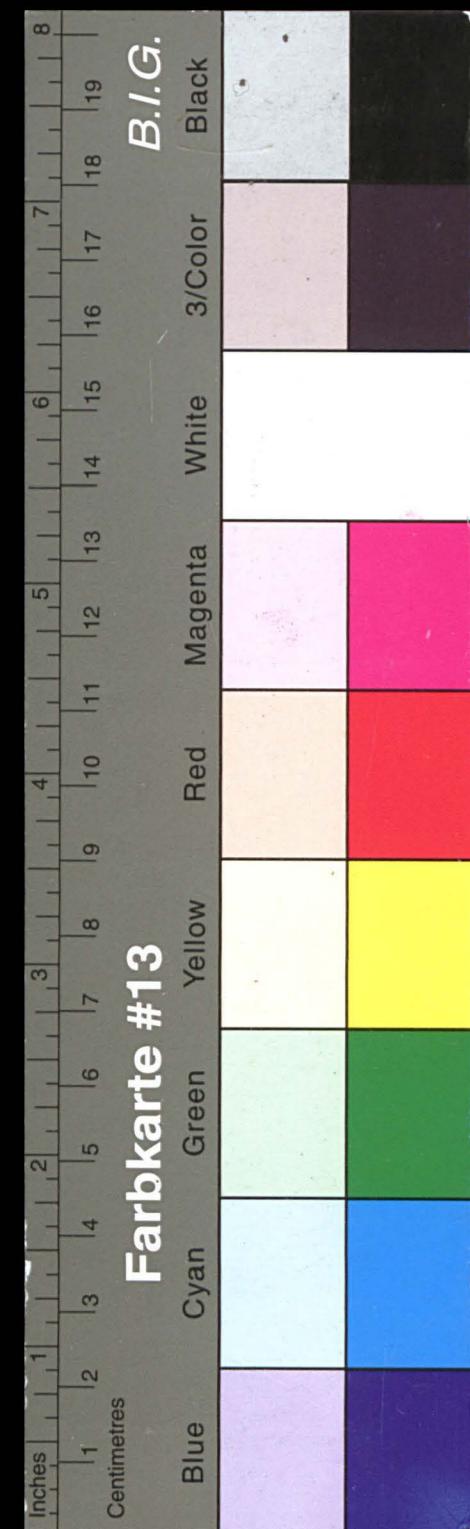
- a) dem Leiter des Gewährverbandes als Vorsitzenden,
- b) 6 Mitgliedern, die der Leiter des Gewährverbandes nach näherer Maßgabe des § 7 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreeditinstitute vom 20. Juli / 4. August 1932 (Gesetzesamml. S. 241, 275) in der Fassung der Verordnung vom 19. November 1934 (Gesetzesamml. S. 434) sowie der nachfolgenden Absätze 4—7 auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.

(3) Der Leiter des Gewährverbandes hat den Vorsitz im Vorstand der Sparkasse persönlich zu führen. Im Falle seiner Behinderung wird er durch seinen Vertreter im Hauptamt vertreten; der Vertreter ist berechtigt, an den übrigen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Als Mitglieder dürfen nur solche Personen berufen werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern. Die Zusammensetzung des Sparkassenvorstandes muß Gewähr dafür bieten, daß die Sparkasse ihre Aufgaben bei der Förderung der Spartenfertigkeit und der sicherer Anlage der Einlagen unter Berücksichtigung insbesondere der Betreuung des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise erfüllt.

(5) Als Mitglieder dürfen nicht berufen werden:

- a) Beigeordnete, Schöffen und sonstige hauptamtliche Beamte, sowie Angestellte und Arbeiter des Gewährverbandes;
- b) Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Vorstandsmitglieder oder Beamte



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

oder Angestellte von Banken und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln. Tritt ein derartiger Tatbestand während der Amts dauer ein, so endet damit die Mitgliedschaft im Vorstand der Sparkasse; wird streitig, ob diese Voraussetzung vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes endgültig.

(6) Unter den Mitgliedern des Vorstandes dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit dem Leiter der Sparkasse in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind. Wird die Ehe erst im Laufe der Amtszeit geschlossen oder entsteht die Verwandtschaft oder Schwägerschaft in dieser Zeit, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden; ist einer der Beteiligten der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Leiter der Sparkasse, so scheidet der andere Beteiligte, im übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte aus.

(7) Dem Vorstand dürfen nicht solche Personen angehören, über deren Vermögen während der letzten 5 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet haben. Tritt ein Tatbestand nach Satz 1 während der Amts dauer ein, so muß das Mitglied aus dem Vorstand ausscheiden.

(8) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen; auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

(9) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie bestellt sind, bis zum Eintritt der neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in Tätigkeit.

§ 6 Absatz 6 der Satzung  
erhält folgenden Wortlaut:

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und der Leiter der Sparkasse dürfen an der Beratung und Beschlusst fassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder ihre Ehegatten oder Personen, mit denen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind oder in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abzugeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind. Ebenso dürfen sie an der Beratung und Beschlusst fassung nicht teilnehmen, wenn das Unternehmen, die Wirtschafts- oder

Standesorganisation, die Interessenvertretung oder sonst jemand, bei dem sie gegen Entgelt beschäftigt sind, mit ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Sonderinteressen beteiligt sind; dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährverbandes der Sparkasse handelt. Ein Sonderinteresse liegt nicht schon dann vor, wenn die in Satz 1 genannten Personen einem Beruf, einem Gewerbe oder einer Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. Wird streitig, ob die Voraussetzung des Satz 1 oder Satz 2 vorliegt, so entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes endgültig. Wer nach Satz 1 oder nach Satz 2 von der Teilnahme an der Beratung und Beschlusst fassung ausgeschlossen ist, hat während der Beratung über die Angelegenheit das Beratungszimmer zu verlassen.

§ 7 Absatz 2 der Satzung  
erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter, dem Leiter der Sparkasse und 2 vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit zu bestellenden Vorstandsmitgliedern. Für die 2 Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, die ebenfalls dem Vorstand angehören müssen.

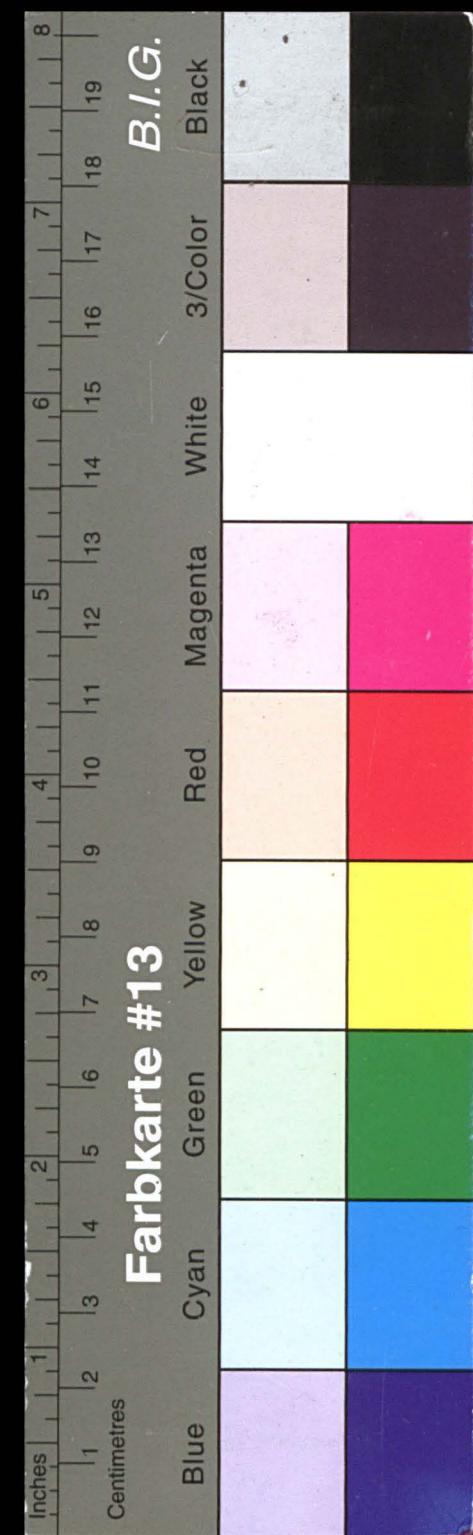
§ 9 Absatz 1, Satz 1 der Satzung  
erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Umstellung der bei der Sparkasse zu beschäftigenden Beamten (Angestellten) sowie ihre Entlassung erfolgt auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch den Leiter des Gewährverbandes; vor ihrer Versetzung aus der Sparkasse ist der Sparkassenvorstand zu hören.

§ 13 der Satzung  
erhält folgenden Wortlaut:

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.  
(2) Der Vorstand der Sparkasse hat nach Anhörung der Gemeinderäte des Gewährverbandes vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen jährlichen Voranschlag der Verwaltungskosten aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die den Voranschlag genehmigt, oder, wenn sie nicht einverstanden ist, feststellt.

(3) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstande die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Verwaltungsbericht vorzulegen. Der Jahresabschluß wird unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Verwaltungsberichts nach näherer Anordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit geprüft und mit dem Prüfungsberichte dem Vorstande der Sparkasse vorgelegt. Der



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Vorstand stellt nach Anhörung der Gemeinderäte des Gewährverbandes den Jahresabschluß fest und legt sodann die Unterlagen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie zur Entlastung des Vorstandes der Sparkasse vor.

(4) Sofern der Gewährverband der Sparkasse ein Gemeindeverband ist, treten bis zur Neuregelung des Verfassungsrechts der Gemeindeverbände an die Stelle der Gemeinderäte in den Fällen der Abs. 1 und 2 die im § 143 Abs. 5 des Gesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzgesetz) vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsammel. S. 442) genannten Stellen.

(5) Spätestens 6 Monate nach Schluß des Rechnungsjahres ist die Bilanz der Sparkasse durch Aushang im Kassenraum und durch Bekanntmachung gemäß § 37 zu veröffentlichen.

Festgesetzt auf Grund der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunale Kreditinstitute vom 20. Juli / 4. August 1932 (Gesetzsammel. S. 241, 275), in der Fassung der Verordnung vom 14. März 1933 (Gesetzsammel. S. 41), vom 2. Juli 1934 und des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunale Kreditinstitute vom 19. November 1934 (Gesetzsammel. S. 434).

Trittau  
L. S. , den 14. Februar 1935.  
Der Vorsteher des Zweckverbandes  
"Sparkassenverband Trittau"  
L.S. gez. Maibom

Genehmigt: Schleswig, den 1. März 1935.  
Der Regierungspräsident  
L. S. Im Auftrage  
L.S. gez. Laux

Schmidt & Rauhig, Riel.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnumer 415708552



Der Regierungs= Präsident. Schleswig, den 22. Februar 1922. 78

I A 60. Sp.

Abschrift.

Vf. d. M. d. J. u. d. Fin.- Min. v. 15. 12. 1921- IV a III 413 u.  
I E 1 2755 über Geschäftsumfang von Sparkassen und kommunalen  
Banken.

Sofort.

I., Jm Anschluß an unseren Runderlaß vom 15. April 1921- IV a III 232  
( MBliV. S. 128) weisen wir darauf hin, daß unabhängig von der am  
Schlusse des Erlasses angeordneten allgemeinen Berichterstattung nach  
wie vor wichtige Angelegenheiten, die das Gebiet des Erlasses betreffen,  
den Zentralstellen alsbald zu unterbreiten sind. Berichte der Regie-  
rungspräsidenten in diesen Angelegenheiten sind stets durch die Hand  
des zuständigen Oberpräsidenten zu leiten, damit dieser in seinem Be-  
gleitbericht auf die Einheitlichkeit der provinziellen Regelung Ein-  
fluß behält. Dabei ist in der Regel und, soweit nicht eine unnütze Wie-  
derholung bereits früher geführter Verhandlungen dadurch verursacht  
wird, bei Errichtung von kommunalen Banken aller Art außer der beteilig-  
ten Girozentrale und dem Sparkassenverbande auch sonst den beteiligten  
Berufsvertretungen, insbesondere den Genossenschaftsverbänden und  
Handelskammern Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Dem Vernehmen nach werden zur Zeit von einigen Sparkassenverbänden  
im Anschluß an den genannten Runderlaß Mustersatzungen für Sparkassen  
aufgestellt. Um eine gleichmäßige Handhabung und Auslegung der Anord-  
nungen vom 15. April 1921 im ganzen Lande zu gewährleisten, ersuche ich,  
der mitunterzeichnete Minister des Innern, mir derartige Mustersatzungen,  
bevor sie erstmalig genehmigt werden, vorzulegen.

II. 1. Ferner geben mit dem Minister des Innern, Zweifel, die bezig-  
lich der Auslegung der Ziffer II 2 f des angezogenen Erlasses geäußert  
worden sind, Veranlassung, die allgemeinen Richtlinien, die in dem  
Runderlaß für die Zulassung weiterer bankmäßiger Geschäfte bei  
Sparkassen aufgestellt sind, näher zu erläutern. Wie die Fassung des  
Erlasses bereits ergibt, ist die hier für Sparkassen vorgesehene Er-  
mächtigung, „sonstige bankmäßige Geschäfte“ nach besonderer wider-  
ruflicher Genehmigung zu betreiben, in der heutigen Zeit wirtschaftli-  
cher

An  
die Herren Landräte  
und die Magistrate der Stadtkreise.

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnumer 415708552



cher Unsicherheit nur mit äußerster Vorsicht anzuwenden; auch darf die gesetzliche Zuständigkeit des Kreistages oder der Gemeindevertretung selbstverständlich dabei nicht ausgeschaltet werden.

Wie schon in genanntem Runderlaß grundsätzlich betont, müssen natürlich alle Geschäfte ausgeschlossen bleiben, „die die Sicherheit der Einlagen gefährden können.“ Damit scheiden Finanzierungsgeschäfte und Beteiligungen an solchen aus, sobald es sich um eine Verbindung mit privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen handelt, bei denen nicht die Mehrzahl der Anteile im Besitz öffentlicher Verbände ist, es sei denn, daß die gleichen satzungsmäßigen Sicherheiten wie bei der Hergabe von Darlehen oder der Übernahme von Bürgschaften gewährleistet sind. Selbst bei Beteiligungen und Finanzierungen von Veranstaltungen öffentlicher Verbände oder gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen, bei denen die Mehrzahl der Anteile sich in öffentlicher Hand befindet, bedarf es eingehender Prüfung im Einzelfalle, insbesondere auch nach der Richtung, ob diese Beteiligung ein öffentliches Bedürfnis für den Gewährleistungsverband der Sparkasse darstellt, und ob die Verpflichtung zu Nachschüssen und zu einer über den Betrag der Beteiligung hinausgehenden Haftung ausdrücklich ausgeschaltet wird.

Bis auf weiteres sind alle derartigen Anträge von Sparkassen in jedem Einzelfall der Beteiligung mir zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Begründung der Gesuche sind dabei nicht nur die Art und Höhe der Beteiligung sowie die hierfür gestellte Sicherheit eingehend zu erörtern, sondern zugleich ist durch Belege nachzuweisen, daß die Festlegung der für diesen Zweck bestimmten Summen die Liquidität der Sparkasse nicht einschränkt, und daß gerade eine Beteiligung aus Sparkassenmitteln vorteilhafter erscheint als eine Bereitstellung sonstiger gemeindlicher Gelder. Im übrigen werden voraussichtlich Beteiligungen nur bis zu einem möglichst von vornherein durch Gemeindebeschuß festzusetzenden Höchstbetrag und nur mit der Maßgabe zugelassen werden, daß Gewinne von derartigen Geschäften, soweit sie 5 v.H. übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 10 v. H. aller Beteiligungen einer besonderen Rücklage der Sparkasse zugeführt werden.

Auf die besondere Vorlage zur Genehmigung für Finanzierungsgeschäf-

- 2 -

79

- 3 -  
te und Beteiligung an solchen verzichte ich, sofern die vorstehend mitgeteilten Bedingungen allgemein durch die Satzung der betreffenden Sparkasse festgelegt sind und außerdem in der Satzung vorgeschrieben ist, daß auf derartige Finanzierungsgeschäfte höchstens 5 v. H. des Gesamteinlagenbestandes der Sparkasse entfallen dürfen und daß unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes vom 23. Dezember 1912 (GS. 1912 S. 5) über Art und Mindestbetrag der anzuschaffenden Inhaberpapiere mindestens 30 v. H. der Einlagenbestände der Sparkasse in leicht veräußerlichen Werten (jederzeit kündbaren Lombarddarlehen, reichsbankfähigen Wechseln, kurzfristigen Anlagen bei Girozentrale und Banken sowie bei anderen Sparkassen) angelegt zu halten sind.

2) Wie der angeführte Runderlaß ebenfalls bereits betont, müssen ferner alle Geschäfte ausgeschlossen bleiben, „die mit der ursprünglichen Aufgabe der Sparkassen, den Sparsinn zu fördern und als öffentliches Kredit-Institut zu dienen, unvereinbar sind, oder die der Stellung von Gemeinden und Gemeindeverbänden im öffentlichen Leben und der durch ihre geschichtliche Entwicklung begründeten Vertrauensstellung der öffentlichen Sparkassen nicht entsprechen“. Aus diesen Erwägungen muß der Betrieb von Devisen- und Geldsortengeschäften für fremde Rechnung im allgemeinen ausgeschlossen bleiben. Die gerade in den letzten vergangenen Wochen beobachteten Auswüchse bei dem Handel in ausländischen Devisen zwingt mich, mir die Genehmigung für eine ausnahmsweise Ausübung von Devisen- und Geldsortengeschäften durch eine Sparkasse selbst vorzubehalten; ich würde eine solche Genehmigung nur dann zu erteilen in der Lage sein, wenn ein unbedingtes wirtschaftliches Bedürfnis hierfür, z.B. im Grenzverkehr der besetzten Gebiete und an Knotenpunkten des wirtschaftlichen Lebens, nachgewiesen wird. Selbstverständliche Bedingung dabei ist, daß die Zahlung des Gegenwertes sofort bei Erteilung des Auftrages oder, falls Sicherheiten vorhanden sind, Zug um Zug erfolgt und der Ankauf im Rahmen des Geschäftsbetriebes des Kunden erforderlich ist. Ebenso darf auch bei einem Veräußerungsgeschäft kein sogenannter Leerverkauf stattfinden.

3) Endlich weise ich aus Anlaß von bedauerlichen Einzelfällen der letzten Zeit nochmals mit allem Nachdruck auf die Vorschrift des Runderlasses

# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 4 -

erlasses hin, daß jede Art einer unangebrachten Anpreisung von Diensten zu unterbleiben hat. Es ist völlig unzulässig und entspricht nicht der öffentlichen Vorzugsstellung einer Sparkasse und ihrer Zweckbestimmung, wenn eine Anzeige in einer Fachzeitschrift des Bankgewerbes Großkapitalisten unmittelbar oder mittelbar unter Chiffreangabe dazu auffordert, einer Sparkasse Einlagen zuzuführen, oder wenn Sparkassen, wie es ebenfalls geschehen ist, sich zur Erledigung sämtlicher bankmäßiger Geschäfte anbieten, oder wenn etwa der Wettbewerb zwischen Sparkassen und Genossenschaften soweit getrieben wird, daß die eine der anderen Kunden abwendig zu machen sucht.

4) Die notwendige Ergänzung für einen derart erweiterten Umfang des Geschäftsbereiches der Sparkassen muß im Hinblick auf ihre Mündelsicherheit eine eingehendere Beaufsichtigung ihres Betriebes bilden. Insbesondere werden sich die Revisionen bei diesen nicht bloß auf eine äußerliche Prüfung der Buch- und Kassenführung und Feststellung der Bestände an Wertpapieren usw. zu beschränken, sondern sich auch auf eine sachliche Untersuchung der getätigten nicht rein sparkassenmäßigen Geschäfte zu erstrecken haben.

III. Bei dieser Gelegenheit seien einige Berichtigungen zum Rundelaß vom 15. 4. 1921- IV a III 232 (MBliv. S. 128) vorgenommen:

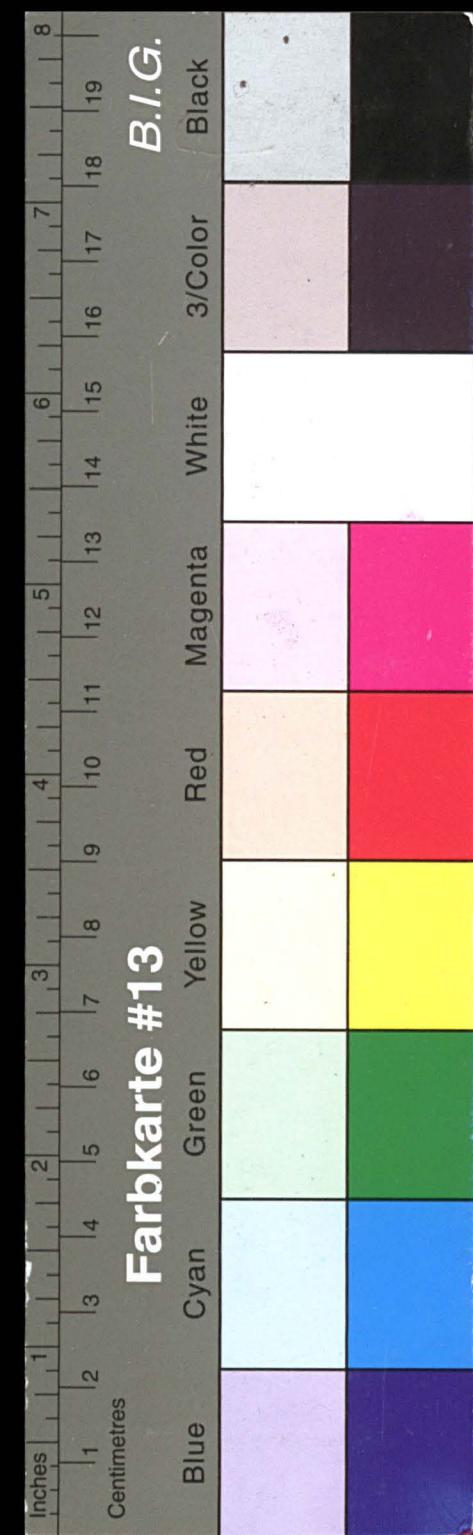
1. In II 1 c muß es anstatt: „zu Ziffer 6 a.a.0.“ heißen: „zu Ziffer 6 Ausführungsbestimmungen a.a.0.“
2. In II 2 a Zeile 2 muß es anstatt: „, oder unter Bürgschaft solcher Verbände“ heißen: „, auch unter Bürgschaft ebensolcher Verbände“. Ich betone hierzu ausdrücklich, daß Kreditgewährung an private Geschäftslute oder Gesellschaften ohne besondere satzungsmäßige Sicherheiten lediglich gegen Bürgschaft eines kommunalen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbandes nicht zulässig ist.
3. in II 2 e soll nicht nur der Anf, sondern auch der Verkauf von Wertpapieren für Sparkassenkunden gestattet werden. Hierfür ist jedoch selbstverständliche Voraussetzung, daß, ebenso wie für den Ankauf sofortige Zahlung in voller Höhe verlangt wird, eine Veräußerung erst nach vorheriger Anlieferung der in Rede stehenden Wertpapiere erfolgen darf. Es ist also die Ausführung des Auftrages

- 5 -

trages in der Zeit zwischen Auftragserteilung und Anlieferung nicht 90 zulässig. Was dabei den Verkehr mit an den deutschen Hauptbörsenplätzen gehandelten, aber nicht notierten Wertpapieren anbelangt, so ist hier, abgesehen von den einwandfreien Geschäften über an der Börse nicht eingeführte Kommunalanleihen, junge Aktien bewährter Unternehmungen u.ä., besondere Vorsicht am Platze.

IV. Hinsichtlich der Gründung von kommunalen Banken auf öffentlicher Grundlage weisen wir im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen über die Ausdehnung des Geschäftsbereichs von Sparkassen ausdrücklich nochmals darauf hin, daß, wie bereits in dem Erlass vom 15. April 1921 betont, die Bedenken grundsätzlicher Art gegen derartige Veranstaltungen nach wie vor bestehen. In diesem Zusammenhange bringen wir die Beobachtung des § 9 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht vom 24. II. 1920 (RGBl. 1921 S. 33) erneut in Erinnerung. In allgemeinen kann wohl angenommen werden, daß die mit der Errichtung einer Kommunalbank erstrebten Ziele in denjenigen Garantieverbänden, die gleichzeitig öffentliche Sparkassen betreiben, durch den entsprechenden Ausbau der Sparkassen sich verwirklichen lassen, vorausgesetzt, daß eine derartige Erweiterung durch ein wirtschaftliches Bedürfnis erfordert wird, und unbeschadet der Prüfung, in welchem Umfange eine solche Erweiterung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse angängig erscheint. Dabei darf weder die Genehmigung zur Errichtung einer Kommunalbank noch die zu einer Erweiterung des Geschäftsbereiches einer Sparkasse lediglich aus Gründen der Förderung finanzpolitischer Interessen des veranstaltenden Kommunalverbandes erteilt werden, es müssen vielmehr stets überwiegende Gründe des öffentlichen Kredits oder sonstiger allgemeiner Bedürfnisse dazu vorhanden sein. In übrigen wird darauf zu halten sein, daß der Geschäftsbereich einer Kommunalbank keinen größeren Umfang annehmen darf, als der einer Sparkasse in ähnlichen Verhältnissen.

Wir ersuchen, die nachgeordneten Behörden von dem Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise zu verständigen. Ich, der Minister des Innern, habe hiermit meinen an die Herren Oberpräsidenten telegraphisch ge-



# Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

- 6 -

gerichteten Erlaß vom 3. Oktober 1921- IV a III 901 (nicht veröffentl.) auf.

An die Ober- und Regierungs-Präsidenten

Abdruck zur Kenntnis ergebenst

In dem im Schlußsatz angezogenen und nunmehr aufgehobenen Erlaß war angeordnet, daß vor Eingang weiterer Runderlässe Satzungen von Sparkassen und Kommunalbanken nicht genehmigt werden sollten.

Abdrucke für die öffentlichen Sparkassen liegen an

Im Auftrage

gez: Neuse

### B e g l a u b i g t

## Regierungs- Obersekretär

Der Landrat des Kreises Stormarn  
K.A. 2596. Wandsbek, den 28. Februar 1922

Vorstehenden Ministerial - Erlaß übersende ich zur  
Kenntnis und Beachtung.

A-

### die Spar- und Leihkasse

### Trittai